Begriff und Wesen des Risikos in der Betriebswirtschaftslehre

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
FRITZ VOLLMAR
von Lenzburg und Münchenwiler

VERLAG PAUL HAUPT BERN 1956

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547620_0085

Begriff und Wesen des Risikos in der Betriebswirtschaftslehre

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
FRITZ VOLLMAR
von Lenzburg und Münchenwiler

VERLAG PAUL HAUPT BERN 1956

Die Fakultät hat diese Arbeit am 1. März 1956 auf Antrag von Herrn Prof. Dipl.-Ing. Dr. h. c. Alfred Walther † als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Der Dekan: Prof. Dr. P. Liver

Die Arbeit erscheint im Buchhandel als Band 55 der von Herrn Prof. Dipl.-Ing Dr. h. c. A. Walther † herausgegebenen Sammlung «Unternehmung und Betrieb» im Verlag Paul Haupt, Bern

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © 1957 by Paul Haupt Berne
Printed in Switzerland
Buchdruckerei F. Graf-Lehmann, Bern

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit stellt sich zur Aufgabe, die Behandlung des Problems des Risikos und innerhalb derselben insbesondere die Darstellung des Begriffs und des Wesens des Risikos, seiner wichtigsten Unterarten und der Möglichkeiten seiner zahlenmäßigen Erfassung und Berücksichtigung im Rechnungswesen der Unternehmung in der betriebswirtschaftlichen Literatur im weiteren Sinne zu untersuchen und vom Standpunkt der heutigen Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Unternehmungswirtschaftslehre im Sinne Walthers kritisch zu betrachten und zu werten. Sie bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht, wie es an sich möglich wäre, der systematischen, sondern vielmehr der historischen Betrachtungsweise und Methode und folgt in ihrer Darstellung den verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten und Lehrmeinungen der einzelnen Autoren. Dabei beginnt sie allerdings nicht wie ähnliche Monographien, zum Beispiel jene Dusemunds, betitelt «Der betriebswirtschaftliche Gewinnbegriff in seiner historischen Entwicklung» [1], schon im Altertum oder im Mittelalter, sondern in Übereinstimmung mit Hax [2] bewußt erst mit dem Eintritt einer eigentlichen betriebswirtschaftlichen Forschung, das heißt jener Zeit, die Seyffert als «Periode der Systematisierung und Ausweitung zur theoretischen Betriebswirtschaftslehre» [3] und Walther als «Periode der Entstehung einer eigentlichen Betriebswirtschaftslehre» [4] bezeichnen. Innerhalb dieser Periode nun betrachtet und behandelt sie die einzelnen Autoren und ihre im gegebenen Zusammenhang bedeutsamen Werke in chronologischer Reihenfolge – und zwar eingereiht nach den Erscheinungsjahren ihrer jeweils für die Risikoforschung bedeutendsten Werke – und verzichtet damit auf den Versuch, sie nach Schulen oder Ideenrichtungen erfassen und in eine – bestenfalls erzwungene – Systematik einordnen zu wollen. Das deshalb, weil die betrachtete Zeitepoche noch keineswegs Geschichte ist und die zeitliche Distanz des Betrachters zu seinem Vorwurf noch zu kurz erscheint, als daß ein endgültiger Überblick, eine abschließende Zusammenschau aller irgendwie zum Gesamtbild des Risikogegenstandes gehörigen Einzelzüge möglich wäre. Und zwar beschränkt sie

[1] Dusemund, Nr. 6.
[2] Hax, Nr. 16.
[3] Seyffert, Nr. 82, S. 1200 und 1215 ff. und Nr. 83, S. 9.
[4] Walther, Nr. 91 a), S. 30 und 36 ff.

sich in der betrachteten Zeitperiode auf die Behandlung einiger weniger, für die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre und naturgemäß insbesondere für die Erfassung des überaus komplexen Risikoproblems bedeutungsvoller und repräsentativer Autoren, da es nicht möglich noch zweckdienlich erscheint, schlechthin alle Autoren, die sich in irgend einem Zusammenhang einmal zur Frage des Risikos geäußert und etwas zur Klärung und zum Verständnis der Frage des Risikos beigetragen haben, besonders zu erwähnen. So behandelt sie denn, beginnend mit Schär, zunächst die wichtigsten Vorläufer der Betriebswirtschaftslehre, das heißt die Vertreter jenes der Betriebswirtschaftslehre unmittelbar vorangehenden Zweiges der Einzelwirtschaftslehre, der Privatwirtschaftslehre, nämlich Leitner, Rieger und Hoffmann, dann die – nach dem Urteil Walthers – «eigentlichen Schöpfer der Betriebswirtschaftslehre» [5], Nicklisch und Schmalenbach, sodann die weiteren Vertreter der teils noch eher privatwirtschaftlich aufgefaßten, teils schon im heutigen Sinne modernen Betriebswirtschaftslehre und insbesondere auch des eigentlichen betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens, nämlich Lehmann, Kosiol, Lorentz, Mellerowicz, Fischer, Sandig und Fischer-Heß-Seebauer, dann als eigentlichen Risikospezialisten in der betriebswirtschaftlichen Literatur Oberparleiter und zuletzt schließlich den eigentlichen Schöpfer der heutigen Unternehmungswirtschaftslehre, Walther, auf dessen Anschauungen und Begriffsgrundlagen die ganze Arbeit basiert und von dessen Warte aus alle Risikodarstellungen der genannten Schriftsteller betrachtet und gewertet werden. Und zwar liegt der Darlegung und Kritik der verschiedenen behandelten Risikoauffassungen nachstehend im wesentlichen folgender Aufbau zugrunde: Zuerst werden in großen Zügen Standort und Stellung des Autors und seines Werkes im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften umrissen; sodann wird das Erkenntnisobjekt seiner spezifischen wissenschaftlichen Richtung und seiner Untersuchungen herausgeschält – in der Meinung, daß die Kenntnis desselben die Grundlage für die Erforschung des damit verbundenen Risikos sei; und daran anschließend kann nun die Darstellung und Kritik des eigentlichen Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit, eben dieses Risikos, beginnen. Da werden nun zunächst einmal Begriff und Wesen des Risikos im einzelnen abgeklärt; dann werden die einzelnen Arten des Risikos, soweit sie

[5] Walther, Nr. 91 a), S. 46.

mindestens für die Kennzeichnung seines Wesens als wertvoll oder unerläßlich erscheinen, aufgeführt; sodann wird die Frage der Beziehungen zwischen Risiko und Vermögensabgang und ihrer Darstellung oder aber die Behandlung des Risikos beziehungsweise der unterschiedenen Risikoarten im Rechnungswesen der Unternehmung untersucht; und zuletzt soll schließlich jeweils in ein paar Worten die Summe aus der dargestellten Risikoauffassung gezogen werden.

Wenn es in den nachstehenden Ausführungen gelingt, durch die geschichtliche Darstellung der wesentlichsten in der Literatur vertretenen Auffassungen einiges zur Klärung und zum Verständnis der Frage des Risikos in der Betriebswirtschaftslehre beizutragen, so hat die vorliegende Arbeit die ihr gestellte Aufgabe erfüllt.

DARSTELLUNG UND KRITIK DER RISIKO-AUFFASSUNG VON

Johann Friedrich Schär

Johann Friedrich Schär steht an einem bedeutungsvollen Wendepunkt in der Geschichte der Wirtschaftswissenschaften und insbesondere am Beginn jener Disziplin derselben, die seither unter dem Namen Betriebswirtschaftslehre selbständige Bedeutung und den Rang einer besonderen, eigenen Wissenschaft erlangt hat. Sein Hauptwerk, die «Allgemeine Handelsbetriebslehre» [1], gilt als eines der grundlegenden Werke für den Aufbau der besonderen betriebswirtschaftlichen Lehre, und 1911, das Erscheinungsjahr dieses Werkes, wird von Seyffert wie von Walther zum Ausgangspunkt der entscheidenden Entwicklungsperiode der Betriebswirtschaftslehre, der «Periode der Systematisierung und Ausweitung zur theoretischen Betriebswirtschaftslehre» [2] beziehungsweise der «Periode der Entstehung einer eigentlichen Betriebswirtschaftslehre» [3] genommen. Deshalb rechtfertigt es sich wohl, die vorliegende Betrachtung über das Risiko in der Betriebswirtschaftslehre gerade mit Schär zu beginnen.

Schär gibt in seiner «*Allgemeinen Handelsbetriebslehre*» eine «Privatwirtschaftslehre des Handels» beziehungsweise eine «Privatwirtschaftslehre der kaufmännischen Betriebe» des Handels [4] und rückt nach seinen eigenen Worten die «Betriebslehre» beziehungsweise die «Handelsbetriebslehre in den Mittelpunkt der Handelswissenschaften» oder kurz der «Handelswissenschaft» [5]. Er führt damit nach einer längeren Periode vorherrschender volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise bewußt wiederum einen bestimmten einzelwirtschaftlichen, nämlich den privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt in die Wirtschaftslehre ein, wenngleich er den Handel noch immer als «nationalökonomische Funktion» betrachtet [6], die Privatwirtschaftslehre allgemein und in ihrem Rahmen insbesondere die Handelsbe-

[1] Schär, Nr. 69, nachfolgend zitiert nach der 2. Auflage, Leipzig, 1913.
[2] Seyffert, Nr. 82, S. 9.
[3] Walther, Nr. 91 a), S. 30.
[4] Schär, a. a. O., S. 38 und 42.
[5] Schär, a. a. O., S. IV und 35.
[6] Schär, a. a. O., S. IX und 17.

triebslehre infolgedessen nicht als selbständige Wissenschaft, sondern vielmehr als «integrierenden Bestandteil der Nationalökonomie» ansieht [7] und ihr schließlich eine «relative Selbständigkeit durch Ablösung vom Gesamtgebiet» nur insofern zubilligt, als dadurch «eine bisher vernachlässigte Spezialforschung» gefördert werden soll [8]. Zugleich vermeidet er aber den Fehler früherer einzelwirtschaftlicher Schriften, die allzu einseitig zweckorientierte Lehre waren und den Handel als «privatwirtschaftliche Angelegenheit» hinstellten [9], und rückt mit aller Entschiedenheit von jenen «Anleitungen zum Profitmachen» ab [10], wie sie die Werke von Emminghaus [11], Lindwurm [12] und Courcelle-Seneuil [13] nach seiner Auffassung darstellten. Sein Werk darf deshalb wohl als erstes einzelwirtschaftliches – wenn auch seinem Wesen nach noch privatwirtschaftliches – Werk überhaupt angesprochen werden, das nicht oder doch nicht nur Kunstlehre, sondern auch oder meines Erachtens sogar in erster Linie reine Wissenschaft verkörpert [14].

Gemäß der Einsicht, daß «die Privatwirtschaftslehre... die Einzelwirtschaft, das Element des wirtschaftlichen Organismus, in den Mittelpunkt ihrer Forschung» stellt [15], geht Schär in seinem Werk von den «verschiedenen privatwirtschaftlichen Unternehmungen in allen Gebieten des Handels» beziehungsweise nach seiner gewohnten Ausdrucksweise vom «Handelsbetrieb» aus [16]. Gegenstand der Handelsbetriebslehre ist nämlich nach seiner Darstellung die «Erforschung und kritische Beurteilung des ganzen kaufmännischen Betriebs in seiner gesamten Organisation im Innern und seinen Beziehungen nach außen» [17], das heißt also, übertragen in die heutige betriebswirtschaftliche Begriffssprache im Sinne Walthers, die Untersuchung des Innen- und des Außenbereiches der Einzelwirtschaft Unternehmung oder kurz des Betriebes und der Unternehmung im engeren Sinne.

[7] Schär, a. a. O., S. IX, 40 und 43.
[8] Schär, a. a. O., S. 44.
[9] Schär, a. a. O., S. 17.
[10] Schär, a. a. O., S. IV und 42.
[11] Emminghaus, Nr. 7.
[12] Lindwurm, Nr. 46.
[13] Courcelle-Seneuil, Nr. 5.
[14] Schär, a. a. O., S. 32 und 41/42.
[15] Schär, a. a. O., S. 43.
[16] Schär, a. a. O., S. V.
[17] Schär, a. a. O., S. VI/VII und 27.

Zu diesem Forschungsgebiet gehört nun auch der ganze Problemkreis des Risikos der Unternehmung. Entsprechend der Beschränkung seiner Betrachtung auf die privatwirtschaftliche Unternehmung im Handel spricht Schär nur von den «Risiken, die das einzelne Glied der Gesamthandelsorganisation zu tragen hat»[18]. Diese Risiken erwachsen aus der Tatsache beziehungsweise aus der Möglichkeit, daß «das Unternehmen ebenso mißlingen als gelingen kann.» Sie bestehen nach seiner Auffassung für die Unternehmung oder vielmehr für den Unternehmer in der «Gefahr, den eigenen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren und die eigene Arbeit opfern zu müssen.» Diese Gefahr insgesamt bezeichnet er deshalb auch als «Unternehmerrisiko[19]». Er identifiziert demnach von seinem privatwirtschaftlichen Standpunkt aus – wie das zu seiner Zeit und auch noch später in der Privatwirtschaftslehre vielfach üblich ist – Unternehmung und Unternehmer, betrachtet also die Gefahr, die in Wirklichkeit aus der Unternehmung heraus erwächst, nicht als Risiko der Unternehmung selber wie heute die Betriebswirtschaftslehre, sondern vielmehr als Risiko des Unternehmers und charakterisiert dieses schließlich als

– Gefahr des Kapitalverlustes und als
– Gefahr des vergütungslosen Arbeitseinsatzes des Unternehmers.

Gegen diese Darstellung sind nun unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt verschiedene Einwände vorzubringen. Einmal ist die Identifikation von Unternehmung und Unternehmer, wie sie in der Privatwirtschaftslehre vielerorts vorkommt, mit Bestimmtheit abzulehnen, da sie auf eine Vermischung zweier verschiedenartiger Gesichtspunkte, nämlich von betriebswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Betrachtungsweise beruht und in Tat und Wahrheit Unternehmung und Unternehmer nach den Worten Walthers «zwei ganz verschiedene Erscheinungen sind, die nicht als Einheit betrachtet werden» dürfen[20]. Dann aber ist vor allem daran zu erinnern, daß die Betriebswirtschaftslehre als alleiniges Erkenntnisobjekt die Unternehmung kennt und in ihr der Unternehmer als eigentlich wesensfremdes, weil privatwirtschaftliches Element gar keinen Platz hat. Deshalb ist denn auch die Ansicht vom Unternehmer als Risikoträger unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt verfehlt und tatsächlich durch die Erkenntnis der Betriebswirtschaftslehre widerlegt,

[18] Schär, a. a. O., S. 180.
[19] Schär, a. a. O., S. 51.
[20] Walther, Nr. 91 a), S. 55.

wonach die Unternehmung als selbständige Produktionseinheit das mit ihrer Leistungserstellung unabdingbar verbundene Risiko zu tragen hat und also die Frage nach allfällig hinter der Unternehmung stehenden individuellen Risikoträgern als unerheblich entfällt.

Was schließlich den Inhalt des zur Frage stehenden Risikobegriffes anbetrifft, so sind naturgemäß beide darin enthaltenen, konkret umschriebenen Gefahren ihrem Wesen nach privatwirtschaftlicher Art. Während nun aber objektiv gesehen die Gefahr des vergütungslosen Arbeitsaufwandes des Unternehmers als rein individuell-einzelwirtschaftliche Risikenkategorie angesprochen werden muß und deshalb zum vornherein aus einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung des Risikos ausscheidet, stellt demgegenüber die Gefahr des Kapitalverlusts des Unternehmers im Sinne Schärs, die zum Teil der Gefahr des Kapitalverlusts der Unternehmung gemäß anderen privatwirtschaftlichen Darstellungen gleichzusetzen ist, nichts anderes dar als die privatwirtschaftliche Fassung eines Teils des gesamten Gefahrenkomplexes, den die Betriebswirtschaftslehre von ihrem spezifischen Standpunkt aus heute als Gefahr des Vermögensverlustes charakterisiert und als Risiko der Unternehmung betrachtet, nämlich jenes – allerdings praktisch nicht wohl ausscheidbaren – Teils desselben, der größenmäßig dem Anteil des Eigen- oder Inhaberkapitals am Gesamtkapital der Unternehmung entspricht. Diese Kapitalverlustgefahr des Unternehmers deckt sich mithin mindestens materiell, insofern als man mit Nicklisch und Walther Kapital und Vermögen als die beiden Seiten und Erscheinungsformen eines und desselben Wertekomplexes auffaßt, mit einem gewissen Teil des Vermögensrisikos der Unternehmung in der Betriebswirtschaftslehre. Wenn zwar vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus die Fassung des Risikos als Gefahr des Kapitalverlustes auch grundsätzlich zu verwerfen ist, so gewinnt aus der aufgezeigten Perspektive heraus die Risikodarstellung Schärs doch einige Bedeutung.

Nach seinen grundsätzlichen Darlegungen über das Risiko nimmt Schär eine Gliederung der Risiken des Handelsbetriebes vor und unterscheidet dabei «Preisrisiko», «Kreditrisiko», «Wechselkursrisiko», «Risiko in der Lieferfrist», «Qualitätsrisiko» und «Risiko in der Konjunktur»[21]. Ohne auf diese Risikensystematik im einzelnen näher eintreten zu können, ist doch festzuhalten, daß für ihn natur-

[21] Schär, a. a. O., S. 180–184.

gemäß, entsprechend seinem beschränkten Betrachtungsobjekt, diejenigen Risiken im Vordergrund stehen, die außerhalb der Unternehmung auf dem Markt ihren Ursprung haben; denn gerade im Handel sind die Marktrisiken von entscheidender Bedeutung und spielen demgegenüber die Betriebsrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Tatsächlich sind denn auch alle die genannten Risiken, insbesondere auch das Risiko in der Lieferfrist und das Qualitätsrisiko, gemäß der Risikensystematik Walthers als Marktrisiken im engeren oder weiteren Sinne und damit implizite als eigentliche Unternehmungsrisiken im Gegensatz zu den Betriebsrisiken anzusprechen [22]. Es darf wohl aus dieser Feststellung der Schluß gezogen werden, daß Schär nur die aufgeführten Risiken des Unternehmungsbereiches als eigentliche Risiken ansieht, nicht aber auch allfällige Risiken des Betriebsbereiches. Daß er aber daneben die Gefahren, die wir heute als Betriebsrisiken bezeichnen und die auch in der Handelsunternehmung mindestens in beschränktem Maße vorkommen, nicht einfach übersieht, obwohl er sie nirgends gesondert behandelt, geht aus seiner «Systematischen Zusammenstellung der Handelsbetriebskosten» hervor, in welcher er ausdrücklich auch Kosten für «Transportversicherung», «Feuerversicherung», «Versicherung gegen Diebstahl», «Angestelltenversicherung ... gegen Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter», «Gebäudeversicherung» und schließlich auch für die «Entwertung nach Richtung der Qualität, der Verkäuflichkeit oder durch Maß- und Gewichtsverlust» anführt [23] und damit die Notwendigkeit der rechnerischen Berücksichtigung solcher zum größten Teil interner Betriebsgefahren darlegt.

Aus dieser genannten Kostengliederung wird allerdings auch deutlich – noch besser als aus seiner Definition der Handelsbetriebskosten [24], die an sich sehr unklar ist–, daß er Unternehmung und Betrieb und demzufolge auch die Risiken des Unternehmungs- und des Betriebsbereiches insbesondere in der Art ihrer Behandlung im Rechnungswesen nicht gehörig zu unterscheiden versteht, zählt er doch (zum mindesten noch in der 1. Auflage, wenn auch nicht mehr in der 2. Auflage seines Werkes) auch die Risikoprämie für das «allgemeine Handlungsrisiko» zu den Kosten [25]. Auch wenn man die Summe jener

[22] vgl. Walther, Nr. 91 b), S. 17 ff.
[23] Schär, a. a. O., S. 149 ff.
[24] Schär, a. a. O., S. 147.
[25] Schär, a. a.O., 1. Aufl., 1911, S. 166.

«direkten und indirekten Aufwendungen des Kaufmanns für den Betrieb seiner Unternehmung», die er als «Handelsbetriebskosten» bezeichnet [26], als Kosten der Unternehmung beziehungsweise des Betriebes im heutigen betriebswirtschaftlichen Sinne auffassen wollte, wäre diese Zurechnung nicht haltbar; denn nach unserer Ansicht stellt die Risikoprämie für rechnungsmäßig nicht erfaßbare Risiken keine Kosten dar, sondern ist bei der Preisstellung in einem besonderen Zuschlag für Risiko und Gewinn auf die gesamten kalkulierten Kosten zu berücksichtigen.

Im ganzen gesehen entbehrt Schärs Behandlung des Risikos nicht bedeutungsvoller Ansätze, bleibt jedoch, auch wenn man seinen privatwirtschaftlichen Standpunkt und die freiwillige Beschränkung der Betrachtung auf die Handelsunternehmung berücksichtigt, noch ziemlich fragmentarisch.

Heinrich Nicklisch

Heinrich Nicklisch gilt üblicherweise als einer der eigentlichen Schöpfer der Betriebswirtschaftslehre. Diese verbreitete Ansicht versteht sich aber nicht von selbst, enthält doch Niklischs Werk neben allerdings höchst bemerkenswerten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zunächst unverkennbar privatwirtschaftliche Grundlinien und ist letztlich sogar volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise verpflichtet. Nicklisch also unbesehen als eigentlichen Betriebswirtschafter bezeichnen zu wollen, wäre sicher nicht richtig. Vielmehr ist er als eine typische und ausgesprochen markante Erscheinung der Epoche der Ablösung einer besonderen einzelwirtschaftlichen von der bis dahin lange Zeit vorherrschenden volkswirtschaftlichen Anschauungsweise und der Verselbständigung der Einzelwirtschaftslehre als wissenschaftlicher Disziplin – zunächst in Gestalt der Privatwirtschaftslehre, dann als Betriebswirtschaftslehre – zu werten. Er steht bei der erstmaligen Herausgabe seines Hauptwerkes unter dem Titel «Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie)» im Jahre 1912 nach seinen eigenen Worten «in einer Zeit, in der... lebhaft an dem Aufbau einer Privatwirtschaftslehre des Handels und der Industrie gearbeitet wird» [1],

[26] Schär, a. a. O., S. 147.

[1] Nicklisch, Nr. 59, S. 1.

und beim Erscheinen der letzten, umfassenden Auflage desselben Werkes unter dem Titel «Die Betriebswirtschaft» zwanzig Jahre später, im Jahre 1932, am Beginn der eigentlichen Betriebswirtschaftslehre. Daß er selber an der sich in dieser Zeitspanne vollziehenden Entwicklung wesentlich mitbeteiligt ist, läßt sich anhand der beiden Ausgaben vergleichsweise leicht feststellen.

Nicklisch faßt seine Wirtschaftslehre, die Privatwirtschaftslehre wie auch später die Betriebswirtschaftslehre, auf Grund ihres besonderen Gegenstandes und ihrer spezifischen Aufgaben von Anfang an als selbständige wissenschaftliche Disziplin auf und grenzt sie als solche grundsätzlich von der Volkswirtschaftslehre ab. Trotzdem gelingt es ihm aber nie ganz, sich aus der zu jener Zeit noch recht häufigen Verstrickung in der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise zu lösen, wie sowohl Töndury [2] als später auch Walther [3] nachweisen und wie sich auch aus der nachfolgenden Betrachtung seines Werkes unmißverständlich zeigt. Für ihn beruht insbesondere die Betriebslehre noch allzusehr auf «allgemeinwirtschaftlichen Grundlagen» [4].

Während nun einerseits Nicklischs Stellung zur Volkswirtschaftslehre beziehungsweise der Zusammenhang seiner Wirtschaftslehre mit derselben praktisch durch sein ganzes Werk hindurch unverändert bleibt, vollzieht sich auf der anderen Seite innerhalb dieser Wirtschaftslehre selber ein bedeutungsvoller Richtungswandel. Ist nämlich die ursprüngliche «Allgemeine kaufmännische Betriebslehre...», wie übrigens schon im Titel zum Ausdruck kommt, noch eindeutig als Privatwirtschaftslehre gedacht und beschränkt sich demzufolge die Betrachtung darin auf die Privatwirtschaft, das heißt auf die private Unternehmung des Handels und der Industrie, so weitet sich in der abschließenden «Betriebswirtschaft» der Betrachtungskreis mit dem allgemeiner gefaßten Erkenntnisobjekt zur Unternehmung schlechthin beziehungsweise nach der Ausdrucksweise Nicklischs zum «Betrieb», der Organisationseinheit der Wirtschaft. In dieser Entwicklung manifestiert sich mit aller Deutlichkeit eine Wandlung in der Betrachtungsweise, nämlich die Abkehr vom früheren privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt und der Übergang zur allgemeineren einzelwirtschaftlichen, nämlich betriebswirtschaftlichen Betrachtung. Diese schließlich bildet erst Grundlage und Voraussetzung für die be-

[2] Töndury, Nr. 87, S. 67.
[3] Walther, Nr. 91 a), S. 46/47.
[4] Nicklisch, a. a. O., S. 16.

deutungsvollen betriebswirtschaftlichen Einsichten und Erkenntnisse, die Nicklisch in der Folge gewinnt und die zuletzt seinen Ruf als Begründer der Betriebswirtschaftslehre rechtfertigen.

In seiner «*Allgemeinen kaufmännischen Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie)*» betrachtet Nicklisch die Wirtschaftswissenschaften von einem besonderen Standpunkt aus, nämlich «von der Einzelwirtschaft, des Wohlergehens dieser, vom Standpunkte des verantwortlichen Leiters einzelner Wirtschaften». Diese Betrachtung und Darstellung wird nach seinen Worten «als Einzelwirtschaftslehre und, soweit es sich um Privatwirtschaften handelt, als Privatwirtschaftslehre bezeichnet.»[5] Die Privatwirtschaftslehre charakterisiert er als «Lehre von den Tatsachen und räumlichen wie zeitlichen Tatsachenverbindungen, die das Leben der Privatwirtschaft ausmachen»; sie ist nach seiner Überzeugung im Gegensatz zur Privatwirtschaftspolitik, «welche die Regeln angibt, die befolgt werden müssen, wenn der größtmögliche Profit erwirtschaftet werden soll», keine Kunstlehre, sondern ein «System von Erkenntnissen» und damit eine «wissenschaftliche Disziplin im strengen Sinne des Wortes» [6], eine Ansicht, die vor ihm schon Schär, wenn auch nicht in dieser unmißverständlichen Form, geäußert hat [7].

Als selbständige Wissenschaft hat die Privatwirtschaftslehre die «Erforschung der Tatsachen und Tatsachenverbindungen, die das Leben der Privatwirtschaft ausmachen», zur Aufgabe [8]. Sie umfaßt wie jene selber einmal «alle Zustände und Vorgänge innerhalb der Privatwirtschaft, auch die, welche in Beziehung zur Außenwelt stehen und von außen her beeinflußt werden, wenn ihr Schwerpunkt innerhalb der Grenzen der einzelnen Wirtschaft liegt», ferner «aber auch die Dinge, die zwischen den Wirtschaften liegen..., sofern es möglich ist, ihnen neben der allgemeinwirtschaftlichen eine privatwirtschaftliche Seite abzugewinnen», und unterteilt sich gemäß dieser Unterscheidung in zwei Teile, die «Betriebslehre» und die «Handelslehre». Während diese die «privatwirtschaftlichen Zustände und Vorgänge zwischen den Betrieben zusammenfaßt», beschäftigt sich jene «nur mit den Dingen des Betriebs» und hat die «Beschreibung der erkannten Tatsachen, Vorgänge und Zustände innerhalb des Betrie-

[5] Nicklisch, Nr. 59, S. 1.
[6] Nicklisch, a. a. O., S. V und 4.
[7] Schär, Nr 69, S. 32 und 41/42.
[8] Nicklisch, a. a. O., S. 5.

bes der Einzelwirtschaft und Begründung der Erkenntnisse» zum Ziel. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Nicklisch unter Betrieb, wie aus seinen eigenen Aussagen hervorgeht, nicht nur den Innenbereich der Einzelwirtschaft wie heute Walther, sondern vielmehr den Gesamtbereich der Unternehmung versteht [9]. Meines Erachtens läßt sich nun aber die Privatwirtschaftslehre so wenig wie die Betriebswirtschaftslehre in dieser Weise in zwei Teildisziplinen zergliedern, oder mindestens müßte doch die Trennungslinie zwischen denselben anders gezogen werden; denn was Nicklisch hier als Gebiet einer selbständigen Handelslehre bezeichnet, nämlich die «privatwirtschaftlichen Tatsachen, Vorgänge und Zustände zwischen den einzelnen Wirtschaften», gehört auf der einen oder auf der anderen Seite zu den Außenbeziehungen einer einzelnen Unternehmung und damit wieder ins Gebiet der Betriebslehre, die ja neben den inneren Verhältnissen einer Einzelwirtschaft auch deren Beziehungen zur Außenwelt, das heißt zu anderen Einzelwirtschaften erfaßt. Die Privatwirtschaftslehre bildet vielmehr wie die Betriebswirtschaftslehre ein in sich geschlossenes Ganzes, das nicht anders unterteilt werden kann als gemäß der Aufteilung des derselben zugrundeliegenden Erkenntnisobjektes, der Unternehmung. Wenn dieselbe also, wie das heute allgemein üblich und anerkannt ist, in zwei verschiedene, aber doch eng zusammengehörige Teilgebiete, den Innenbereich oder den eigentlichen Betriebsbereich und den Außenbereich oder den Unternehmungsbereich im engeren Sinne gegliedert wird, so muß dementsprechend die Privatwirtschaftslehre wie auch die Betriebswirtschaftslehre in zwei analoge Teildisziplinen unterteilt werden, in eine Betriebslehre im Sinne des heutigen Betriebsbegriffes und eine Unternehmungslehre im engeren Sinne. Da Nicklischs Zweiteilung der Privatwirtschaftslehre dieser einzig möglichen Gliederung aber nicht entspricht, ist sie vom heutigen Erkenntnisstand aus abzulehnen. Tatsächlich hat sie sich auch in der Literatur nirgends durchzusetzen vermocht.

Nicklisch gibt nun in seinem vorliegenden Werk – entgegen der Ankündigung in dessen Titel – nicht eine vollständige Privatwirtschaftslehre des Handels und der Industrie, sondern beschränkt sich vielmehr ausdrücklich auf die Darstellung der «kaufmännischen Betriebslehre» [10]. Erkenntnisgegenstand seiner Untersuchungen ist

[9] Nicklisch, a. a. O., S. 6 und 7.

[10] Nicklisch, a. a. O., S. 7.

also die «Privatwirtschaft» oder die private Unternehmung mit allen ihren inneren Zusammenhängen und Beziehungen nach außen. Diese Unternehmung definiert er als selbständige, risikobehaftete Einzelwirtschaft oder «Erwerbswirtschaft, die eines Betriebes bedarf, um sich zu betätigen» und deren oberstes Gebot die «Selbsterhaltung» ist. Als Erwerbswirtschaft verfolgt sie einen doppelten Zweck: «Volkswirtschaftlich gilt es für» sie, «so viel und so gut als möglich an der Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse mitzuwirken. Privatwirtschaftlich» aber «soll die Unternehmung rentieren, das heißt Gewinn abwerfen. ... Für diesen Zweck ist sie mit Vermögen ausgestattet», und der Begriff der Unternehmung setzt deshalb nach seiner Ansicht «ein Vermögensrisiko voraus, das von den Unternehmern freiwillig eingegangen und auf Gedeih und Verderb getragen wird.» Die Unternehmung ist für ihn also eine «Erwerbswirtschaft, ... die dem Unternehmer mehr oder weniger selbständig gegenübersteht», das heißt ein «ausgebildeter Organismus» und als solcher nicht mehr identisch mit den Unternehmern; diese sind seines Erachtens nur ein «Organ» der Unternehmung, nämlich «Leiter» und erste «Träger des Risikos» [11].

Diese Charakterisierung der Unternehmung stellt ein vielfältiges Gemisch interessanter, aber heterogener Ansichten dar, das auf einer Vermengung verschiedener wirtschaftlicher Betrachtungsweisen beruht, und ist für Nicklischs Frühzeit zum mindesten in höchstem Maße bezeichnend. Es läßt sich daraus sein eigener Standort beziehungsweise die Stellung seines Werkes im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften bestimmen, die durch seine Verankerung in der Volkswirtschaftslehre, seine wesentlich privatwirtschaftliche Grundhaltung und schließlich seine wegweisenden Schritte in der Richtung der modernen Betriebswirtschaftslehre umrissen ist.

Wie seine Betriebslehre überhaupt, so ist im einzelnen vorerst einmal auch seine Unternehmung noch viel zu stark in der Volkswirtschaftslehre beziehungsweise der Volkswirtschaft verhaftet. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Unternehmung als Produktionszelle der Volkswirtschaft ein außerordentlich wichtiges Glied in der Gesamtwirtschaft bildet und selber auch in höchstem Maße am Gedeihen derselben interessiert ist; doch kann es vom einzelwirtschaftlichen, sei es nun vom privatwirtschaftlichen oder vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht Zweck der Unternehmung sein, für das

[11] Nicklisch, a. a. O., S. 42–44.

Gemeinwohl zu arbeiten. Höchstens soviel ließe sich allenfalls sagen, daß die Unternehmung sich wohl oder übel in den Rahmen der Gesamtwirtschaft einfügen muß, wenn sie ihren eigentlichen Bestimmungszweck erreichen will. Die Anpassung an die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse ist aber in diesem Falle nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Deshalb ist Nicklischs volkswirtschaftliche Zielsetzung für die Unternehmung vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre als selbständiger Wissenschaft aus abzulehnen.

Nicklischs privatwirtschaftliche Grundeinstellung kommt auf der anderen Seite in seiner zweiten, wesentlich privatwirtschaftlichen Zielsetzung für die Unternehmung zum Ausdruck, die nach seiner Auffassung in der Gewinnerzielung zu liegen hat. Auch wenn er zwar nicht einem unbeschränkten Gewinnstreben das Wort redet wie gelegentlich der Tendenz nach andere Privatwirtschafter, insbesondere etwa Rieger [12], so soll doch gemäß dem genauen Wortlaut seiner Ausführungen die Unternehmung «Gewinn abwerfen, und zwar» – offensichtlich mindestens – «soviel, daß ihre Existenz und Weiterentwicklung gesichert bleiben.» [13] Somit unterscheidet sich sein zweites, wesentliches Ziel der Unternehmung höchstens dem Grad nach, nicht aber grundsätzlich von anderen privatwirtschaftlichen Zwecksetzungen in der Literatur. Vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre als objektiver Wissenschaft aus betrachtet kann nun aber nicht die subjektive Gewinnerzielung, sondern nur die Erhaltung des Vermögensbestandes und der Leistungsfähigkeit der Unternehmung oder kurz die «Erhaltung der Unternehmung» im Sinne Walthers [14] als Ziel gelten. Zum Zweck ihrer Erhaltung ist es zwar auch unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt notwendig, ja unerläßlich, daß die Unternehmung gelegentlich Gewinn abwirft; doch ist wie gesagt die Gewinnerzielung hier nur Mittel zum Zweck. Es ist also mehr als ein bloßer Unterschied in der Formulierung, wenn Nicklisch seine Unternehmung rentieren lassen will, um sie in ihrer Lebensfähigkeit zu erhalten, und die heutige Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung die Erhaltung als Ziel setzt und zu ihrer Erreichung schließlich auch auf Gewinnerzielung angewiesen ist; es offenbart sich in dieser Verschiedenheit der Ausdrucksweise letztlich ein grundlegender Unterschied der Betrachtung. Aus diesem Grunde ist unter betriebswirt-

[12] vgl. Rieger, Nr. 65, S. 82.
[13] Nicklisch, a. a. O., S. 44.
[14] Walther, Nr. 91 a), S. 9 und 10.

schaftlichem Gesichtspunkt auch Nicklischs privatwirtschaftliche Zielsetzung für die Unternehmung abzulehnen.

Schließlich lassen sich in Nicklischs Kennzeichnung der Unternehmung aber auch schon Wesenszüge erfassen, die ausgesprochen betriebswirtschaftlichen Charakter haben und die zum Teil schon wesentliche Erkenntnisse der späteren Betriebswirtschaftslehre vorwegnehmen. Solche Fortschritte im Sinne der betriebswirtschaftlichen Erkenntnis stellen insbesondere die Postulierung der Erhaltung der Unternehmung und die gedankliche Trennung von Unternehmung und Unternehmern dar. Meines Wissens hat Nicklisch als erster das Gebot beziehungsweise die Mindestforderung der Erhaltung der Unnehmung erkannt und in dieser konkreten Form herausgearbeitet. Er hat damit der wissenschaftlichen Betrachtung auf Jahrzehnte hinaus den Weg gewiesen. Ebenso ist es im wesentlichen sein Verdienst, die erst im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung, das heißt insbesondere der Entwicklung der Unternehmungsformen von der Einzelfirma zur Großaktiengesellschaft richtig evident werdende Verselbständigung und schließlich Selbständigkeit der Unternehmung gegenüber den Unternehmern erkannt und damit die begriffliche Trennung derselben, die heute in der Betriebswirtschaftslehre eine Selbverständichkeit ist, eingeleitet zu haben. Auch wenn es ihm zwar noch nicht immer ganz gelingt, die Unternehmung völlig losgelöst von den Unternehmern (und den Kapitalgebern) zu betrachten, wie das die rein betriebswirtschaftliche Anschauungsweise heute bedingt und erfordert, und er auch häufig noch gemäß privatwirtschaftlicher Übung nach den hinter der Unternehmung stehenden Wirtschaftsindividuen forscht, wie sich das in der Bezeichnung der Unternehmer als «Träger des Risikos» der Unternehmung zeigt [15], so bedeutet doch allein schon die Tatsache, daß er Unternehmung und Unternehmer als verschiedenartige Erscheinungen des Wirtschaftslebens unterscheidet, gegenüber vielen anderen Privatwirtschaftern, die beide miteinander identifizieren, einen beachtlichen Fortschritt.

Was nun die eigentliche Risikoauffassung Nicklischs anbetrifft, so setzt der Begriff des Risikos nach seiner Darstellung voraus, «daß sich Träger bewußter Kraft Ziele stecken und es unternehmen, diese zu erreichen». «Zielsetzung und Betätigung, um das Ziel zu erreichen, sind» also laut seinen Worten «die Bedingungen, ohne die kein Ri-

[15] Nicklisch, a. a. O., S. 42 und 43.

siko entsteht». «Ein Wagnis», so führt er weiter aus, «besteht dann insofern, als es nicht absolut gewiß ist, ... daß das Ziel erreicht werden kann». Denn «tatsächlich bleibt» nach seiner Überzeugung «jene Gewißheit ... in jedem Falle relativ» und bleibt deshalb «in irgendeinem Umfange ... immer ein Wagnis bestehen»[16]. Damit kennzeichnet er das Wesen des Risikos in allgemeinster Form und faßt dieses selber als Unsicherheitsmoment oder Gefahr, die ständig das Zielstreben begleitet und die Zielerreichung zu vereiteln droht.

Wie sich schon aus seiner oben dargestellten Charakterisierung der Unternehmung gezeigt hat, ist für Nicklisch der Begriff des Risikos eng mit demjenigen des Vermögens verknüpft. Nach seiner Ansicht wird nämlich das Risiko der Unternehmung, «in dem die möglichen Verluste begründet liegen, ... durch Anlage der zur Verfügung stehenden Geldmittel als Geschäftsvermögen ... eingegangen»[17]. Er betrachtet demzufolge das Vermögen als Träger des gesamten Risikos der Unternehmung, das Vermögen, das heißt «die Erwerbsmittel in ihrer konkreten Zusammensetzung», die sich «nach Güterarten» gliedern und nicht nur «danach, wem die in ihnen verkörperten Werte gehören»[18]. Die Frage nach dem Risiko ist deshalb für ihn eine solche «nach Zuständen und Verhältnissen des Vermögenskomplexes einer Unternehmung, durch die sich eine Verminderung des Vermögens ergeben kann» [19], und «der allgemeine Inhalt des Risikos antwortet», da für ihn alle Risiken oder Wagnisse ihrem Wesen nach in einem hier nicht weiter darlegbaren Sinne «Organisationsrisiken» darstellen und es nach seiner Meinung darum «kein Risiko außerhalb des Begriffs der Organisation» gibt [20], «auf die Frage: Sind das Vermögen und die Kräfte, die sich in der Unternehmung betätigen, zweckmäßig organisiert, so organisiert, daß Verluste ausgeschlossen sind und die Kosten des Betriebes das Maß des notwendigen Aufwands nicht überschreiten»[21]? Nicklisch faßt also das Risiko ähnlich wie wenig später Leitner als

– Gefahr der Vermögensverminderung oder des Vermögensverlustes und

[16] Nicklisch, a. a. O., S. 165/166.
[17] Nicklisch, a. a. O., S. 206 und 207.
[18] Nicklisch, a. a. O., S. 62.
[19] Nicklisch, a. a. O., S. 161.
[20] Nicklisch, a. a. O., S. 165/166.
[21] Nicklisch, a. a. O., S. 166/167.

– Gefahr unnötiger Kosten beziehungsweise unnötiger Vermögensaufwendungen

auf, schließt aber, wie seinerseits Oberparleiter richtig bemerkt [22], im Gegensatz zu Leitner den «mittelbaren Vermögensbestandsverlust»[23], das heißt den Gewinnentgang vom Risiko aus. Das ist allerdings erstaunlich und von seinem ursprünglich privatwirtschaftlichen Standpunkt aus eigentlich inkonsequent, betrachtet er doch gemäß seinen früheren Ausführungen die Gewinnerzielung als eigentliches Ziel der Unternehmung und sieht er doch das privatwirtschaftliche Risiko ausdrücklich als «bedingt durch die Verwendung von Material und Kraft, um Gewinn zu erzielen» [24]. Logischerweise müßte deshalb sein Risiko mit der Gefahr mangelnder Gewinnerzielung oder kurz des Gewinnentfalles beginnen. Tatsächlich enthält aber sein Risikobegriff dieses sonst in der privatwirtschaftlichen Literatur häufig vorkommende Gefahrenmoment nirgends; er deckt sich demnach – zum mindesten materiell – weitgehend mit der allgemeinen, noch nicht weiter differenzierten Umschreibung des Risikos, wie sie die heutige Betriebswirtschaftslehre vornimmt. Formell ist dazu freilich zu bemerken, daß Nicklisch weder Kosten noch Aufwand im heutigen betriebswirtschaftlichen Sinne als Vermögensaufwendungen im Betriebsbereich beziehungsweise der Gesamtunternehmung ansieht, sondern vielmehr noch beide Begriffe ungeschieden für die Bezeichnung des Vermögensabganges der Unternehmung schlechthin gebraucht. Diese begrifflichen Unterschiede gegenüber der heutigen betriebswirtschaftlichen Terminologie im Sinne Walthers gilt es deshalb bei einem Vergleich der beiden Risikoumschreibungen zu berücksichtigen.

Wie Nicklisch annimmt, stehen nun Risiko und Vermögen in einem ganz bestimmten größenmäßigen Zusammenhang. Je mehr Mittel, das heißt Vermögen nämlich eine Unternehmung aufweist und einsetzt, «desto mehr Risiko muß» sie nach seiner Überzeugung «eingehen.» «Die Höhe des Geschäftsrisikos richtet sich somit nach der Höhe des Wertbetrages, der im Geschäftsvermögen angelegt ist.» Für ihn steht deshalb das Risiko größenmäßig «in einem direkten Verhältnisse» zur Höhe des in einer Unternehmung investierten Vermögens [25]. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß nicht oder doch

[22] Oberparleiter, Nr. 64, S. 105.
[23] Leitner, Nr. 41, S. 7 und 8.
[24] Nicklisch, a. a. O., S. 166.
[25] Nicklisch, a. a. O., S. 207.

nicht in erster Linie die Vermögensgröße als solche für die Höhe des Gesamtrisikos einer Unternehmung maßgebend ist; denn wenn das so wäre, müßte ja die Frage nach dem Risiko gar nicht «nach Zuständen und Verhältnissen des Vermögenskomplexes einer Unternehmung» [26], sondern nur nach der Höhe desselben gehen. Vielmehr ist neben oder nach der Vermögensgröße vor allem die «Gefahrenreagibilität» der einzelnen Vermögensteile im Sinne von Lorentz, das heißt die «Eigenschaft..., für Gefahren irgendwelcher Art mehr oder weniger empfänglich zu sein» [27], für die Höhe des Risikos, das die Unternehmung auf diesen Vermögensteilen und schließlich auf ihrem Gesamtvermögen zu tragen hat, entscheidend. Die verschiedene Gefahrenreagibilität der einzelnen Vermögensteile kann aber und wird praktisch auch in den meisten Fällen bewirken, daß das Risiko der Unternehmung durchaus nicht in direktem Verhältnis zu ihrer Vermögensgröße steht. Deshalb ist Nicklischs Ansicht von der direkten größenmäßigen Beziehung, das heißt der Proportionalität zwischen Risiko und Vermögen in diesem Sinne zu berichtigen.

Innerhalb seines weitgefaßten Risikobegriffes unterscheidet nun Nicklisch nach allen möglichen Gesichtspunkten verschiedene Risikoarten, die sich alle auf einige wenige Ursprungsgebiete zurückführen lassen. So gibt es nach seiner Auffassung «Risiko, das seinen Ursprung in den Objekten, anderes, das ihn in den Subjekten der Wirtschaft, wieder anderes, das ihn außerhalb der eigenen Wirtschaft und schließlich solches, das ihn außerhalb der Wirtschaft überhaupt hat» [28], eine Darstellung, die sich in ähnlicher Form auch bei Leitner findet [29], die von Mildebrath unverändert in seine Risikensystematik übernommen wird [30] und die später wohl auch zum Ausgangspunkt für Oberparleiters Unterscheidung der «Risikofaktoren» geworden ist [31].

Unter den zahlreichen Risikoarten, die hier nicht im einzelnen aufgeführt zu werden brauchen, verdienen in diesem Zusammenhang insbesondere zwei Begriffspaare Beachtung. Einmal unterscheidet Nicklisch wie später auch Leitner und andere zwischen Wertrisiko und Mengenrisiko. Er schreibt dazu: «Das Risiko ist... entweder

[26] Nicklisch, a. a. O., S. 161.
[27] Lorentz, Nr. 50, S. 157.
[28] Nicklisch, a. a. O., S. 167.
[29] Leitner, Nr. 41, S. 9 ff.
[30] Mildebrath, Nr. 57, S. 932.
[31] Oberparleiter, Nr. 62, S. 99 f.

reines Wertrisiko oder eines, das zugleich unmittelbar auf Verminderung der Gütermengen gerichtet ist... Anders ausgedrückt: Das Risiko droht entweder nur mit Wertverlusten, oder aber mit Güterverlusten (nach Menge und Wert)» [32]. In dieser trefflichen Risikocharakterisierung liegt bereits ein Hinweis auf die spätere Unterscheidung von Wertrisiken und Sachrisiken beziehungsweise von unmittelbaren und mittelbaren, das heißt auf Sachgefahr beruhenden Wertrisiken, wie sie sich heute in der betriebswirtschaftlichen Literatur verschiedentlich findet und wie sie vor allem auch Walther vornimmt [33]. Dann aber unterscheidet Nicklisch auch zwischen «Innen- und Außenrisiko», das heißt zwischen Risiko in der Innenorganisation, «das durch die Verhältnisse innerhalb der eigenen Unternehmung bedingt ist», und Risiko in der Außenorganisation, das sich aus den Beziehungen der eigenen Unternehmung zum Markt ergibt [34]. Ohne sich wohl vorerst der Bedeutung dieser Unterscheidung schon ganz klar zu sein, und auch ohne weiter auszuführen, wie diese beiden Risikoarten im einzelnen auseinanderzuhalten sind, nimmt er damit dem Grundsatz nach die heute in der Betriebswirtschaftslehre unbestrittenermaßen wichtigste Unterteilung des Gesamtrisikos der Unternehmung vorweg, nämlich jene in Betriebsrisiken und Unternehmungsrisiken im engeren Sinne, die für die Erfassung des ganzen Risikokomplexes von grundlegendem Wert ist.

Hinsichtlich der im vorliegenden Rahmen bedeutsamen Eigenschaften des Risikos erkennt Nicklisch sodann, daß dieses, wenn ja auch «in irgend einem Umfange... immer ein Wagnis bestehen» bleibt [35], doch wenigstens teilweise «beschränkt oder in seinen Wirkungen ausgeglichen werden» kann, und zwar nach seiner Darstellung «durch Einrichtungen im Betriebe, durch Übertragung auf andere und Verwandlung eines Teils in Kosten (Versicherungsprämie)» und «durch Teilung (Konsortialgeschäft, Rückversicherung)». Er spricht in diesem Zusammenhang auf der einen Seite von Risiken, die « durch Verbesserung der Organisation» abwendbar, «gegen Vergütung (Versicherungsprämie)» übertragbar oder durch «Partizipation» und «Rückversicherung» teilbar sind, auf der anderen Seite umgekehrt

[32] Nicklisch, a. a. O., S. 167.
[33] Walther, Nr. 91 b), S. 12.
[34] Nicklisch, a. a. O., S. 172.
[35] Nicklisch, a. a. O., S. 166.

von unabwendbaren, unübertragbaren und unteilbaren Risiken [36] und schafft damit fest umrissene Risikenkategorien, die heute noch von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ferner unterscheidet er nach Auftreten und Auswirkung «schleichendes» und «schlagendes» Risiko. Jenes besteht überall und äußert sich im Falle der Verwirklichung «in den Betriebskosten..., dadurch, daß sie zu hoch sind»; es entspricht damit wohl der früher genannten Gefahr unnötiger Kosten beziehungsweise Vermögensaufwendungen. Dieses dagegen bleibt «in gewissem Grade etwas Außerordentliches» und äußert sich nur «ab und zu... in Verlusten, die plötzlich entstehen» [37]; es dürfte somit der Gefahr der Vermögensverminderung oder des Vermögensverlustes entsprechen, die er in seinem Risikobegriff aufführt.

Gegen alle die Risiken, die einer Unternehmung letztlich nach der Übertragung oder «Abwälzung eines größeren oder kleineren Teiles des Risikos auf andere Unternehmungen» selber zu tragen bleiben, sichern nach der Anschauung Nicklischs schließlich die aus dem Gewinn oder auch «durch Zuführung neuen Kapitals von außen her» gebildeten Reserven; diese «sollen es der Unternehmung ermöglichen, Verluste leichter zu tragen.» Und zwar unterscheidet er «allgemeine Reserven und solche zur Deckung besonderer Risiken» [38]. Während diese, wie gesagt, als Sicherung gegen eintretende «Einzelrisiken» gedacht sind, sollen jene offenbar als Aequivalent desjenigen Risikos dienen, das der Unternehmung nach Abzug dieser Einzelrisiken verbleibt. Da er aber nirgends umschreibt, was er unter Einzelrisiken versteht, lassen sich jedoch aus der erwähnten Unterscheidung keinerlei schlüssige Folgerungen ziehen.

Interessant sind schließlich noch Nicklischs Ausführungen über das Verhältnis zwischen Reserven und Risiko, das über die finanzielle Sicherheit einer Unternehmung Aufschluß geben soll. «Zur Berechnung des Grades der Sicherheit, die den Unternehmungen durch Reserven gegeben wird», muß nämlich nach seiner Ansicht «die Summe der Reserven... den möglichen Verlusten, dem Geschäftsrisiko, gegenübergestellt werden» [39]. Da sich diese Verlustmöglichkeiten nun aber gemäß seiner bereits früher dargelegten Meinung nur indirekt auf dem Weg über das in der Unternehmung angelegte Ver-

[36] Nicklisch, a. a. O., S. 173/174.
[37] Nicklisch, a. a. O., S. 171/172.
[38] Nicklisch, a. a. O., S. 203–206.
[39] Nicklisch, a. a. O., S. 206.

mögen ermitteln lassen, das Risiko sich aber unmittelbar aus der Vermögensgröße ergeben soll, kommt er schließlich dazu, die Reserven zum «Gesamtkapital» beziehungsweise zum «Geschäftsvermögen» ins Verhältnis zu setzen [40]. Damit begeht er aber wieder den bereits gerügten Fehler, das Risiko als proportional zur Vermögensgröße anzusehen; dabei steht doch das Risiko lediglich dann in direktem Verhältnis zum Vermögen, wenn darin auch die verschiedene Gefahrenreagibilität der Vermögensteile als miteingeschlossen betrachtet wird. Es genügt deshalb nicht, zur Berechnung der finanziellen Sicherheit einer Unternehmung lediglich Reserven und Vermögen einander gegenüberzustellen. Vielmehr müssen die Reserven zu einem – praktisch allerdings schwer errechenbaren – Produkt aus Vermögensgröße einerseits und Gefahrenreagibilität der Vermögensteile anderseits in Beziehung gesetzt werden. Nur dieses Verhältnis kann einigermaßen gültig über den Sicherheitsgrad der Unternehmung Aufschluß geben.

In seinem groß angelegten Werk «*Die Betriebswirtschaft*» [41], der vielfach umgestalteten, abschließenden 7. Auflage der ursprünglichen «Allgemeinen kaufmännischen Betriebslehre...», gibt Nicklisch einen Gesamtüberblick über sein Forschungsgebiet, die Betriebswirtschaftslehre, so wie sich um 1930 darbietet. In diesem Rahmen behandelt er auch den Problemkreis des Risikos noch einmal, doch zeigen seine Ausführungen hierzu keine grundsätzlich neuen Aspekte und sollen hier nur zur Ergänzung des bisher gewonnenen Bildes dargelegt werden.

Vorerst geht es Nicklisch nochmals darum, die Stellung der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften zu umreißen und ihre Aufgabe festzulegen. Nach seiner zutreffenden Ansicht bestimmen «Gegenstand und Aufgabe einer einzelnen Wissenschaft ihre Stellung innerhalb des Systems der Wissenschaften» [42]. Als Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre betrachtet er «das Leben der Einheiten der Wirtschaft, die Betriebe heißen» und deren Sinn und Zweck nach seiner volkswirtschaftlich orientierten Ausdrucksweise in der «Überbrückung des Zwischenraumes zwischen den Bedürfnissen der Menschen und ihrer Befriedigung» liegt [43]; und Aufgabe

[40] Nicklisch, a. a. O., S. 207/208.
[41] Nicklisch, Nr. 60.
[42] Nicklisch, a. a. O., S. 5.
[43] Nicklisch, a. a. O., S. 6.

der Betriebswirtschaftslehre ist es, «deren Leben zu erforschen» [44]. Ähnlich wie in seinem ersten Werk die Privatwirtschaftslehre, unterteilt er hier die Betriebswirtschaftslehre in zwei Teildisziplinen, die nunmehr «Betriebslehre» und «betriebswirtschaftliche Verkehrslehre» heißen [45]. Gegen diese logisch nicht einwandfreie Gliederung sind grundsätzlich die gleichen Vorbehalte notwendig wie gegenüber jener ersten Teilung der Privatwirtschaftslehre.

Die Betriebslehre, auf die sich in der Folge Nicklischs Betrachtung beschränkt, hat es nach seinen Worten «mit dem Bau und Leben der Betriebe und mit der Betriebsrechnung zu tun, in der sich das Leben spiegelt» [46]. Unter Betrieb versteht er dabei eine «Synthese von Bewußtseins- und Naturvorgängen..., die in jedem einzelnen Falle durch menschliche Bewußtseine herbeigeführt wird» [47]. Diese Definition entzieht sich aber einer realen betriebswirtschaftlichen Erfassung und ist deshalb für die folgenden Ausführungen ohne praktischen Wert. Nur soviel kann allenfalls festgehalten werden, daß Nicklisch mit seinem Begriff des Betriebes die Organisationseinheit der Wirtschaft, die Wirtschaftseinheit schlechthin erfassen will, die in der heutigen betriebswirtschaftlichen Terminologie als Unternehmung bezeichnet wird.

Bei der Betrachtung des Risikoproblems geht nun Nicklisch zunächst von den Schwierigkeiten aus, die in der Wirtschaft überwunden werden müssen und deren Überwindung «Inhalt der Wirtschaft» bildet. Er schreibt: «Sind sie abwägbar, berechenbar, so braucht hier von ihnen nicht mehr die Rede zu sein... Ihre Erledigung ist in dem regelmäßigen Ablauf der Wirtschaft eingeschlossen. Anders noch nicht berechenbare, die als Bedrohung des Ablaufs der Wirtschaft auftreten und als Risiko im strengen Sinne bezeichnet werden können» [48]. Er unterscheidet damit in üblicher Weise zwischen rechnerisch erfaßbaren und unfaßbaren Risiken und trennt die beiden Risikenkategorien erstmals auch terminologisch voneinander, indem er die unberechenbaren beziehungsweise «noch nicht» berechenbaren Schwierigkeiten als eigentliches Risiko aus den übrigen heraushebt. Allerdings versteht er unter den berechenbaren Schwierigkeiten oder

[44] Nicklisch, a. a. O., S. 21.
[45] Nicklisch, a. a. O., S. 32.
[46] Nicklisch, a. a. O., S. 33.
[47] Nicklisch, a. a. O., S. 173.
[48] Nicklisch, a. a. O., S. 147 und 148.

Risiken vorerst nur solche, die sich im Rahmen einer einzelnen, isoliert betrachteten Unternehmung erfassen lassen, und subsumiert demzufolge unter dem Risiko im strengen Sinne auch solche Schwierigkeiten, die im größeren Rahmen mehrerer Unternehmungen erfaßbar sind. Dann aber scheidet er aus dem eigentlichen Risiko doch auch alle die «Risikoschläge» aus, «die im einzelnen Betriebe zufällig scheinen, in allen Betrieben oder wenigstens in einer großen Zahl von ihnen, zusammengenommen», jedoch «eine gewisse Regelmäßigkeit zeigen und deshalb in diesem weiteren Bereich berechenbar werden können» [49], und bringt damit schließlich seine Unterteilung des Risikos in Übereinstimmung mit der heute anerkannten und allgemein gültigen Unterscheidung von berechenbaren und unberechenbaren Risiken.

Während nun die Abwendung der berechenbaren Risiken oder des berechenbaren Risikos insgesamt nach Ansicht Nicklischs «durch planmäßigen Aufbau des Betriebes unter Einbau geeigneter Verfahren und durch planmäßige Durchführung des Betriebsprozesses» oder schließlich durch Übertragung auf andere Betriebe «gegen ein berechnetes Entgelt» zu erfolgen hat, erblickt er das anzuwendende Mittel gegen die letztlich unberechenbaren Risiken oder also das Risiko im strengen Sinne schlechthin in «Wertsicherungen», die in einer «Reserve an abstraktem Kapital» zu bestehen haben und konkret im allgemeinen in der Form eines «leicht flüssig zu machenden Vermögensteils» erscheinen [50]. Seine Darstellung deckt sich somit grundsätzlich mit der heutigen betriebswirtschaftlichen Auffassung, wonach sich die Unternehmung gegen die Auswirkungen der rechnerisch erfaßbaren Risiken durch organisatorische Maßnahmen im Betrieb und durch Versicherung, gegen diejenigen der unfaßbaren, eigentlichen Risiken aber durch Anlage und Bereitstellung von Reserven, insbesondere von Einsatzreserven, schützt. Bei näherer Betrachtung ergeben sich allerdings in Nicklischs Behandlung der Reserven gewisse Abweichungen gegenüber der heutigen Übung. Nicklisch betrachtet nämlich die zur Wertsicherung bestimmten «Ausgleichbeträge» wie die Aufwendungen für die Abwendung der berechenbaren Risiken «gleichfalls als Aufwand» – wobei Aufwand offensichtlich noch nicht im heutigen Sinne gebraucht ist, sondern einfach Vermögensabgang bedeutet – und zwar «auch wenn die Be-

[49] Nicklisch, a. a. O., S. 151/52.
[50] Nicklisch, a. a. O., S. 151 f.

rücksichtigung in der Aufwandsrechnung durch einen besonderen Posten nicht möglich ist, weil das Risiko nicht berechenbar ist.» In diesem Falle «muß dann», nach seiner Darstellung, «ein Zuschlag zu dem berechneten Aufwand aushelfen, der neben anderem Aufwand, wie der Leistung des Unternehmers, auch diesen berücksichtigt.» Wie er weiter ausführt, drückt freilich die Bezeichnung desselben «als ‚Gewinnzuschlag'... den Mangel an Berechenbarkeit, der vorliegt, nur unvollkommen aus» [51]. Nach heutiger Ansicht dagegen können die Wertsicherungsbeträge oder Reserven, die zur Sicherung der Vermögenswerte der Unternehmung gegen allfällige Verluste aus unberechenbaren Risiken ausgeschieden und bereitgestellt werden, nicht als Aufwand angesehen werden, wie Nicklisch behauptet, da ja gemäß der maßgeblichen Auffassung Walthers «die Tatsache des Bestehens des Risikos... noch keinen Vermögensabgang» bedeutet und deshalb die zur Vermögenssicherung tatsächlich notwendigen Beträge gar nicht im voraus größenmäßig bestimmt werden können [52]. In der Tat können darum die unberechenbaren Risiken, wie Nicklisch selber mit Recht sagt, erst bei der Preisstellung durch einen «Zuschlag zum berechneten Aufwand» beziehungsweise nach heutiger Terminologie durch einen Zuschlag auf die kalkulierten Kosten berücksichtigt werden, doch stellt dieser Zuschlag selber keinen Aufwand und keine Kosten dar, sondern bildet vielmehr ein besonderes Preiselement.

Weiterhin beschäftigt sich Nicklisch auch mit der Frage des Ursprungs des Risikos. Für ihn ist das Risiko zunächst ein «außenwirtschaftlicher Einfluß auf die Wertbildung» [53], und die Schwierigkeiten in der Wirtschaft, von welchen im vorherigen Abschnitt die Rede war, oder mit anderen Worten die Risiken haben nach seiner Ansicht «außenwirtschaftlichen Ursprung» [54]. Es ist nun aber nicht einzusehen, weshalb er im Gegensatz etwa zu Leitner [55], vor allem jedoch aber auch im Gegensatz zu seiner eigenen, früheren Risikogliederung nach dem Ursprung der Risiken, die vorstehend angedeutet wurde [56], das Risiko insgesamt und ausschließlich als außerwirtschaftlicher Natur bezeichnet und auf außenwirtschaftlichen Ursprung zurück-

[51] Nicklisch, a. a. O., S. 151.
[52] Walther, Nr. 91 b), S. 24.
[53] Nicklisch, a. a. O., S. 2.
[54] Nicklisch, a. a. O., S. 148.
[55] Leitner, Nr. 41, S. 9 ff.
[56] Nicklisch, Nr. 59, S. 167.

führen will. In Wirklichkeit ist doch gerade die Wirtschaft das eigentliche Entstehungs- und Ursprungsgebiet des Risikos, und demzufolge sind mit Ausnahme derjenigen Risiken, die Walther unter dem Begriff des «allgemeinen Risikos» zusammenfaßt [57], alle anderen Risiken eminent wirtschaftlicher – sei es nun ursprünglich einzelwirtschaftlicher oder gesamtwirtschaftlicher – Natur. Nicklischs Anschauung über den Risikoursprung erweist sich somit als unhaltbar.

Unter dem unzutreffenden Titel «Das Risikoproblem» versucht Nicklisch sodann, «einen möglichst umfassenden Überblick» über die Gliederung des Risikos zu geben» [58]. Er trifft dabei mehrere Unterscheidungen, von denen jedoch hier nur einzelne gesondert angeführt werden sollen. Einmal lassen sich nach seiner Ansicht alle, insbesondere aber die unberechenbaren Risiken im wesentlichen «zwei Quellen zuschreiben»: «der Natur oder dem menschlichen Bewußtsein.» Demzufolge unterscheidet er unter diesem Gesichtspunkt zwei Risikenkategorien, nämlich «Risiken, die ihren Ursprung in der Natur und solche, die ihn im Menschen haben» [59]. Diese Unterscheidung mag zwar an sich richtig gedacht sein, doch ist mit ihr weiter nicht viel gewonnen. Ferner nimmt er neben anderen, belangloseren Unterscheidungen eine Risikengruppierung vor «nach der Art, mit der sie sich auswirken». Er trennt danach Risiken, «die sich darin äußern, daß fortgesetzt zu hohe Betriebsausgaben entstehen, und andere, die überraschend zu großen Verlusten führen» [60]. Diese Unterscheidung dürfte sich mit jener früheren Trennung von schleichenden und schlagenden Risiken beziehungsweise der Gefahr unnötiger Vermögensaufwendungen und derjenigen der Vermögensverminderung oder des Vermögensverlustes decken und ist wie jene praktisch von einiger Bedeutung [61]. Und schließlich kann nach seiner Auffassung «das Gesamtrisiko auch danach gegliedert werden, wie es sich auf die Kapitalteile verteilt» [62]. Er spielt damit auf die «Verschiedenheit der Verantwortlichkeit der Kapitalgeber für das Risiko, die sich in den Haftungsverhältnissen ausdrückt», und an seine «Versuche der Risikoschichtenbildung» an, wie sie nämlich auch Leit-

[57] Walther, Nr. 91 b), S. 15/16.
[58] Nicklisch, a. a. O., S. 445.
[59] Nicklisch, a. a. O., S. 446.
[60] Nicklisch, a. a. O., S. 449.
[61] Nicklisch, Nr. 59, S. 166 ff.
[62] Nicklisch, a. a. O., S. 449.

ner [63], Rieger [64], Oberparleiter [65] und Kosiol [66] unternehmen. Diese Aufteilung des Risikos entspringt aber privatwirtschaftlicher Anschauungsweise, welche die Unternehmung und deren Kapital vom Standpunkt ihrer Eigentümer und Kapitalgeber aus betrachtet, und ist deshalb, obwohl sie privatwirtschaftlich gesehen durchaus berechtigt erscheint, unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt als verfehlt abzulehnen. Gesamthaft betrachtet, erweist sich also Nicklischs Überblick über die Gliederung des Risikos – wie übrigens die meisten Versuche einer Risikogliederung in der Literatur – als nur von geringem realem Wert.

Was schließlich rückblickend von Nicklischs Risikodarstellung bleibt, ist in großen Zügen gesehen einmal die Erfassung des Risikos der Unternehmung als Gefahr der Vermögensverminderung oder des Vermögensverlustes, sodann die klare Auseinanderhaltung von Wertrisiko und Mengenrisiko (Mengenrisiko im Sinne von Sachgefahr genommen) und schließlich insbesondere auch die erstmalige sprachliche Unterscheidung der beiden üblicherweise getrennten Risikenkategorien, der berechenbaren und der unberechenbaren Risiken. Dadurch, daß er denjenigen Risiken, die entweder im einzelnen Betrieb oder aber im weiteren Bereich einer größeren Zahl von Betrieben berechenbar sind und deshalb zumeist gegen Entgelt auf eine Versicherung übertragen werden können, den eigentlichen Risikocharakter abspricht, da diese nach ihrer Überwälzung vom einzelnen Betrieb aus gesehen keiner Kapitaldeckung mehr bedürfen, anderseits jedoch diejenigen Risiken, die sich als überhaupt unberechenbar erweisen und gegen die nur Reserven Sicherheit bieten können, als Risiko im strengen Sinne bezeichnet, trägt er außerordentlich viel zur Klärung der vielfach verworrenen betriebswirtschaftlichen Risikoterminologie bei.

Friedrich Leitner

Friedrich Leitner ist ein Exponent der Einzelwirtschaftslehre und damit – vielleicht ungewollt – einer der gewichtigsten Vorläufer der heutigen Betriebswirtschaftslehre. Seine Stellung innerhalb der Wirt-

[63] Leitner, Nr. 41, S. 19.
[64] Rieger, Nr. 65, S. 99.
[65] Oberparleiter, Nr. 63, S. 42.
[66] Kosiol, Nr 34 a), S. 64.

schaftswissenschaften ist viel leichter zu umreißen als etwa diejenige Nicklischs, da er im Gegensatz zu diesem seinen einmal eingenommenen Standort durch Jahrzehnte hindurch, sozusagen unbekümmert um die derzeit auftretenden Entwicklungserscheinungen und Entwicklungstendenzen, konsequent behauptet: Er ist, wie Walther feststellt, ein typischer «Vertreter der Privatwirtschaftslehre» [1].

Leitners Wirken und Werke fallen in die Zeit zwischen 1900 und 1930, das heißt in die Zeit der Ablösung der Einzelwirtschaftslehre als selbständiger wissenschaftlicher Disziplin von der bisher vorherrschenden Volkswirtschaftslehre und ihrer Entfaltung in Form der Privatwirtschaftslehre; sie reichen sogar, fast ohne daß das zwar darin unmittelbar spürbar würde, an die Zeit des Niedergangs der Privatwirtschaftslehre beziehungsweise ihres Eingangs in die umfassendere einzelwirtschaftliche Disziplin, die Betriebswirtschaftslehre, heran. Seine Werke beschlagen insgesamt sein ganzes privatwirtschaftliches Forschungsgebiet. Von Anfang an faßt er dabei die Privatwirtschaftslehre, die er als «Rentabilitätslehre der Erwerbswirtschaften» beziehungsweise als «einzelwirtschaftliche Lehre von der Organisation und der Verwaltung der Erwerbswirtschaften» charakterisiert [2], als selbständigen Teil der Wirtschaftswissenschaften auf, der von der Volkswirtschaftslehre losgelöst zu betrachten ist [3]. Das zeigt sich unmißverständlich da, wo er sich nachdrücklich gegen die Auffassung Schmalenbachs vom Betrieb als einem «Organ der Gemeinwirtschaft» oder einem «staatswirtschaftlichen Organ» wendet [4]. Anderseits behauptet er die Selbständigkeit seiner Lehre aber auch gegenüber der aufkommenden Betriebswirtschaftslehre, obwohl nach seiner Ansicht «Privatwirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung... ein gemeinsames Objekt, eben die Unternehmung» haben und beide als «Lehren vom Wirtschaften und Teile der Wirtschaftswissenschaft» anzusehen sind [5]. Denn während nach der von ihm diskutierten Auffassung Nicklischs die Betriebswirtschaftslehre die Wirtschaftlichkeit zum Ziele haben soll, kann seines Erachtens das Ziel der Unternehmung vom Standpunkt der Privatwirtschaftslehre aus nur in der Gewinnerzielung

[1] Walther, Nr. 91 a), S. 45.
[2] Leitner, Nr. 41, S. 3 und 21.
[3] Leitner, Nr. 43, S. 1.
[4] Leitner, Nr. 42, S. 12,vgl. Schmalenbach, Nr. 74, S. 65 ff.
[5] Leitner, Nr. 42, S. 14.

liegen. Deshalb bildet für ihn auch nicht die Unternehmung schlechthin, sondern vielmehr nur die tatsächlich nach Gewinn strebende Unternehmung, das heißt die privatwirtschaftlich orientierte, erwerbswirtschaftliche Unternehmung Gegenstand der Privatwirtschaftslehre [6].

Von den zahlreichen größeren Werken und Abhandlungen Leitners können nachstehend nur einige wenige, nämlich insbesondere diejenigen behandelt werden, in denen das Risiko Gegenstand von Erörterungen bildet. Unter diesen Werken ragt die «einzelwirtschaftliche Abhandlung» über «Die Unternehmungsrisiken» an Bedeutung hervor [7]. Sie bildet, wenn auch unter privatwirtschaftlichem Gesichtspunkt geschrieben, vielleicht das umfassendste und bedeutendste Werk der ganzen betriebswirtschaftlichen Risikoliteratur im weiteren Sinne. Daneben finden sich aber auch in anderen Schriften wesentliche Teile seiner gesamten Risikodarstellung, wie nun die nachfolgende Behandlung derselben anhand der einschlägigen Werke aufzeigen soll.

Während Leitner in seiner früheren Schrift «Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe» [8], die, nach dem Urteil Walthers für die damalige Zeit eine Tat bedeutete [9], das Risiko auch noch nicht mit einem Wort erwähnt, gibt er zehn Jahre später in seiner 1915 erschienenen «einzelwirtschaftlichen Abhandlung» über «*Die Unternehmungsrisiken*» [10] einen Überblick über das Risikoproblem der Unternehmung, wie er in dieser umfassenden, systematischen Form in der Geschichte der betriebswirtschaftlichen Literatur im weiteren Sinne erstmalig und einmalig ist. Er erörtert darin nach seinen eigenen Worten «das Unternehmungsrisiko der Sozialwirtschaftslehre... unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten» [11]. Damit sagt er sich in aller Form von der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise los, die bis dahin in der Wirtschaftswissenschaft unbestritten vorgeherrscht hatte und die auch über ihn hinaus noch geraume Zeit in vielen sogenannt betriebswirtschaftlichen Werken nachwirkte, und bekennt sich zu jener einzelwirtschaftlichen Richtung, welche die einzelne Unter-

[6] Leitner, Nr. 43, S. 2 und 71.
[7] Leitner, Nr. 41.
[8] Leitner, Nr. 40.
[9] Walther, Nr. 91 a, S. 45.
[10] Leitner, Nr. 41.
[11] Leitner, a. a. O. S. 3 und 21.

nehmung, und zwar die «private Erwerbswirtschaft» in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung stellt [12].

Für Leitner bildet das Unternehmungsrisiko in seiner Gesamtheit einen wesentlichen Bestandteil «jeder Unternehmung» [13]. Sein Sammelbegriff der Unternehmungsrisiken umschließt alle Gefahren, «die einer Unternehmung infolge unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse drohen» [14]. Diese schadenstiftenden Ereignisse selber bezeichnet er als «ungünstige Auswirkungen ganz verschiedener, in ihrer Mannigfaltigkeit unübersehbarer Ursachen»; sie äußern sich im einzelnen nach seiner Darstellung in «unmittelbaren Vermögensbestandesverlusten», das heißt in «Wertverlusten», die entweder direkt als solche oder aber zunächst «nur als Mengenverluste» in Erscheinung treten und sich erst mittelbar auch als Wertverluste auswirken, oder in «Vermögensaufwendungen» in Form von «Verlustausgaben», die «infolge einer rechtlichen Verpflichtung zum Kapitalersatz» erforderlich werden, oder schließlich in «mittelbaren Vermögensverlusten», das heißt in «entgangenem Gewinn» [15]. Das Risiko bedeutet deshalb für ihn stets eine «Verlustgefahr», nämlich die Gefahr «drohender Vermögensverluste durch Wertuntergang oder Vermögensaufwand» [16]; es umschließt konkret ausgedrückt die

- Gefahr des Vermögensverlustes, die
- Gefahr unnötiger Vermögensaufwendungen oder Verlustausgaben und die
- Gefahr des Gewinnentganges.

Diese Definition umschreibt das Risiko im denkbar umfassendsten Sinne. Sie unterscheidet sich von anderen allgemein gehaltenen Bestimmungen des Risikobegriffes, insbesondere etwa von derjenigen Nicklischs [17], dadurch, daß sie neben der Gefahr des unmittelbaren Vermögensverlustes und des durch die Abwendung drohenden oder die Wiedergutmachung eingetretenen Schadens verursachten Vermögensaufwandes oder besser der dadurch verursachten Vermögensaufwendungen zusätzlicher Art auch noch die Möglichkeit oder Gefahr des Gewinnentfalles miteinschließt wie später unter anderen auch

[12] Leitner, a. a. O. S. 7.
[13] Leitner, a. a. O. S. 19.
[14] Leitner, a. a. O., S. 7.
[15] Leitner, a. a. O. S. 7 und 8.
[16] Leitner, a. a. O. S. 14.
[17] Nicklisch, Nr. 59, S. 166/167.

diejenige Oberparleiters und Hoffmanns [18, 19]. Nun geht es aber vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre als objektiver Wissenschaft aus gesehen nicht an, den Entfall irgendwelcher vorausberechneter Gewinne als Risiko zu bezeichnen; denn unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt ist in Wirklichkeit nicht der Gewinn, sondern die Erhaltung des Vermögensbestandes der Unternehmung oder kurz die Erhaltung der Unternehmung als Ziel zu betrachten. Deshalb muß Leitners Begriffsbestimmung des Risikos als zu weit gefaßt erscheinen und ist – zum mindesten in ihrem letzten Teil – als Ausdruck spezifisch privatwirtschaftlicher Anschauungsweise abzulehnen.

Unter dem Einfluß von Liefmann betrachtet Leitner das Risiko der Unternehmung in der Folge nicht nur wie bisher von der Vermögensseite her, sondern vielmehr auch unter dem Gesichtspunkt der Ansprüche der Geldgeber an das Unternehmungsvermögen, das heißt also von der Seite des Kapitals her. So bezeichnet er das bisher als Vermögensgefährdung gefaßte Risiko nunmehr auch als «Kapitalrisiko» [20]. Und zwar erscheint das Risiko in dieser Sicht einmal – primär – als Gefährdung des «Unternehmerkapitals», das heißt der «eigenen Mittel der Unternehmung», ferner aber auch – sekundär – als Gefährdung des «Unternehmungskapitals», das heißt der «Gesamtheit aller einer Unternehmung zum Erwerbszweck zur Verfügung stehenden Kapitalien», der «eigenen und der fremden Mittel» [21]. Denn «die Unternehmungsrisiken äußern ihre Wirkungen» nicht nur «in einer Minderung des eigenen Kapitals... durch Jahresreinverlust», sondern darüber hinaus nach seiner Ansicht auch des Gesamtkapitals der Unternehmung, und «Träger des Gesamtrisikos» der Unternehmung ist deshalb «zunächst das Unternehmerkapital,... sekundär», aber «das Unternehmungskapital» [22]. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, daß Leitner das Kapitalrisiko lediglich als Gefahr des Kapitalverlustes auffasst und damit die weiteren Gefahren des Kapitalertragsverlustes, die zum Beispiel Hoffmann anführt [23], sowie des Kapitalgewinnentganges, die der Gefahr des Kapitalverlustes nach privatwirtschaftlicher Anschauung logisch eigentlich

[18] Oberparleiter, Nr. 62, S. 96.
[19] Hoffmann, Nr. 29, S. 195 f.
[20] Leitner, a. a. O. S. 16.
[21] Leitner, a. a. O. S. 19.
[22] Leitner, a. a. O. S. 16 und 19.
[23] Hoffmann, Nr. 29, S. 195.

vorgelagert sind, offensichtlich nicht dazu zählt. Konsequenterweise müßte seinem vorstehend aufgeführten Vermögensrisiko auf der Kapitalseite nämlich ein Kapitalrisiko entsprechen, das alle die drei genannten Formen der Gefährdung des Kapitals, des Kapitalsubstanzverlustes, des Kapitalertragsverlustes und des Kapitalgewinnentganges enthält. Diese ganze Darstellung Leitners, die übrigens sachlich insofern einen Fehler enthält, als das Unternehmerkapital nicht gut sowohl primär als auch sekundär, das zweite Mal als Bestandteil des Unternehmungskapitals, als Risikoträger angesehen werden kann und sekundär vielmehr nur noch das Fremdkapital innerhalb des Unternehmungskapitals ein Risiko zu tragen hat, beruht aber ohnehin auf einer spezifisch privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise und ist deshalb betriebswirtschaftlich gesehen ohne Bedeutung. Vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre aus ist es nämlich überflüssig, das Vermögen der Unternehmung unter dem Gesichtspunkt der Besitzverhältnisse beziehungsweise der rechtlichen Ansprüche der Geldgeber an dasselbe zu betrachten und deshalb das Vermögensrisiko der Unternehmung vom Standpunkt seiner individuellen Träger aus als Risiko ihrer Kapitalanteile am Gesamtkapital der Unternehmung anzusehen. Doch wird gerade in der Privatwirtschaftslehre – und hier eigentlich durchaus zu Recht – das Risiko immer wieder als Kapitalrisiko aufgefaßt und in erster Linie als Angelegenheit des ersten Kapitalgebers der Unternehmung, des Unternehmers, bezeichnet. Was nun die Eigenschaften des Risikos beziehungsweise der Risiken anbetrifft, so sieht Leitner das Wesensmerkmal derselben in der Ungewißheit ihres Eintrittes, und zwar tragen die «gefahrdrohenden Ereignisse» das Kennzeichen des Unbestimmten in einem doppelten Sinne: Einmal steht in der überwiegenden Mehrheit der Fälle zum voraus keineswegs fest, «ob sie überhaupt... eintreten»; dann aber ist in jedem Falle ungewiß, «wann sie eintreten.» Doch muß nach seiner Ansicht grundsätzlich «die Möglichkeit vorhanden sein, daß ein solch schädigendes Ereignis das... wirtschaftliche Leben beeinflussen könne», damit überhaupt von einem Risiko gesprochen werden kann. Sein Eintritt darf aber wiederum nicht «vom Willen des dadurch betroffenen Unternehmers abhängig sein»; das Ereignis ist deshalb «in diesem Sinne... ein zufälliges» [24]. Diese Risikocharakterisierung ist, wenn auch noch unvollständig, so doch zweifellos zutreffend und für die Erkenntnis des Wesens des Risikos

[24] Leitner, a. a. O. S. 8.

von unbestreitbarem Wert. Sie wird später – zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, jedoch tatsächlich unverkennbar – von Oberparleiter zur Grundlage seiner eigenen Risikocharakterisierung genommen und findet sich weiterhin als Kernstück auch in derjenigen Stadlers [25, 26].

In der Folge unternimmt Leitner eine «Analyse der Ursachen der Unternehmungsrisiken» und nimmt dieselbe zum Ausgangspunkt für seine ausführliche Risikogliederung. Er kommt dabei unter ausdrücklicher Beschränkung auf Hauptgruppen und unter Verweisung auf die «eingehendere Systematik» Nicklischs [27] zu folgender «Systematisierung der Arten dieser Risiken»: Zunächst unterscheidet er nach dem Ursprung der Gefahren «einzelwirtschaftliche Risiken», «sozialwirtschaftliche Risiken» und Risiken, die «außerhalb des Machtkreises menschlicher Wirtschaft» entstehen und die er unter dem Begriff «Elementarrisiken» zusammenfaßt. Die einzelwirtschaftlichen Risiken, die «durch Handlungen, Unterlassungen oder Erscheinungen innerhalb der eigenen Unternehmung hervorgerufen» werden, unterteilt er sodann in ein «aktives, inneres Risiko», ein «äußeres passives Risiko», ein «subjektives» und ein «objektives» Risiko, die sozialwirtschaftlichen Risiken, die «als Ausstrahlungen gemeinwirtschaftlicher Erscheinungen» auf die «Einzelunternehmung als einem Glied der Gesamtwirtschaft» wirken, in Gefahren «aus der wechselnden Lage des Marktes», «infolge Veränderungen der Konjunktur», des «Krieges», «der Handels-, Zoll- und Steuerpolitik» und «der Rechtspflege eines Landes», und die Elementarrisiken schließlich in verschiedene einzelne Gefahren des Eintritts von Naturereignissen [28]. Diese Gliederung der Risiken nach ihren Ursachen beziehungsweise nach ihrem Ursprung geht in ihrer ganzen Konzeption offensichtlich auf Nicklisch zurück [29], wenn sie auch im einzelnen durchaus eigenständige Prägung zeigt und insofern selbständige Bedeutung beanspruchen kann.

Anschließend an seine Risikensystematik führt Leitner noch «einige der wichtigsten wirtschaftlichen Gefahren», die sich ohne Mühe den genannten Risikengruppen zuordnen lassen, gesondert auf, nämlich «die Gefahren der Überkapitalisierung», das «aktive und

[25] Oberparleiter, Nr. 62, S. 95.
[26] Stadler, Nr. 86, S. 20.
[27] Nicklisch, Nr. 59, S. 161 ff.
[28] Leitner, a. a. O. S. 8–10.
[29] Nicklisch, Nr. 59, S. 161 ff.

passive Kreditrisiko», das «produktionstechnische Risiko», das «Qualitätsrisiko», das «Risiko des vertragswidrigen Verhaltens», das «Preisrisiko» und schließlich die «Gefahren auf Grund gesetzlicher Bestimmungen» [30], das heißt also Risiken, die auch in anderen Risikodarstellungen immer wieder eine besondere Stellung einnehmen.

Alsdann beschäftigt sich Leitner mit der «zahlenmäßigen Darstellung der Risiken», das heißt mit der Frage, ob die Bestandteile des Risikos meßbar seien und inwieweit beziehungsweise worin sie ihren «zahlenmäßigen Ausdruck» finden [31]. Nach seinen Ausführungen zu schließen ist dieselbe für ihn allerdings noch keineswegs abgeklärt, entbehren doch seine Darstellungen der Klarheit und überzeugenden Folgerichtigkeit, die sonst seine Gedanken auszeichnen und die er in späteren Werken gerade auch in der Behandlung dieser Frage beweist. Deshalb soll hier nur stichwortartig angedeutet werden, daß für ihn offenbar nur diejenigen Risiken rechnerisch erfaßbar sind, die als «Massenerscheinungen» auftreten und sich demzufolge versichern lassen, währenddem alle andern Risiken nur auf Grund der Vermögensbilanz, das heißt des Buchwertes der Vermögensbestände, die sie bedrohen, einigermaßen in ihrem Geldwert abgeschätzt werden können – wobei allerdings nach seinen eigenen Worten «die Bilanzen ... wenig geeignet sind, ... Einblicke in die Höhe des Risikos zu verschaffen» – und daß ferner die versicherungsfähigen Risiken im «Entgelt für die Risikoüberwälzung, der Versicherungsprämie», ihren Ausdruck finden, die ihrerseits «Bestandteil der Unternehmungskosten» bildet [32], während die anderen Risiken in der Kalkulation durch «privatwirtschaftliche Risikoprämien», das heißt durch «Zuschläge verschiedener Art und verschiedener Benennung beispielsweise «für zahlungsunsichere Kunden», «für Bruchgefahr», «für Kreditverkäufe», «für Verluste an Außenständen» und «für Materialverluste und allgemeine Fabrikunkosten» berücksichtigt werden müssen, die wiederum einen «Bestandteil der Unternehmungskosten und damit der Selbstkosten beziehungsweise des Verkaufspreises, also letzten Endes einen Bestandteil des Rohgewinnes» bilden [33]. Die angerechneten Gesamtprämien finden schließlich nach

[30] Leitner, a. a. O. S. 10–14.
[31] Leitner, a. a. O. S. 14/15.
[32] Leitner, a. a. O. S. 15 und 16.
[33] Leitner, a. a. O. S. 18.

seiner Meinung «Gegenposten entweder in den Ausgaben für die Überwälzung einer Verlustgefahr oder in den Vermögensverlusten infolge wirklich eingetretener Verluste, zum Beispiel Kreditverluste, oder sind Gewinn [34]. Diese ganzen Zusammenhänge erörtert jedoch Leitner in seinem späteren Gelegenheitsartikel «Übermäßige Gewinne» in der «Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis» in weit übersichtlicherer und zudem wesentlich verbesserter Form [35], so daß hier auf eine Kritik der eben angedeuteten, in mancher Hinsicht noch unzulänglichen Ausführungen verzichtet werden kann.

Leichter als die rechnerische Darstellung der Risiken als bloßen Schadensmöglichkeiten ist naturgemäß die rechnungsmäßige Verbuchung der durch den Eintritt derselben verursachten Schäden und Vermögensverluste. Diese bilden doch den «zahlenmäßigen Ausdruck der Wirkungen» der verschiedenen Risiken und erscheinen nach der Auffassung Leitners «in den Buchaufzeichnungen der kaufmännischen Unternehmungen... teils unmittelbar, zum Beispiel in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Verlustseite, teils mittelbar in einem verringerten Gewinn.» Unter Vermögensverlusten versteht er hier aber im Gegensatz zu seiner früheren Umschreibung dieses Begriffes offenkundig nur die unmittelbaren, objektiven Vermögensbestandsverluste, nicht aber auch die mittelbaren Vermögensverluste oder den entgangenen Gewinn; denn dieser ist nach seiner eigenen Feststellung «nicht buchungsfähig», da «in der kaufmännischen Buchführung... das, was nicht ist und was hätte sein können, keinen Platz hat» [36]. Umso merkwürdiger muß deshalb eigentlich anmuten, daß er die Gefahr des Gewinnentfalles gleichwohl ausdrücklich in seinen Risikobegriff einschließt.

Im Hauptteil seiner Abhandlung erörtert Leitner schließlich die «wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der einzelnen Risiken» [37] das heißt die «Mittel der Abwehr» [38]. Seines Erachtens läßt sich eine «systematische Untersuchung und Wertung dieser Abwehrmaßnahmen» zweckmäßig an die Unterscheidung von «Mitteln der individuellen Selbsthilfe», «kollektiven Abwehrmaßnahmen» und «gesetzlichen Schutzmaßnahmen» anschließen. Innerhalb der indivi-

[34] Leitner, a. a. O. S. 18.
[35] Leitner, Nr. 44, S. 374.
[36] Leitner, a. a. O. S. 14.
[37] Leitner, a. a. O. S. 3.
[38] Leitner, a. a. O. S. 20.

duellen Abwehrmaßnahmen unterscheidet er nun wiederum die «Risikoüberwälzung», das heißt die «Überwälzung der Verlustgefahr auf andere Wirtschaftseinheiten», und zwar entweder «ohne besondere Vergütung» oder aber «gegen Entgelt» durch Versicherung und Garantieübernahme, dann die «Selbstversicherung», die nach seiner übrigens mit der allgemein in der Versicherungswissenschaft verbreiteten Auffassung übereinstimmenden Ansicht allerdings gleichbedeutend ist mit «Nichtversicherung», die «Risikoverteilung innerhalb der Unternehmung» in örtlicher, zeitlicher, persönlicher und sachlicher Hinsicht, die «Teilung des Risikos unter mehreren Kontrahenten» oder Unternehmungen, die «Sicherstellung durch spezielle Deckung von seiten des Gegenkontrahenten», die «Beschränkung der Verlustgefahr... auf einen zum voraus bestimmten Höchstbetrag» oder in zeitlicher Hinsicht sodann «andere vorbeugende Maßnahmen vor Abschluß eines Vertrages und während des Bestehens der Verlustgefahr» und schließlich die «Rentabilitätssicherung» durch verschiedenartige Vorkehren[39]. Die kollektiven Abwehrmaßnahmen sodann umfassen alle die vielfältigen Möglichkeiten der Unternehmerverbände als «Interessen- und Schutzgemeinschaften» [40], und unter den gesetzlichen Schutzmaßnahmen betrachtet er zum Schluß einige «Gesetzesbestimmungen und Verordnungen», welche «die Gefahren für die Einzelunternehmung und für die Vertragskontrahenten mindern, ausschließen oder verschieben» [41]. Diese Aufzählung soll nur einen Überblick über das Arsenal an Abwehrmitteln bieten, das der Unternehmung im Kampf gegen das Risiko zur Verfügung steht, ohne daß es allerdings möglich oder auch nur zweckmäßig wäre, hier näher auf die einzelnen angeführten Schutzmaßnahmen einzutreten.

Gesamthaft betrachtet bildet Leitners Abhandlung «Die Unternehmungrisiken» eine umfassende Darstellung und Charakterisierung der Risiken der erwerbswirtschaftlichen Unternehmung unter konsequent privatwirtschaftlichem Gesichtspunkt. Sie ist in diesem Sinne für die ganze privatwirtschaftliche Risikoliteratur höchst repräsentativ, kann jedoch gerade deshalb der betriebswirtschaftlichen Forschung als Gegenstück zu ihrer eigenen Risikoauffassung wertvolle Dienste leisten. Darüber hinaus vermittelt sie jedoch auch

[39] Leitner, a. a. O. S. 21–61.
[40] Leitner, a. a. O. S. 61–68.
[41] Leitner, a. a. O. S. 68–70.

einige Erkenntnisse, die unabhängig von ihrem ursprünglichen Geltungsbereich von allgemeiner Bedeutung sind und die insbesondere auch in der heutigen Betriebswirtschaftslehre noch ihren Platz behaupten.

In seinem 1917 erschienenen Artikel «*Übermäßige Gewinne*» [42] beschäftigt sich Leitner mit dem Problem der Bemessung des Gewinnes und setzt sich dabei vor allem mit der Frage auseinander, ob Kapitalzins, Unternehmerlohn und Risikoprämie tatsächlich, wie nach der damaligen kriegswirtschaftlich bedingten Rechtssprechung in Deutschland offiziell gefordert wurde, zu den «Gestehungskosten» gezählt werden müßten oder ob sie nicht vielmehr nach überlieferter – allerdings seither zum Teil als unrichtig erkannter – volkswirtschaftlicher wie insbesondere auch privatwirtschaftlicher Anschauung als notwendig oder doch üblicherweise im Überschuß über die sämtlichen Gestehungskosten enthaltene Gewinnbestandteile anzusehen seien [43]. In diesem Zusammenhang befaßt er sich, wie bereits angedeutet, vor allem auch mit den Möglichkeiten der Erfassung und Darstellung der einzelnen Risiken im Rechnungswesen der Unternehmung, wobei er im Hinblick auf dieses Ziel als einer der ersten in grundsätzlicher Weise zwischen versicherbaren und unversicherbaren Risiken unterscheidet und an diese Unterscheidung die Folgerungen knüpft, die sich daraus für deren Behandlung im Rechnungswesen ergeben. So schreibt er: «Insoweit die verschiedenen Gefahren gegen Entgelt abgewälzt, das heißt versichert wurden, bilden die bezahlten Prämienbeträge einen Bestandteil der Unternehmungskosten, nicht des Reingewinnes; das gleiche gilt für den Fall der Selbstversicherung hinsichtlich der eingesparten angemessenen und als Versicherungsfonds zurückgelegten Prämien» [44]. (Dabei ist allerdings nochmals darauf hinzuweisen, daß ein aus den in der Höhe den Versicherungsprämien entsprechenden Prämienbeträgen gespiesener Selbstversicherungsfonds nach den Erkenntnissen der Versicherungswissenschafter, als deren vielleicht bedeutendster Vertreter Manes zitiert sei, niemals die gleiche Versicherungswirkung haben kann wie die Fremdversicherung und daß deshalb auch in der Versicherungslehre die Selbstversicherung tatsächlich als «Nichtversicherung» bezeichnet wird) [45]. Dagegen werden, wie Leitner weiter ausführt, «die nicht versicherungsfähigen

[42] Leitner, Nr. 44.
[43] Leitner, a. a. O. S. 86.
[44] Leitner, a. a. O. S. 87.

Unternehmungsrisiken in ihrer Gesamtheit in der «Risikoprämie» erfaßt, einer besonderen «Prämie für Selbstversicherung gegen die Gefahren bei der Anschaffung, Verarbeitung, Bearbeitung und Weiterveräußerung der Waren», und stellen somit jenen «Teil des Reingewinnes dar, von dem» vorstehend schon «im Anschluß an die herrschende Lehre vom Unternehmereinkommen die Rede» war [46]. Dieses «Gesamtrisiko» betrachtet er von seinem privatwirtschaftlichen Standpunkt aus als ein «Kriterium des neuzeitlichen Unternehmers, der die Unternehmung organisiert, leitet und das Kapitalrisiko trägt.» Eine Analyse desselben führt, wie schon in seiner früheren Schrift dargestellt, «zu den einzelnen Risiken, die teils einzelwirtschaftlicher, teils sozialwirtschaftlicher Art sind» und zu denen noch die «Elementarrisiken» treten. «Insoweit solche Teilrisiken» schließlich «wirksam werden und die Erzeugungskosten der Waren verteuern, mindern sie den Reingewinn des Unternehmers, falls ihm der Ausgleich durch allgemeine Preiserhöhung, Teuerungszuschläge oder Mehrpreise... nicht möglich ist.» «Risiko bedeutet hier», nach seiner Ansicht, «das Maß der Gefahr, den Ausdruck des Durchschnittsbetrages eines möglichen Schadens in einer bestimmten Zeiteinheit» [47], eine Auffassung, die sich in der ganzen Literatur erst fünfzehn Jahre später in ähnlicher Form wieder bei Stadler findet [48].

Diese knappe Risikodarstellung Leitners stimmt, was die Gliederung der Risiken nach ihrer Versicherbarkeit oder Versicherungsfähigkeit und die daraus sich ergebende differenzierte Behandlung der beiden grundlegenden Risikoarten, der versicherbaren und der unversicherbaren Risiken anbetrifft, vollständig mit der heutigen betriebswirtschaftlichen Auffassung überein. Auch in der Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers zum Beispiel werden nämlich versicherbare und unversicherbare Risiken unterschieden; auch hier bilden ferner die Versicherungsprämien sowohl für die Fremdversicherung wie auch für die Selbstversicherung Kosten, und zwar auch dann, «wenn man sie nicht zahlt und wenn man keine entsprechenden Selbstversicherungsrücklagen macht» [49]; und auch hier können schließlich die unversicherbaren Risiken insgesamt rechnerisch nicht anders erfaßt

[45] Manes, Nr. 51, S. 740.
[46] Leitner, a. a. O. S. 87.
[47] Leitner, a. a. O. S. 87.
[48] Stadler, Nr. 86, S. 40 ff.
[49] Walther, Nr. 91 b), S.15.

werden als in einem Zuschlag auf die Selbstkosten bei der Preisstellung und müssen sie im Falle ihres Wirksamwerdens, das heißt bei Schadeneintritt durch solche aus dem Gewinn gebildete Reserven gedeckt und ausgeglichen werden können, wenn die Unternehmung erhalten bleiben soll. Aus dieser Übereinstimmung mit der heutigen Lehre lassen sich Wert und Rang von Leitners Darstellung und ihre Bedeutung für die ganze spätere Risikoliteratur ermessen. Auch die Tatsache, daß Leitner im übrigen das Risiko wiederum vom Standpunkt des Unternehmers aus betrachtet, vermag ihre grundsätzliche Geltung nicht zu beeinträchtigen.

In seiner «*Privatwirtschaftslehre der Unternehmung*» [50] gibt Leitner schließlich nach seinen eigenen Worten eine «allgemeine Privatwirtschaftslehre kaufmännischer Unternehmungen», die über der «speziellen Betriebslehre des Waren- und Bankhandels, der Industrie und des Verkehrsgewerbes» stehen soll, und versucht, «das Typische und Einheitliche der Unternehmungen zusammenfassend darzustellen» [51]. Er faßt dabei die Privatwirtschaftslehre als einen «selbständigen Teil der Wirtschaftswissenschaften» auf, «die sich die Erforschung der menschlichen Wirtschaft als Objekt zum Ziele setzen» [52].

Als eigentlichen Untersuchungsgegenstand seiner Privatwirtschaftslehre betrachtet Leitner «die Einzelwirtschaft (physischer oder juristischer Personen des öffentlichen und des Privatrechts),... von der Einzelwirtschaft nur die privatwirtschaftlich orientierten, nicht die gemeinwirtschaftlichen, und endlich von diesen nur die erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen» [53]. Wie anfänglich noch dasjenige Nicklischs [54], so ist also auch sein Erkenntnisobjekt gegenüber dem der heutigen Betriebswirtschaftslehre, welches die Unternehmung schlechthin beschlägt, wesentlich eingeschränkt. «Wirtschaftliches Ziel» der Erwerbswirtschaft Unternehmung ist nach Leitner «die Erzielung eines Ertrages», das heißt genauer die «Erzielung eines möglichst großen Reinertrages»; «Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind» einerseits «Minderung der Kosten im einzelnen und in ihrer Gesamtheit» und anderseits «Steigerung des Ertrages

[50] Leitner, Nr. 43.
[51] Leitner, a. a. O. Vorwort.
[52] Leitner, a. a. O. S. 1.
[53] Leitner, a. a. O. S. 2.
[54] Nicklisch, Nr. 59, S. 6/7 und 44.

durch Rationalisierung der Erwerbsmittel» [55]. Daraus wird klar, daß mit der Ertragserzielung der Unternehmung nach unserer heutigen Terminologie nichts anderes gemeint sein kann als die Erzielung von Gewinn, die in der privatwirtschaftlichen Literatur durchwegs als Zweck und Ziel der erwerbswirtschaftlichen Unternehmung angesehen wird. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß Leitner den Gewinn begrifflich vom Ertrag unterscheidet und darin eine «Unterart des Ertrages», nämlich lediglich den «Kapitalertrag» im Gegensatz zum «Arbeitsertrag» versteht [56]. Denn auf jeden Fall ist doch Leitners Gewinn begrifflich in seinem Gesamtertrag enthalten, auch wenn er sich nicht damit – und auch nicht mit dem Reinertrag – deckt. Doch kann nun aber die Bezeichnung des Gewinnes beziehungsweise der Gewinnerzielung als wirtschaftliches Ziel der Unternehmung vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht unwidersprochen bleiben. Denn wie schon im Kapitel über Nicklisch dargelegt, kann die Betriebswirtschaftslehre als objektive Wissenschaft nur die Erhaltung der Unternehmung als Ziel anerkennen und muß demgegenüber alle weiterreichenden und vom Gewinnstreben bestimmten Zielsetzungen grundsätzlich ablehnen.

Nun versteht sich aber in Wirklichkeit die Erreichung des genannten erwerbswirtschaftlichen Zieles der Unternehmung im Sinne Leitners nicht von selbst; vielmehr kann ihr Ertragsstreben auch mißlingen. Diese «Gefahr des Mißlingens des Erwerbszweckes», die durch das Vorliegen der vielgestaltigen «Unternehmungsrisiken» bedingt ist, bezeichnet Leitner gesamthaft als «Kapitalrisiko» [57]; sie «entspringt... zum Teil der Antizipation des Bedarfs, zum Beispiel wechselnde Lage des Marktes...» oder kann, wie er in Anlehnung an seine früheren Darlegungen in der Abhandlung über«Die Unternehmungsrisiken» feststellt[58], «im vertragswidrigen Verhalten eines Dritten, aus der vermögensrechtlichen Haftbarkeit für alle Handlungen im Namen der Unternehmung, in Elementarereignissen oder in sozialen Zuständen ihren Ursprung haben» [59]. Unabhängig von ihrem Entstehungsgebiet, das im vorliegenden Zusammenhang ohnehin unwesentlich ist, faßt er also alle Risiken, die mit der Unternehmung

[55] Leitner, a. a. O. S. 2 und 71.
[56] Leitner, a. a. O. S. 72 und 73.
[57] Leitner, a. a. O. S. 3, 79 und 140.
[58] Leitner, Nr. 41, S. 9/10.
[59] Leitner, a. a. O. S. 3.

verbunden sein können, als solche des Kapitals beziehungsweise des Kapitalbesitzers auf; denn «der Kapitalbesitzer trägt» nach seiner Ansicht «bei dem unternehmungsweisen Betrieb einer Erwerbswirtschaft das Kapitalrisiko, das heißt er läuft unter Umständen Gefahr, das Unternehmungskapital durch Reinverlust zu schmälern oder ganz zu verlieren» [60]. Da jedoch in den meisten Fällen – mindestens zu jener Zeit noch – der Unternehmer zugleich Kapitalbesitzer und erster Kapitalgeber der Unternehmung ist, bezeichnet er schließlich wiederum in Übereinstimmung mit Liefmann [61] den Unternehmer als «Träger des Kapitalrisikos und der rechtlichen Verantwortlichkeit» [62].

Auch hier wiederum fällt auf, daß Leitner das Kapitalrisiko lediglich als Gefahr des teilweisen oder ganzen Kapitalverlustes im Sinne des Kapitalsubstanzverlustes auffaßt und damit die Möglichkeit oder Gefahr des Kapitalgewinnentganges und des Kapitalertragsverlustes, die derselben in dieser Reihenfolge vorgelagert sind, nicht aufführt, owohl diese doch eigentlich in seinem Begriff des Kapitalrisikos enthalten sein müßten, wenn derselbe sich mit dem vorstehend erläuterten Begriff der «Gefahr des Mißlingens des Erwerbszweckes» decken soll. Im übrigen ist seine Auffassung des Risikos als Kapitalgefährdung wiederum als Ausdruck privatwirtschaftlicher Betrachtungsweise zu werten und deshalb unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt irrelevant.

Weiterhin äußert sich Leitner auch zu der «Streitfrage, ob... das Unternehmungsrisiko zu den Unternehmungskosten gehört» [63], ohne jedoch den Beziehungen zwischen Risiko und Kosten im einzelnen systematisch nachzugehen. Unter «Unternehmungskosten» versteht er dabei «die gesamten Aufwendungen einer Unternehmung zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung eines Geldertrages»; sie sind für ihn infolgedessen ein «Mittel zum Zweck der Ertragsbildung», was sich darin zeigt, daß zum Beispiel «Vermögensverluste durch Elementarschäden usw.» als «anorganische Kosten», die wohl «die Vermögensmasse sowie den Reinertrag der Unternehmung» mindern, jedoch «keine gewollten Schmälerungen des Erwerbsertrages» sind,

[60] Leitner, a. a. O. S. 140.
[61] Liefmann, Nr. 45, S. 52.
[62] Leitner, a. a. O. S. 4.
[63] Leitner, a. a. O. S. 51.

nicht unter den Begriff der Unternehmungskosten fallen [64]. Zu den Unternehmungskosten zählt Leitner lediglich, «soweit die einzelnen Risiken durch Versicherung abgewälzt werden,... die Ausgaben für Prämien», das heißt die Versicherungskosten. Dagegen können nach seiner Auffassung die übrigen «Gefahren, welche in ihrer Gesamtheit das Unternehmungsrisiko bilden», nicht unter den Kosten verrechnet werden. Er schreibt in diesem Zusammenhang: «Das Gesamtrisiko mag in der Einzelkalkulation Berücksichtigung finden, als Sonderposten oder durch angemessene Erhöhung des Gewinnzuschlages», doch bilden diese Zuschläge keinesfalls «Bestandteile der Unternehmungskosten», auch wenn «man im Wirtschaftsleben nun derartige Risikoprämien in die Selbstkosten einrechnen» möchte. Die Risiko- oder Gefahrenprämie insgesamt ist vielmehr ein Preiselement und bildet seines Erachtens – gemäß privatwirtschaftlich überlieferter Anschauung – eine «Vergütung für das Kapitalrisiko des Unternehmers» beziehungsweise «eine Art Selbstversicherungsfonds», aus dem der Unternehmer die verschiedenen möglichen Gefahren « im Falle ihrer Wirksamkeit decken soll» [65].

Diese – allerdings bloß fragmentarische – Darstellung des Zusammenhanges zwischen Risiko und Kosten, die sich im übrigen an die etwas ausführlichere Darstellung im Aufsatz «Übermäßige Gewinne» anlehnt, entspricht in großen Zügen der heutigen betriebswirtschaftlichen Auffassung, wenn auch im einzelnen noch zu berücksichtigen wäre, daß Leitners Kostenbegriff sich von dem der heutigen Betriebswirtschaftslehre nicht unwesentlich unterscheidet. Doch darauf kann hier nicht näher eingetreten werden.

Bis hierher schließt sich die Risikodarstellung Leitners in seiner «Privatwirtschaftslehre» an diejenige in seiner Abhandlung über «Die Unternehmungsrisiken» an. Neu kommt hier dann aber noch eine Betrachtung über «Kapitalrisiko und Erweiterungskapital bei den Unternehmungsformen» hinzu, worin er das Risiko im Hinblick auf die möglichen Risikoträger in den verschiedenen Formen der Unternehmung, angefangen bei der Einzelunternehmung bis zur Kapitalgesellschaft, untersucht [66]. Da jedoch vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre aus in jedem Falle die Unternehmung beziehungsweise das Unternehmungsvermögen als Träger des gesamten

[64] Leitner, a. a. O. S. 42.
[65] Leitner, a. a. O. S. 52.
[66] Leitner, a. a. O. S. 140 ff.

Unternehmungsrisikos angesehen werden muß, ist die Frage nach den allenfalls hinter der Unternehmung stehenden individuellen Risikoträgern betriebswirtschaftlich gesehen überflüssig und braucht deshalb hier nicht weiter verfolgt zu werden.

Wie sich bald erweist, bringt Leitner auch in den späteren Auflagen seines Werkes, die unter dem Titel «Wirtschaftslehre der Unternehmung» gehen [67] keine weiteren Gesichtspunkte mehr in die Betrachtung des Risikoproblems, sodaß hier mit seine Risikodarstellung als abgeschlossen bezeichnet werden kann.

Rückblickend läßt sich wohl sagen, daß Leitner von seiner privatwirtschaftlichen Warte aus vielleicht die umfaßendste Untersuchung der Risiken der Unternehmung darbietet, die sich in der ganzen betriebswirtschaftlichen Literatur im weiteren Sinne überhaupt finden läßt. Obwohl er sich in seinen Werken bei weitem nicht etwa auf die Betrachtung des Risikos beschränkt, sondern vielmehr den ganzen Gesichtskreis seines Forschungsgebietes ausmißt, darf er für sich in Anspruch nehmen, ein ausgesprochener Risikospezialist zu sein und die betriebswirtschaftliche Risikoforschung und -erkenntnis um ein entscheidendes Stück gefördert und bereichert zu haben. Gerade durch seine vielfach konsequent und extrem privatwirtschaftlich gefaßten Einsichten und Aussagen hat er wesentlich dazu beigetragen, daß die eigentliche Betriebswirtschaftslehre sich zunächst an einem markanten Gegenpol orientieren und sodann auf ihre eigene Bestimmung besinnen konnte. In diesem Sinne ist das Werk Leitners für die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre von größter Bedeutung.

Eugen Schmalenbach

Eugen Schmalenbach hat im Verlaufe einer langen schriftstellerischen Tätigkeit, die sich über ein halbes Jahrhundert erstreckt, ein Gesamtwerk von imponierender Fülle und Geschlossenheit geschaffen, das ihm im Rahmen der Wirtschaftsliteratur unverlierbar Rang und Bedeutung sichert. Als seine Hauptwerke gelten die «Selbstkostenrechnung» [1] und die «Grundlagen dynamischer Bilanzlehre» [2], die

[67] Leitner, Nr. 42.

[1] Schmalenbach, Nr. 76.
[2] Schmalenbach, Nr. 75.

beide, auf früheren Aufsätzen basierend, im Jahre 1919 zum erstenmal als Sonderdrucke der «Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung» in gebundener Form erschienen und seither in stets neuen Auflagen unter dem Titel «Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik» beziehungsweise «Selbstkostenrechnung und Preispolitik» [3] und «Dynamische Bilanz» [4] längst zu eigentlichen Standardwerken der betriebswirtschaftlichen Literatur geworden sind. Daneben können insbesondere noch seine zahlreichen Schriften zum Thema «Finanzierung» [5] und sein Werk «Der Kontenrahmen »[6] allgemeine Bedeutung beanspruchen.

Schmalenbach wird in der betriebswirtschaftlichen Literatur vielfach zusammen mit Nicklisch als einer der eigentlichen Schöpfer der Betriebswirtschaftslehre bezeichnet. Wie schon im Falle von Nicklisch, so versteht sich allerdings auch hier dieses Urteil nicht ganz von selbst. Denn wohl hat Schmalenbach mit seinen Werken der Betriebswirtschaftslehre insgesamt kaum zu ermessende Dienste geleistet, doch hat er anderseits die Entwicklung einer eigenen, von der volkswirtschaftlichen Betrachtung losgelösten Forschung in einem gewissen Sinne auch behindert und, wie Walther feststellt, «einen Weg beschritten, der... nicht zum Ziel führen kann» [7], indem er der Betriebswirtschaftslehre «gemeinwirtschaftliche» Ziele steckt.

Wie Schmalenbach in seinen «Grundlagen dynamischer Bilanzlehre» ausführt, «gehört die Betriebswirtschaftslehre den Staatswissenschaften an» [8] und interessiert ihr Erkenntnisgegenstand, der «wirtschaftliche Betrieb», «den Betriebswirtschafter der Richtung, der der Verfasser angehört», nicht als «privatwirtschaftliche Erwerbsanstalt», sondern vielmehr «nur als ein Organ der Gesamtwirtschaft» [9]. Diese Auffassung von der Betriebswirtschaftslehre, die nach seiner Darstellung nicht neu ist, sondern sich an die «Auffassung der betriebsökonomisch gerichteten Kameralisten des 18. Jahrhunderts» anlehnt, führt zu verschiedenen Abweichungen von der zu jener Zeit herrschenden, betriebswirtschaftlichen, beziehungsweise

[3] Schmalenbach, Nr. 74.
[4] Schmalenbach, Nr. 72.
[5] Schmalenbach, Nr. 73.
[6] Schmalenbach, Nr. 71.
[7] Walther, Nr. 91 a), S. 50.
[8] Schmalenbach, Nr. 75, S. IV.
[9] Schmalenbach, a. a. O. S. 68.

nach unserer heutigen Klassierung privatwirtschaftlichen Lehrmeinung. So schreibt Schmalenbach: «Wenn uns der Betrieb als ein staatswirtschaftliches Organ interessiert, so hat das auf der einen Seite eine Erweiterung des Beobachtungsfeldes zur Folge: Wir sehen den Betrieb als Betrieb ohne Rücksicht auf den Eigentümer. Auch wirtschaftliche Staatsbetriebe, so zum Beispiel der staatliche Eisenbahn- und Postbetrieb ..., sind uns von gleichem Interesse wie der Betrieb etwa einer Aktiengesellschaft». Doch «anderseits bedeutet diese Auffassung eine Einengung des Beobachtungsfeldes insofern, als privarwirtschaftliches Tun, wenn es nicht gemeinwirtschaftlich sich auswirkt, uns nicht interessiert». So ist es also «nicht der Sinn unserer Betriebswirtschaftslehre zuzuschauen, ob und wie irgend jemand sich ein Einkommen oder ein Vermögen verschafft. Sinn unserer Lehre ist lediglich zu erforschen, wie und auf welche Weise der Betrieb seine gemeinwirtschaftliche Produktivität erweist» [10], und Ziel des Betriebes ist deshalb nach seiner Darstellung «die gemeinwirtschaftliche, nicht die privatwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit» [11], da es, wie er später ausführt, «ein Interesse der Gesamtheit ist, daß alle Betriebe so wirtschaftlich wie möglich arbeiten». Darum glaubt er – insbesondere im Deutschland nach 1933 – den «Kampf für das Prinzip der Gemeinnützigkeit in der Betriebswirtschaftslehre» führen zu müssen, und so handelt es sich für ihn in seiner «Selbstkostenrechnung und Preispolitik» denn darum, «exakt festzustellen, durch welche Kalkulationsmethode und durch welche Preispolitik der größte Gemeinnutzen erzielt wird» [12].

Mit dieser Auffassung vom Sinn der Betriebswirtschaftslehre stellt sich Schmalenbach unmißverständlich in Gegensatz zur Privatwirtschaftslehre, und wie er selber ausführt, konnte für ihn beziehungsweise für den Betriebwirtschafter seiner Richtung «das Fach nicht länger ‚Privatwirtschaftslehre' bleiben»; denn «der Name hätte seiner Anschauung völlig widersprochen» [13]. Doch anderseits gibt er seiner Betriebswirtschaftslehre einen Sinn, der ihr nach heutiger Auffassung nicht zukommt und nicht zukommmen kann. Zwar ist vorbehaltlos zu anerkennen, daß Schmalenbach mit seinem Erkenntnisobjekt Betrieb, in den er sowohl private als auch öffentliche Betriebe

[10] Schmalenbach, Nr. 75, S. 68/69.
[11] Schmalenbach, Nr. 74, S. 3.
[12] Schmalenbach, Nr. 74, S. 4.
[13] Schmalenbach, Nr. 75, S. 68.

einschließt, den gleichen Gegenstand erfaßt, den die heutige Betriebswirtschaftslehre unter der Bezeichnung ‚Unternehmung' als Erkenntnisobjekt betrachtet. Jedoch geht es nach heutiger Auffassung nicht an, dieses Erkenntnisobjekt wie Schmalenbach, der sich nach seinem eigenen Bekenntnis ja als «Staatswirtschaftler» fühlt [14], vom Standpunkt seiner gemeinwirtschaftlichen Produktivität aus zu betrachten, schon deshalb nicht, weil nach Walther doch «die Leitung einer Unternehmung, auch wenn sie wollte, niemals in der Lage wäre, zu beurteilen, ob ihre Handlungen gemeinwirtschaftlich seien oder nicht» [15]. Dieser Betrachtungsgesichtspunkt und die daraus erwachsende Zielsetzung der Unternehmung wird denn auch in der späteren Literatur – und nicht etwa nur von privatwirtschaftlicher Seite – heftig kritisiert. Tatsächlich ist doch Schmalenbachs Auffassung vom Sinn der Betriebswirtschaftslehre, wie er sich übrigens offenbar selber bis zu einem gewissen Grade bewußt ist, weshalb er sie mit allen möglichen, allerdings zum Teil etwas dürftigen Argumenten, für welche er schon den Anspruch «höherer Konsequenz» erheben muß zu stützen trachtet [16], mit den wirklichen Gegebenheiten im Wirtschaftsleben nicht gut in Einklang zu bringen und deshalb nach heutiger Auffassung unhaltbar. Denn nach dem heutigen Stand der betriebswirtschaftlichen Erkenntnis kann der Sinn der Betriebswirtschaftslehre nur darin liegen, «der Unternehmung diejenigen Mittel und Wege anzugeben, die es ihr ermöglichen, sich selbst dauernd zu erhalten» [17]. Der Sinn dagegen, den Schmalenbach seiner Betriebswirtschaftslehre unterschieben will, ist völlig unwirklich und entspringt letztlich einer Vermischung des betriebswirtschaftlichen und des volks- oder staatswirtschaftlichen Gesichtspunktes. Die Sache wird schließlich auch dadurch nicht besser, daß er in einer späteren Auflage seiner «Dynamischen Bilanz» den einzelwirtschaftlichen und den gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkt beziehungsweise Eigennutz und Gesamtinteresse dadurch in Übereinstimmung zu bringen versucht, daß er für eine «Mehrwerterzielung» oder deutlicher eine Gewinnerzielung des Betriebes zur Belohnung für die Übernahme eines Teils der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben plädiert, indem er schreibt: «Der Betrieb soll sich mehrend und nicht mindernd an der Gesamtwirtschaft

[14] Schmalenbach, Nr. 75, S. 68.
[15] Walther, Nr. 91 a), S. 50.
[16] Schmalenbach, Nr. 75, S. 70.
[17] Walther, Nr. 91 a), S. 9.

beteiligen» [18]. Offenbar haben die verschiedentlich wechselnden Anschauungen über Wirtschaftszweck und Wirtschaftsmoral nach 1934 in Deutschland auch die betriebswirtschaftlichen Geister verwirrt.

Wenn es nun im Folgenden darum geht, Schmalenbachs Ausführungen zum Thema des Risikos aus seinen einzelnen Werken zusammenzutragen, so wird man mit einiger Verwunderung feststellen müssen, daß tatsächlich kaum irgendwo vom Risiko die Rede ist. Abgesehen von einer Stelle im Werk «Selbstkostenrechnung und Preispolitik», wo er schreibt: «In vielen Fällen handelt es sich bei den Rückstellungen um Risiken; sie sind unter den Rückstellungen der Hauptbestandteil. Aber es handelt sich keineswegs um Risiken ausschließlich» [19], tritt Schmalenbach ausdrücklich nur in der «Dynamischen Bilanz» auf die Frage des Risikos ein, so daß sich die nachfolgende Untersuchung auf dieses Werk beschränken kann.

Mit seinem im Jahre 1919 erstmals erschienenen, aus einem früheren Aufsatz heraus entstandenen Werk «Grundlagen dynamischer Bilanzlehre» [20], das später von der vierten Auflage weg unter dem Titel «*Dynamische Bilanz*» erscheint, stellt Schmalenbach dem in der Betriebswirtschaftslehre wie auch in der Wirtschaftspraxis zu jener Zeit vielfach herrschenden Dualismus in der Bilanz eine eigene, «dynamische» Bilanztheorie entgegen, wobei eine Bilanz nach seiner Auffassung dann dynamisch genannt werden kann, wenn sie die Aufgabe hat, «im Betrieb sich abspielende Bewegungen darzustellen» [21], und schafft darüber hinaus nach dem Urteil Walthers auch eine «im Grunde viel weiter gehende Theorie der Unternehmung» [22]. Daraus lassen sich also nicht nur Erkenntnisse über die Bilanzierung, sondern auch Einblicke in seine Auffassung von der Betriebswirtschaftslehre ganz allgemein und schließlich – worauf es in diesem Zusammenhang wesentlich ankommt – in seine Behandlung des wirtschaftlichen Risikos im «betrieblichen Rechnungswesen» beziehungsweise nach unserer Terminologie im Rechnungswesen der Unternehmung gewinnen.

Während er zwar noch in der vierten Auflage seines Werkes das Risiko auch nicht mit einem einzigen Wort erwähnt, sondern nur im Abschnitt «Der Aufwand unter besonderen Verhältnissen» den «Zu-

[18] Schmalenbach, Nr. 72, S. 21.
[19] Schmalenbach, Nr. 74, S. 162.
[20] Schmalenbach, Nr. 75.
[21] Schmalenbach, Nr. 72, S. 11.
[22] Walther, Nr. 91 a), S. 50.

fallsaufwand» und insbesondere die «Frage des Ausgleichs von Zufallsaufwendungen und Zufallsleistungen» für allerlei Schäden beziehungsweise Schadensmöglichkeiten behandelt, die heute als Risiken betrachtet und bezeichnet werden könnten [23], behandelt er in späteren Auflagen, so in der hier behandelten neunten Auflage im Abschnitt über «Rücklagen, Rückstellungen und Berichtigungen» unter der Überschrift «Rückstellungen» insbesondere «1. das allgemeine Wagnis» und «2. die speziellen Wagnisse» [24].

Nach Schmalenbach liegt der «Hauptfall der Rückstellungen ... vor, wenn durch Betriebsleistungen eine Gefahr heraufbeschworen wird, die nicht eintreten muß, aber eintreten kann, und bei deren Eintreten das Jahr den Schaden tragen soll, das ihn verursacht hat» [25]. Solche Rückstellungen können deshalb notwendig werden, weil es nach seinem Dafürhalten «in der freien und selbst noch in der halbfreien Wirtschaft... im Charakter der Unternehmung» liegt, «daß sie ein Wagnis darstellt, denn es bedeutet ein Wagnis, liquide Mittel zu investieren und dadurch illiquide zu machen» [26].

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, betrachtet also Schmalenbach das Wagnis vorerst als Gefahr, die mit der Leistungserstellung verbunden ist und deren Eintritt ungewiß ist, die jedoch im Falle ihres Eintretens Schaden verursacht. Und ähnlich wie Rieger [27] und später auch Walther [28], erblickt er das Wagnis vor allem in der Anlage, das heißt in der Investition und damit Illiquidierung von Kapital beziehungsweise von Vermögenswerten. Es kann in diesem Sinne wohl als Gefahr des Vermögensverlustes angesehen werden. Doch bleibt in der Folge sein Begriff des Wagnisses nicht auf die Gefahr des Vermögensverlustes beschränkt; vielmehr soll er offensichtlich auch die Möglichkeit des Gewinnentganges erfassen; denn Schmalenbach spricht an einer Stelle von der «Gefahr..., daß die Gewinne aufhören oder gar Verluste entstehen» [29]. Somit wäre also sein Risiko als

- Gefahr des Vermögensverlustes und
- Gefahr des Gewinnentganges

[23] Schmalenbach, Nr. 72, 4. Auflage, S. 165.
[24] Schmalenbach, Nr. 72, S. 131 f.
[25] Schmalenbach, a. a. O., S. 58.
[26] Schmalenbach, a. a. O. S. 131.
[27] Rieger, Nr. 65, S. 26/27.
[28] Walther, Nr. 91 b), S. 10.
[29] Schmalenbach, a. a. O. S. 132.

zu charakterisieren. Damit beschlägt es aber über den vom heutigen betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus anerkennbaren Gefahrenbereich des Vermögensverlustes hinaus ein Gebiet, das wohl privatwirtschaftlich, aber niemals betriebswirtschaftlich gesehen als objektive Gefahr bezeichnet werden kann. Deshalb ist diese Risikofassung, zum mindesten was die Möglichkeit des Gewinnentfalles anbetrifft, wie schon jene Leitners und später beispielsweise auch diejenige von Hoffmann abzulehnen.

Schmalenbach sieht nun mit der Unternehmung nicht nur ein Wagnis, sondern auf der andern Seite immer auch eine Chance verbunden. Und zwar ist nach seiner Ansicht «bei den Unternehmungen... im allgemeinen die Chance größer als die Gefahr, denn sonst wären», wie er lapidar feststellt, «die Unternehmungen nicht da»; denn nach seinem Dafürhalten gründet man «kein Geschäft, wenn Gefahr und Chance gleich sind.» Und «daher kommt es auch, daß bei den Unternehmungen in gewöhnlichen Zeitläufen der Ertragswert höher ist als der Aufbauwert und daß so oft bei Eigentumsübergängen von Unternehmungen ein Goodwill gezahlt wird.» «Zur normalen Gesundheit der Wirtschaft gehört» es also nach seiner Meinung, «daß die große Mehrzahl der Unternehmer» beziehungsweise vielmehr der Unternehmungen «gesund ist und daher bei Veräußerungen ein Goodwill einbringen muß» [30]. Doch sieht er immerhin «auch in einer gesunden Wirtschaft Unternehmen, bei denen die Chance geringer ist als die Gefahr» [31]. Diese Ergänzung erscheint – insbesondere in einer Arbeit über das Risiko – allerdings notwendig, damit die ganze Darstellung nicht einfach allzu optimistisch wirkt und anerkannt werden kann. Denn tatsächlich besteht ja keine Notwendigkeit, daß die von der Betriebswirtschaftslehre betrachtete einzelne Unternehmung erhalten bleibt oder sogar Mehrwert im Sinne von Goodwill erzeugt, wie vielleicht – übrigens auch in gewöhnlichen Zeitläufen – am besten die Konkursstatistik belegen kann.

Was nun die beiden genannten Arten des Wagnisses, das allgemeine Wagnis und die speziellen Wagnisse anbetrifft, so hält es schwer, aus Schmalenbachs Ausführungen irgendwelche Anhaltspunkte über ihr Wesen und ihre Unterscheidungsmerkmale herauszulesen. Denn alles, was Schmalenbach zur Kennzeichnung des allgemeinen Wagnisses sagt, ist, daß es «darin besteht, daß die Gewinne aufhören oder gar

[30] Schmalenbach, a. a. O. S. 131.
[31] Schmalenbach, a. a. O. S. 132.

Verluste entstehen» können und daß es «in jedem Unternehmen steckt» [32], und die speziellen Wagnisse charakterisisiert er anderseits auch nicht viel besser, indem er sie lediglich als «Schadensmöglichkeiten, die durch die Art des Betriebs... verursacht» werden und unter denen er nur die Möglichkeiten von «Bergschäden» und «Abwasserschäden» sowie «Garantieverpflichtungen» namentlich aufführt, bezeichnet [33]. Wahrscheinlich betrachtet er diese beiden Wagnisarten als durch die Prädikate ‚allgemein' und ‚speziell' genügend gekennzeichnet und voneinander unterschieden und erfaßt das allgemeine Wagnis – ähnlich wie später Hellauer [34] und andere – als eine Art Restrisiko oder Restwagnis, das nach Abzug aller irgendwie erfaßbaren und einzelnen Funktionen innerhalb der Leistungserstellung zuschreibbaren speziellen Wagnisse verbleibt, doch hieße es sich in vagen Spekulationen ohne realen Hintergrund ergehen, wollte man auf Grund seiner dürftigen Darstellung weitere Schlüsse ziehen.

Schließlich geht es Schmalenbach nunmehr vor allem um die Berücksichtigung des Wagnisses beziehungsweise der beiden recht mangelhaft voneinander unterschiedenen Wagnisarten, des allgemeinen Wagnisses und der speziellen Wagnisse, in der Erfolgsrechnung, in der «dynamischen» Bilanz. Dabei kommt er zur Überzeugung, daß das allgemeine Wagnis «auch dann nicht in der Bilanz zu berücksichtigen» ist und daß also auch dann «die Notwendigkeit einer Rückstellung für das allgemeine Wagnis noch nicht... gegeben» ist, «wenn die Aussichten negativ sind.» Und wie er weiter ausführt, ist «erst recht... in der dynamischen Bilanz für eine Rückstellung wegen Minderwert der Unternehmung im ganzen kein Raum.» Denn «es ist nicht Sache der Erfolgsrechnung, die zukünftigen Gewinne oder Verluste rechnerisch vorwegzunehmen; dies gehört» nach seiner Ansicht vielmehr «in die Aufgabe der Bewertung einer Unternehmung im ganzen» [35]. Dagegen kommen in der dynamischen Bilanz nach seiner Darstellung «Wagnisrückstellungen nur für solche Einzelfälle in Betracht, die mit Rücksicht auf die Würdigung der Erfolgsrechnung als Mittel, die Konstitution des Betriebes zu erkennen, des Ansatzes bedürfen, um nicht das Erfolgsbild zu verzerren», mit anderen Worten also für spezielle Schadensmöglichkeiten oder Wagnisse

[32] Schmalenbach, a. a. O. S. 132.
[33] Schmalenbach, a. a. O. S. 134.
[34] Hellauer, Nr. 24, S. 23.
[35] Schmalenbach, a. a. O. S. 132/133.

wie beispielsweise die bereits genannten Möglichkeiten von «Bergschäden», «Abwasserschäden», «Garantieverpflichtungen» und – was er allerdings in einem besonderen Abschnitt, betitelt «Die Delkredererückstellungen» behandelt – «Debitorenverluste» [36]. Da es hier aber, wie er selber befürchtet, «Zweifel geben kann», zu welcher Art Wagnis tatsächlich vorkommende Schadensmöglichkeiten zu rechnen seien und wie sie dementsprechend zu behandeln seien, empfiehlt er «als Unterscheidungsmittel» und «Denkhilfsmittel» die «Frage: Welche Schadensfälle soll man in der Erfolgsrechnung und welche Schadensfälle soll man auf Grund der erzielten und der daraus abgeleiteten zukünftigen Gewinne bei der Kapitalisierung des Ertrages berücksichtigen» [37]. Damit ist aber die ursprüngliche Frage nicht gelöst, sondern nur auf eine andere Ebene geschoben.

Aus Schmalenbachs Darstellung ist immerhin ersichtlich, daß er die sogenannten speziellen Wagnisse erfolgsrechnerisch durch «Rückstellungen», das heißt durch «Kapital aus schwebendem, noch nicht aufgelöstem Aufwand» [38], das allgemeine Wagnis dagegen außerhalb der Erfolgsrechnung durch eigens zu schaffende «Rücklagen», das heißt durch «Kapital aus nicht ausgeschütteten Gewinnen» [39] oder aber bei der Kapitalisierung des Ertrages berücksichtigen will. Diese Methode der Risikenerfassung dürfte, so fremd sie vielleicht auf den ersten Blick auch anmutet, nach Ausgleichung aller terminologischer Unterschiede, die zwischen Schmalenbachs und der heutigen betriebswirtschaftlichen Begriffssprache noch bestehen, dem Sinne nach einigermaßen mit den Gepflogenheiten moderner Bilanzierungspraxis übereinstimmen. Aus dieser Tatsache allein schon ist der grundsätzliche Wert von Schmalenbachs Risikodarstellung, auch wenn diese im übrigen gegenüber anderen Darstellungen recht fragmentarisch wirkt, zu ermessen.

[36] Schmalenbach, a. a. O. S. 134/135.
[37] Schmalenbach, a. a. O. S 133.
[38] Schmalenbach, a. a. O. S. 125.
[39] Schmalenbach, a. a. O. S. 125.

Max Rudolf Lehmann ist insbesondere durch zwei Werke bekannt geworden, die beide zu den Standardwerken der betriebswirtschaftlichen Literatur im weiteren Sinne gezählt werden dürfen, nämlich «Die industrielle Kalkulation» [1], in der zweiten Auflage «Industriekalkulation» genannt [2] und seine «Allgemeine Betriebswirtschaftslehre [3].» In jenem nimmt er den «Industriebetrieb» zum Ausgangspunkt seiner Betrachtung [4] und behandelt mit der Kalkulation ein Hauptanliegen des betrieblichen Rechnungswesens, und zwar in grundlegender und umfassender Weise; in diesem gibt er mit der Betrachtung über das Wesen und den Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre und ihre Grundbegriffe die Grundlage zu seiner geplanten, aber schließlich nie verwirklichten «Gesamtübersicht über die allgemeine Betriebswirtschaftslehre» [5].

Während nun Lehmann in der «industriellen Kalkulation» aber merkwürdigerweise das Risiko überhaupt nicht weiter erwähnt oder doch nur einmal ganz beiläufig von «Risiko-Aufschlägen» in der Kalkulation spricht, welche die Aufgabe haben sollen, «die Folgen der... Kalkulationsfehler einzuschränken» [6], widmet er ihm demgegenüber in der nur drei Jahre später erschienenen «Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre» ein eigenes Kapitel, in welchem er sich eingehend mit dem Begriff und dem Wesen des Risikos, den Arten des Risikos und schließlich den Beziehungen zwischen Risiko und den Kosten auseinandersetzt [7]. Deshalb kann hier jenes Werk als für die vorliegende Untersuchung unergiebig außer acht gelassen werden und beschränkt sich die Betrachtung im folgenden auf das zweite.

In seiner «*Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre*» [8] unternimmt es Lehmann, seine «betriebswirtschaftliche Theorie als ein Teilgebiet einer einheitlich gedachten allgemeinen Wirtschaftstheorie zur Darstellung zu bringen» [9], da nach seiner Auffassung «eine befriedigende

[1] Lehmann, Nr. 37.
[2] Lehmann, Nr. 37, 2. Auflage, 1941.
[3] Lehmann, Nr. 36.
[4] Lehmann, Nr. 37, S. 59.
[5] Lehmann, Nr. 36, S. X.
[6] Lehmann, Nr. 37, S. 130.
[7] Lehmann, Nr. 36, S. 212–222.
[8] Lehmann, Nr. 36.
[9] Lehmann, a. a. O. S. III.

Behandlung der wirtschaftlichen Probleme nur innerhalb einer» solchen umfassenden «Theorie möglich ist» [10]. Ähnlich wie Nicklisch und Lorentz betrachtet er also die Betriebswirtschaftslehre als Teildisziplin jener «großen Einheit», die alle Zweige der Wirtschaftswissenschaften einschließt und die er zusammenfassend als «Wirtschaftswissenschaft» schlechthin bezeichnet [11], [12], [13].

Nach Lehmann hat die Betriebswirtschaftslehre zunächst die doppelte Aufgabe, «einerseits als Teilgebiet der reinen Wissenschaft... die Lebensbedingungen und Lebensäußerungen der der Produktionssphäre angehörigen Einzelwirtschaften, eben der Betriebswirtschaften,... zu erklären» und sich «anderseits als Kunstlehre bewußt in den Dienst praktischer Zwecke» zu stellen [14]. In der Folge betrachtet er die Betriebswirtschaftslehre allerdings mehr und mehr als praktische Wissenschaft oder als Kunstlehre, nämlich als «Kunstlehre der Betriebswirtschaften» [15], die sich in die verschiedenen Zweige «Bankbetriebslehre, Industriebetriebslehre, Handelsbetriebslehre usw.» unterteilt [16].

Wie bereits aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, befaßt sich die Betriebswirtschaftslehre im Sinne Lehmanns «ausgesprochener- oder unausgesprochenermaßen... nur mit den Einzelwirtschaften der Produktionssphäre» [17], ihr Objekt sind die «Betriebswirtschaften oder Produktionswirtschaften» [18], und zwar genauer nur die «unternehmungsweise geführten Betriebswirtschaften», die sich in zwei Sphären, den «Betrieb» und die «Unternehmung» unterteilen und die man schließlich nach seiner Auffassung, soweit sie mindestens als Finanzwirtschaften einen Erwerbszweck verfolgen, «auch kurz als Unternehmungen bezeichnen kann, sofern man sich der Einseitigkeit dieser Benennung bewußt bleibt» [19]. Während der Begriff Betrieb die «produktionswirtschaftliche Seite» derselben, die «Betriebswirtschaft als... Produktionseinheit» erfaßt, beschlägt

[10] Lehmann, a. a. O. S. VII.
[11] Nicklisch, Nr. 59, S. 1.
[12] Lorentz, Nr. 48, S. 3/4.
[13] Lehmann, a. a. O. S. 14.
[14] Lehmann, a. a. O. S. III.
[15] Lehmann, a. a. O. S. 25.
[16] Lehmann, a. a. O. S. VII.
[17] Lehmann, a. a. O. S. V.
[18] Lehmann, a. a. O. S. 33.
[19] Lehmann, a. a. O. S. 41.

der Begriff der Unternehmung im engeren Sinne demgegenüber ihre «finanzwirtschaftliche Seite» und versteht die Betriebswirtschaft als «Finanzeinheit» [20].

Als Produktionseinheiten wie als Finanzeinheiten verfolgen die Betriebswirtschaften nach Lehmann, abgesehen von jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Zielen, die dem Hauptziel vorgelagert sind und deren Erfüllung gemäß seiner Überzeugung die Voraussetzung für die Erreichung dieses eigentlichen Zieles bilden, den einzelwirtschaftlichen Zweck des Erwerbes, dort als Erzielung von «Erträgnissen,... welche den Wirtschaftssubjekten als... Einkommen dienen» [21], hier als «Erzielung eines Kapitalertrages» bezeichnet [22]. So zeichnen sich also die Betriebswirtschaften im Sinne Lehmanns dadurch aus, «daß sie einerseits als Betriebe oder Produktionswirtschaften nach allen Richtungen hin von dem einzelwirtschaftlichen Erwerbszweck beherrscht werden, weshalb man sie auch als Erwerbsbetriebe bezeichnet, und daß andererseits ihr einzelwirtschaftlicher Zweck als Finanzwirtschaften (Unternehmungen) ebenfalls der Erwerb, beziehungsweise speziell die Erzielung einer Kapitalrente ist.» Deshalb bezeichnet er sie denn auch als «allseits vom Erwerbszweck beherrschte Betriebswirtschaften» [23].

Aus diesen Darlegungen erhellt sich, daß Lehmann zunächst seinen Betrachtungsgegenstand, die Betriebswirtschaft, wesentlich enger faßt als die heutige Betriebswirtschaftslehre ihr Erkenntnisobjekt Unternehmung; denn während dieses schlechthin alle nur möglichen Erscheinungsformen der Unternehmung umfaßt, berücksichtigt jener ausdrücklich nur Betriebswirtschaften mit Erwerbszweck, worunter allerdings im Gegensatz zur üblichen privatwirtschaftlichen Auffassung nicht nur private, sondern auch öffentliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen fallen [24]. Ferner zeigt sich aber auch daraus, daß Lehmann die beiden Problemkreise Betrieb und Unternehmung innerhalb seines Erkenntnisobjektes trotz der gleichlautenden Bezeichnung anders faßt als zum Beispiel Walther. Auf die in dieser Hinsicht bestehenden Unterschiede kann jedoch hier nur hingewiesen, nicht aber näher eingetreten werden. Doch mag

[20] Lehmann, a. a.O. S. 36 und 37.
[21] Lehmann, a. a. O. S. 37.
[22] Lehmann, a. a. O. S. 40.
[23] Lehmann, a. a. O. S. 41.
[24] Lehmann, a. a. O. S. 40.

schon dieser Hinweis genügen, um die grundsätzlichen Divergenzen zwischen der Auffassung Lehmanns und derjenigen Walthers aufzuzeigen.

Nach den grundsätzlichen Ausführungen über Wesen und Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre und der Erörterung ihrer Grundbegriffe beschäftigt sich Lehmann in einem besonderen Kapitel mit dem Problem des Risikos und darin vorerst mit dem Begriff und dem Wesen des Risikos. Dabei faßt er, weit ausholend, den Risikobegriff zunächst in materieller Hinsicht als «Unterbegriff des weiteren Begriffes der Verantwortung» auf und charakterisiert demzufolge das Risiko – im Unterschied zur «ethischen», «politischen» und «rechtlichen» Verantwortung – als «wirtschaftliche Verantwortung» [25]. In formeller Hinsicht sodann begreift er den Risikobegriff als «Unterbegriff des Begriffes der Chance» und bezeichnet die Risiken im Gegensatz zu den «günstigen oder positiven Chancen» als «ungünstige oder negative Chancen.» Stellt die positive Chance schlechthin das Verhältnis zwischen «Nutzenmöglichkeiten» und «Gesamtmöglichkeiten» dar, so bildet die negative Chance oder das Risiko umgekehrt das Verhältnis zwischen «Schadenmöglichkeiten» und «Gesamtmöglichkeiten», wobei unter den «Gesamtmöglichkeiten» die Summe von Nutzen- und Schadenmöglichkeiten zu verstehen ist [26].

Gegen diese Risikocharakterisierung ist an sich grundsätzlich und logisch nicht viel einzuwenden, als daß sie gemäß dem nicht ganz unberechtigten Vorwurf Stadlers den Risikobegriff «viel zu weit» faßt [27] und daß damit deshalb nach dem Urteil Walthers praktisch nicht viel gewonnen ist [28]. Bei näherer Betrachtung ergibt sich allerdings, daß sie sich von anderen, gebräuchlicheren Risikodarstellungen auch insofern unterscheidet, als sie das Risiko nicht einfach den Schadenmöglichkeiten gleichsetzt, sondern als Verhältnisgröße, welche die Schadenmöglichkeiten in Beziehung zu den Gesamtmöglichkeiten bringt und ausdrückt, auffaßt. Rein sprachlich ist schließlich jedoch an ihr zu bemängeln, daß sie den Begriff der Chance als gleichsam neutralen Oberbegriff für die positive Chance und das Risiko wählt, der doch, wie schon Lorentz feststellt, «als Oberbegriff ungeeignet»

[25] Lehmann, a. a. O., S. 212/213.
[26] Lehmann, a. a. O. S. 214.
[27] Stadler, Nr. 86, S. 29/30.
[28] Walther, Nr. 91 b), S. 10.

ist [29], da er im gewöhnlichen Sprachgebrauch mehrheitlich, wenn nicht sogar ausschließlich positiven Charakter hat, und daß sie das Risiko demzufolge als Gegenstück zur positiven Chance versteht und als negative Chance bezeichnet, was meines Erachtens sprachlich einen Widerspruch bedeutet, dann aber auch deshalb nicht angeht, weil Chance und Risiko keine einfachen Korrelate bilden.

Ausgehend von der Erkenntnis, «daß die Anzahl der wirtschaftlichen Möglichkeiten... unübersehbar groß ist, und daß jeder wirtschaftliche Akt... mit Risiken verschiedenster Art verknüpft sein kann» [30], befaßt sich Lehmann in der Folge mit den verschiedenen Arten des Risikos. Dabei ist er sich allerdings im voraus klar, «daß es schwierig ist, eine befriedigende Übersicht zu erhalten» [31]. Die Vielfalt der tatsächlich in Erscheinung tretenden Risiken zwingt, sich auf wesentliche Unterscheidungen zu beschränken. So ist nun nach seiner Ansicht «innerhalb der verschiedenen Arten von Risiken zunächst zwischen solchen zu unterscheiden,... welche sich zahlenmäßig erfassen lassen, und solchen, deren zahlenmäßige Berechnung unmöglich ist, das heißt zwischen bezifferbaren und unbezifferbaren Risiken.» Hierbei ist «allerdings zu beachten, daß sich die Grenze zwischen diesen beiden Arten von Risiken nicht aus dem Unterschied zwischen dem Wesen der einzelnen Risiken allein ergibt, sondern daß ihre Lage daneben von dem Grade der Erkenntnis bestimmt ist, welche der wirtschaftende Mensch im einzelnen Falle besitzt» [32]. Damit vertritt er – ähnlich wie später in seiner «Betriebswirtschaft» zum mindesten andeutungsweise Nicklisch [33] – und in allerdings extremer Form, als bloße Spekulation, auch Kosiol [34] – die Überzeugung, daß man zwar «bisher noch nicht dazu gelangt ist, das Risiko ganz allgemein als ein quantitatives Größenverhältnis zu erfassen», daß aber doch allmählich, nämlich mit dem «Ausbau des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens» und der «Ausgestaltung der gesamtwirtschaftlichen Statistik», das heißt der «Wirtschaftsbeobachtung im weitesten Sinne», «eine immer größere Anzahl von Risiken bezifferbar wird» [35].

[29] Lorentz, Nr. 50, S. 156.
[30] Lehmann, a. a. O. S. 215.
[31] Lehmann, a. a. O. S. 212.
[32] Lehmann, a. a. O. S. 215.
[33] Nicklisch, Nr. 60, S. 148.
[34] Kosiol, Nr. 34 a), S. 104.
[35] Lehmann, a. a. O. S. 215.

Diese Ansicht ist tatsächlich nicht von der Hand zu weisen, auch wenn natürlich feststeht, daß der rechnerischen Erfassung immer weiterer Risiken irgendwo bestimmte, objektive Grenzen gesetzt sind; doch ändert sie anderseits nichts an der Tatsache, daß die Unternehmung in einem gegebenen Zeitpunkt praktisch immer nur mit derzeitig bezifferbaren oder unbezifferbaren Risiken rechnen kann und daß schließlich «auch eine bezifferte Risikogröße stets nur den Charakter einer Wahrscheinlichkeitsgröße trägt» [36].

«In enger Beziehung zu der Einteilung der Risiken in bezifferbare und unbezifferbare» unterscheidet Lehmann im weiteren «zwischen speziellen und allgemeinen oder generellen Risiken.» Ohne daß im einzelnen auf gewisse nach seiner Meinung bestehende, in Tat und Wahrheit meines Erachtens allerdings kaum vorhandene Unterschiede zwischen diesen beiden Risikenpaaren eingetreten werden könnte, sei hier doch im Wortlaut wiedergegeben, welcher Art die genannte enge Beziehung zwischen ihnen nach seiner Darstellung ist: «Wenn auch mit jedem wirtschaftlichen Vorgang, im besonderen mit jeder Unternehmung allgemeine Risiken verbunden sind», – «zu denen im besonderen das allgemeine Unternehmerrisiko gehört« – «so daß stets mit ihnen gerechnet werden muß, so gilt doch gerade für die generellen oder allgemeinen Risiken der einzelnen Betriebswirtschaften, daß sie ihrem Charakter nach ungeheuer verschieden sind, so daß sie ihrem Wesen nach als singuläre Erscheinungen aufgefaßt werden müssen. Da aber für singuläre Erscheinungen eine Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht durchgeführt werden kann, so sind die generellen Risiken regelmäßig als unbezifferbare anzusehen... Dagegen sind die speziellen Risiken» – zu denen er «zum Beispiel das Schadenfeuerrisiko oder das Kreditrisiko» zählt – wenigstens sehr häufig Massenerscheinungen, so daß für sie das Gesetz der ‚großen Zahl' gilt. Sobald letzteres aber der Fall ist, so ist eine Bezifferung der Risiken, immer das Vorhandensein einer geeigneten statistischen Erfassungsmethode vorausgesetzt, mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung möglich. Unter Berücksichtigung all der Vorbehalte, welche gemacht worden sind, kann man also den Satz aufstellen: Spezielle Risika sind bezifferbare, generelle Risika unbezifferbare Risiken» [37].

Die Abklärung dieser Beziehungen ist deshalb hier so ausführlich wiedergegeben, weil Lehmanns Ansicht grundsätzliche Bedeutung be-

[36] Lehmann, a. a. O. S. 215.
[37] Lehmann, a. a. O. S. 216.

anspruchen kann und in vollem Umfange auch in der heutigen Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers gilt, auch wenn hier die Unterscheidung von allgemeinen und speziellen Risiken nicht mehr gebräuchlich ist und statt dessen vielmehr von «Unternehmungsrisiken» und «Betriebsrisiken» gesprochen wird [38].

Ferner unterscheidet Lehmann «zwischen abwälzbaren und unabwälzbaren Risiken», je nachdem sich die Risiken, «welche eine Einzelwirtschaft belasten,... auf andere Einzelwirtschaften oder auf die Gesamtheit aller Einzelwirtschaften überwälzen» lassen oder nicht [39]. Abwälzbar sind nach seiner Ansicht «sowohl bezifferbare als auch unbezifferbare Risika.» Abwälzbare Risiken, welche bezifferbar sind, bezeichnet er in der Folge auch als «verteilbare Risiken»; ihr Hauptmerkmal ist, daß sie «durch Versicherungen der verschiedensten Art (zum Beispiel Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung, Transportversicherung, Kreditversicherung usw.) durch Aufwand ganz bestimmter Geldbeträge in entsprechend bestimmter Weise abgegolten werden können» [40], während demgegenüber die abwälzbaren, jedoch unbezifferbaren Risiken nur durch Maßnahmen der Unternehmungspolitik auf andere Einzelwirtschaften weitergetragen werden können. Auch diese Unterscheidung von abwälzbaren und unabwälzbaren Risiken ist durchaus am Platze und hat ebenso wie die früheren Unterscheidungen ebenfalls heute noch ihre Berechtigung.

Schließlich versucht Lehmann, «die Gesamtheit aller Risiken einer Betriebswirtschaft ... in zwei große Gruppen einzuteilen..., und zwar erstens in solche, welche in irgendwelcher Weise die Wirtschaftlichkeit, das heißt das Verhältnis von Nutzen und Aufwand zu beeinflussen vermögen, und zweitens in solche, welche bei ihrer Wirksamwerdung den Reichtum, das heißt das Verhältnis von Deckung und Bedarf berühren», mit andern Worten also in «die Rentabilität beeinflussende Risiken, kurz: Rentabilitätsrisiken» und «die Liquidität beeinflussende Risiken, kurz: Liquiditätsrisiken» [41] oder, nochmals anders ausgedrückt, in «Wirtschaftlichkeitsrisiken» und «Reichtumsrisiken» [42]. Dieser Ansatz zielt offenbar auf eine Unterscheidung von Rentabilitätsrisiken oder Vermögensertragsrisiken

[38] Walther, Nr. 91 b), S. 11 ff.
[39] Lehmann, a. a. O., S. 216.
[40] Lehmann, a. a. O. S. 217 und 218.
[41] Lehmann, a. a. O. S. 218.
[42] Lehmann, a. a. O. S. 219.

einerseits und Vermögensbestandsrisiken anderseits hinaus, ist aber, wie sich Lehmann übrigens selber bewußt ist, nicht zuletzt infolge mangelnder begrifflicher Grundlagen noch so unklar, daß sich eine eingehendere Auseinandersetzung damit erübrigt.

In einem letzten Abschnitt kommt Lehmann schließlich noch auf den Zusammenhang zwischen Risiko und Kosten zu sprechen. Er unterscheidet dabei zunächst die Tatsache des Bestehens des Risikos und die Tatsache seines Wirksamwerdens und legt dar, daß «Kosten noch nicht dadurch hervorgerufen werden, daß ein Risiko besteht, sondern erst dadurch, daß es wirksam wird» [43]. Die Beziehungen zwischen Risiko und Kosten bestehen also nach seiner Ansicht grundsätzlich darin, «daß jedes Risiko, welches zur Wirkung gelangt, Kosten hervorruft, welche rein rechnerisch betrachtet, häufig allerdings auch als Ertragsminderungen in Erscheinung treten», was er aber in der Folge außer acht lassen zu können glaubt, da es laut seiner Gleichung «G = E – K» offenbar gleichgültig ist, «ob man von Kostenerhöhungen oder von Ertragsminderungen infolge des Wirksamwerdens von Risiken spricht» [44]. Und zwar bewirken nun «vorhandene Risiken in drei Fällen Kosten», nämlich:

1. «wenn nicht abwälzbare Risiken tatsächlich wirksam werden, das heißt wenn gewisse Schadenmöglichkeiten zu wirklichen Schadenfällen werden»; in diesem Falle werden die Kosten, «welche durch derartige Schadenfälle verursacht werden, gewöhnlich gar nicht Kosten», sondern «Verluste» genannt;
2. «wenn bezifferbare oder unbezifferbare Risiken tatsächlich auf andere Wirtschaften abgewälzt werden, ... aber ... die Risikoabwälzung nur unter Inkaufnahme entweder von erhöhten Kostengüterpreisen (Risikoabwälzung im Einkauf) oder von erniedrigten Ertragsgüterpreisen (Risikoabwälzung im Verkauf) möglich ist»; hier verursacht die Risikoabwälzung Kosten im Sinne von «Kostensteigerung» beziehungsweise von «Ertragsminderung», wobei seines Erachtens allerdings fraglich bleibt, ob dieselben «der Größe nach in einem angemessenen Verhältnis zu den Schadenmöglichkeiten steht, vor denen man sich schützen will»;
3. «wenn bezifferbare Risiken durch Versicherungen irgendwelcher Art im Wege der Verteilung abgewälzt werden»; «in die-

[43] Lehmann, a. a. O. S. 221/222.
[44] Lehmann, a. a. O. S. 219/220.

sem Falle verwandelt man die Schadenmöglichkeiten in kalkulierbare Kosten» [45].

«Dagegen wirken sich», immer nach Lehmann, «offenbar solche Risiken, welche sich ohne Steigerung von Kostengüterpreisen beziehungsweise ohne Senkung von Ertragsgüterpreisen auf Grund der Stärke der Marktposition der einzelnen Unternehmung abwälzen lassen, nicht als Kosten aus» [46]. Diese Schadenmöglichkeiten schaltet er deshalb aus seiner weiteren Betrachtung aus.

Diese Darlegungen Lehmanns sind an sich in verschiedener Hinsicht interessant. Sie lassen sich allerdings mit der heutigen betriebswirtschaftlichen Auffassung über die Beziehungen zwischen Risiko und Kosten beziehungsweise allgemeiner zwischen Risiko und Vermögensabgang bei der Leistungserstellung nur sehr schwer vergleichen, da Lehmann den Kostenbegriff in zweifachem Sinne anders faßt als heute zum Beispiel Walther – einerseits insofern enger, als er damit (wie man allerdings nicht aus dem besprochenen Werk selber ersehen kann, sondern in seinem früheren Buch «Die industrielle Kalkulation» nachzusehen gezwungen ist) nur den «Verbrauch oder... Verzehr von Gütern oder Werten», nicht aber auch den Gebrauch oder die Nutzung derselben erfaßt [47], anderseits jedoch, und das fällt hier entscheidend ins Gewicht, insofern auch viel weiter, als er jenen Verbrauch als solchen und nicht wie Walther den leistungsbedingten Vermögensabgang «mit Rücksicht auf die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung», bewertet nach «gleichbleibenden, objektiven Regeln», betrachtet –,[48] und unter Kosten also «den durch die Erstellung bestimmter Betriebsleistungen bedingten Güter- oder Werteverbrauch» versteht [49]. Darum ist es in diesem Rahmen nicht gut möglich, seine Aussagen in die betriebswirtschaftliche Terminologie im Sinne Walthers zu übertragen und vom Standpunkt der heutigen Betriebswirtschaftslehre aus zu prüfen; doch soll hier mindestens soviel festgestellt werden, daß in betriebswirtschaftlicher Sicht wohl im dritten Falle, wenn nämlich bezifferbare Risiken durch Versicherung abgewälzt werden, tatsächlich Kosten entstehen, daß sich aber in den beiden anderen Fällen, das heißt wenn entweder

[45] Lehmann, a. a. O. S. 220/221.
[46] Lehmann, a. a. O. S. 220.
[47] Lehmann, Nr. 37, S. 65/66.
[48] Walther, Nr. 91 a), S. 21.
[49] Lehmann, Nr. 37, S. 66.

nicht abwälzbare Risiken tatsächlich wirksam werden oder bezifferbare und unbezifferbare Risiken nur unter Inkaufnahme von Kostenerhöhungen oder Ertragsminderungen abgewälzt werden können, nicht Kosten des Betriebes ergeben, sondern vielmehr Aufwand der Unternehmung entsteht, im ersten Falle durch Vermögensverlust infolge von Schadeneinwirkung, im zweiten Falle unmittelbar durch Aufwandserhöhungen bei der Beschaffung und mittelbar durch Ertragsverminderungen beim Absatz.

Wenn abschließend die Risikodarstellung Lehmanns von unserem betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesamthaft gewürdigt werden soll, so ist vielleicht zu sagen, daß einmal seine Erörterungen über den Begriff und das Wesen des Risikos zwar grundsätzlich wertvoll, jedoch zu allgemein gehalten sind, als daß sie praktisch von großer Bedeutung wären, daß demgegenüber aber seine Ausführungen über die Arten des Risikos – mit Ausnahme freilich seines letzten Versuches der Unterteilung aller Risiken in Rentabilitätsrisiken und Liquiditätsrisiken – zufolge der weisen Beschränkung der Betrachtung auf wenige, dafür jedoch praktisch wesentliche Risikoarten von hervorragendem Wert und auch heute noch unverminderter Aktualität sind, während schließlich seine Aussagen über die Beziehungen zwischen Risiko und Kosten durch eine im wesentlichen viel zu weite Fassung des Kostenbegriffes, der sich in Lehmanns Umschreibung in Wirklichkeit nicht mehr viel vom Aufwandsbegriff der Betriebswirtschaftslehre unterscheidet, an praktischer Vergleichbarkeit einbüßen und damit an unmittelbarer Bedeutung verlieren.

Wilhelm Rieger

Wilhelm Rieger ist im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften und insbesondere innerhalb der Einzelwirtschaftslehre eine einmalige, besonders markante Erscheinung. Er ist wohl der konsequenteste Vertreter und Verfechter einer selbständigen Privatwirtschaftslehre, und er gibt denn auch in seinem Hauptwerk eine «*Einführung in die Privatwirtschaftslehre*» [1] von beispielhafter logischer Folgerichtigkeit und Klarheit.

Erkenntnisobjekt der Privatwirtschaftslehre und damit Gegenstand seiner Untersuchungen bilden für Rieger die «privaten...

[1] Rieger, Nr. 65.

Einzelwirtschaften», das heißt konkreter die «privaten Erwerbswirtschaften in Handel und Gewerbe» sowie außerdem, wie sich aus seinen Ausführungen eindeutig ergibt, in der Industrie [2], oder also schließlich «jene Gebilde,... die als Träger und Exponenten der Geldwirtschaft und des Kapitalismus entstanden sind», und die er selber auch als «Unternehmungen», nämlich als «private Unternehmungen» bezeichnet [3]. Unter Unternehmung versteht er dabei «eine Erwerbswirtschaft,... die zum Zwecke des Gelderwerbs für ihre Rechnung und Gefahr Güter herstellt oder vertreibt, oder die sich in der gleichen Absicht in einem Hilfsgewerbe betätigt», oder kurz «eine Veranstaltung zur Erzielung von Geldeinkommen – hier Gewinn genannt – durch Betätigung im Wirtschaftsleben» [4]. Er zieht also den Kreis seines Erkenntnisgegenstandes und damit auch seines Forschungsgebietes bewußt sehr eng und scheidet alle «Nicht-Erwerbswirtschaften», das heißt «solche Veranstaltungen» oder «unternehmungsähnliche Gebilde, bei denen der Erwerbsgedanke durch andere Erwägungen in den Hintergrund gedrängt» ist, sowie auch «öffentliche Betriebe» und gemischtwirtschaftliche oder ähnliche Betriebe, soweit sie nicht reine Erwerbswirtschaften sind» [5], aus der Betrachtung aus. Damit grenzt er die Privatwirtschaftslehre unmißverständlich von der zu jener Zeit aufkommenden Betriebswirtschaftslehre ab, die seines Erachtens «ihr Untersuchungsfeld verbreitert und gleichzeitig verschoben» hat und nicht mehr nur die «Unternehmung, die gewinnorientiert ist», sondern vielmehr den «Betrieb» ganz allgemein, «sei er Privat- oder Staats- oder was immer für ein Betrieb», als Erkenntnisgegenstand betrachtet [6]. Auf die Abgrenzung zwischen Unternehmung und Betrieb im Sinne Riegers sowie auf die Unterschiede zwischen seiner Fassung des Betriebsbegriffes gegenüber der heutigen Betriebswirtschaftslehre kann in diesem Zusammenhang nur hingewiesen, nicht aber eingetreten werden.

Der Privatwirtschaftslehre mißt Rieger nun die Aufgabe zu, die Erwerbswirtschaft Unternehmung «als Glied und Bestandteil der Volkswirtschaft zu erforschen und zu beschreiben» [7]. Keineswegs darf

[2] Rieger, a. a. O. S. 15 und 19 ff.
[3] Rieger, a. a. O. S. 14 und 15. Vgl. auch S. 72. und 82.
[4] Rieger, a. a. O. S. 44.
[5] Rieger, a. a. O., S. 31.
[6] Rieger, a. a. O S. 56.
[7] Rieger, a. a. O. S. 72.

aus dieser Formulierung jedoch etwa geschlossen werden, daß Rieger die Unternehmung volkswirtschaftlich betrachte; vielmehr erweist sich aus dem weiteren Zusammenhang wie auch prinzipiell aus seiner Grundhaltung, die sich konsequent durch sein ganzes Werk hinzieht, daß er das Erkenntnisobjekt der Privatwirtschaftslehre auch wirklich unter privatwirtschaftlichem Gesichtspunkt ansieht, und die Privatwirtschaftslehre hat denn auch nach seiner Darstellung zu zeigen, «was eine Unternehmung ist, was dort vorgeht» [8]. Wie er an anderer Stelle ausführt, ist ihre Aufgabe «das Forschen und Lehren als Ding an sich» [9], unabhängig von jeder weiteren, praktischen Zwecksetzung. «Sie versucht, Erkenntnisse zu vermitteln über das, was wir Wirtschaft nennen» und «will nicht Anleitungen und Rezepte zum praktischen Handeln geben» [10]. Damit wird klar, daß Rieger die Privatwirtschaftslehre als Wissenschaft und nicht etwa als Kunstlehre aufgefaßt haben will; er spricht sie denn auch ausdrücklich «frei... von dem Verdachte des Gewinnförderns» [11] und weist den häufigen Vorwurf, daß sie nichts anderes sei als eine Anleitung zum Profitmachen, eine «Profitlehre» [12], mit Entschiedenheit zurück. Seiner Meinung nach ist eine Profitlehre als eine «garantiert erfolgreiche Unternehmerlehre» überhaupt logisch und praktisch undenkbar [13].

Das will nun allerdings nicht besagen, daß in Wirklichkeit Riegers Unternehmung, vom Erwerbsstreben geleitet, nicht doch auf Gewinn ausgeht; denn tatsächlich werden die Unternehmungen nach den Worten Riegers «um des Ertrages willen... gegründet» – wobei «Ertrag» hier ganz offensichtlich die Bedeutung von Gewinn hat –, «und nach dem Ertrag müssen sie in ihrer Führung» denn auch «ausgerichtet werden, wenn anders sie bestehen wollen» [14]. Als «Zweck der Unternehmung» kann deshalb für ihn von seinem privatwirtschaftlichen Standpunkt aus nur die «Erzielung von Gewinn» in Frage kommen, und zwar ohne daß es möglich wäre, «diesem Gewinnstreben begriffliche Grenzen zu ziehen.» Er hält an dieser Zweck-

[8] Rieger, a. a. O. S. 72.
[9] Rieger, a. a. O. S. 81.
[10] Rieger, a. a. O. S. 73.
[11] Rieger, a. a. O. S. 74.
[12] Rieger, a. a. O. S. 72.
[13] Rieger, a. a. O. S. 77.
[14] Rieger, a. a. O. S. 72.

setzung unbeirrbar fest, auch wenn «diese Auffassung», wie er sich selber völlig klar ist, «nichts weniger als unbestritten» ist und sein kann [15], und verteidigt sie vehement sowohl gegenüber eher volkswirtschaftlich wie auch gegenüber spezifisch betriebswirtschaftlich orientierten Einwendungen. Einmal bekämpft er – und vom einzelwirtschaftlichen, sei es nun privatwirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus durchaus zu Recht – «die Meinung derer, die da sagen, Aufgabe der Unternehmung wäre, an der Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse mizuwirken» [16] und die «von der Versorgung des Marktes als Zweck der Unternehmung... sprechen» [17]. Zwar wirkt die Unternehmung – «vielleicht», wie er zynisch bemerkt – tatsächlich an der Versorgung des Marktes mit, «aber ihr privatwirtschaftlicher Zweck, um dessentwillen sie ins Leben gerufen wurde, ist das nicht und kann es», nach seiner Überzeugung, «auch gar nicht sein» [18]. «Die Aufgabe oder Tätigkeit, der sie sich im Rahmen der Gesamtwirtschaft unterzieht, ist für sie» vielmehr «ausschließlich ein Mittel zum Zweck» [19]. Ferner wendet er sich auch scharf gegen eine ähnlich gerichtete Anschauung, wie sie von Schär und Schmalenbach vertreten wird und nach welcher «die Forderung der Rücksicht auf die Allgemeinheit» zum Ziel der Unternehmung beziehungsweise des Unternehmers erhoben wird [20]. Leider versäumen es nach seiner trefflichen Kritik allerdings die Vertreter dieser Lehre, «uns darüber zu unterrichten», «wie man es anstellen muß, dieses erhabene Ziel zu verwirklichen» [21]. Unmißverständlich distanziert er sich damit von «derartigen romantischen Ideen» [22], die sich unter den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen als völlig wirklichkeitsfremd erweisen müssen. Schließlich richtet er seine Kritik aber auch gegen die Bestrebungen der damaligen Betriebswirtschaftslehre, «vom Erwerbsstreben der Unternehmung» und damit von der «Profitlehre» abzurücken und der Unternehmung ein «höheres Ziel» zu stecken, nämlich die «Wirtschaftlichkeit» [23], da

[15] Rieger, a. a. O. S. 44 und 82.
[16] Rieger, a. a. O. S. 45.
[17] Rieger, a. a. O. S. 47.
[18] Rieger, a. a. O. S. 45.
[19] Rieger, a. a. O. S. 44.
[20] Rieger, a. a. O. S. 47.
[21] Rieger, a. a. O. S. 48.
[22] Rieger, a. a. O. S. 52.
[23] Rieger, a. a. O. S. 55 und 56.

nach seiner Ansicht die «Wirtschaftlichkeit der Betriebswirtschaftslehre» als mehrdeutiger Begriff, der sowohl die «Wirtschaftlichkeit des Betriebes» als kostenmäßige und «technische Rationalität» [24] wie auch die «Wirtschaftlichkeit der Unternehmung» oder kurz die «Rentabilität» umfaßt [25], «wenig... geeignet ist, als Aufgabe der Unternehmung hingestellt zu werden» [26]. Alleiniges Ziel und Aufgabe der Unternehmung ist es nach ihm, «Gewinn zu erzielen», und zwar gemäß seiner privatwirtschaftlichen Grundeinstellung Gewinn zu erzielen «für den Unternehmer» [27]. Diese Auffassung hat wohl Gültigkeit und Berechtigung unter der Voraussetzung privatwirtschaftlicher Betrachtungsweise – sie kann denn auch für die Zeit der Privatwirtschaftslehre als maßgebend gelten –, ist aber heute durch die Erkenntnisse der umfassenderen Betriebswirtschaftslehre überholt und widerlegt, wonach die Erhaltung des Vermögensbestandes und damit der Befähigung zur Leistungserstellung das objektiv allein mögliche und vertretbare Ziel der Unternehmung bildet.

Rieger verbindet in der Folge mit dem Begriff der Unternehmung «die Vorstellung eines Beginnens, das irgendwie von Gefahren begleitet und bedroht ist, eines als Wagnis anzusprechenden Tuns,... dessen guter oder erfolgreicher Ausgang sich nicht von selbst versteht, dessen Mißlingen aber anderseits erheblichen Nachteil mit sich bringen kann.» Er betrachtet «eine nicht abwälzbare Gefährdung» als unerläßliches Wesensmerkmal jeder Unternehmung; und «in dem Augenblick,... da das Risiko zurückgedrängt ist» und «in dem wir zu einer Wirtschaftsform gelangen, die ein risikofreies Wirtschaften zuläßt, hat» nach seiner Ansicht «die Unternehmung aufgehört zu sein.» Denn eine Unternehmung «muß mißlingen können, sie muß die Möglichkeit haben, Konkurs zu machen, um ihren Namen zu verdienen» [28]. Und zwar muß nach seinen Worten diese Gefährdung «sich aus der Stellung der Unternehmung in der Gesamtwirtschaft ergeben,... sie muß in dem Wesen der Unternehmung begründet liegen, muß grundsätzlich mit ihr verknüpft sein» [29]. Da nun die Unternehmung «als Glied der Geldwirtschaft von heute» [30] «geldlich in die

[24] Rieger, a. a. O. S. 60 und 63.
[25] Rieger, a. a. O. S. 60 und 64.
[26] Rieger, a. a. O. S. 61/62.
[27] Rieger, a. a. O. S. 44.
[28] Rieger, a. a. O. S. 17.
[29] Rieger, a. a. O. S. 18.
[30] Rieger, a. a. O. S. 82.

Gesamtwirtschaft eingegliedert ist» [31], und da, «was immer in der Unternehmung vorgeht,... ihr nur interessant» ist «in seinen geldlichen Auswirkungen» [32], kann auch die Gefährdung schließlich «nur geldlicher Natur sein», «technische Risiken und leibliche Gefahren an sich scheiden aus. Sie müßten sich denn in finanziellen Mißerfolg umsetzen» [33].

Aus dieser Darstellung läßt sich unschwer erkennen, daß Rieger innerhalb des gesamten Risikokomplexes zunächst grundsätzlich zwei verschiedene Arten von Risiken unterscheidet, nämlich einmal solche unmittelbar «geldlicher» Natur, die sich im Falle ihres Eintretens direkt in finanziellen Schäden äußern, und demgegenüber solche ursprünglich anderer, vorwiegend technischer Natur, die sich unmittelbar in Sachschäden zeigen, die sich aber natürlich mittelbar auch in der finanziellen Sphäre der Unternehmung auswirken. Diese Unterscheidung stimmt der Idee nach mit derjenigen von Wertrisiko und Mengenrisiko im Sinne Nicklischs und Leitners überein und deckt sich in großen Zügen ebenfalls mit der heute allgemein gültigen Trennung von unmittelbaren und mittelbaren, das heißt auf Sachgefahren beruhenden Wertrisiken oder kurz von Wertrisiken und Sachrisiken. Daran ist ihre grundsätzliche Bedeutung zu erkennen.

In der Folge unterscheidet Rieger – meines Wissens als erster – eindeutig und unmißverständlich zwischen dem Risiko der Unternehmung oder des Unternehmungsbereiches im engeren Sinne und dem Risiko des Betriebes. Als Betriebsrisiken bezeichnet er «solche rein technischer Art: Bruch, Verschnitt, Mißlingen... u. a. m.» Für diese Gefahren sieht er normalerweise in den Verkaufspreisen eine Risikoprämie als Kalkulationsfaktor enthalten, so daß eine Unternehmung so lange keinen Verlust erleidet, als sie das übliche Maß an Produktionsausfall nicht überschreitet» [34]. Im Rahmen des normalen Produktionsablaufes verlieren nämlich gewisse Risiken den Charakter des Ungewissen und werden als Massenerscheinungen rechnerisch erfaßbar, sei es innerhalb einer einzelnen Unternehmung wie die genannten produktionstechnischen Gefahren oder aber innerhalb eines größeren Kreises von Unternehmungen wie die weiteren Risiken betrieblicher Art, die er in diesem Zusammenhang aufführt, ohne

[31] Rieger, a. a. O. S. 72.
[32] Rieger, a. a. O. S. 82.
[33] Rieger, a. a. O. S. 18.
[34] Rieger, a. a. O. S. 27.

sie allerdings ausdrücklich als Betriebsrisiken zu bezeichnen, nämlich die versicherbaren Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Haftpflichtrisiken [35].

Das Risiko der Unternehmung, das er den Betriebsrisiken gegenüberstellt, ist dagegen «anderer Art»; es besteht nach seiner Auffassung «in grundsätzlich gleichem Umfange auch da, wo keinerlei technische Risiken vorliegen»; es ist weder innerhalb der einzelnen Unternehmung noch im Rahmen einer Vielzahl von Unternehmungen rechnerisch zu erfassen, und deshalb gibt es gegen dieses Risiko tatsächlich, wie er sagt, «keine Versicherung», denn «das liefe ja im Endeffekt auf eine garantierte Rente hinaus!» [36] Dieses Risiko steht für Rieger mit Recht im Vordergrund, während die Gefahren des technischen Mißlingens der Leistungserstellung für ihn an Bedeutung weit zurückstehen und nur beiläufig erwähnt werden.

Auch diese zweite Unterscheidung Riegers ist, wenn sie auch im einzelnen vielleicht nur angedeutet und nirgends zu Ende geführt erscheint, im Grundsatz zweifellos richtig gesehen und für die betriebswirtschaftliche Erkenntnis des Risikophänomens von höchster Bedeutung; sie bildet gleichsam die Skizzierung der großen Linien, die dem Risikobild der heutigen Betriebswirtschaftslehre zugrunde liegen.

An verschiedenen Stellen kommt Rieger schließlich auf die Frage nach den Trägern des Risikos und im Zusammenhang damit nach dem Inhalt ihres Risikos zu sprechen; zu beiden bezieht er in eindeutiger Weise Stellung. Wie vor ihm bereits Schär und Leitner, so identifiziert von seinem betont privatwirtschaftlichen Standpunkt aus auch Rieger Unternehmung und Unternehmer und demzufolge ebenso Unternehmungsrisiko und Unternehmerrisiko. «Träger einer Unternehmung sind» für ihn «die Unternehmer,... die vermittels der Unternehmung einen Geldertrag anstreben», und «als Konsequenz hiervon ergibt sich, daß sie auch das Risiko in erster Linie zu tragen haben, und zwar durch Beschaffung und Hergabe eines angemessenen Eigenkapitals» oder «Garantiekapitals», das regelmäßig die Voraussetzung für die «Beibringung von Gläubigerkapital» bildet [37]. Da nun die Unternehmung dem Markte «ihre Waren oder Dienste» anbietet, «ohne die geringste Gewißheit zu haben, daß oder

[35] Rieger, a. a. O. S. 26.
[36] Rieger, a. a. O. S. 27.
[37] Rieger, a. a. O. S. 99.

zu welchem Preis oder auf wie lange Zeit oder in welchen Mengen sie abgenommen werden», steht für sie keineswegs zum voraus fest, «daß ihr die gemachten Aufwendungen ersetzt werden, geschweige denn, daß ihr ein Mehr, ein angemessener Gewinn, ein Lohn für die Arbeit des Unternehmers zugesichert wäre» [38]. Der Unternehmer weiß zwar nach dieser Darstellung, «was er hineinsteckt, aber er weiß nicht, was er herausbekommt»; denn «das Schicksal seiner Aufwendungen hängt ganz davon ab, ob er sein Ziel erreicht oder nicht.» So besteht also für Rieger das Risiko der Unternehmung beziehungsweise «der Inhalt des spezifischen Risikos des Unternehmers» einmal darin, «daß er beträchtliche Investitionen machen muß, deren geldliches Geschick durchaus ungewiß ist» [39], das heißt mit anderen Worten, «daß er sein Kapital in einer Form anlegt, die ihm keine Garantie gibt, daß er es ungeschmälert erhalten kann, ja, die ihn mehr als anderswo der Gefahr aussetzt, alles zu verlieren» [40], nach seinen Andeutungen zu schließen fernerhin aber auch darin, daß er für seine Arbeitsleistungen nicht entlöhnt wird [41], wenn nicht schließlich sogar darin, daß er keinen eigentlichen, über den Unternehmerlohn hinausgehenden Gewinn erzielt. Ob er tatsächlich die Möglichkeit des Gewinnentfalles in den Begriff des Risikos miteinschließt, wie das beispielsweise außer Leitner später auch noch Oberparleiter und Hoffmann ausdrücklich tun [42, 43], läßt sich allerdings nicht eindeutig entscheiden, wiewohl es eigentlich nur konsequent wäre, auch diese Möglichkeit als Gefahr und damit als Risikobestandteil aufzufassen, da er doch das Ziel der Unternehmung und der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers von seinem privatwirtschaftlichen Standpunkt aus in der Erzielung von Gewinn erblickt; die Vermutung spricht jedoch meines Erachtens eher dagegen. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Annahme läßt sich deshalb das Risiko im Sinne Riegers als

- Gefahr des teilweisen oder ganzen Kapitalverlustes und als
- Gefahr des vergütungslosen Arbeitsaufwandes beziehungsweise des Lohnentfalles des Unternehmers

charakterisieren. Diese Umschreibung des Risikobegriffes deckt sich

[38] Rieger, a. a. O. S. 18.
[39] Rieger, a. a. O. S. 19.
[40] Rieger, a. a. O. S. 26/27.
[41] Rieger, a. a. O. S. 18.
[42] Oberparleiter, Nr. 62, S. 95/96. Nr. 94, S. 105.
[43] Hoffmann, Nr. 29, S. 195/196.

damit völlig mit derjenigen Schärs, und es sind demzufolge unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt gegen sie die gleichen Einwendungen zu machen wie schon gegen jene: alle die wesentlich privatwirtschaftlichen Merkmale seiner ganzen Risikodarstellung, nämlich die Identifizierung von Unternehmung und Unternehmern sowie von Unternehmungsrisiko und Unternehmerrisiko, die Bezeichnung der Unternehmer als Risikoträger der Unternehmung und die Charakterisierung des Risikos als Gefahr des Kapitalverlustes und des Lohnentfalles des Unternehmers sind naturgemäß vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus als Äußerungen einer wesensfremden Anschauungsweise abzulehnen. Insbesondere ist die Gefahr des vergütungslosen Arbeitseinsatzes des Unternehmers ein typisch privatwirtschaftliches, das heißt genau genommen individuell-einzelwirtschaftliches Risikomoment, das in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung keinen Platz hat. Dagegen erweist sich die Gefahr des Kapitalverlustes des Unternehmers als privatwirtschaftliches Äquivalent eines Teiles des Risikos des Vermögensverlustes der Unternehmung im Sinne der heutigen Betriebswirtschaftslehre, und Riegers Charakterisierung dieses Kapitalrisikos stimmt, abgesehen vom verschiedenen Ausgangspunkt der Betrachtung, mindestens dem Sinne nach mit der Ansicht Walthers überein, wonach «das größte Risiko der Unternehmung» darin liegt, «daß sie ihr Geld in langfristigen Anlagen investieren muß» [44]. Daran lassen sich schließlich Erkenntniswert und Bedeutung der Risikodarstellung Riegers ermessen.

Gesamthaft betrachtet sind die Ausführungen Riegers zum Risikoproblem, so unvollständig sie im einzelnen auch sein mögen, praktisch fraglos von unbestreitbarem Wert. Unabhängig von seinem einseitig privatwirtschaftlichen Standpunkt ist seine Unterscheidung von Wertgefahr und Sachgefahr sowie insbesondere von Unternehmungsrisiko und Betriebsrisiko auch in der Betriebswirtschaftslehre gültig und anerkannt. Daneben haben zum Teil auch seine Erörterungen über den Inhalt des Risikos, in denen sich naturgemäß seine privatwirtschaftliche Betrachtungsweise am unmittelbarsten äußert, sinngemäß übertragen auch in der Betriebswirtschaftslehre ihre Bedeutung und erweisen damit ihren grundsätzlichen Wert.

[44] Walther, Nr. 91 b), S. 10.

Karl Oberparleiter

Karl Oberparleiter gilt als ausgesprochener Risikospezialist in der betriebswirtschaftlichen Literatur im weiteren Sinne. Er äußert sich zum Risikoproblem in zum Teil grundlegender Weise in drei verschiedenen Werken und Abhandlungen, die bezeichnenderweise alle den Ausdruck «Risiko» schon im Titel tragen und die alle innerhalb der kurzen Zeitspanne zwischen 1925 und 1933 erschienen sind. Das bedeutsamste Werk ist darunter fraglos seine 1930 herausgekommene «Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels» [1]. Dazu bildet die Untersuchung «Zur Risikenlehre des Warenverkehrs» [2] eigentlich lediglich eine Vorstudie, während die spätere Gelegenheitsschrift mit dem Titel «Risiko und Unternehmung» [3] in seinem Werk einen besonderen Platz einnimmt und deshalb gesondert zu betrachten ist.

Oberparleiters Stellung im Rahmen und System der Wirtschaftswissenschaften zu bestimmen, fällt nicht ganz leicht, nimmt er doch im Gegensatz zu den meisten bisher betrachteten Schriftstellern selber nirgends eine eigene Standortsbestimmung vor. Lediglich aus seinem Werk ist dehalb zu schließen, wohin er ideengeschichtlich gehört. Dies erleichtern immerhin einige aufschlußreiche Anhaltspunkte, die er selber gibt.

Oberparleiter betrachtet zunächst in seinen ersten beiden Werken – ähnlich wie vor ihm schon Schär – ausschließlich den Handel, und zwar ebenso wie jener nur die privaten Erwerbswirtschaften oder Unternehmungen des Handels. Das findet sich zwar nirgends in dieser Form ausgesprochen, doch geht es aus verschiedenen Stellen hervor, worin er als «Wirtschaftszweck der Erwerbswirtschaften» das «Gewinnstreben» beziehungsweise die «Gewinnerzielung» bezeichnet [4]. Seine Untersuchungen über das Risiko beziehen sich also immer, wie schon die Titel der betreffenden Werke anzeigen, auf die «Handelsrisiken» [5]. Und zwar bilden nach seinen eigenen Worten «immer nur jene Risiken den Gegenstand der Untersuchung, ... die der betriebswirtschaftlichen Tätigkeit der Güterverteilung eigentümlich sind.» Er läßt also jene Gefahren, denen alle Unternehmun-

[1] Oberparleiter, Nr. 62.
[2] Oberparleiter, Nr. 64.
[3] Oberparleiter, Nr. 63.
[4] Oberparleiter, Nr. 62, S. 8 und 96.
[5] Oberparleiter, a. a. O. S. 207.

gen unterliegen und «die Begründung und Betrieb einer Unternehmung überhaupt, gleichgültig also welcher Art, begleiten», bewußt auf der Seite [6]. Das hat zur Folge, daß in seiner Darstellung diejenigen Risiken im Vordergrund stehen, die er selber gelegentlich als «Marktrisiken» bezeichnet und die in der neueren Betriebswirtschaftslehre als Risiken des Außenbereiches der Unternehmung Unternehmungsrisiken genannt werden; denn im Handel spielen naturgemäß diese eigentlichen Unternehmungsrisiken die wichtigste Rolle und sind demgegenüber die gemäß heutiger Terminologie als Betriebsrisiken zu bezeichnenden Gefahren nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Ob er allerdings unter dem Titel der Handelsrisiken nur gerade die Marktrisiken behandelt und betrachtet haben will, ist nicht ganz gewiß, da er nirgends genau definiert, was für Gefahren sein Risikobegriff umschließen soll; ja, es ist sogar teilweise recht fraglich, spricht er doch beiläufig an verschiedenen Stellen von Gefahren, die eigentliche Betriebsrisiken darstellen [7]. Wie dem auch sei, über Charakter, rechnerische Erfaßbarkeit und Auswirkungen der unter der Bezeichnung Handelsrisiken einhergehenden Gefahren hat Oberparleiter auf alle Fälle Grundlegendes zu sagen. Insbesondere sind seine Ausführungen über die Auswirkungen eingetretener Risikoereignisse von Interesse. Darin offenbart sich aber mit aller Deutlichkeit, daß er die Risiken von rein privatwirtschaftlichem Standpunkt aus betrachtet, zählt doch für ihn auch die Gefahr des Gewinnentganges zum Risiko, die in der Betriebswirtschaftslehre aus bereits früher dargelegten Gründen niemals einen Bestandteil des Risikobegriffes bilden kann. Nach seiner Grundhaltung in den ersten beiden Werken ist deshalb Oberparleiter unbedenklich als Privatwirtschafter reinsten Geblüts, und zwar ähnlich wie Schär vielleicht als Privatwirtschafter des Handels, zu charakterisieren.

Anders muß allerdings seine Stellung in den Wirtschaftswissenschaften auf Grund seiner Abhandlung «Risiko und Unternehmung» beurteilt werden. Hat sich in seinen früheren Werken eine konsequent privatwirtschaftliche Betrachtungsweise manifestiert, so kommt in diesem eine Vermischung zweier verschiedener Gesichtspunkte zum Ausdruck, zweier einzelwirtschaftlicher Gesichtspunkte zwar, nämlich des bisherigen privatwirtschaftlichen und eines individuell-einzelwirtschaftlichen Gesichtspunktes, der keiner objektiven wissenschaft-

[6] Oberparleiter, a. a. O. S. 206.
[7] Oberparleiter, a. a. O. S. 97.

lichen Disziplin eignet. Unter diesen Auspizien versucht Oberparleiter, das Risiko der Handelsunternehmung auf die hinter derselben stehenden beziehungsweise an ihrer Leistungserstellung mitwirkenden Wirtschaftsindividuen, auf Unternehmer, Kapitalgeber und Arbeiter also, aufzuteilen – ein Unterfangen, das nicht mehr in den Bereich der Betriebswirtschaftslehre, ja nicht einmal mehr in den der Privatwirtschaftslehre gehört. Somit bedeutet diese dritte Schrift gegenüber den beiden früheren, ideengeschichtlich betrachtet, einen merklichen Rückschritt, wie sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung des Gehalts aller drei Werke im einzelnen noch deutlicher zeigt.

In seiner Untersuchung «*Zur Risikenlehre des Warenverkehrs*»[8] unternimmt Oberparleiter eine erste Risikodarstellung. Er knüpft dabei seinen Versuch einer Risikensystematik» an die «Analyse der ökonomischen Verkehrstätigkeit in deren Funktionen»[9], das heißt er gliedert das Risiko beziehungsweise die Risiken des Warenhandels nach den Warenhandelsfunktionen. Diese Gliederung hat übrigens nach dem zutreffenden Urteil Nicklischs nicht nur im Warenhandel, sondern ganz allgemein Gültigkeit[10]. Die genannten Funktionen stellen nun nach Oberparleiters Worten «Leistungen» dar, «die in ihren Auswirkungen als Nutzenstiftung einen höheren Tauschwert der Objekte des Wirtschaftsverkehrs auslösend, Erwerbsmöglichkeiten eröffnen[11].» Ein Risiko besteht dabei insofern, als diese Leistungen mißlingen und deshalb die mit denselben erstrebten Erwerbsmöglichkeiten teilweise oder ganz entfallen können. In diesem Sinne faßt und bezeichnet er denn auch die «Gefahr des Mißlingens der Leistung und damit auch der erwarteten Tauschwerterhöhung beziehungsweise ihrer Nutzung» als «Risiko im weitesten Sinne des Wortes.» Wenn diese Gefahr sich verwirklicht, so ergibt sich daraus «für die Erwerbswirtschaft... zumindest das Ausbleiben des angestrebten Gewinnes, soweit nicht ein teilweiser oder ganzer Verlust der Selbstkosten eintritt»[12]. Sein Risikobegriff im weiteren Sinne umfaßt damit ähnlich wie jener Leitners, auf den er sich übrigens selber ausdrücklich bezieht[13], und später auch derjenige Hoffmanns[14] nicht nur die

[8] Oberparleiter, Nr. 62.
[9] Oberparleiter, a. a. O. S. 105.
[10] Nicklisch, Nr. 60, S. 447.
[11] Oberparleiter, a. a. O. S. 105. Gleichlautend: Nr. 64, S. 118.
[12] Oberparleiter, a. a. O. S. 105.
[13] Leitner, Nr. 41, S. 7/8 und 15.
[14] Hoffmann, Nr. 29, S. 195/196.

– Gefahr eines objektiven Vermögensverlustes,
sondern zusätzlich beziehungsweise gemäß seiner Anschauungsweise zuerst auch die Möglichkeit oder
– Gefahr eines Gewinnentfalles.

Gegen diese Begriffsumschreibung sind deshalb vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre als objektiver Wissenschaft aus die gleichen Vorbehalte und Einwendungen anzubringen wie schon gegen jene von Leitner.

Dem Risiko im weiteren Sinne stellt Oberparleiter in der Folge ein «Risiko im engeren Sinne» gegenüber. Dieses umschließt lediglich die «Möglichkeit eines Zurückbleibens» hinter den Selbstkosten und «bedroht den Bestand des Vermögens» [15]; es ist also mit anderen Worten die

– Gefahr des Vermögensbestandsverlustes oder kurz des Vermögensverlustes

und deckt sich damit wiederum mit dem allgemeinen Risikobegriff der Betriebswirtschaftslehre, wie ihn schon Nicklisch geprägt hat und wie ihn später vor allem auch Walther abschließend formuliert [16].

Zum Begriff des Risikos gehören nach Oberparleiter «die Ungewißheit der Tatsache des Eintritts und dessen Zeitpunktes, sowie die Unmöglichkeit seiner Beeinflussung» [17]. Diese Charakterisierung der Begriffsmomente des Risikos, welche letzteren in der betriebswirtschaftlichen Literatur eigenartigerweise ziemlich übergangen und im einzelnen erst später wieder von Stadler einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden [18], lehnt sich unverkennbar an diejenige Leitners an [19] und ist wie jene zweifellos richtig. Auf Grund der herausgearbeiteten Wesensmerkmale definiert er die Risiken in allgemeiner Form anschließend nochmals als «außerhalb der Willenssphäre des Unternehmers liegende Möglichkeiten, deren Eintritt die Leistungen seiner Wirtschaft und damit das Erreichen des wirtschaftlichen Zweckes zu vereiteln geeignet ist» [20]. Diese Begriffsumschreibung, die im wesentlichen privatwirtschaftlich konzipiert ist und die in der Literatur insbesondere in den ebenfalls privatwirtschaftlich orientier-

[15] Oberparleiter, a. a. O. S. 105.
[16] Walther, Nr. 91 b), S. 9.
[17] Oberparleiter, a. a. O. S. 105.
[18] Stadler, Nr. 86, S. 24 ff.
[19] Leitner, Nr. 41, S. 8.
[20] Oberparleiter, a. a. O. S. 105.

ten Risikobegriffen von Lorentz [21] und Martin [22] nachwirkt, bezieht sich aber wiederum auf das Risiko nicht nur im engeren, sondern auch im weiteren Sinne, schließt damit auch die Möglichkeit des Gewinnentfalles ein, die wohl gemäß privatwirtschaftlicher, nicht aber auch gemäß betriebswirtschaftlicher Zielsetzung als objektive Gefahr gelten kann, und ist deshalb schließlich vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre aus als zu weit gefaßt abzulehnen.

Im weiteren kommt Oberparleiter auf die Arten des Risikos zu sprechen und unterscheidet dabei insbesondere zwei Arten, nämlich einmal solche «Risikenkategorien, die das Gelingen der zur Güterübertragung notwendigen Leistungen und die Erreichung des durch sie angestrebten betriebswirtschaftlichen Zieles bedrohen», und ferner solche «Risiken, die sich ausschließlich aus der Unzulänglichkeit der inneren Betriebsorganisation in subjektiver wie in objektiver Hinsicht ergeben» [23]. Diese Unterscheidung geht, so wenig klar sie an sich auch ist, – wenn auch nicht bewußt und unmittelbar ausgesprochen, so doch dem Sinne nach – irgendwie in der Richtung der Trennung von Unternehmungsrisiken im engeren Sinne und Betriebsrisiken, wie sie die moderne Betriebswirtschaftslehre trifft. Seine Betrachtung beschränkt sich in der Folge verständlicherweise insbesondere auf die erste Risikoart, da im Handel die zweite, die die Betriebsrisiken umfaßt, nur von untergeordneter Bedeutung ist. Er behandelt dabei «Werberisiko», «Risiko des Ortes», «Risiko der Zeit», «Risiko der Menge», «Risiko der Qualität» und «Kreditrisiko», und zwar in erster Linie als Marktrisiken; er spricht also ausdrücklich von «lokalem», «temporalem», «quantitativem» und «qualitativem Marktrisiko» [24] was die Annahme nahelegt, daß er diese Risiken ganz als Risiken des Außenbereiches der Unternehmung oder kurz als Unternehmungsrisiken aufgefaßt haben möchte. Gelegentlich wird allerdings klar, daß er unter den einzelnen Risikotiteln doch auch betriebliche Gefahrenmomente aufführt. Die vorerst angedeutete Unterscheidung zwischen Unternehmungs- und Betriebsrisiken ist also mindestens nicht lückenlos konsequent durchgeführt, was den Wert seiner Darstellung natürlich wesentlich beeinträchtigt.

[21] Lorentz, Nr. 50, S. 157.
[22] Martin, Nr. 52, S. 33.
[23] Oberparleiter, a. a. O. S. 106.
[24] Oberparleiter, a. a. O. S. 108 ff.

In seiner «*Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels*» [25] sodann behandelt Oberparleiter das Risikoproblem wiederum unter gewollter Beschränkung der Betrachtung auf den Handel. Auch hier erlangen jedoch seine Ausführungen über ihren ursprünglichen Bestimmungskreis hinaus allgemeinere Bedeutung.

Oberparleiter betrachtet den ganzen Risikokomplex nunmehr gleichsam als Gegenstück zur Funktionenlehre. Diese Darstellungsweise und die daraus folgende direkte Gegenüberstellung von wirtschaftlichen Funktionen und Risiken lassen sich vielleicht am besten gerade mit seinen eigenen Worten kennzeichnen: «Stellt die Leistung an sich einen positiven Begriff dar, so verkörpert die Gefahr ihres Mißlingens, das sich in der Erwerbswirtschaft als Gewinnentgang oder als Verlust... auswirkt, das Risiko, also das Negativum. Im Risiko ist das zweite, den Funktionen sozusagen feindliche Element wirksam» [26]. Und an anderer Stelle schreibt er: «Bildet das Gelingen der Verkehrsleistung die Voraussetzung für die Erfüllung des sie auslösenden Wirtschaftszweckes, soweit es sich um Erwerbswirtschaften handelt, der Gewinnerzielung, so birgt dagegen die Möglichkeit des Mißlingens das Risiko des Wirtschaftsverkehrs, das gewissermaßen als Negativ dem Positiv jeder einzelnen Funktion gegenübersteht» [27]. Seiner Ansicht nach ist deshalb «das Ertrags- und Kostendenken» nach der negativen Seite hin» durch das «Risikodenken» zu ergänzen [28].

Zum Ausgangspunkt seiner Betrachtung über das Risiko im II. Teil seines Werkes, betitelt «Die Risiken des Warenverkehrs», nimmt Oberparleiter die «Verkehrsleistung», «die als solche, sowie in ihren Teilfunktionen nach einem bestehenden, erwarteten oder auszulösenden Wertauftriebe orientiert, Voraussetzung ist für die Erzielung des zwischen Kosten und Nutzen liegenden tauschwirtschaftlichen Ertrages» [29]. Da die tatsächliche Einbringung dieses Ertrages natürlich «vom Gelingen der Tauschleistung» abhängt und da er ferner gemäß seiner privatwirtschaftlichen Konzeption als Wirtschaftszweck der Erwerbsunternehmungen die Gewinnerzielung ansieht, erscheint das Risiko – nach seiner Darstellung in der Gestalt des «Verkehrs-

[25] Oberparleiter, Nr. 62.
[26] Oberparleiter, a. a. O. S. 118.
[27] Oberparleiter, a. a. O. S. 8.
[28] Oberparleiter, a. a. O. S. 9.
[29] Oberparleiter, a. a. O. S. 95.

risikos» oder noch bezeichnender des «Tauschwertrisikos» [30] – als «Gefahr eines Mißlingens der Leistung und folglich auch des unterbleibenden Wertauftriebes oder gar Vermögensverlustes [31]» und verteilt sich «sowohl auf das Feld der Warenbeschaffung, sowie auf jenes des Absatzes» [32]. Seine materielle Auswirkung erstreckt sich schließlich nach dieser Auffassung

«a) auf die Selbstkosten,
b) auf den Gewinn
c) auf Vermögensaufwände, die über die ursprünglichen Selbstkosten hinaus durch das Mißglücken des Verkehrsaktes noch notwendig werden, wie Prozeßkosten, Konventionalstrafen und dergleichen» [33].

Der dieser Darstellung zugrunde liegende Risikobegriff umfaßt demnach die

- Gefahr des Vermögensverlustes, die
- Gefahr nachträglicher Vermögensaufwendungen für bestimmte eingetretene Risikoereignisse und die
- Gefahr des Gewinnentganges.

Gegenüber seiner früheren Risikoauffassung, das heißt dem Risiko im weiteren Sinne bedeutet diese zweite Umschreibung des Risikobegriffes grundsätzlich nichts Neues; sie ist vielmehr lediglich eine Präzisierung der früheren Aussage, insofern als nämlich im Grunde genommen die hier ergänzend aufgeführten zusätzlichen Vermögensaufwendungen keine neue, besondere Gefahrenkategorie bilden, sondern entweder Kostencharakter haben und aus Rückstellungen, welche die Selbstkosten erhöhen, gedeckt werden oder aber nachträglich aus dem Gewinn, das heißt aus den durch frühere Gewinnbestandteile geäufneten Rücklagen oder Reserven entnommen werden müssen und deshalb eigentlich als unter der Gefahr des Vermögensverlustes beziehungsweise der Gefahr des Gewinnentganges subsumiert betrachtet werden könnten, je nachdem sie im voraus rechnerisch bestimmbar sind oder nicht. Wie schon seine frühere Fassung des Risikobegriffes ist jedoch auch diese zweite Begriffsumschreibung etwas prolematisch. Oberparleiter selber ist sich dessen übrigens wohl bewußt, wenn er schreibt: «Daß die Nichteinbringung der unter a) und c) ge-

[30] Oberparleiter, a. a. O. S. 103.
[31] Oberparleiter, a. a. O. S. 95.
[32] Oberparleiter, a. a. O. S. 96.
[33] Oberparleiter, a. a. O. S. 96.

nannten Kosten ein Risiko beeinhaltet, kann als unzweifelhaft gelten; dagegen ließe sich über die Frage, inwieweit der Gewinnentgang in den Risikenbereich fällt, immerhin streiten.» Nach seinen weiteren Darlegungen steht der Ausgang einer solchen Auseinandersetzung für ihn allerdings fest: «Gewinnentgang bedeutet der vom Gewinnstreben beherrschten Erwerbswirtschaft das Verfehlen ihres Wirtschaftszweckes; auf die Dauer läuft Ertragslosigkeit auf die Lebensunfähigkeit des Erwerbsbetriebes hinaus. Daraus folgt... von selbst, daß das Risiko grundsätzlich auch den Gewinnentgang einschließt», das heißt mindestens jenen Gewinnentgang, «der das Kriterium des Ungewissen» trägt und sich dadurch vom gewollten «Gewinnverzicht» unterscheidet [34]. Damit bestätigt er also ausdrücklich die Gefahr des Gewinnentfalles als Bestandteil des Risikos. Es erübrigt sich deshalb, zu dieser Risikoauffassung grundsätzlich näher Stellung zu nehmen, da gegen sie als Zeugnis ausgesprochen privatwirtschaftlicher Mentalität die gleichen Einwendungen zu machen wären wie schon gegen die frühere.

Ähnlich wie in seiner ersten Abhandlung zur Risikenlehre rechnet Oberparleiter auch hier, diesmal unter Bezugnahme auf Hardy [35] und Leitner [36], zu den begrifflichen Merkmalen «des Verkehrsrisikos wie des Risikos überhaupt», das heißt also doch wohl des Risikos auch außerhalb des Gebietes des Handels, vor allem «die Ungewißheit des Ereigniseintritts und die Unmöglichkeit seiner Verhinderung», mit anderen Worten also die Ungewißheit des Eintritts des drohenden und mit seinem Eintreten schadenstiftenden Risikoereignisses. Das Risiko ist deshalb nach seiner sehr zutreffenden Ansicht «nicht das Gefahrenereignis an sich, vielmehr bloß die Möglichkeit seiner die betriebswirtschaftliche Leistung beeinträchtigenden Wirkung» [37], eine Feststellung, die angesichts der in der Risikoliteratur vielerorts herrschenden Begriffsverwirrung keineswegs überflüssig ist und überdies eine Erkenntnis, die später von Lorentz übernommen wird und die sich berechtigterweise auch bei Walther wieder findet [38], [39].

In der Folge geht es Oberparleiter vor allem darum, «die Ursprünge

[34] Oberparleiter, a. a. O. S. 96.
[35] Hardy, Nr. 15, S. 1.
[36] Leitner, Nr. 41, S. 8.
[37] Oberparleiter, a. a. O. S. 9 und 100.
[38] Lorentz, Nr. 50, S. 171 ff.
[39] Walther, Nr. 91 b), S. 9.

der Risiken» aufzuzeigen, «die Kräfte, deren Aktivität oder Passivität das Gelingen oder Mißlingen der Tauschleistung entscheidet», nämlich die «Risikofaktoren» [40]. In den Risikofaktoren sollen nach seinen Intentionen «alle Schadensmöglichkeiten» enthalten sein, «die eine Betriebswirtschaft im Felde des Wirtschaftsverkehrs, also bei der Anbahnung, dem Abschluß und der Abwicklung der Tauschgeschäfte bedrohen» [41]. Diese Ausführungen sind hier insbesondere darum von Interesse, weil sich dabei zeigt, daß Oberparleiter als «Sphäre, in der sich hier die Gefahr zum Schadensereignisse verwirklicht, jene des Außenlebens der Betriebswirtschaft» betrachtet, und zwar «wo immer auch der Ursprung der Gefahr selbst zu suchen sein mag» [42]. Damit scheint sich die in früherem Zusammenhang gemachte Annahme zu bestätigen, daß er die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren bewußt dem Außenbereich der Unternehmung zuweist und die den einzelnen Funktionen der Unternehmung entsprechenden Risikoarten als Marktrisiken oder schließlich als Unternehmungsrisiken behandelt. Mit dieser Feststellung ist für die Klassierung von Oberparleiters Risikensystem außerordentlich viel gewonnen, das sonst mangels klarer Begriffsumschreibungen und -abgrenzungen nur schwer zu erfassen ist. Daß er daneben in unverkennbarer Anlehnung an Nicklisch [43] «die Gesellschaft, die Natur, die am Verkehrsakte mitwirkenden Einzelwirtschaften und schließlich das Verkehrsobjekt» als hauptsächlichste Risikofaktoren bezeichnet [44] und auf Grund dieser Risikofaktoren die nämlichen sechs Risikoarten wie schon in seiner früheren Abhandlung aufzählt [45], wie auch weiterhin daß seine Untersuchung über Ursprung und Arten des Risikos später zu zahlreichen Gliederungsversuchen und Risikensystematiken Anlaß gegeben hat wie beispielsweise der Risikogruppierung von Hax [46], ist in diesem Zusammenhang nur von sekundärer Bedeutung und kann deshalb füglich übergangen werden.

Besonderes Interesse erheischt dagegen wieder das Kapitel über die «Betriebswirtschaftlichen Auswirkungen des Risikoereignisses» [47].

[40] Oberparleiter, a. a. O. S. 9 und 100.
[41] Oberparleiter, a. a. O. S. 99/100.
[42] Oberparleiter, a. a. O. S. 100.
[43] Nicklisch, Nr. 59, S. 167.
[44] Oberparleiter, a. a. O. S. 100.
[45] Oberparleiter, a. a. O. S. 120 ff.
[46] Hax, Nr. 17, S. 18 ff.
[47] Oberparleiter, a. a. O. S. 142.

Wie Oberparleiter schon in seinen Ausführungen über den Zusammenhang zwischen Funktionen und Risiken andeutet, läuft «jede Verdichtung des Risikos zum Schadensereignisse... hinaus auf ein Mißlingen der Wirtschaftsleistung, hier der Verkehrs- oder Handelsleistung, und, da das Gelingen der Wirtschaftsleistung, die Funktionen des Wirtschaftsverkehrs mitinbegriffen, die Erfüllung des Rationalprinzipes bedeutet, so kann sich ein Mißlingen derselben nur in einer Störung der Auswirkung des ökonomischen Handels nach diesem obersten Grundsatze äußern.» Tatsächlich erweisen sich denn auch nach seiner Ansicht sämtliche zur Auswirkung gelangenden Risiken als nichts anderes «denn Lastposten in der ideellen Betriebsrechnung des Rationalprinzipes, die relativ geringste Kosten dem größtmöglichen Ertrag gegenüberstellt.» Mit anderen Worten und konkret ausgedrückt heißt das aber: «Die Risikoereignisse kommen entweder als eine Erhöhung des Kostenminimums oder als ein Abbruch vom Ertragsmaximum zur Geltung.» Von der Kostenseite her wirkt sich also das eingetretene Risiko- oder Gefahrenereignis «in der Form von Mehrkosten» aus, es «treibt den Aufwand empor, verzehrt damit den erhofften Reinertrag zum Teil, zur Gänze, wenn nicht gar darüber hinaus ein Verlust entsteht» [48]. Im Gegensatz dazu wird nach seiner Darstellung «das Wirtschaftsergebnis von der Ertragsseite her durch alle jene Schadensereignisse beeinträchtigt, die den Wert des Tauschobjektes und der Gegenleistung vermindern oder vernichten»; denn diese führen zu einer Ertragsminderung und lassen einen «Entgang an abstrakt möglichem Gewinn» entstehen [49].

Zu dieser Darstellung der Risikoauswirkungen, deren grundsätzlicher theoretischer Gehalt ausdrücklich als sehr wertvoll anerkannt werden soll, ist vorerst zu bemerken, daß sie sich volkswirtschaftlicher Begriffe bedient und deshalb mit rein betriebswirtschaftlichen Darstellungen nur bedingt vergleichbar ist. Während allenfalls Ertrag in volkswirtschaftlichem und in betriebswirtschaftlichem Sinne noch einigermaßen übereinstimmen mögen und einfach unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtete gleichlautende Größen darstellen, bedeuten Kosten im volkswirtschaftlichen Sinne die Gesamtaufwendungen einer Unternehmung, im betriebswirtschaftlichen Sinne dagegen nach moderner Auffassung lediglich die im Betriebsbereich der Unternehmung entstehenden Vermögensaufwendungen für die Lei-

[48] Oberparleiter, a. a. O. S. 142/143.

[49] Oberparleiter, a. a. O. S. 143.

stungserstellung [50]. Dieser Unterschied ist demnach bei der Beurteilung von Oberparleiters Risikountersuchung immer besonders zu berücksichtigen.

Gesamthaft betrachtet stellen sich die Auswirkungen beziehungsweise die «Erfolgswirkungen» eingetretener Risikoereignisse nach Oberparleiters Zusammenfassung als «Verlust», als «Entgang oder Minderung des kalkulierten (konkreten) Gewinnes» und schließlich als «Entgang etwaigen abstrakten Gewinnes» dar. Unter konkretem Gewinn versteht Oberparleiter dabei denjenigen Gewinn, den die «Betriebswirtschaft», das heißt die Unternehmung auf Grund der Beurteilung der Erfolgsaussichten des einzelnen Verkehrsaktes tatsächlich kalkuliert, unter abstraktem Gewinn anderseits denjenigen, der aus «zwar erkannten, jedoch nicht ausgenützten oder» aus «überhaupt nicht erkannten Gewinnchancen» heraus möglicherweise resultiert und also über den konkreten Gewinn hinausgeht [51]. Hier stellt sich allerdings auch für Oberparleiter selber sofort wieder die Frage, ob bei dieser Gefahr eines Entganges an abstraktem Gewinn «überhaupt noch von einem Risiko und damit von einem Gewinnentgange gesprochen werden kann.» Für ihn ist dies nach seinem eigenen Geständnis nicht immer leicht zu entscheiden [52]; vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre aus kann aber, wie schon wiederholt gesagt, weder der Entfall von konkretem noch viel weniger derjenige von abstraktem Gewinn in den Risikobegriff eingeschlossen werden.

Oberparleiters Ausführungen über den abstrakten Gewinn erweisen sich jedoch in anderem Zusammenhang als bedeutsam. Er stellt darin nämlich fest, daß der Bereich des abstrakten Gewinnentganges «so gut wie ausschließlich vom Marktrisiko in seinen mehrfachen Spielarten ausgefüllt wird», womit allerdings nach seinen eigenen Worten wieder nicht gesagt sein soll, «daß die Zone des Marktrisikos nur jene des abstrakten Gewinnentganges decke»; vielmehr greift diese sogar «über den konkreten Gewinn hinweg bis in die Verlustzone.» «Innerhalb jener Spannweite des abstrakten Gewinnentganges» steht nun aber dem dieselbe ausfüllenden Marktrisiko nach seinen weiteren Darlegungen «am konkreten Gewinn gemessen, die Möglichkeit eines unerhofften Gewinnes» gegenüber, «während

[50] Oberparleiter, a. a. O. S. 21.
[51] Oberparleiter, a. a. O. S. 143.
[52] Oberparleiter, a. a. O. S. 144.

eine derartige Seite positiven Wesens andere Risiken nicht auszeichnet» [53]. Oberparleiter erkennt demnach grundsätzlich zwei verschiedene Risikengruppen, nämlich einerseits solche Risiken, bei denen der drohenden Verlustgefahr eine besondere Gewinnmöglichkeit gegenübersteht, und anderseits solche, bei denen das nicht der Fall ist. Er trifft damit eine dem Grundsatz nach analoge Unterscheidung wie vor ihm als erster Hellauer, auf den er sich ausdrücklich bezieht, mit seiner Trennung von Risiken mit gegenüberliegenden und solchen ohne gegenüberliegende Gewinnchanchen [54], eine Unterscheidung, die auch in der neueren Betriebswirtschaftslehre Sinn und Bedeutung behalten hat und die sich in entsprechender Form auch bei Walther findet [55]. Bei näherer Betrachtung unterscheidet sich allerdings Oberparleiters Trennung der genannten Risikengruppen nicht unwesentlich von derjenigen Hellauers und der neueren Betriebswirtschaftslehre. Während diese nämlich grundsätzlich Risiken, denen überhaupt irgendeine Gewinnmöglichkeit in gleichgültig welcher Form gegenübersteht, und anderseits solche, aus denen sich ausschließlich nur Verluste ergeben können, auseinanderhalten, zieht Oberparleiter den Trennungsstrich dort, wo von einem gewissen Punkt an den Risiken die Möglichkeit eines unerwarteten, nicht in Rechnung gestellten und deshalb abstrakten Gewinnes gegenübertritt und unterscheidet demzufolge zwischen Risiken mit gegenüberstehender abstrakter Gewinnmöglichkeit und einer weiteren Risikengruppe, die sich ihrerseits aus Risiken mit gegenüberstehenden erkannten, kalkulierten und deshalb konkreten Gewinnmöglichkeiten und solchen ohne jede zugehörige Gewinnaussicht zuasmmensetzt. Er betrachtet also nicht wie jene die gegenüberstehende Gewinnmöglichkeit schlechthin, sondern vielmehr nur die Möglichkeit eines abstrakten «Extragewinnes» als Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Risikenarten [56]. Da nun aber die Unterteilung der ganzen Gewinnaussicht in eine konkrete und eine abstrakte Gewinnmöglichkeit ohnehin praktisch nur von fragwürdigem Wert sein kann, verliert seine Unterscheidung an Bedeutung und ist ihr diejenige Hellauers und der neueren Betriebswirtschaftslehre als die grundsätzlichere und logischere entschieden vorzuziehen, – das letztlich umso mehr, als Ober-

[53] Oberparleiter, a. a. O. S. 144/145.
[54] Hellauer, Nr. 24, S. 19.
[55] Walther, Nr. 89, S. 36/37.
[56] Oberparleiter, a. a. O. S. 145.

parleiter den für seine ganze Darstellung grundlegenden Begriff des «Marktrisikos» nirgends definiert und ebensowenig sagt, was demgegenüber unter den «anderen Risiken» zu verstehen ist [57].

In einem letzten Kapitel kommt Oberparleiter schließlich auf die Risikopolitik zu sprechen. Er behandelt unter diesem Titel die Abschnitte «Risikountersuchung und Vorbeugung», «Schutzmaßnahmen», «Risikoabwälzung», «Risikoversicherung», «Risikenselbstbehalt» sowie «Risikohäufung und Risikoverteilung» [58], in welchen sich zum Teil wertvolle Anhaltspunkte über die rechnerische Erfassung der Risiken finden, die hier vor allem interessieren.

Wie Oberparleiter schon eingangs in seinen allgemeinen Erörterungen zum Risikoproblem hervorhebt, «stößt ... die zahlenmäßige Erfassung des Verkehrsrisikos ... selbst im konkreten Falle auf Schwierigkeiten»; doch «erweist sie sich immerhin für jene Teilrisiken als praktisch durchführbar, deren Übernahme bereits Gegenstand eines besonderen und selbständigen Gewerbes, deren Abwälzung gegen Zahlung einer Prämie daher möglich geworden ist» [59]. Er gliedert damit einmal den an sich sehr vieldeutigen Begriff des Verkehrsrisikos oder mit anderen Worten des Gesamtrisikos in verschiedene Teilrisiken und unterscheidet ferner unter denselben zwischen rechnerisch erfaßbaren und deshalb abwälzbaren und zahlenmäßig nicht zu erfassenden und daher nicht abwälzbaren Risiken. Mit Recht betont er auch, daß die für die Abwälzung der rechnerisch erfaßbaren Risiken zu zahlende Prämie «die Selbstkosten zu Lasten des Erfolges» vermehre [60], wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß Selbstkosten im Sinne Oberparleiters nicht gleichbedeutend sind mit Kosten im Sinne der heutigen Betriebswirtschaftslehre, sondern vielmehr eigentlich den Aufwand der Unternehmung bezeichnen.

Als rechnerisch erfaßbar stellen sich in der Folge jene Risiken heraus, die in der von Knight übernommenen Klassierung Oberparleiters «mathematische A-priori-Wahrscheinlichkeiten» oder «statistische Wahrscheinlichkeiten» darstellen und die in der angelsächsischen Risikoliteratur vielfach unter dem Begriff «risks» zusammengefaßt werden, als nicht faßbar demgegenüber jene, «für die es keine

[57] Oberparleiter, a. a. O. S. 145.
[58] Oberparleiter, a. a. O. S. 146 ff.
[59] Oberparleiter, a. a. O. S. 97.
[60] Oberparleiter, a. a. O. S. 97.

Klassifikationsgrundlagen gibt, da jeder Fall zu einzigartig ist, um mit anderen zusammen eine Gruppe und damit ein geeignetes Material für statistische Erfassung abgeben zu können, aus der sich eine Wahrscheinlichkeit errechnen ließe»[61], und die Knight demzufolge unter dem Begriff «uncertainty» subsumiert. [62]

Da nun die zahlenmäßige Erfaßbarkeit von Risiken Voraussetzung für deren Versicherungsfähigkeit oder Versicherbarkeit bildet, ergibt sich daraus, daß die Unterscheidung von erfaßbaren und nicht erfaßbaren Risiken mit derjenigen von versicherungsfähigen und nicht versicherbaren Risiken einhergeht. Wie Oberparleiter dazu ausführt, erweisen sich die rechnerisch zu erfassenden «mathematischen A-priori- und die statistisch wahrscheinlichen Risiken» als versicherungsfähig, während «jene individuell gearteten Risiken», die keinen mathematisch oder statistisch zu erfassenden Wahrscheinlichkeitscharakter haben, «sich zur Deckung durch Versicherung nicht eignen.» Als Folge davon können jene auf einen Versicherer übertragen oder überwälzt werden, der sie «im Wege einer Konsolidierung, einer Vereinigung von vielen Gefahrenfällen übernimmt», währenddem diese nach seiner Ansicht den Betriebswirtschaften auf jeden Fall verbleiben und «wirtschaftlich nur vom Unternehmer selbst getragen werden können» [63]. Diese letzten Risiken bilden schließlich – zusammen mit «allen Gefahren, die Gründung und Betrieb einer Unternehmung überhaupt ... begleiten» und die «von der Sonderart der Unternehmung unabhängig» sind [64] – den gesamten Gefahrenkomplex, den Oberparleiter in Anlehnung an Hellauers Begriff des «der Unternehmung immanenten Restrisikos» [65] kurz als «Restrisiko» oder als «Selbstbehalt der Unternehmung» an nicht abwälzbaren Gefahren bezeichnet [66]. Dieses Restrisiko, in dessen Rahmen nach seiner Ansicht dem «Marktrisiko» eine entscheidende Bedeutung zukommt, dürfte – in die betriebswirtschaftliche Begriffssphäre übertragen – einigermaßen dem Gesamtkomplex der Unternehmungsrisiken im Sinne der Betriebswirtschaftlehre Walthers entsprechen.

[61] Oberparleiter, a. a. O. S. 146/147.
[62] Knight, Nr. 33, S. 20.
[63] Oberparleiter, a. a. O. S. 147 und 199.
[64] Oberparleiter, a. a. O. S. 206.
[65] Hellauer, Nr. 24, S. 23.
[66] Oberparleiter, a. a. O. S. 207.

Oberparleiters Ausführungen über die rechnerische Erfaßbarkeit der Risiken, wie sie hier nachgezeichnet wurden, sind für die Betriebswirtschaftslehre von grundsätzlicher Bedeutung und haben bis heute ihren Wert uneingeschränkt behalten. Die daraus hervorgehende Unterscheidung von erfaßbaren und versicherbaren Risiken einerseits und von nicht erfaßbaren und nicht versicherbaren Risiken anderseits scheint, nach einigen wenigen Anhaltspunkten zu schließen, wiederum wie schon frühere Andeutungen in der Richtung einer Trennung von Betriebsrisiken und Unternehmungsrisiken im Sinne der neueren Betriebswirtschaftslehre zu gehen, spricht er doch im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Abwälzung und Versicherung von erfaßbaren Risiken gegen Zahlung einer Prämie von konkreten betrieblichen Gefahren [67] und weist er doch auf der andern Seite die individuell gearteten Risiken, die nicht erfaßbar und deshalb nicht versicherbar sind, dem Markte zu, «dessen räumliche und zeitliche Spannungen ... zum folgenschweren Risikofaktor werden können» [68]. Leider führt er aber auch hier die im Ansatz enthaltene und vorgezeichnete Trennung nirgends konsequent weiter, so daß diese schließlich nicht mehr als eine bloße, wenn auch bedeutungsvolle Andeutung bleibt.

Abschließend sei noch kurz auf eine interessante Feststellung Oberparleiters über die Beziehung zwischen Risiko und Gewinn hingewiesen, in welcher seine – übrigens vorher schon von Rieger geäußerte [69] – Ansicht über den direkten Zusammenhang zwischen beiden Größen und damit die Antinomie zwischen Sicherheit und Erfolg zum Ausdruck kommt [70].

In seiner Abhandlung «*Risiko und Unternehmung*» [71] schließlich geht es Oberparleiter vorerst zur Hauptsache um die Frage, der Träger des Risikos in der Unternehmung. Ausgehend von der Feststellung Nicklischs, daß «Unternehmungen im engsten Sinne» nur solche «private Erwerbswirtschaften» seien, die von einem Unternehmer geführt werden, das heißt also von einem Wirtschaftssubjekt, das «jenen Spürsinn für den Markt und den Wagemut hat, Arbeit und Vermögen zu riskieren, um zu verwirklichen, was» es «für wirtschaft-

[67] Oberparleiter, a. a. O. S. 97.
[68] Oberparleiter, a. a. O. S. 147. Vgl. auch S. 207.
[69] Rieger, Nr. 65, S. 26.
[70] Oberparleiter, a. a. O. S. 97/98 und 209.
[71] Oberparleiter, a. a. O. Nr. 63.

lich hält» [72], will er zunächst untersuchen, «ob jener spürsinnige und wagemutige Unternehmer als einziger Risikoträger im Rahmen der Unternehmung in Betracht kommt und, wenn dies nicht der Fall ist, wodurch er sich von den übrigen Risikoträgern unterscheidet» [73]. Da er dabei unter Risiko wie vor ihm schon Schär und Rieger im wesentlichen die Einbuße von Arbeit und Kapital versteht, ist allerdings die Frage rasch entschieden. Grundsätzlich kann nämlich nach seiner Ansicht «zwischen dem Einsatze von Arbeitskraft in der Unternehmung und dem Einsatz von Vermögen hinsichtlich des Risikos kein Unterschied» bestehen; denn, so führt er weiter aus, es «besteht für beide zunächst die Gefahr der Fehlleitung, somit auch für die Arbeitskraft das Risiko des Verfehlens der besten Leistungs- und Ertragsmöglichkeit», und weiter ergibt sich das Risiko «aus der Möglichkeit eines Fehlschlagens der Betriebsleistung, und an ihr ist dieses ebenso wie jene beteiligt» [74].

Deshalb kommt er in der Folge dazu, nicht nur den Unternehmer, sondern daneben auch Arbeiter und Kapitalgeber der Unternehmung als Risikoträger zu bezeichnen. Er begründet das mit den Worten: «Nicht er allein stellt ja Arbeit und Kapital der Unternehmung zur Verfügung; erstere wird außer durch ihn auch noch von Arbeitern und Angestellten geleistet, Vermögen auch von den Teilhabern und Gläubigern eingebracht. Da sich alle der Gefahr der Einbuße aussetzen, kann auch der Unternehmer nicht allein als Träger des Risikos gelten» [75]. Trotzdem steht aber für Oberparleiter fest, daß sich der Unternehmer auf irgend eine Weise von den anderen Risikoträgern abhebt und daß sich sein Risiko irgendwie von dem der anderen unterscheidet. Abgesehen davon, daß der Unternehmer «sowohl Vermögen als auch Arbeit opfert», unterscheidet sich sein Einsatz an Vermögen und Arbeit von dem der anderen vor allem durch seine größere Risikonähe. Mit Recht verweist deshalb Oberparleiter an dieser Stelle auf die Rangordnung, die Rieger über die Risikonähe des Kapitals aufgestellt hat und nach welcher das «Eigenkapital des Unternehmers» oder kurz das «Unternehmerkapital» am ehesten der Gefahr des Verlustes ausgesetzt ist [76]. Mit gleichem Recht wäre er-

[72] Nicklisch, Nr. 60, S. 169.

[73] Oberparleiter, a. a. O. S. 42.

[74] Oberparleiter, a. a. O. S. 43.

[75] Oberparleiter, a. a. O. S. 42.

[76] Rieger, Nr. 65, S. 99. Vgl. dazu auch übereinstimmend: Nicklisch, Nr. 59, S. 61 und Kosiol, Nr. 34 a), S. 64.

gänzend auch hinsichtlich der Arbeit wiederum auf Rieger zu verweisen, nach dessen Worten «das Risiko des Unternehmers... über das des Arbeiters...» hinausgeht und innerhalb der Unternehmung an erster Stelle steht [77]. Aus diesen Erwägungen heraus bezeichnet Oberparleiter den Unternehmer als ersten Risikoträger in der Unternehmung, der «mit seiner Doppelrolle» als Arbeiter und Kapitalgeber «ein zweifach qualifiziertes Risiko» übernimmt. So spricht er denn weiterhin hauptsächlich vom Risiko des Unternehmers, ohne aber wie die früheren, eigentlichen Privatwirtschafter den Fehler zu machen, dasselbe mit dem Risiko der Unternehmung gleichzusetzen. Seines Erachtens geht vielmehr «das Unternehmerrisiko... dem Unternehmungsrisiko zeitlich voran», und es bleibt für den Unternehmer eine Frage, «inwieferne es ihm gelingt, sein Unternehmerrisiko» in die Unternehmung «überzuleiten» und «zu dem der Unternehmung zu machen» [78].

In der Folge kommt Oberparleiter wiederum auf den Risikocharakter und auf die Wesensmerkmale des Risikos zu sprechen. Ähnlich wie schon in seinen früheren Werken sieht er das Hauptmerkmal des Risikos in der «subjektiven Ungewißheit des Gelingens» der Wirtschaftstätigkeit beziehungsweise einer wirtschaftlichen Leistung und hebt insbesondere die «Unsicherheit der Schätzung des Risikos» hervor [79]. Nach seinem Dafürhalten «schließt die Einzigartigkeit des individuellen Falles eine mathematisch objektive Wahrscheinlichkeitsmessung aus», so daß er das Risiko als eine «individuelle Schadeneinschätzung» betrachten zu können glaubt [80]. Die Eigenschaften der Risikofaktoren schließlich erkennt er darin, daß diese imstande sind, «Schäden, deren Eintritt dem Menschen unvorhersehbar und unabwendbar geblieben ist, auszulösen» [81].

Schließlich spricht Oberparleiter im Verlauf seiner Untersuchung in etwas unklarer Linienführung bald von «Risiken der einzelwirtschaftlichen Minderleistung» und von «inner- und außerbetrieblichen Zufällen» [82], bald wie schon in seinem früheren Hauptwerk wiederum von «betriebsorganisatorischen Risiken marktwirtschaftlichen We-

[77] Oberparleiter, a. a. O. S. 18.
[78] Oberparleiter, a. a. O. S. 44.
[79] Oberparleiter, a. a. O. S. 45.
[80] Oberparleiter, a. a. O. S. 46.
[81] Oberparleiter, a. a. O. S. 51.
[82] Oberparleiter, a. a. O. S. 46.

sens» und von Risiken «rein innerbetriebsorganisatorischtechnischer Natur» [83] als Gegensatzpaaren und sucht in reichlich summarischer Weise auch die nach seiner Ansicht dem ganzen Problem des Risikos zugrunde liegenden Risikofaktoren zu erfassen, ohne aber einem ersichtlichen Aufbau oder einem Plan der Untersuchung zu folgen und im einzelnen die fast beziehungslos aufgeführten und oftmals nicht näher umschriebenen Begriffe in einen geordneten Zusammenhang zu stellen. Lediglich aus Andeutungen ist zu entnehmen, daß er nicht nur den ganzen Komplex des «Marktrisikos» als «Gegenstand des Wagnisses» der Unternehmung betrachtet [84], sondern vielmehr daneben auch noch ein «technisches Risko» erkennt, das den wirtschaftlichen Erfolg mitzubeeinflussen vermag [85], – eine Erkenntnis, die offenbar wiederum in die Richtung der Unterscheidung von Unternehmungsrisiken und Betriebsrisiken weist, wie sie die neuere Betriebswirtschaftslehre vornimmt.

Zu dieser ganzen Untersuchung ist zu sagen, daß sie vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre aus gesehen zunächst einmal von einer verfehlten Fragestellung ausgeht; denn wie bereits früher betont, kann es nicht Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre als objektiver Wissenschaft sein, die Risikoanteile der einzelnen in der «risikoteilenden Organisation» Unternehmung [86] zusammengefaßten individuellen Wirtschaftssubjekte am Gesamtrisiko der Unternehmung festzustellen. Vielmehr hat sie gemäß ihrem Erkenntnisobjekt das Risiko bezogen auf die Unternehmung selber, losgelöst vom sich nur unter privatwirtschaftlichem Gesichtspunkt stellenden Problem seiner Verteilung auf die in derselben zusammengeschlossenen Wirtschaftsindividuen, zu ergründen. Demzufolge ist auch der Risikobegriff Oberparleiters, der hier unter Risiko die

– Gefahr der Einbuße von Arbeit und Kapital des Unternehmers wie auch der Arbeiter und der Kapitalgeber

versteht, als privatwirtschaftlich gefaßte Begriffsumschreibung vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus abzulehnen. Weiterhin ist an seinen Ausführungen zu beanstanden, daß sie nicht nach einem klar umrissenen Gesichtspunkt orientiert sind, sondern zum Teil noch auf volkswirtschaftlichen Anschauungen basieren, dann aber auch

[83] Oberparleiter, a. a. O. S. 49.
[84] Oberparleiter, a. a. O. S. 41/42.
[85] Oberparleiter, a. a. O. S. 45.
[86] Oberparleiter, a. a. O. S. 44.

ungeschieden teils privatwirtschaftliches Gedankengut und teils individuell-einzelwirtschaftliche Überlegungen enthalten, die keiner objektiven Wissenschaft zugeordnet werden können. Auch die Zusammenstellung der in den Unternehmungen wirksamen Risikofaktoren, die sich übrigens in einzelnen Punkten von derjenigen in seiner «Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels» unterscheidet, läßt einen überzeugenden, einem geschlossenen Gesichtspunkt untergeordneten Aufbau vermissen. Was Oberparleiter schließlich, unabhängig vom Ausgangs- und Betrachtungsgesichtspunkt, über den Charakter des Risikos sagt, ist an sich zweifellos durchaus richtig gedacht, vermag aber über die mangelnde Linie in der Gesamtdarstellung gleichwohl nicht wegzuhelfen.

Abschließend betrachtet läßt sich vielleicht sagen, daß die an sich klare, wenn auch wesentlich privatwirtschaftlich orientierte Risikodarstellung Oberparleiters, die sich aus seinen beiden ersten Werken gewinnen läßt, durch die eben geschilderte Risikoauffassung in seiner letzten Abhandlung beinahe kompromittiert und in ihrem Wert beeinträchtigt wird – mindestens dann, wenn man derselben gleiches Gewicht einräumen wollte wie den beiden früheren Darstellungen. Da aber dem Aufsatz «Risiko und Unternehmung» meines Erachtens tatsächlich nur der Charakter einer Gelegenheitsschrift eignet, soll der darin enthaltenen Auffassung nicht zu große Bedeutung beigemessen werden und soll vielmehr die in den beiden ersten Werken vertretene Ansicht als gültige Risikoauffassung Oberparleiters angesehen werden.

Erich Kosiol

Erich Kosiol ist als recht eigenwilliger Schriftsteller, dem insbesondere die Behandlung von Fragen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens Bedürfnis und Anliegen bedeutet, und als Verfasser des bedeutenden Werkes «*Kalkulation und Kostengestaltung im Warenhandel*» [1] bekannt. Im Rahmen dieses Werkes behandelt Kosiol im ersten Band die «Grundlagen der Warenkalkulation» und schließt daran im zweiten Band, betitelt «Gestaltung der Kalkulation und Kosten im Warenhandel», eine «Untersuchung der Abhängigkeits-

[1] Kosiol, Nr. 34 a) und b).

beziehungen von Kalkulation und Kostengestaltung auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse im Warenhandel» an [2].

Erkenntnisobjekt und Ausgangspunkt der Betrachtung ist für Kosiol der «Warenhandelsbetrieb», der – zunächst wie jeder andere Betrieb – «sich planmäßig und in der Regel dauernd an der Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse... nach den allgemein-rationalen Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit beteiligt» und der im besonderen das spezifische Ziel verfolgt, «bestimmte Güter (Waren) auf dem Wege vom Produzenten bis zum Konsumenten dem Bedarf näherzubringen» [3] und damit schließlich, wie aus späteren Ausführungen indirekt hervorgeht, Gewinn zu erzielen [4]. Ähnlich wie die Unternehmung Nicklischs [5] hat also auch der Betrieb und insbesondere der Warenhandelsbetrieb Kosiols einen doppelten, nämlich einerseits volkswirtschaftlichen und anderseits privatwirtschaftlichen Zweck zu erfüllen, der sich in dieser Fassung vom betriebswirtschaftlich allein möglichen Zweck der Unternehmung unterscheidet. Über diese Zwecksetzung sind deshalb vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus die gleichen Einwendungen zu machen wie schon gegenüber derjenigen Nicklischs.

Nach Kosiol erwachsen nun dem Betrieb «zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben... drei grundlegende Wirtschaftsfunktionen», beziehungsweise «betriebswirtschaftliche Grundfunktionen», die «Leistungs-, Rechnungs- und Risikofunktionen» [6]. Unter denselben interessieren hier naturgemäß insbesondere die Risikofunktionen. Diese «umfassen das Wagnis als unvermeidliche Begleiterscheinung betrieblichen Wirtschaftens.» Gemäß seiner Meinung liegt es nämlich «im Wesen der unternehmungsweisen Wirtschaft, daß sie in ihren Voraussetzungen und Folgeerscheinungen mit unvorhergesehenen, unberechenbaren und oft unvermeidlichen Verlustmöglichkeiten an Gütern und Werten belastet ist», und geht «jeder Betrieb... eine Fülle derartiger Risiken» ein, und zwar «neben allgemeinen Risiken, die mehr oder weniger allen Betrieben in gleichem Maße eigen sind», vor allem auch den einzelnen Betriebszweigen entsprechende, «je nach dem Charakter ihrer wirtschaftlichen Leistung»

[2] Kosiol, Nr. 34 a), S. III.
[3] Kosiol, a. a. O. S. 3.
[4] Kosiol, a. a. O. S. 63.
[5] Nicklisch, Nr. 59, S. 44.
[6] Kosiol, a. a. O. S. 3.

verschiedene «spezifische Risiken.» So hat denn der Warenhandelsbetrieb insbesondere «die auf dem Verteilungsprozeß beruhenden Markt- und Verkehrsrisiken in mannigfacher Art» zu tragen [7].

An diesen Ausführungen ist im vorliegenden Zusammenhang ganz besonders die Tatsache von Bedeutung, daß Kosiol das Risiko grundsätzlich als Verlustmöglichkeit bezeichnet und sowohl auf Güter wie auf Werte bezieht. Daraus ist zu erkennen, daß er die Verlustgefahr – ähnlich wie vor ihm schon Nicklisch und andere [8] – offenkundig in Sachgefahr und Wertgefahr unterteilt und damit eine Unterscheidung trifft, die auch in der heutigen Betriebswirtschaftslehre anerkanntermaßen Sinn und Bedeutung hat.

Wie früher schon Schär, Leitner und Rieger und zum Teil auch Nicklisch, jedoch in noch viel ausgesprochenerem Maße betrachtet auch Kosiol das Risiko in der Folge von der privatwirtschaftlichen Seite her. Auch er sieht im Risiko der Unternehmung beziehungsweise nach seiner Ausdrucksweise im Risiko des Betriebes deshalb ein «Kapitalrisiko», und zwar bezeichnet er, «abgesehen vom Überschußkapital, das in erster Linie zur Deckung von Verlusten herangezogen wird», das «Unternehmerkapital» als «eigentlichen Träger des gesamten Betriebsrisikos» und daher als «Leihkapital ersten (primären) Risikos», während er demgegenüber das «Kreditorenkapital» als «Leihkapital sekundären Risikos» charakterisiert, das sich «je nach den gegebenen Sicherheiten in Gruppen verschiedenen (zweiten, dritten usw.) Risikos» staffelt [9]. Er stellt sich mit dieser Darstellung in eine Linie mit Nicklisch [10], Leitner [11], Rieger [12] und Oberparleiter [13]. Sowohl die Bezeichnung des Kapitals als Risikoträger wie auch insbesondere die Schichtung desselben nach der Risikonähe seiner verschiedenen, entweder vom Unternehmer oder von fremden Geldgebern zur Verfügung gestellten Teile entspringen aber einer spezifisch privatwirtschaftlichen Anschauungsweise und können deshalb einer kritischen betriebswirtschaftlichen Betrachtung nicht standhalten. Vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre aus kann nämlich nur

[7] Kosiol, a. a. O. S. 4.
[8] Nicklisch, Nr. 59, S. 167.
[9] Kosiol, a. a. O. S. 64.
[10] Nicklisch, Nr. 60, S. 449.
[11] Leitner, Nr. 41, S. 19.
[12] Rieger, Nr. 65, S. 99.
[13] Oberparleiter, Nr. 63, S. 42.

das Vermögen der Unternehmung als Ganzes, und zwar unabhängig von allen rechtlichen Ansprüchen der Geldgeber an dasselbe, als Träger des Risikos der Unternehmung angesehen werden und erweisen sich demnach alle Fragen nach allfälligen hinter der Unternehmung stehenden individuellen Risikoträgern als überflüssig oder sogar als verfehlt.

Nach der Ansicht Kosiols besteht nun «das auf dem Kapital lastende Betriebsrisiko... aus einem Verlustrisiko (das Kapital kann teilweise oder ganz verlorengehen) und aus einem Ertragsrisiko (der erwartete Zins kann teilweise oder ganz ausfallen)» [14]. Er faßt damit den Begriff des Kapitalriskos insofern weiter als Schär, Leitner, Rieger und auch Hellauer, als er – zum mindesten als einziger deutlich erkennbar – darunter nicht nur die

- Gefahr des Kapitalverlustes im Sinne des Kapitalsubstanzverlustes, sondern daneben ausdrücklich auch die
- Gefahr des teilweise oder gänzlich vergütungslosen Kapitaleinsatzes, des Kapitalertragsverlustes,

versteht. Wenn das Risiko schon unter privatwirtschaftlichem Gesichtspunkt betrachtet und als Kapitalrisiko gefaßt wird, so ist es allerdings nur konsequent, dazu auch die Gefahr des Kapitalzinsentfalles zu zählen. In diesem Sinne ist deshalb also Kosiols Risikofassung als privatwirtschaftlich repräsentativ zu bezeichnen.

Daraufhin beschäftigt sich Kosiol mit den verschiedenen Arten des Risikos. Nach seinem Dafürhalten ist «die Zahl der auf dem Handelsbetriebe lastenden Risiken... außerordentlich groß und mannigfaltig», so daß es weiter nicht erstaunlich ist, wenn «eine endgültige Systematik... trotz beachtlicher Versuche» – er erwähnt namentlich diejenigen von Oberparleiter [15] – noch ganz fehlt. Der Grund dafür liegt seines Erachtens «vor allem in der komplexen Natur der verschiedenen Risiken» [16]. Unter diesen Voraussetzungen ist es nur natürlich, daß er selber keine groß angelegte Risikensystematik zu geben versucht, sondern vielmehr zunächst nur «zwischen dem Umsatzrisiko, das in der besonderen Eigenart des Handelsbetriebes begründet ist und dem allgemeinen Konjunkturrisiko, dem die gesamte Wirtschaft überhaupt unterliegt», unterscheidet. Beide zeigen sich nach seiner Darstellung in der Folge in verschiedenen Erscheinungs-

[14] Kosiol, a. a. O. S. 65.
[15] Oberparleiter, Nr. 64, S. 105. Nr. 62, S. 120 ff.
[16] Kosiol, a. a. O. S. 103.

formen, das Umsatzrisiko insbesondere als «Beschaffungs-», «Lagerungs-» und «Absatzrisiko» [17], das Konjunkturrisiko vornehmlich als «Preisrisiko» [18]. Diese Risikogliederung, die naturgemäß auf die Unternehmungen im Handel zugeschnitten ist, vermag nun allerdings allgemeineren betriebswirtschaftlichen Ansprüchen in verschiedener Hinsicht nicht zu genügen und ist deshalb hier nicht weiter beachtlich.

Kosiol erkennt und unterscheidet in der Folge eine große Zahl von weiteren, einzelnen Risiken, die sich je nach ihrem Charakter entweder mehr oder weniger leicht rechnerisch erfassen und bemessen lassen und darum auch im Rahmen der Unternehmung selber oder bei einer fremden Unternehmung versichern lassen oder sich aber einer zahlenmäßigen Erfassung und damit der Möglichkeit einer Versicherung entziehen. Er zieht dabei jedoch den Kreis der nach seinem Dafürhalten erfaßbaren und berechenbaren Risiken äußerst weit; so zählt er zum Beispiel neben dem «Debitorenrisiko (Kreditrisiko)», dem «Valutarisiko» und dem «Qualitäts- und Quantitätsrisiko... durch... Brand, Schwund, Bruch, Verderb, Diebstahl usw.» auch dasjenige «durch Mode» dazu und spricht weiterhin sogar von einem Versuch, «das Preisrisiko durch die durchschnittlichen Preisschwankungen festzulegen» und weist schließlich selbst die «Möglichkeit einer zahlenmäßigen Erfassung» des Konjunkturrisikos nicht ohne weiteres von der Hand [19]. Damit verkennt er meines Erachtens aber einfach die realen Gegebenheiten und überspannt die Möglichkeiten der Risikopolitik, was umso erstaunlicher erscheinen muß, als er im gleichen Augenblick richtigerweise die Schwierigkeiten der Risikobemessung darin erblickt, «daß sich hier der Maßstab der Vergangenheit als in erhöhtem Maße fehlerhaft erweist», da doch «das Wesen des Risikos» oder mindestens das Wesen des Risikos im eigentlichen, engeren Sinne nach seinen eigenen Worten «gerade auf seiner unberechenbaren Zukünftigkeit» beruht [20]. In Wirklichkeit sind wohl viele Einzelrisiken – und darunter namentlich alle Risiken des Betriebsbereiches – als Massenerscheinungen im Rahmen der einzelnen Unternehmung oder doch innerhalb eines größeren Kreises von Unternehmungen rechnerisch erfaßbar und damit versicherbar, dagegen er-

[17] Kosiol, a. a. O. S. 103.
[18] Kosiol, a. a. O. S. 104.
[19] Kosiol, a. a. O. S. 104.
[20] Kosiol, a. a. O. S. 104.

weisen sich jedoch die Gefahrenkomplexe, die unter den Begriffen Preisrisiko und Konjunkturrisiko verstanden werden, als in jedem Falle zahlenmäßig praktisch unfaßbar und deshalb – mindestens zu einer Prämie, die nicht überhaupt den ganzen Betrag des bedrohten Vermögensteiles ausmacht, – als praktisch unversicherbar.

In seinen weiteren Ausführungen vertritt Kosiol die – ursprünglich wohl auf eine frühere volkswirtschaftliche Lehrmeinung zurückgehende und sodann vor allem auch durch die privatwirtschaftliche Literatur übernommene, nunmehr durch die neueren Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre allerdings widerlegte und betriebswirtschaftlich überhaupt nicht haltbare – Ansicht, daß «das auf dem Kapital lastende Betriebsrisiko... ein Entgelt für seine Übernahme» bedinge. Dieses Entgelt ist nach seiner Darstellung «die nach der Höhe des Risikos anzusetzende Risikoprämie.» Sie «trägt für den Betrieb Kostencharakter» [21] und «ist in der Kalkulation im Gewinnzuschlag zu verrechnen» [22]. Sie bildet dabei allerdings «das am wenigsten exakt berechenbare Kalkulationselement» und wird «meist in der Höhe des Zinsfußes oder variablen Gewinnzuschlages miterfaßt und mehr gefühlsmäßig und auf Grund überkommener Erfahrungssätze bestimmt» wird [23]. Abgesehen von der eigenartigen, von der betriebswirtschaftlichen Fassung des Kostenbegriffes, nach welcher der Gewinnzuschlag keinen Kostencharakter haben kann, abweichenden Kostenumschreibung Kosiols, die hier nicht besonders betrachtet werden kann, enthält aber seine Darstellung eine Ungenauigkeit. Aus dem Wortlaut seiner Ausführungen könnte nämlich der irrige Schluß gezogen werden, daß das Betriebsrisiko in seiner Gesamtheit in der Risikoprämie des Gewinnzuschlages abgegolten werden solle. Das ist aber sicher keineswegs richtig. Vielmehr ist jene Stelle offensichtlich so zu verstehen, daß nur diejenigen Risiken, die nicht ohne weiteres zahlenmäßig erfaßbar und versicherbar (und auch tatsächlich, sei es durch Eigenversicherung, sei es durch Fremdversicherung, versichert) sind und die demzufolge nicht schon unter den eigentlichen Kosten im Sinne der heutigen Betriebswirtschaftslehre erfaßt sind, in der Risikoprämie erfaßt werden sollen, während demgegenüber die rechnerisch bestimmbaren Risiken gemäß seinem Kalkulationsschema ja schon innerhalb dieser Kosten miteingerechnet sind. In

[21] Kosiol, a. a. O. S. 65.
[22] Kosiol, a. a. O. S. 69.
[23] Kosiol, a. a. O. S. 102/103.

diesem Sinne berichtigt, kann schließlich die rechnerische Erfassung der berechenbaren wie der unberechenbaren Risiken in der Kalkulation Kosiols als grundsätzlich richtig und der betriebswirtschaftlichen Übung von heute entsprechend anerkannt werden.

Insgesamt bedeuten Kosiols Ausführungen über die Risiken des Warenhandelsbetriebes, abschließend beurteilt, eine Risikodeutung eigenartiger, vorwiegend von privatwirtschaftlichen Motiven charakterisierter Prägung, die sich teilweise fast in unwirklich anmutenden theoretischen Spekulationen verliert, die jedoch umgekehrt da, wo sie sich an die realen Gegebenheiten halten muß wie insbesondere in der Frage der konkreten zahlenmäßigen Erfassung der verschiedenen Risiken in der Kalkulation wertvolle Einsichten vermittelt und sich dabei in mancher Beziehung den Ansichten und Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers nähert. Daraus ist schließlich – bei aller Verschiedenheit des ursprünglichen Betrachtungsgesichtspunktes – ihr grundsätzlicher Wert für die Risikoforschung ersichtlich.

Alexander Hoffmann

Alexander Hoffmanns Hauptwerk, ja Lebenswerk ist die 1932 erschienene «Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung» [1], die den Untertitel «Betriebswirtschaftslehre» trägt. Er sucht darin «den Blick auf das Unternehmen zu konzentrieren» und «führt eine Wirtschaftslehre des Unternehmens» nach seinen eigenen Worten «zum erstenmal unter dem Gesichtspunkt des Kapitalbildungszweckes... durch.» Die Unternehmung beziehungsweise das Unternehmen erscheint dabei nach seiner Darstellung «in den drei Hauptteilen der Arbeit als kapitaleinsetzendes, als kapitalsicherndes und -bewegendes, letztlich als kapitalgewinnendes Wirtschaftsinstrument», und die Betriebswirtschaftslehre stellt sich somit als «Lehre vom Unternehmen als Mittel der Kapitalbildung unter Anwendung rechenhafter Methoden» dar [2]

Auf Grund dieser kurzen, summarischen Charakterisierung der Betriebswirtschaftslehre im Sinne Hoffmanns ist schon ersichtlich, daß dieser – im Gegensatz etwa zu Fischer, der es in seiner nur drei

[1] Hoffmann, Nr. 29.
[2] Hoffmann, a. a. O. S. III.

Jahre später erschienenen «Betriebswirtschaftslehre» als notwendig erachtet, «daß im betriebswirtschaftlichen Denken die Vormacht des Kapitals gebrochen wird» [3] und der in der Folge «die menschliche Arbeit» als gleichwertiges oder sogar noch vorrangiges «Element der Unternehmung» neben dem Kapital bezeichnet [4] – noch in erster Linie im Kapital, das heißt im «Kapitaleinsatz» und in der Kapitalbildung beziehungsweise im «Kapitalbildungsprozeß» Merkmal und Ziel der Unternehmung erblickt, wenn schon er an anderer Stelle den «privatwirtschaftlichen Erfolg» ausdrücklich als «Resultante der zur Unternehmung zusammengefaßten Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit» bezeichnet [5]. Daran nämlich, an dieser Betonung des Kapitals allein schon zeigt sich, daß Hoffmann selber noch in einer privatwirtschaftlichen Vorstellungswelt verhaftet ist, und nicht zu Unrecht zählt deshalb Walther sein Werk zur «privatwirtschaftlich eingestellten Literatur» [6]. Damit ist allerdings noch nicht alles gesagt, und deshalb soll nachstehend versucht werden, Hoffmanns besondere Stellung im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften kurz zu umreißen.

Hoffmann betrachtet zunächst die Betriebswirtschaftslehre im Gegensatz zur Volkswirtschaftslehre als «Einzelwirtschaftslehre», deren Probleme, die «spezifisch betriebswirtschaftlichen Probleme der Unternehmung», sich nach seiner Ansicht «nicht aus einer volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise oder einem gesamtwirtschaftlichen Prinzip... ableiten und lösen» lassen [7] und für die es deshalb gilt, «ihr Eigengebiet von der Volkswirtschaftslehre in aller Schärfe abzugrenzen» [8].

Er faßt sodann aber die Betriebswirtschaftslehre im besonderen als «an dem Ertrags- oder Rentabilitätsstreben der Wirtschaftsmittel orientierte Einzelwirtschaftslehre» auf [9], die «von der Einzelwirtschaft und ihrem individualistischen auf praktischen Erfolg gerichteten Zielstreben ausgeht» [10] und dieselbe unter dem Gesichtspunkt dieses ihr «eigenen, insbesondere privatwirtschaftlichen Zielstre-

[3] Fischer, Nr. 10, S. 3.
[4] Fischer, a. a. O. S. 13/14 und 65 ff.
[5] Hoffmann, a. a. O. S. III, 9 und 179.
[6] Walther, Nr. 91 a), S. 45.
[7] Hoffmann, a. a. O. S. 7.
[8] Hoffmann, a. a. O. S. 9.
[9] Hoffmann, a. a. O. S. 6.
[10] Hoffmann, a. a. O. S. 7.

bens» [11], das heißt mit anderen Worten des letztlich auf «Ertrags- und Gewinnerzielung» gerichteten Strebens ansieht [12], während die Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers die Unternehmung ihrerseits unter dem objektiveren Gesichtspunkt ihrer Erhaltung betrachtet [13]. In jener Fassung unterscheidet sich allerdings die Betriebswirtschaftslehre nicht mehr wesentlich von der eigentlichen Privatwirtschaftslehre, und tatsächlich stehen denn auch für Hoffmann «Betriebswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre im Sinne der Unternehmungslehre... nicht nebeneinander, sondern sind eine und dieselbe Wissenschaft» [14].

Mit dieser Auffassung steht allerdings Hoffmann in der Literatur ganz allein, und gegen die darin zum Ausdruck kommende Vermischung zweier verschiedener Gesichtspunkte ist denn auch insbesondere vom Standpunkt der heutigen Betriebswirtschaftslehre aus, die sich in jahrzehntelanger Selbstläuterung aus der Privatwirtschaftslehre heraus entwickelt und daraus gelöst hat und schließlich ihren eigenen, spezifischen Betrachtungsgesichtspunkt geschaffen hat, nachdrücklich zu protestieren. Zwar stimmt es, daß Privatwirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre als Teildiziplinen der übergeordnet gedachten Einzelwirtschaftslehre einander systematisch sehr nahe stehen, doch unterscheiden sich die beiden logisch nicht unwesentlich voneinander durch ihre verschiedenen Erkenntnisobjekte und die mit denselben verbundenen verschiedenen – oder doch zum mindesten verschieden weit gesteckten – Zielsetzungen, die einerseits in der Gewinnerzielung, anderseits jedoch in der Erhaltung der Unternehmung, ihres Vermögensbestandes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit liegen.

Als Gegenstand seiner Betriebswirtschaftslehre betrachtet Hoffmann in der Folge wie zuvor schon in seiner Arbeit «Objekt und Methode der Betriebswirtschaftslehre» [15] und wie unter seinem unmittelbaren Einfluß auch Sieber [16] «die Unternehmung mit dem in ihr ‚eingebetteten' Betrieb» [17]. Dabei faßt er den Betriebsbegriff als

[11] Hoffmann, a. a. O. S. 6.
[12] Hoffmann, a. a. O. S. 8.
[13] Walther, Nr. 91 a), S. 9.
[14] Hoffmann, a. a. O. S. 8. Vgl. auch Leitner, A. M., Nr. 39.
[15] Hoffmann, Nr. 28, S. 801 f.
[16] Sieber, Nr. 84, S. 90 ff.
[17] Hoffmann, a. a. O. S. 4.

«Unterbegriff» und versteht unter dem Betrieb «die sachlich-technische Grundlage der Unternehmung», in welchem «zum Beispiel die Probleme der Kapitalbeschaffung, der Vertriebsorganisation unter anderem, die spezifisch unternehmungswirtschaftlicher Natur sind, keinen Raum haben» [18], während er anderseits die Unternehmung als «eine auf Dauer bestimmte Organisation von Mitteln zur Erreichung eines geschäftlichen Zweckes» umschreibt [19]. Worin dieser geschäftliche Zweck liegt, kann eigentlich nach seiner privatwirtschaftlichen Fassung der Betriebswirtschaftslehre nicht zweifelhaft sein. Und tatsächlich versteht es sich nach seiner Darstellung «angesichts des Erwerbstriebes des Menschen von selbst, daß die Erzielung eines größtmöglichen Reinertrages oder Gewinnes der Erwerbsunternehmung als individueller Lebenszweck eigen ist» beziehungsweise, daß «der Unternehmer ... die größtmögliche Rentabilität seines dem Unternehmen gewidmeten Kapitals» erstrebt [20] und daß demzufolge «die Richtschnur für die Unternehmungstätigkeit ... am privatwirtschaftlichen Erfolg orientierte Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit» darstellt [21]. Als Gegenstand seiner Betriebswirtschaftslehre ist deshalb in erster Linie die privatwirtschaftliche, nach Gewinn strebende Unternehmung zu betrachten. Doch braucht nun nach seiner Darstellung der Begriff der Unternehmung als Erkenntnisobjekt seinen Untersuchungen nicht auf die «kapitalistische (kaufmännische) Unternehmung» beschränkt zu sein, «wenn auch diese mit Rücksicht auf ihre viel verwickelteren und mannigfaltigeren Probleme naturgemäß im Mittelpunkt betriebswirtschaftlicher Betrachtung steht», sondern kann neben einem «repräsentativen privatkapitalistischen... Unternehmen» auch «kollektivistisch-kapitalistische Unternehmen» und sogar «Unternehmen der öffentlichen Hand» umfassen, sofern nur der Zusammenhang, der «durch das Ertrags- oder Rentabilitätsstreben hergestellt» wird, gewahrt bleibt, unter welchem er seinen Gegenstand betrachtet [22]. Und weiterhin braucht nun aber dieses Ertragsstreben wiederum nicht unbedingt «auf Gewinnstreben wie beim privatkapitalistisch-kaufmännischen Unternehmen gerichtet zu sein»; vielmehr «könnte ein ‚gemeinnütziges' Unternehmen (z. B. Ver-

[18] Hoffmann, a. a. O. S. 3 und 4.
[19] Hoffmann, a. a. O. S. 43.
[20] Hoffmann, a. a. O. S. 10.
[21] Hoffmann, a. a. O. S. 179.
[22] Hoffmann, a. a. O. S. 4 und 5.

sorgungsbetrieb) der öffentlichen Hand nur soviel Ertrag erzielen wollen, als zur Kostendeckung notwendig ist», so daß also schließlich nicht nur Unternehmungen, deren Zweck die Gewinnerzielung ist, sondern auch solche, die sich mit «Ertragserzielung zur Kostendeckung» begnügen [23], als Gegenstand seiner Betriebswirtschaftslehre anzusehen sind. Darin kommt wiederum sein umfassender einzelwirtschaftlicher Auswahlgesichtspunkt zum Ausdruck beziehungsweise ist eine Ausweitung seines sonst im strengen Sinne eher privatwirtschaftlichen Betrachtungskreises oder auch eine Konzession an die heutige, eigentliche Betriebswirtschaftslehre zu erblicken.

Im Abschnitt über «Sicherung» behandelt Hoffmann nun auch in einem eigenen Kapitel «Risiken und Risikenpolitik der Unternehmung». Dabei betrachtet er die «Unternehmungsrisiken als Rentabilitätsfaktoren», die «in den Komponenten des Ertragsbildungsprozesses» begründet liegen, weshalb «eine betriebswirtschaftliche Betrachtung der Unternehmungsrisiken» nach seiner Ansicht «an die Aufwands- und Ertragsfaktoren oder, von der Bilanz her gesehen, an die betriebswirtschaftlichen Funktionen des Kapitals und des Vermögens anzuknüpfen» hat [24]. So behandelt er denn nacheinander die «Risiken im Bereich der Vermögensdisposition» und die «Risiken im Bereich der Kapitaldisposition» und schließlich auch noch die «Risiken aus der Gewinnberechnung und der Gewinnverteilung» [25].

Von der Seite des Kapitals aus gesehen erweist sich zunächst einmal das Risiko als Gefährdung der Kapitalsubstanz und des Kapitalertrages. Wie vor ihm schon Schär, Leitner, Rieger, Kosiol und andere mehr betrachtet also auch Hoffmann das Risiko der Unternehmung oder nach seiner Ausdrucksweise das «eigentliche Unternehmensrisiko» als Kapitalrisiko, und zwar in erster Linie als Gefährdung des Unternehmerkapitals; «denn das vom Unternehmer investierte Kapital kann teilweise oder sogar ganz verloren gehen» [26]. Wie sich aber aus einigen späteren Ausführungen herauslesen läßt, ist in dieses umschriebene Kapitalrisiko des Unternehmers auch noch die Gefährdung seines Kapitalertrages miteinzuschließen und steht hinter dem ganzen Risiko des Unternehmers schließlich auch noch ein entsprechendes, aus eigentlichem Kapitalrisiko und Kapitalertrags-

[23] Hoffmann, a. a. O. S. 5.
[24] Hoffmann, a. a. O. S. 194.
[25] Hoffmann, S. 196 f. 198 ff und 206 ff.
[26] Hoffmann, a. a. O. S. 196.

risiko zusammengesetztes Risiko der Gläubiger, so daß das Risiko des gesamten Unternehmungskapitals eigentlich als

- Gefahr des Kapitalertragsverlustes und
- Gefahr des teilweisen oder ganzen Kapitalsubstanzverlustes des Unternehmers wie auch der Gläubiger beziehungsweise nach heutiger Ausdrucksweise der Fremdkapitalgeber

zu charakterisieren wäre. Wie Hoffmann an sich richtig feststellt, steht «im Falle des Konkurses... das Gläubigerkapital unter geringerem Risiko als das Eigenkapital» des Unternehmers beziehungsweise der Unternehmung und ist «diese größere Risikonähe des Eigenkapitals... nur die Konsequenz der Verantwortlichkeit des Unternehmerkapitalisten für die Leitung und Schicksale des Unternehmens, dessen Eigentümer er sich nennen kann» [27]. Doch ist vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus die Unterteilung des Unternehmungskapitals nach der auf seinen einzelnen Teilen lastenden Gefahrengröße wie überhaupt schon die Betrachtung des Kapitals als Träger des Risikos - wie bereits verschiedentlich ausgeführt wurde - an sich verfehlt.

Unter den «Risiken im Bereich der Vermögensdisposition» versteht Hoffmann sodann die Gefahren, welche das «hinter dem abstrakten Nominalkapital» stehende «werbende Sachkapital der Unternehmung», das heißt den Vermögenskomplex derselben bedrohen. Seiner Ansicht nach können ihre Ursachen «exogen oder endogen sein, das heißt außerhalb oder innerhalb der Betriebswirtschaft liegen» [28]. Die exogenen Risiken wiederum unterteilt er in eine Risikengruppe, deren «Ursachen... nicht im Bereich der Wirtschaft liegen», also außerwirtschaftlicher Natur oder «nichtwirtschaftlicher Art» sind, und eine zweite Gruppe von Risiken, «die von der Außenwirtschaft, der Marktwirtschaft her durch den Umsatzprozeß in die Betriebswirtschaft eintreten», während die endogenen Risiken nach seiner Auffassung «mit dem Betrieb in ursächlichem Zusammenhang stehen» [29]. Auf Grund dieser «drei Risikengruppen, die sich an die Elementarereignisse, an den Arbeitsfaktor und – betriebswirtschaftlich die wichtigste – an die kommerziellen Funktionen anschließen» [30], kommt Hoffmann in der Folge zu seiner Risikogliederung, in der er

[27] Hoffmann, a. a. O. S. 197.
[28] Hoffmann, a. a. O. S. 198.
[29] Hoffmann, a. a. O. S. 199.
[30] Hoffmann, a. a. O. S. 199.

«1. Elementarrisiken und sonstige Risiken der Betriebstätigkeit;
2. Arbeitsrisiken» und unter Verweisung auf Oberparleiter [31]
«3. Kommerzielle Risiken» und unter diesen
«a) Risiken aus der Einkaufstätigkeit (Preisrisiko, Qualitätsrisiko, Mengenrisiko, Transportrisiko, Erfüllungsrisiko)» sowie
«b) Risiken aus der Verkaufstätigkeit (im wesentlichen Absatzrisiko, Umsatzrisiko, Kreditrisiko und Valutarisiko)»
unterscheidet [32]. Wie die meisten Versuche von Gliederungen und Systematisierungen der unabsehbaren Risikenarten in der betriebswirtschaftlichen Literatur ist auch diejenige Hoffmanns nicht nach einem einheitlichen Gesichtspunkt durchgeführt und daher logisch in keiner Weise zwingend. Sie ist hier auch an und für sich belanglos, und ihre Erwähnung soll nur zur Ergänzung seiner Risikodarstellung dienen.

Was schließlich noch die «Risiken aus der Gewinnberechnung und Gewinnverwendung» anbetrifft, die Hoffmann nach den Risiken des Kapitalbereiches und des Vermögensbereiches anführt [33], so ist dazu zu bemerken, daß dieselben keine Gefahrenkategorie darstellen, welche die Betriebswirtschaftslehre nach heutiger Auffassung zu erfassen und darzustellen hat. Sie brauchen deshalb in diesem Rahmen nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Als Wirkungen des Risikos im Falle des Risikoeintritts betrachtet Hoffmann – und damit kommen wir nach allen seinen bisherigen Einteilungs- und Gliederungsversuchen von praktisch eher fragwürdigem Wert wiederum auf realen Boden – den Schaden. Und zwar kann nach seiner Ansicht der Schaden sein: «Vermögensschaden (zum Beispiel Vernichtung von Gebäuden...) oder zusätzlicher Kostenaufwand (zum Beispiel Materialschaden...) oder entgangener Gewinn (zum Beispiel Produktionsausfall durch Betriebsunterbrechung...) oder imaginärer Schaden durch Kundenverlust und dergleichen infolge Betriebsunterbrechung oder auch... ein Komplex dieser Einzelschäden» [34]. Obwohl er diese Auswirkungen ausdrücklich nur den an und für sich versicherungsfähigen, aber tatsächlich nicht versicherten Risiken zuschreibt, darf doch wohl ange-

[31] Oberparleiter, Nr. 62.
[32] Hoffmann, a. a. O. S. 199–206.
[33] Hoffmann, a. a. O. S. 206 ff.
[34] Hoffmann, a. a. O. S. 196.

nommen werden, daß er sie als Auswirkungen der Risiken schlechthin betrachtet. Unter dieser Voraussetzung ist deshalb das Risiko Hoffmanns als

- Gefahr des Vermögensverlustes,
- Gefahr zusätzlichen Kostenaufwandes,
- Gefahr des Gewinnentganges und
- Gefahr des imaginären Schadens

zu charakterisieren. Er beschränkt also sein Risiko nicht auf die Gefährdung des Vermögens und die vielfach zu derselben gezählten Gefahr zusätzlicher Vermögensaufwendungen wie beispielsweise Nicklisch, sondern erfaßt damit nach privatwirtschaftlichem Gebrauch auch noch die Möglichkeit des Gewinnentfalles und darüber hinaus schließlich sogar noch die Gefahr imaginären Schadens, etwa des Verlustes von Goodwill, wie man vielleicht heute dafür sagen könnte. Diese Risikodarstellung beziehungsweise Risikoumschreibung geht nun aber vom Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre aus betrachtet aus den bereits früher dargelegten Gründen entschieden zu weit – es gibt in der ganzen betriebswirtschaftlichen Literatur vermutlich keine weitere Fassung des Risikobegriffes – und ist deshalb nicht haltbar.

Im Zusammenhang und teilweise ziemlich vermischt mit der Darstellung des Wesens und der Arten der Risiken kommt Hoffmann nun auch auf die «Sicherungsfunktion» der Unternehmung und damit auf die Möglichkeiten und Maßnahmen ihrer Risikopolitik, nach seinen Worten «die Mittel der Risikenpolitik» gegenüber den verschiedenen von ihm angeführten Risikenkategorien zu sprechen [35]. Die Sicherungsfunktion hat nach seiner Auffassung der «Verminderung oder Ausschaltung von Unternehmungs- und Betriebsrisiken» zu dienen [36] und hat damit «die Substanz des Unternehmens... in ihrem Bestande zu sichern und zu erhalten», was er als ihre «statische Aufgabe» auffaßt, und sodann «Kapital und Vermögen in ihren Bewegungsvorgängen, das heißt ihrem ertragsbildenden Prozeß vor Verlusten möglichst zu bewahren», was er demgegenüber als ihre «dynamische Aufgabe» bezeichnet [37]. Sie beziehungsweise nunmehr die aus ihr hervorgehende Risikopolitik umfaßt zu diesem Zwecke nach seiner Ansicht neben «Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen» zur

[35] Hoffmann, a. a. O. S. 194.
[36] Hoffmann, a. a. O. S. 188.
[37] Hoffmann, a. a. O. S. 194.

Verhütung und Bekämpfung bestimmter verminderbarer Gefahren im wesentlichen einmal – als Mittel gegen die abwälzbaren und versicherbaren Gefahren – die «Versicherung» sowie ferner – insbesondere als Mittel gegen die unabwälzbaren und unversicherbaren, doch auch gegen an sich versicherbare, aber tatsächlich unversicherte Risiken beziehungsweise zur Abdeckung allfälliger aus solchen entstandener Verluste – die «Legung von Reserven». Da jedoch die Maßnahmen zur Risikoüberwälzung und insbesondere «das für die Übernahme an Andere gezahlte Entgelt... für die Betriebswirtschaft Kostencharakter» hat und «damit deren Gewinn schmälert» [38], kann seines Erachtens die Risikopolitik nicht in erster Linie Sicherheitspolitik sein. So soll beispielsweise eine Unternehmung von den tatsächlichen, das heißt versicherungstechnisch gegebenen Versicherungsmöglichkeiten für bestimmte Risiken nicht vorbehaltlos und unumschränkt Gebrauch machen beziehungsweise darf sie nach seinen eigenen, an Rieger gemahnenden Worten «in der Abwälzung ihrer Risiken im Wege der Versicherung nicht allzu weit gehen, wenn sie konkurrenzfähig sein will und auf Erzielung einer größtmöglichen Rentabilität bedacht ist» [39]; denn «bei einem Unternehmen, das jedes Risiko auf einen Versicherer abwälzte, würden die Prämien den Gewinn aufzehren, und das Unternehmen selber würde seinen Sinn aufgeben» [40]. Sie muß vielmehr neben dem Sicherheitsgedanken vor allem den «Kostengesichtspunkt» berücksichtigen und wird deshalb vielfach aus Kosten- beziehungsweise Rentabilitätsüberlegungen bestimmte, an sich versicherbare Gefahren auf sich nehmen, weil sie sich «durch die Selbsttragung der Risiken einen höheren Gewinn verspricht als bei Überwälzung gegen Entgelt (Prämie) auf andere Personen» [41], und das, obwohl – wie er selber feststellt – der «durch die Höhe des Entgelts (Prämie) begrenzten Gewinnschmälerung» im Falle der Versicherung «ein von vornherein in seiner Größe unbestimmter Schaden bei Risikoeintritt im Falle der Eigendeckung» gegenübersteht [42]. Die Risikopolitik der Unternehmung hat sich deshalb nach seiner Ansicht insbesondere nach dem Kostengesichtspunkt auszurichten und ist deshalb für ihn «im wesentlichen Renta-

[38] Hoffmann, a. a. O. S. 195/196.
[39] Hoffmann, a. a. O. S. 208.
[40] Hoffmann, a. a. O. S. 206.
[41] Hoffmann, a. a. O. S. 194.
[42] Hoffmann, a. a. O. S. 196.

bilitätspolitik» [43]. Aus dieser Perspektive, das heißt wenn also Kostenüberlegungen dem Sicherheitsgedanken vorgehen und anstatt der «Risikenüberwälzung gegen Entgelt» der unsicherere Weg des «Risikenselbstbehalts» gewählt wird und insbesondere auch weil neben den hier in Frage stehenden versicherbaren, tatsächlich aber unversicherten Gefahren in Wirklichkeit auch noch mannigfaltige Risiken auftreten, die überhaupt nicht abgewälzt werden können wie nach seiner Überzeugung die «konjunkturellen Marktrisiken» [44] – «man denke an Preiszerfall, Abnahme des Beschäftigungsgrades und Verknappung der flüssigen Mittel in Zeiten abgleitender Konjunktur» sowie an die «Risiken aus strukturellen Veränderungen» [45] – ergibt sich deshalb für die Unternehmung mit gebieterischer Dringlichkeit «das Gebot der finanziellen Vorsorge für die Zukunft» durch Bildung von ausreichenden Reserven, die im vorliegenden Falle umso größer sein müssen, als ihnen Hoffmann ja neben der üblichen Aufgabe der Deckung von Verlusten aus unversicherbaren Risiken zusätzlich auch noch die der Deckung von weiteren Verlusten aus an sich versicherbaren, tatsächlich aber unversicherten Risiken aufbürdet [46]. Damit hat die Reservepolitik eine umfassende «Sicherungsaufgabe» zu erfüllen und erhält dementsprechend entscheidende Bedeutung; sie bildet denn auch das eigentliche Kernstück der Risikopolitk im Sinne der Ausführungen Hoffmanns [47].

Wenn zu dieser ganzen Darstellung auch zu sagen ist, daß heutc die Ansichten über die Zielsetzung der Unternehmung, über das Verhältnis zwischen ihrem Sicherheitsbedürfnis oder Erhaltungsstreben und ihrem Rentabilitätsstreben sowie über die allfällige Priorität des einen gegenüber dem anderen in der Literatur und teilweise auch in der Wirtschaftspraxis von derjenigen Hoffmanns abweichen und daß demzufolge die Akzente in der Frage der Sicherung der Unternehmung durch Versicherungsmaßnahmen beziehungsweise durch die Reservepolitik vielfach anders gesetzt werden, als er es postuliert, so behalten doch seine Ausführungen über die «Sicherungsfunktion» und die Risikopolitik der Unternehmung und insbesondere seine Äußerungen über den Zusammenhang oder vielmehr den unüberbrückbaren Ge-

[43] Hoffmann, a. a. O. S. 195.
[44] Hoffmann, a. a. O. S. 208.
[45] Hoffmann, a. a. O. S. 207.
[46] Hoffmann, a. a. O. S. 207.
[47] Hoffmann, a. a. O. S. 208.

gensatz und die Antinomie zwischen Sicherheitsstreben und Sicherheit einerseits und Rentabilitätsstreben und Rentabilität anderseits grundsätzliche Bedeutung und verdienen auch vom Standpunkt der modernen Betriebswirtschaftslehre aus volle Beachtung.

Im ganzen gesehen birgt Hoffmanns Risikodarstellung neben ausgesprochen privatwirtschaftlichen Zügen und dem eher belanglosen Versuch einer Risikengliederung doch manche Gedanken, die betriebswirtschaftlich gesehen von Interesse und Bedeutung sind. Unter diesen nehmen sicher seine praktisch fundierten Ausführungen über die Möglichkeiten und Maßnahmen der Risikopolitik, auch wenn sie nicht zusammenhängend dargestellt sind, sondern erst zusammengetragen werden müssen, die erste Stelle ein.

Stefan Lorentz

Stefan Lorentz ist in der Literatur insbesondere durch zwei Werke hervorgetreten, die «Grundlagen der Kostengestaltung» [1] und «Die Entstehung des Unternehmergewinnes» [2]. Beide sind als Spezialuntersuchungen eng umrissenen Themen gewidmet und sagen deshalb wenig aus über seinen Standort und seine allgemeinen wirtschaftstheoretischen Auffassungen. Immerhin ist aus gewissen Äußerungen zu entnehmen, daß er sich in seinem ersten Werk durchaus als Betriebswirtschafter fühlt [3], während er im zweiten, angeblich ungekümmert um alle wirtschaftswissenschaftlichen Richtungen und «ohne jede Rücksicht auf fachliche ‚Kompetenzen'» vorgeht [4], dabei jedoch unverkennbar, ausgehend von betriebswirtschaftlichen wie von volkswirtschaftlichen Anschauungen, zu einer Art zusammengefaßten ‚allgemein- oder zentralwirtschaftlichen' Betrachtungsweise vorzudringen bestrebt ist. Was er selber als Betriebswirtschaftslehre bezeichnet, ist allerdings noch immer stark von privatwirtschaftlichen Grundauffassungen durchsetzt und vielfach der Privatwirtschaftslehre näher als der Betriebswirtschaftslehre im heutigen Sinne, auch wenn der Betrachtungsgegenstand seiner Wissenschaft praktisch

[1] Lorentz, Nr. 50.
[2] Lorentz, Nr. 48.
[3] Lorentz, Nr. 50, S. 5.
[4] Lorentz, Nr. 48, S. 3/4. Vgl. auch Meithner, Nr. 53.

mit demjenigen der hier vertretenen Lehre übereinstimmt [5]. So ist also ein Hauptmerkmal seiner Werke die ihnen zugrunde liegende vermischte, einerseits privatwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche, anderseits privatwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Betrachtungsweise. Daß er trotz seiner fehlenden Linie zu wesentlichen Schlüssen insbesondere auch hinsichtlich des Risikos vorzudringen vermag, soll die nachfolgende Besprechung seiner beiden Werke zeigen.

In seiner Spezialuntersuchung über die «*Grundlagen der Kostengestaltung*» [6] unternimmt Lorentz den «Versuch zu einer grundsätzlichen Behandlung des Problems der Kostengestaltung» [7] und sucht darin zu ermitteln, «von welchen Momenten die Kostenbildung abhängig ist» [8]. Dabei betrachtet er die Kostenbildung vom Standpunkt der Unternehmung beziehungsweise des Unternehmers aus; unter dem Begriff der Unternehmung versteht er nicht nur wie beispielsweise Rieger die gewinnorientierte Erwerbsunternehmung [9], sondern vielmehr auch jene Unternehmungen, «die irgendwelche kulturelle oder gemeinnützige Ziele verfolgen» [10].

Aus dieser kurzen Einführung ist zu erkennen, daß Lorentz zwar in gewissem Sinne über die Privatwirtschaftslehre hinausgreift, indem er die Unternehmung schlechthin zum Erkenntnisobjekt erhebt, daß er sich aber anderseits doch noch nicht vollständig von bestimmten privatwirtschaftlichen Grundanschauungen freimachen kann, so insbesondere wenn er die Unternehmung als untrennbar mit dem Unternehmer verknüpft betrachtet und wenn er den Unternehmer als «für den Verbleib und die zweckentsprechende Ausnutzung der in Gestalt von Betrieben investierten Kaufkraft» verantwortlich bezeichnet [11]. So nimmt Lorentz also eine Art Zwischenstellung zwischen der Privatwirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre ein.

Im Rahmen seiner Untersuchung beschäftigt sich Lorentz vom Standpunkt des Kostentheoretikers aus eingehend mit der Frage des Risikos und in diesem Zusammenhang insbesondere mit den «Be-

[5] Lorentz, Nr. 50, S. 17.
[6] Lorentz, Nr. 50.
[7] Lorentz, a. a. O. S. 5.
[8] Lorentz, a. a. O. S. 18.
[9] Rieger, Nr. 65, S. 14/15.
[10] Lorentz, a. a. O. S. 17.
[11] Lorentz, a. a. O. S. 18.

ziehungen zwischen Risiko und Kosten», da er im Risiko «einen der wichtigsten Faktoren» erkennt, «die auf die Kostengestaltung einwirken» [12]. Als Risiko bezeichnet er dabei in Abwandlung von Lehmanns Risikobegriff [13] die der positiven Erfolgsmöglichkeit, der «Chance», gegenüberliegende «negative Erfolgsmöglichkeit» [14]. Diese Bezeichnung ist meines Erachtens allerdings sprachlich nicht weniger anfechtbar als jene Lehmanns; denn im Gegensatz zu seiner Ansicht ist auch der Ausdruck «Erfolgsmöglichkeit» als neutraler Oberbegriff für Chance und Risiko insofern ungeeignet, als er im gewöhnlichen Sprachgebrauch eindeutig positiven Charakter hat. Ferner ist zu der direkten Gegenüberstellung von Chance und Risiko zu bemerken, daß in Wirklichkeit, wie insbesondere Hellauer [15] und Oberparleiter [16] dargelegt haben, gar nicht jedem Risiko eine Chance gegenüberzustehen braucht, sondern daß es im Gegenteil auch Risiken gibt, aus denen zum voraus nur Verluste entstehen können.

Das Risiko kann sich nun nach der Ansicht von Lorentz «auf das Vermögen in seinem konkreten Charakter und auf das Vermögen in seinem Wertcharakter auswirken» und dementsprechend entweder «Sachgefahr» oder «Wertgefahr» bedeuten [17]. Unter Sachgefahr einerseits versteht er die «Möglichkeit, daß ein Gut (in seiner konkreten Natur) einer quantitativen oder qualitativen Minderung unterworfen ist»; von Wertgefahr spricht er anderseits, «wenn ein Gut in seiner technischen Verwendbarkeit zwar nicht beeinträchtigt ist, wenn aber ihm von seiten des Absatzmarktes her eine geringere Einschätzung droht, so daß die Wahrscheinlichkeit besteht, daß es nur mit einem vergleichsweisen Verlust abgesetzt werden kann» [18]. So kommt er schließlich dazu, das Risiko in Anlehnung und Erweiterung von Oberparleiters Risikoumschreibung als «außerhalb der Willenssphäre des Unternehmers liegende negative Erfolgsmöglichkeiten» zu definieren, «die sich sowohl auf die Sachgüterwelt als auch auf deren Wert auswirken können und deren Eintritt die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft des Unternehmers zu beeinträchtigen ge-

[12] Lorentz, a. a. O. S. 156.
[13] Lehmann, Nr. 36, S. 214.
[14] Lorentz, a. a. O. S. 156/157.
[15] Hellauer, Nr. 24, S. 19 f.
[16] Oberparleiter, Nr. 62, S. 145.
[17] Lorentz, a. a. O. S. 157.
[18] Lorentz. a. a. O. S. 158.

eignet ist» [19, 20]. Wenn zwar auch diese Definition im wesentlichen privatwirtschaftlich gefaßt ist und überdies vor allem in ihrem Schlußteil unklar wirkt, weil aus ihr nicht unmittelbar ersichtlich ist, worin die genannte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft des Unternehmers bestehen soll, so unterscheidet sie sich doch insofern wesentlich von derjenigen Oberparleiters, als sie im Gegensatz zu jener offensichtlich die Möglichkeit des Gewinnentganges nicht in sich schließt, sondern lediglich die Gefährdung des Vermögens «in seinem konkreten Charakter» und «in seinem Wertcharakter», das heißt mit anderen Worten die aus Sachgefahr und Wertgefahr bestehende

– Gefahr des Vermögensverlustes

umfaßt. Sie deckt sich damit, sinngemäß ausgelegt, im Unterschied zu jener mindestens materiell weitgehend mit dem Risikobegriff der heutigen Betriebswirtschaftslehre und umschreibt in Wirklichkeit unter mehr privatwirtschaftlichem Gesichtspunkt den Gefahrenkomplex, den die Betriebswirtschaftslehre in ihrer Sicht als Risiko der Unternehmung erfaßt.

Im Zusammenhang mit der Unterscheidung von Sachgefahr und Wertgefahr, die übrigens nach seiner zutreffenden Ansicht «nicht in jedem Fall zwangsläufig miteinander verbunden sein müssen» [21], schafft Lorentz den Begriff der «Gefahrenreagibilität», der für die Risikoerkenntnis von einiger Bedeutung ist. Er versteht darunter «die Eigenschaft eines Vermögensteils, für Gefahren irgendwelcher Art mehr oder weniger empfänglich zu sein als ein anderer» und unterscheidet dabei «wiederum grundsätzlich zwischen der Mengennatur und der Wertnatur der Güter, welche sowohl beide einzeln als auch in ihrer Wechselbeziehung zueinander Gefährdungen unterworfen sein können [22]. Dieser Begriff trägt seinen Teil zur Klärung und Differenzierung der Risikoterminologie bei und ist deshalb für die ganze spätere Risikoliteratur von unbestreitbarem Wert.

In der Folge unternimmt es Lorentz, die verschiedenen Risiken, «welche das Vermögen der Unternehmung bedrohen und dadurch zu einer Kostenquelle werden können», zu gliedern. Er legt seiner Systematik einmal die Unterteilung der Unternehmung «in Beschaf-

[19] Oberparleiter, Nr. 64, S. 105.
[20] Lorentz, a. a. O. S. 157.
[21] Lorentz, a. a. O. S. 158.
[22] Lorentz, a. a. O. S. 157.

fungswirtschaft und Aufwandswirtschaft» und ferner die «Vierteilung in Ort, Zeit, Qualität und Quantität», wie er sie «bei den mittelbaren Bedingtheiten der Kostenhöhe getroffen» hat, zugrunde [23] und kommt deshalb zur Unterscheidung von «beschaffungswirtschaftlichen Risiken» und «aufwandswirtschaftlichen Risiken» und innerhalb dieser Hauptgruppen jeweils von «örtlichem», «zeitlichem», «qualitativem» und «quantitativem» Risiko [24]. Unter beschaffungswirtschaftlichen Risiken versteht er dabei «den Inbegriff derjenigen Gefahren, die es verhindern können, daß wir für eine gegebeneSumme Geldes nicht das Optimum der zu beschaffenden Leistung gegebener Qualität erhalten» [25], und unter aufwandswirtschaftlichen Risiken anderseits «den Inbegriff derjenigen Gefahren, die einerseits die rationelle Beanspruchung der Gebrauchsgüter, anderseits den rationellen Verbrauch der Verbrauchsgüter bedrohen» [26]. Ohne daß es möglich oder auch nur notwendig ist, in diesem Rahmen näher auf die gegebene Risikoeinteilung und ihre Zweckmäßigkeit einzutreten, sei nur auf die Problematik jeder Risikogliederung hingewiesen, wie sie unter anderen Rieger in den Worten unmißverständlich zum Ausdruck bringt: «Eine Aufzählung und Systematisierung der einzelnen möglichen Risiken erübrigt sich; sie muß unfruchtbare Scholastik bleiben. Man müßte schon den ganzen Kreis der Schöpfung ausschreiten» [27].

Was nun die Beziehungen zwischen Risiko und Kosten anbetrifft, so erkennt Lorentz in Anlehnung an Lehmann [28], daß das Risiko im Unterschied zum «Schadensfall» eine bloße «Schadensmöglichkeit» und als solche «auf keinen Fall gleichbedeutend mit Kosten» ist; dagegen erblickt er in der Schadensmöglichkeit eine «Kostenquelle», die Kosten verursachen kann, «und zwar auf eine doppelte Weise: entweder durch den Eintritt des tatsächlichen Schadens oder infolge von Maßnahmen, die notwendig sind, um den Eintritt des Schadensfalles zu verhindern» [29]. So betrachtet er das Risiko entweder als «Kostenursache durch Eintritt des Schadensfalles», wobei er den «Eintritt des Sachschadens» und den «Eintritt des Wertschadens»

[23] Lorentz, a. a.O. S. 160/161.
[24] Lorentz, a. a. O. S. 161–171.
[25] Lorentz, a. a. O. S. 161.
[26] Lorentz, a. a. O. S. 167/168.
[27] Rieger, Nr. 65, S. 27.
[28] Lehmann, Nr. 36, S. 219 ff.
[29] Lorentz, a. a. O. S. 171/172.

unterscheidet [30], oder aber als «Kostenursache durch Maßnahmen zwecks Verhinderung des Eintrittes des Schadensfalles», wobei er wiederum einerseits «Maßnahmen zur Verhinderung des Sachschadens» – und unter diesen solche «zur Verhinderung des Eintrittes eines etwaigen Sachschadens» und solche «zur Wiedergutmachung eines etwa eingetretenen Sachschadens» – und anderseits «Maßnahmen zur Verhinderung des Wertschadens» – und unter diesen solche «geschäftspolitischer» und solche «verrechnungstechnischer Natur» – unterscheidet und als konkrete Kostenursachen bezeichnet [31]. Nach seiner Ansicht haben also alle die Vorkehren technischer, organisatorischer, rechtlicher und schließlich geschäftspolitischer und verrechnungstechnischer Natur zur Verhinderung des Schadenseintritts Kostencharakter, und tritt trotz allen Vorbeugungsmaßnahmen der Schaden einmal ein, so äußert er sich ebenfalls in Kosten, nämlich im Falle des Sachschadens «in Gestalt von Verlustkosten,... die für die Wiedergutmachung des Schadens aufzuwenden sind» [32], im Falle des Wertschadens dagegen in einer «Entwertung» in dem Sinne, daß «die Kosten, die der Unternehmer im Sinne von Nutzkosten aufgewendet zu haben glaubte,... sich als Verlustkosten» entpuppten [33].

Zu diesen Ausführungen über den Zusammenhang zwischen Risiko und Kosten sind verschiedene Bemerkungen notwendig. Vorerst einmal sind sie dadurch verschleiert, daß Lorentz den Kostenbegriff ganz anders faßt als die heutige Betriebswirtschaftslehre und, da er den eigentlichen betriebswirtschaftlichen Begriff der Kosten im Sinne Walthers gar nicht kennt, unter Kosten (im Gegensatz zum Aufwand, den er als «mengenmäßigen Verbrauch» bezeichnet) einfach den «in Geld ausgedrückten Wert... des Verbrauchs» der Unternehmung versteht [34], das heißt mit anderen Worten und unter bewußter Vernachlässigung weiterer Unstimmigkeiten den gesamten Wertabgang oder Vermögensabgang der Unternehmung, den Walther seinerseits in dieser Form nicht als Kosten, sondern als Aufwand bezeichnet [35]. Aber auch sinngemäß in die betriebswirtschaftliche Begriffs-

[30] Lorentz, a. a. O. S. 173.
[31] Lorentz, a. a. O. S. 174 ff.
[32] Lorentz, a. a. O. S. 175/176.
[33] Lorentz, a. a. O. S. 177.
[34] Lorentz, a. a. O. S. 51.
[35] Lorentz, a. a. O. S. 175.

sprache übertragen, können die Ausführungen von Lorentz nicht vorbehaltlos anerkannt werden. So ist es zwar wohl richtig, daß die Maßnahmen zur Verhinderung des Sachschadens, und zwar sowohl diejenigen zur Verhinderung des Schadenseintritts – wozu nach seiner Ansicht Vorkehren «technischer» und «organisatorischer Natur» gehören [36] – wie auch jene zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens – wozu «rechtliche» und «verrechnungstechnische» Maßnahmen und darunter einerseits insbesondere die «Fremdversicherung», anderseits vor allem die Selbstversicherung durch Abschreibung zählen [37] –, das heißt alle Maßnahmen, die im Sinne Walthers ursprünglich Kostencharakter haben, im Rechnungswesen der Unternehmung in zumeist der Kostengröße entsprechender Höhe als Aufwand (Betriebsaufwand) erscheinen; und ferner ist es auch zutreffend, daß aus dem Eintritt des Schadensfalles, und zwar sowohl des Sachschadens, der die zu seiner Verhinderung beziehungsweise seiner Deckung angesetzten Kosten übersteigt, wie insbesondere auch des Wertschadens, schließlich Aufwand (außerordentlicher Aufwand oder aber betriebsfremder oder neutraler Aufwand) entsteht. Doch geht es auf der anderen Seite nicht an, den Maßnahmen zur Verhinderung beziehungsweise zur Deckung des in jeder Beziehung unfaßbaren, zum voraus unberechenbaren und deshalb unversicherbaren Wertschadens – wozu nach seiner Darstellung Maßnahmen «geschäftspolitischer» und «verrechnungstechnischer Natur» gehören und unter welchen insbesondere die «Fondsbildung» Bedeutung hat [38] – ebenfalls zum voraus schon Aufwandscharakter zuzubilligen. Denn wie bereits früher dargelegt, bedeutet ja das Risiko, das heißt in diesem Falle die Gefahr des Wertschadens, an sich noch gar keinen Vermögensabgang und können die zu seiner Berücksichtigung notwendigen Beträge im voraus gar nicht genauer bestimmt werden; es ist deshalb, solange es sich noch nicht verwirklicht hat und zum Schaden geworden ist, in seinem rechnungsmäßigen Ausdruck nicht Bestandteil des Aufwandes, sondern vielmehr Preisfaktor oder Preiselement und kann dementsprechend im Rechnungswesen der Unternehmung nicht anders berücksichtigt werden als in einem Zuschlag auf die gesamten Selbstkosten bei der Preisstellung, das heißt praktisch im Zuschlag für Risiko und Gewinn gemäß der für uns maßgeblichen Terminologie

[36] Walther, Nr. 91 a), S. 18 ff.
[37] Lorentz, a. a. O. S. 175/176.
[38] Lorentz, a. a. O. S. 177.

Walthers [39]. Erst wenn das Risikoereignis eintritt, das heißt wenn das Risiko wirksam wird und sich in einem Schaden äußert, entsteht tatsächlich ein Vermögensabgang und damit Aufwand (außerordentlicher oder aber betriebsfremder oder neutraler Aufwand) für die Unternehmung.

Abgesehen von diesem – übrigens in der betriebswirtschaftlichen Literatur recht häufigen – sachlichen Irrtum in der rechnungsmäßigen Erfassung des Risikos und den gerügten begrifflichen Unzulänglichkeiten sind jedoch die Erörterungen, die Lorentz der Frage des Risikos und seiner Beziehungen zu den Kosten beziehungsweise zum Aufwand der Unternehmung widmet, durchaus positiv zu werten; insbesondere verdienen darin die klare Unterscheidung von Schadensmöglichkeit und Schadensfall und die Unterteilung des Risikos in Wertgefahr und Sachgefahr auch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus Beachtung und Anerkennung.

In seinem späteren Werk «*Die Entstehung des Unternehmergewinnes*» mit dem Untertitel «Eine Theorie der Vorenthaltungsmacht» [40] sucht Lorentz den «Vorgang der Gewinnentstehung im wesentlichen aus der Vorenthaltungsmacht über ein begehrtes Gut... zu erklären.» Er geht dabei nach seinem eigenenen Zeugnis von keinem fest umrissenen wissenschaftlichen Standpunkt aus, sondern verwertet einerseits sogenannt betriebswirtschaftliche beziehungsweise in Wirklichkeit vielmehr privatwirtschaftliche, anderseits volkswirtschaftliche und darüber hinaus sogar außerwirtschaftliche Tatsachen und Erkenntnisse, und will im übrigen seine Arbeit auch gar nicht klassiert und einer besonderen wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin zugeordnet sehen [41]. So läßt sich schließlich über sie nicht viel anderes sagen, als daß sie sowohl betriebswirtschaftliche beziehungsweise privatwirtschaftliche als auch insbesondere volkswirtschaftliche Züge trägt und deshalb verschiedene Vorzüge, jedoch auch alle Nachteile eines solchen Mischwerkes in sich vereinigt.

Nach dem Leitgedanken seiner Theorie vollzieht sich die Gewinnentstehung «im wesentlichen in drei Phasen:... Beschaffung des Wertträgers, Entstehung des Wertes (beziehungsweise Wertzuwach-

[39] Walther, Nr. 89, S. 25 ff. und 35. Nr. 91 a), S. 206, 221 und 358 und Nr. 91 b), S. 24.

[40] Lorentz, Nr. 48.

[41] Lorentz, a. a. O. S. 3/4.

ses) am Wertträger und Realisation des Neuwertes» [42]. Im Zusammenhang mit dem Problem der Wertrealisation beim Tausch von Wertträgern kommt nun Lorentz auch auf das Risiko zu sprechen, «das beim Umtausch des Geldes gegen Ware oder Ware gegen Geld unvermeidlich entsteht» [43]. Dabei faßt er den Begriff des Risikos als «Realisationsrisiko» und versteht darunter die «Möglichkeit eines negativen Erfolges bei dem Versuch, den Wert des Wertträgers dadurch sicherzustellen, daß man ihn gegen einen anderen eintauscht oder anders ausgedrückt: daß man beim Tauschvollzug einen Wertträger von geringerer Tauschkraftzuverlässigkeit erhält als den hingegebenen» [44]. Er umschreibt damit annähernd den gleichen Risikokomplex wie Oberparleiter mit seinem Begriff des «Tauschwertrisikos» [45], allerdings gegenüber jenem insofern wiederum enger gefaßt, als er die Möglichkeit des Gewinnentfalles ausschließt und das Risiko auf die Gefahr des objektiven Wertverlustes oder Vermögensverlustes beim Tauschvollzug beschränkt. Wie Oberparleiter unterscheidet entsprechend aber auch Lorentz zwischen dem Realisationsrisiko «beim Beschaffungsvorgang» und «beim Absatzvorgang» [46].

In der Folge stellt Lorentz dem Begriff des Risikos den «zwangsläufigen positiven Komplementärbegriff» des «Glücks» gegenüber und umschreibt das Risiko nochmals als dessen Kehrseite. Während «das Glück des Unternehmers» nach seiner Darstellung darin besteht, «daß sich die Bedingungen seines Absatzes sowohl als auch die seiner Eindeckung mit Rohstoffen, Arbeitsenergie usw., mit andern Worten die Absatz- und Beschaffungspreise, seinen Erwartungen und den auf sie sich gründenden Dispositionen entsprechend entwickeln ... (oder noch besser!)», liegt sein Risiko umgekehrt in der «Möglichkeit, daß dies nicht geschieht» [47].

Diese in ihrer Formulierung äußerst vage Umschreibung des Risikos, auf die allein es hier ja ankommt, fördert jedoch keine neuen Erkenntnisse zutage, sondern bedeutet vielmehr gegenüber seinen früheren Fassungen des Risikobegriffes insofern sogar einen merklichen Rückschritt, als sie die Frage offen läßt, ob die Erwartungen des

[42] Lorentz, a. a. O. S. 3 und 71 ff.
[43] Lorentz, a. a. O. S. 116.
[44] Lorentz, a. a. O. S. 117.
[45] Oberparleiter, Nr. 62, S. 103 ff.
[46] Lorentz, a. a. O. S. 117.
[47] Lorentz, a. a. O. S. 167.

Unternehmers lediglich auf ‚Produktionskostendeckung' im volkswirtschaftlichen Sinn beziehungsweise auf Erreichung des seinem Aufwand größenmäßig entsprechenden und diesen deckenden Ertrages gerichtet sind und das Risiko deshalb nur die Gefahr des objektiven Wert- oder Vermögensverlustes bedeutet oder ob sie darüber hinaus auch auf die Erzielung eines die bloße ‚Produktionskostendeckung' beziehungsweise den Gesamtaufwand übersteigenden Ertragsüberschusses oder Gewinnes ausgehen und das Risiko damit zusätzlich auch noch die Gefahr des Gewinnentganges umfaßt. Nach den früheren Ausführungen von Lorentz zu schließen, erscheint allerdings die zweite Möglichkeit als unwahrscheinlich, da die darin angedeutete Erweiterung des Risikobegriffes unmotiviert wäre und seinen früheren Darlegungen zuwiderliefe, und ist deshalb doch wohl die erste zu vermuten, die seinen übrigen Fassungen des Risikos entspricht. Diese an sich unzulängliche Risikoumschreibung ist im gegebenen Zusammenhang aber insbesondere deshalb von erhöhtem Interesse, weil sie zeigt, daß Lorentz – wie ja schon die meisten privatwirtschaftlichen Schriftsteller vor ihm – noch immer Unternehmung und Unternehmer und somit auch Unternehmungsrisiko und Unternehmerrisiko einander gleichsetzt beziehungsweise, daß er sich zum mindesten – wenn auch im Gegensatz zu den anderen bewußt und entgegen seiner eigenen Erkenntnis der «Nichtidentität von Unternehmer und Unternehmung» [48] – der «Fiktion» bedient, «daß Unternehmer und Unternehmung, wie es bei der reinen Personalunternehmung ja auch mehr oder weniger der Fall ist, identisch sind» [49], und daß er deshalb füglich noch zu den Privatwirtschaftern oder doch zu den Epigonen der Privatwirtschaftslehre gerechnet werden kann.

Zusammenfassend kann vielleicht festgehalten werden, daß von den Ausführungen von Lorentz über die Frage des Risikos trotz dem dogmatisch vermischten Gesichtspunkt, unter dem sie gemacht werden, insbesondere die Charakterisierung des Risikos als Realisationsrisiko und konkret als Gefahr des Vermögensverlustes, dann aber auch seine Unterteilung in Sachgefahr und Wertgefahr und schließlich die Schaffung des Begriffes der Gefahrenreagibilität auch betriebswirtschaftlich gesehen von unbestreitbarem Wert sind, während seine Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Risiko

[48] Lorentz, a. a. O. S. 181.
[49] Lorentz, a. a. O. S. 17.

und Kosten beziehungsweise zwischen Risiko und Vermögensabgang der Unternehmung zwar interessant, jedoch nicht durchwegs geglückt erscheinen.

Konrad Mellerowicz

Konrad Mellerowicz gilt als einer der wichtigsten Vertreter der neueren Betriebswirtschaftslehre. Er hat sich durch eine Reihe von Aufsätzen und Artikeln in Sammelwerken über das Gebiet der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie der Betriebswirtschaftslehre der Industrie und der Banken, vor allem jedoch durch seine beiden Hauptwerke «Kosten und Kostenrechnung» [1] und «Allgemeine Betriebswirtschaftslehre» [2] einen Namen geschaffen. Wie sich anhand dieser beiden Werke zeigt, steht Mellerowicz allerdings nicht schon von Anfang an auf einem eindeutig betriebswirtschaftlichen Standpunkt und vertritt er den einmal gewonnenen betriebswirtschaftlichen Standpunkt nicht immer konsequent; vielmehr betrachtet er noch in seinem Kostenwerk in geistiger Nachbarschaft mit der Privatwirtschaftslehre insbesondere diejenige Unternehmung beziehungsweise nach seiner Terminologie denjenigen Betrieb als Gegenstand seiner Betrachtung, der nach Gewinn strebt [3]. In seiner später erschienenen «Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre» erweitert er dann aber sein Erkenntnisobjekt vom vorwiegend privaten Betrieb zum Betrieb schlechthin, der nunmehr alle Erscheinungsformen der produzierenden Einzelwirtschaft oder Sonderwirtschaft umfaßt und sich damit mit dem Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers deckt. Wenn er schließlich jedoch den eingangs noch besonders betonten einzelwirtschaftlichen Gesichtspunkt seiner Betrachtung darin einer neuartigen, zeitgebundenen Betrachtungsweise unterordnen zu müssen meint, indem er schreibt: «Das deutsche nationalsozialistische Wirtschaftssystem behält die Einzelwirtschaft bei, stellt sie aber unter eine höhere Idee: die Idee der Volksgemeinschaft und des Vorranges der staatlichen Belange vor denen der Einzelwirtschaften; denn vor dem Betrieb steht der Staat und das Wohl des Ganzen» [4], so kommt darin einerseits vielleicht das Bedürfnis

[1] Mellerowicz, Nr. 55 a) und b).
[2] Mellerowicz, Nr. 54.
[3] Mellerowicz, Nr. 55 a), S. 1, 3 und 4.
[4] Mellerowicz, Nr. 54, S. 22.

nach volkswirtschaftlicher Fundierung und damit offenbar ethischer Rechtfertigung des einzelwirtschaftlichen Wirtschaftsgebarens und der betriebswirtschaftlichen Wirtschaftsziele zum Ausdruck, wie es ähnlich schon Schmalenbach ausgedrückt hat [5], manifestiert sich jedoch anderseits auch eine an sich bedauerliche Konzession an eine allzusehr praktischen und nicht zuletzt politischen Zwecken verpflichtete Wirtschaftsauffassung, eine Haltung, die wohl gar nicht seiner wirklichen Anschauung entspricht und deshalb im übrigen ohne Einfluß auf den Gang seiner Untersuchungen und auf seine Forschungsergebnisse ist – und die sich damit von selber als bloße Fassade ohne objektiven wissenschaftlichen Hintergrund entlarvt. Diese offensichtliche Entgleisung tangiert jedoch den Wert und die grundsätzliche Bedeutung eines Schrifttums für die betriebswirtschaftliche Forschung weiter in keiner Weise, wie die nachfolgende Betrachtung seiner beiden Hauptwerke erweisen möge.

In seinem umfassenden Werk «*Kosten und Kostenrechnung*» behandelt Mellerowicz im ersten Band die «Theorie der Kosten», während der zweite Band, betitelt mit «Kostenrechnung», «die praktische Auswertung und Anwendung der Kostentheorie enthält» [6]. In seiner «Theorie der Kosten» [7] betrachtet Mellerowicz die «Betriebswirtschaft» als eine «Ertragskosten-Organisation», als «rationale Organisation zur Erstellung von Leistungen», und die Betriebswirtschaftslehre als die «Grundlage zu ihrer rationalen Gestaltung», die

«1. Einsicht in die Struktur und Zusammenhänge wirtschaftlicher Erscheinungen,
2. quantitative wirtschaftliche Vorstellungen,
3. kalkulatorisches und
4. organisatorisches Denken», das heißt zusammengefaßt «betriebswirtschaftliches Denken»

vermitteln will [8].

Die Betriebswirtschaftslehre ist für ihn «zunächst eine theoretische» Wissenschaft, «aber eine theoretische auf empirisch-statistischer Grundlage», sodann aber «ebenso eine angewandte Wissenschaft»; sie ist «Betriebstechnik und, nicht zuletzt, Betriebspolitik» [9]. Sie hat, nach-

[5] Schmalenbach, Nr. 72, 5. Auflage 1931, S. 94 und 95.
[6] Mellerowicz, Nr. 55 a), S. III.
[7] Mellerowicz, Nr. 55 a).
[8] Mellerowicz, a. a. O. S. III.
[9] Mellerowicz, a. a. O. S. III.

dem «die genaue Kenntnis des Produktionsprozesses... längst Allgemeingut moderner Betriebsführung geworden» ist, nunmehr vor allem die «Aufgabe, auch die rein kommerziellen Vorgänge der Finanzierung, inneren Verwaltung, Verrechnung und des Absatzes zu angewandter Wissenschaft auszugestalten.» Sie hat aber «insbesondere die Aufgabe, den Betrieb, der vor allem im Industrie- und Verkehrsbetrieb rein produktionstechnisch orientiert war und die wirtschaftliche Verwertbarkeit zu häufig außer acht ließ, absatz- und kostenbewußt zu machen» [10]. Diesem letztgenannten Zweck soll sein Werk dienen, und er will mit seiner Arbeit denn auch eine «Betriebstheorie, und zwar auf der Grundlage der Kostentheorie» geben; denn nach seiner Ansicht sind die «Kosten... das betriebliche Kernproblem [11]»; sein Werk ist nach seinem eigenen Zeugnis ein «Versuch, das Kostenproblem umfassender als bisher, nicht nur vom Standpunkt der Industrie, sondern aller Wirtschaftszweige: Industrie, Verkehr, Handel und Banken zu behandeln» [12].

Das Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre wie insbesondere auch seiner eigenen Betriebs- beziehungsweise Kostentheorie ist, obwohl nirgends als solches benannt, für Mellerowicz die «Betriebswirtschaft» oder kurz der «Betrieb». Die «Betriebswirtschaft» oder also der Betrieb ist für ihn, wie schon gesagt, eine «rationale Organisation zur Erstellung von Leistungen» [13]. «Zum Zwecke der Leistungen muß» nun «der Betrieb... Aufwendungen machen»; dabei ist es nach seiner Auffassung «das Ziel seiner Anstrengungen,... mindestens einen Ausgleich von Kosten und Ertrag zu erreichen», da ein negatives Ergebnis der betrieblichen Produktion deren «Aufrechterhaltung auf die Dauer» beeinträchtigen oder verunmöglichen würde [14]. Nun bleibt aber in Wirklichkeit nach seiner Darstellung das Ziel des Betriebes beziehungsweise gemäß heutiger Terminologie das Ziel der Unternehmung nicht auf einen bloßen Ausgleich zwischen Kosten und Ertrag oder, wie dafür in der volkswirtschaftlichen Literatur meistens gesagt wird, auf «Kostendeckung» beschränkt; vielmehr leitet den Betrieb gewöhnlich ein weitergehendes Motiv: «Bedürfnisbefriedigung, nämlich des Bedürfnisses nach Ertrag zum

[10] Mellerowicz, a. a. O. S. 2.
[11] Mellerowicz, a. a. O. S. IV.
[12] Mellerowicz, a. a. O. S. V.
[13] Mellerowicz, a. a. O. S. IV.
[14] Mellerowicz, a. a. O. S. I.

Zwecke der Unterhalts- und darüber hinaus der Erwerbsfürsorge» [15], der «Drang nach Reinertrag [16]», «das Streben nach Gewinn» [17]. Denn erst dieser Reinertrag, der Gewinn «ist der Motor der betrieblichen Produktion; er gibt ihr Ziel, Richtung und Stärke», und «der Reinertrag lenkt die Produktion» [18]. «Auf die Dauer muß sich» deshalb nach seiner Meinung «ein positiver Ertrag ergeben, weil sonst ein Anreiz zur Produktion nicht mehr vorhanden wäre» [19], und sich niemand mehr dazu bereitfinden würde, «bestimmte Aufwendungen zu machen und das Risiko der Produktion auf sich zu nehmen» [20].

Während also Mellerowicz mit seinem Erkenntnisgegenstand der Betriebswirtschaft beziehungsweise des Betriebes ursprünglich wohl allgemein die Unternehmung im heutigen Sinne zu erfassen trachtet, wird aus der genannten Zielsetzung des Betriebes klar, daß er im Rahmen aller Unternehmungen insbesondere denjenigen sein Augenmerk zuwendet, die nach Gewinn streben, das heißt mit anderen Worten den privaten Unternehmungen. Damit schränkt er aber sein Erkenntnisobjekt gegenüber der Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers merklich ein und mißt demselben ein Ziel zu, das wohl für die privaten Unternehmungen Geltung haben mag, das aber anderseits nicht als Ziel der Unternehmung schlechthin anerkannt werden kann, wie sie die heutige Betriebswirtschaftslehre betrachtet.

Im Rahmen seiner Kostentheorie räumt nun Mellerowicz dem Risiko als einem der «weniger oder gar nicht behandelten Gebiete» der Betriebswirtschaftslehre ziemlich breiten Raum ein. Nach ihm ist das Risiko ein «wichtiger wirtschaftlicher Faktor» und, wie er nach Woerner zitiert, die «normale und den Erfolg bestimmende Begleiterscheinung alles Wirtschaftens», so daß es «allen Bemühungen zuwider... niemals möglich sein» wird, «einen wirtschaftlichen Prozeß risikolos durchzuführen» und daß stets «ein Einsatz an Stoff, Arbeit und Kapital gewagt werden» muß, «wenn überhaupt ein wirtschaftlicher Effekt erzielt werden soll» [21]. Wie er weiter ausführt, besteht deshalb «bei jeder wirtschaftlichen Tätigkeit... die Gefahr,

[15] Mellerowicz, a. a. O. S. 3.
[16] Mellerowicz, a. a. O. S. 1.
[17] Mellerowicz, a. a. O. S. 3.
[18] Mellerowicz, a. a. O. S. 4.
[19] Mellerowicz, a. a. O. S. 4.
[20] Mellerowicz, a. a. O. S. 1.
[21] Mellerowicz, a. a. O. S. 84.

daß der erstrebte Zweck nicht, oder wenigstens nicht mit dem veranschlagten Einsatz erreicht wird»; denn «in der Sphäre der Technik und der Wirtschaft wirken Kräfte, die wegen ihrer Irrationalität der Rechenhaftigkeit der Betriebswirtschaft widersprechen» und durch die «in jede wirtschaftliche Tätigkeit ein Unsicherheitsmoment hineingetragen» wird, das Wagnis oder das Risiko. Das Risiko ist somit nach dieser Darstellung «die Möglichkeit des Mißlingens einer auf Zeitdauer bestimmten wirtschaftlichen Veranstaltung.» Es ist, wie Mellerowicz präzisiert, «die Verlustgefahr und die Ungewißheit über die Erreichung eines wirtschaftlichen Zieles und über die zu seiner Erreichung notwendigen Kosten» [22].

Das Wesen des Risikos erblickt Mellerowicz darin, daß einmal – wie schon Leitner [23] und Oberparleiter [24] feststellen – «der Zeitpunkt seines Eintrittes», daß ferner auch «seine Höhe... unbestimmt ist» [25]. Die «Größe des Risikos im Einzelbetrieb» betrachtet er als von drei Faktoren abhängig, nämlich vom «Wert des von einem Risiko bedrohten Vermögensteiles», von der «Häufigkeit der Schadensmöglichkeit» und schließlich vom «Verhältnis von schadenbedrohtem und Gesamtvermögen.» Aus diesen drei Faktoren ergibt sich seines Erachtens die «Intensität des Risikos» [26].

Während nun Mellerowicz' allgemeiner Charakterisierung des Risikos sowie auch zur Kennzeichnung seines Wesens weiter nichts zu bemerken ist, erscheint eine nähere Betrachtung seines präzisierten Risikobegriffes beziehungsweise des Risikoinhaltes als angebracht und notwendig. Mellerowicz sieht danach im Risiko neben der Verlustgefahr und der Ungewißheit über die Höhe der zur Erreichung des angenommenen Wirtschaftszieles der Unternehmung notwendigen Kosten auch die «Ungewißheit über die Erreichung» dieses «Zieles». Da er nun aber, wie vorstehend bereits festgestellt und wie überdies indirekt aus einer Bemerkung über den Risikoinhalt zu schließen ist, nach welcher das Risiko «häufig nur im Nichteintreten eines Erfolges, in entgangenem Gewinn, verlorenem Goodwill, verringerter Kreditwürdigkeit usw.» bestehen kann [27], das Ziel des Be-

[22] Mellerowicz, a. a. O. S. 83.
[23] Leitner, Nr. 41, S. 8.
[24] Oberparleiter, Nr. 64, S. 105, Nr. 62, S. 95.
[25] Mellerowicz, a. a. O. S. 95.
[26] Mellerowicz, a. a. O. S. 90.
[27] Mellerowicz, a. a. O. S. 84.

triebes in der Erreichung eines Reinertrages beziehungsweise in der Erzielung von Gewinn erblickt, kann mit der «Ungewißheit über die Erreichung eines wirtschaftlichen Zieles» nunmehr praktisch nichts anderes gemeint sein als die Ungewißheit über die Gewinnerzielung oder aber mit anderen Worten die Möglichkeit oder Gefahr des Gewinnentganges. Wenn diese Annahme stimmt, so kann deshalb der Risikobegriff Mellerowicz' im einzelnen nunmehr als

- Gefahr des Kapitalverlustes,
- Gefahr unnötiger Kosten sowie
- Gefahr des Gewinnentganges

charakterisiert werden. Diese Risikoumschreibung erscheint damit aber, ähnlich wie schon die Risikofassungen von Leitner, Oberparleiter, Hoffmann und anderen, die ebenfalls die Möglichkeit des Gewinnentfalles als Risikobestandteil aufführen, vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus als zu weit gefaßt und ist deshalb mindestens in ihrem letzten Teil abzulehnen.

Daraufhin kommt Mellerowicz auf die Gliederung des Risikos nach verschiedenen Gesichtspunkten und auf die daraus sich ergebenden verschiedenen Risikoarten zu sprechen. Er unterscheidet dabei zunächst einmal «hinsichtlich der Meßbarkeit» zwei verschiedene Risikoarten, nämlich einmal «Risiken, die überhaupt nicht meßbar sind», und sodann «solche, die zwar nicht im Einzelbetrieb, wohl aber in einer Vielheit von Betrieben meßbar sind» [28]. Daneben erkennt er aber an anderer Stelle auch noch Risiken, die selbst im Einzelbetrieb «durch Erfahrungssätze» in ihrer Höhe erfaßbar werden [29]. Wie er richtig ausführt, ist «die Meßbarkeit des Risikos,... eine günstige Folge seiner Massenhaftigkeit, wodurch zwar immer noch nicht eine kausale, wohl aber eine statistische Gesetzmäßigkeit festgestellt werden kann (Gesetz der großen Zahl» [30].

In der Folge verbreitet er sich in eingehender Weise über die «Voraussetzungen für die Meßbarkeit» der Risiken [31], sowie weiterhin über die Meßbarkeit beziehungsweise «die zahlenmäßige Begrenzung seiner Höhe» als «Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit eines Risikos» [32], wobei er sich offensichtlich die Erfahrungen der Ver-

[28] Mellerowicz, a. a. O. S. 84.
[29] Mellerowicz, a. a. O. S. 92.
[30] Mellerowicz, a. a. O. S. 84.
[31] Mellerowicz, a. a. O. S. 84.
[32] Mellerowicz, a. a. O. S. 89.

sicherungswissenschaft und insbesondere auch die Untersuchungen von Manes zunutze macht [33]. Schließlich will er aber die genannten Risikoarten, die bemeßbaren und kalkulierbaren Risiken einererseits, und die unmeßbaren und unkalkulierbaren Risiken anderseits auch begrifflich voneinander unterscheiden, wenn er schreibt: «Zum Unterschied von den direkt oder indirekt meßbaren und daher kalkulierbaren Risiken nennen wir die zahlenmäßig nicht erfaßbaren Risiken Wagnis (uncertainty).» Risiko, das heißt genauer vielleicht: Risiko im engeren Sinne ist also für ihn «nicht jede Verlustgefahr, sondern nur die meßbare, während Wagnis die unmeßbare Gefahr enthält.» Doch ist er sich dabei bewußt, daß «der Sprachgebrauch... freilich diese betriebswirtschaftlich notwendige Unterscheidung nicht» macht [34].

Wenn nun auch tatsächlich nicht zu bestreiten ist, daß die sprachliche Unterscheidung der beiden genannten Risikoarten, wie sie in der amerikanischen, allerdings vorwiegend volkswirtschaftlichen Risikoliteratur üblich ist und sich mit den beiden zur Verfügung stehenden Ausdrücken «risk» und «uncertainty» praktisch auch ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen läßt, an sich wünschbar wäre, so kann doch Mellerowicz' Benennung der beiden Risikokategorien nicht gebilligt werden. Denn im heutigen Sprachgebrauch bedeuten Risiko und Wagnis dasselbe; sie umschreiben übereinstimmend die Gefahr im Wirtschaftsleben, die sich in betriebswirtschaftlicher Sicht als Gefährdung des Vermögensbestandes beziehungsweise als Gefahr des Vermögensverlustes darstellt. Deshalb geht es wohl nicht gut an, diese synonym verstandenen und gebrauchten Ausdrücke zur Bezeichnung verschiedener Erscheinungsformen des Risikos, wie sie die berechenbaren und die unberechenbaren Risiken bilden, verwenden zu wollen. Wie sich übrigens in seinen nachfolgenden Ausführungen zeigt, hält sich Mellerowicz selber vielfach nicht an seine eigene, konstruierte Unterscheidung, sondern spricht wechselweise sowohl von Risiko wie auch von Wagnis, wenn offensichtlich nicht eine der beiden Unterarten, sondern vielmehr das Risiko schlechthin gemeint ist.

Unter dem Titel «Arten des Risikos» versucht Mellerowicz sodann, «eine Übersicht über die wichtigsten – die häufigsten und intensivsten – Risiken zu geben» [35]. Dabei ist er sich allerdings bewußt, daß

[33] Mellerowicz, a. a. O. S. 85.
[34] Manes, Nr. 51.
[35] Mellerowicz, a. a. O. S. 92.

sich «einer Systematisierung ... wegen der Vielgestaltigkeit dieser an sich schon irrationalen Erscheinungen ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegen» stellen; denn in Wirklichkeit sind «weder die Sphäre, in der die einzelnen Risiken wirken, noch die Quellen, aus denen sie entspringen,... exakt festzustellen und abzugrenzen». Und überdies sind nach seiner Ansicht auch «einzelne Risikogruppen... von solcher Totalität, daß sie das ganze Betriebsleben umfassen und sich daher nur schwer in eine Systematik einfügen lassen» [36]. Doch kommt er unter Berücksichtigung aller dieser Schwierigkeiten in teilweiser Übereinstimmung mit Nicklisch, Leitner und Oberparleiter dazu, den «betriebswirtschaftlichen Hauptfunktionen» entsprechend «drei Risikohauptgruppen» zu unterscheiden, «die nach den hauptsächlichsten Risikoquellen» – als welche er «vor allem Natur und Technik, Staat und Gesellschaft, den wirtschaftenden Menschen und das bewirtschaftete Objekt» ansieht – «in Untergruppen zerfallen.» Diese Hauptgruppen sind: «Finanzierungsrisiken», «Produktionsrisiken» und «Absatzrisiken». Hier nun zeigt sich vor allem, daß er den Begriff des Risikos keineswegs im Sinne seiner zitierten Unterscheidung verwendet, sondern unter den verschiedenen Risikoarten sowohl berechenbare wie auch unberechenbare Gefahren aufführt, wie die Zitierung von «Mengenrisiko, Bearbeitungs- und Lagerrisiken» und «Transportrisiken» einerseits sowie von «Preisrisiko», «Kursrisiko», «Risiko der Nachfrageänderung» infolge «Mode, Konjunktur-, Strukturwandlungen» usw. sowie der «Geldwertschwankungen» anderseits andeutungsweise belegen soll [37].

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung des Risikos als eines Unsicherheitsfaktors im Wirtschaftsleben und der Unterscheidung der wesentlichen Unterarten des Risikos geht es Mellerowicz insbesondere um die Behandlung desselben im Rechnungswesen. Er betrachtet zunächst das Risiko insgesamt – neben Zinsen, Amortisation und Steuern – als einen Bestandteil der «Kapitalkosten» [38], als einen «Kostenfaktor»; denn «ist das Risiko eine normale Begleiterscheinung des Wirtschaftens», wie er annimmt, «dann ist es auch Kostenbestandteil» [39]. Unter Kosten versteht er dabei nach seiner vorläufig nicht vielsagenden Definition im Anschluß an Schmalen-

[36] Mellerowicz, a. a. O. S. 91/92.
[37] Mellerowicz, a. a. O. S. 92.
[38] Mellerowicz, a. a. O. S. 31.
[39] Mellerowicz, a. a. O. S. 83.

bach [40] «geldwerten Gutsverbrauch zur Leistungserstellung» [41], wobei allerdings «Verbrauch» nicht wörtlich aufzufassen ist, sondern offensichtlich auch den Gebrauch oder die Nutzung von Gütern und Werten umfassen soll.

Nun verleiht aber der «irrationale Charakter» dem Risiko als Kostenfaktor eine besondere Stellung; denn, so führt Mellerowicz aus: «Mit dem Risiko taucht in dem durchaus auf Rechenhaftigkeit eingestellten Betrieb ein zahlenmäßig nicht faßbarer Kostenfaktor auf, der, an keine Ausgaben gebunden, oft noch keine wirklichen Kosten verursachend, doch kalkulatorisch als Kostenelement behandelt werden muß. Denn zunächst ist Risiko nur die Unsicherheit, die Möglichkeit der Entstehung von Kosten. Tatsächliche Kosten, Ausgaben, erwachsen dem Betrieb erst beim Effektivwerden des Risikos, beim Schadensfall.» So besteht also die «Problematik des Risikos als Kostenfaktor» seines Erachtens insbesondere «darin:

1. daß es kalkulatorisch bereits zu einem Zeitpunkt veranschlagt werden muß, wo seine Höhe noch gar nicht feststeht, ja auch mit allen sonst üblichen Mitteln der Vorausberechnung nicht erfaßt werden kann,
2. daß selbst effektiv gewordene Risiken keine oder nur geringe Maßstäblichkeit besitzen, denn kalkuliert wird nicht der einzelne, tatsächlich eingetretene Schaden, sondern die Schadensmöglichkeit, und
3. daß es für eine ganze Reihe von Risiken einen direkten Maßstab, eine Schadensumme, gar nicht gibt», da «das Risiko», wie bereits angedeutet, «häufig nur im Nichteintreten eines Erfolges, in entgangenem Gewinn, verlorenem Goodwill, verringerter Kreditwürdigkeit usw.» besteht [42].

Dieser Problematik gilt es deshalb durch eine differenzierte kalkulatorische Behandlung der beiden verschiedenen – im Hinblick auf die Erfassung im Rechnungswesen unterschiedenen – hauptsächlichsten Risikoarten, der berechenbaren und der unberechenbaren Risiken, Rechnung zu tragen.

Die berechenbaren Risiken einmal lassen sich «als Massenerscheinungen» erfassen und demzufolge, wie Mellerowicz in Übereinstimmung nicht nur mit der früheren Literatur, sondern auch mit der

[40] Schmalenbach, Nr. 75, 5. Auflage 1930, S. 8 und 9.
[41] Mallerowicz, a. a. O. S. 25.
[42] Mellerowicz, a. a. O. S. 83 und 84.

heutigen betriebswirtschaftlichen Auffassung feststellt, «auf dem Weg über die Versicherung in bezifferbare Kosten umwandeln», und «als Kostenfaktor ist jedes versicherte Risiko gleich der Versicherungsprämie.» Jedoch ergeben sich nach seiner Auffassung «auch ohne Versicherung Anhaltspunkte für ihre voraussichtliche Höhe,... so daß sie mit einiger Genauigkeit einkalkuliert werden können» [43], sei es durch Selbstversicherungsprämien oder aber durch kalkulatorische Risikozuschläge in ungefährer Höhe der Versicherungsprämien. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß «die Höhe der Versicherungsprämie... für den Einzelbetrieb» zwar wohl «einen gewissen Anhaltspunkt für die Risikohöhe, aber nur einen Anhaltspunkt und keinen Maßstab» bedeutet [44], da hier «die wichtigste Voraussetzung der Meßbarkeit, die Massenhaftigkeit des Auftretens», die im Rahmen mehrerer Unternehmungen gegeben ist, wiederum entfällt [45]. Deshalb besteht nach seiner mit den Erkenntnissen der Versicherungswissenschaft übereinstimmenden Ansicht zwischen «Selbstversicherung» und «Versicherung» ein «grundsätzlicher Unterschied, der für den Betrieb von ausschlaggebender Bedeutung sein kann» [46].

Bestimmte berechenbare Risiken sodann – Mellerowicz denkt dabei «an jene kleinen Wirtschaftsunfälle, die durch Unzulänglichkeiten von Material, Mensch und Maschine im Betrieb entstehen» [47] – lassen sich innerhalb des Einzelbetriebes durch innerbetriebliche Erfahrungssätze einigermaßen bemessen und brauchen deshalb nicht versichert zu werden; sie können vielmehr «in der Kalkulation durch Berechnung von (normalen) Zuschlägen berücksichtigt werden [48]», die wie die Versicherungsprämien und die Selbstversicherungsrückstellungen Kostencharakter haben.

Demgegenüber lassen sich die unberechenbaren Risiken – und «hierunter fallen» nach Mellerowicz «besonders wichtige Gruppen» – begriffsgemäß weder im Einzelbetrieb noch in größerem Rahmen erfassen und «können daher nicht als wirkliche Kosten einkalkuliert werden.» Diese Risiken finden nach seiner Ansicht «ihren Nieder-

[43] Mellerowicz, a. a. O. S. 88/89.
[44] Mellerowicz, a. a. O. S. 89 und 90.
[45] Mellerowicz, a. a. O. S. 89.
[46] Mellerowicz, a. a. O. S. 95.
[47] Mellerowicz, a. a. O. S. 102.
[48] Mellerowicz, a. a. O. S. 103.

schlag kalkulatorisch im Gewinnzuschlag, erfolgsrechnerisch im Reinertrag.» Wie er weiter ausführt, sind «zweifellos aber... auch diese Risiken Kosten» beziehungsweise Kostenursache und «müssen, auf lange Sicht, vom Markt im Preis vergütet werden» [49].

Nach seiner Darstellung ergeben sich also für die «kalkulatorische Behandlung» des Risikos beziehungsweise der verschiedenen Risikoarten zusammengefaßt «drei Möglichkeiten:

1. Man verwandelt das Risiko in feststehende Kosten und behandelt diese wie alle anderen. Der Weg hierzu ist die Versicherung...
2. ist das Risiko durch Erfahrungssätze in seiner Höhe ungefähr bekannt, so erfolgt seine Verrechnung in der Stückrechnung durch einen Risikozuschlag, in der Periodenrechnung durch Bildung von Reserven;
3. sind betriebliche Risiken überhaupt nicht meßbar, so erfolgt ihre Verrechnung im Gewinnzuschlag.»

Wie er ergänzend beifügt, geben «die gefühlsmäßige Schätzung des Risikos in Verbindung mit der im Markt erreichbaren Gewinnspanne... dem Betrieb einen Anhaltspunkt, das Verhältnis von Gewinn und Verlust im Durchschnitt mehrerer Jahre einen Maßstab für die Angemessenheit der im Preis enthaltenen Risikoprämie» [50].

Abschließend beschäftigt sich Mellerowicz sehr eingehend und im einzelnen mit der «Risikoumwandlung in Kosten» durch die Versicherung und mit dem «Wagnis als Kostenfaktor», wobei er als Maßnahmen zum Schutz vor den unberechenbaren Risiken die «Sicherung gegen das Risiko» und die «Weiterwälzung des Risikos» aufführt und anschließend die möglichen Vorkehren gegenüber den einzelnen in seiner Risikosystematik bereits aufgereihten Risikoarten, die allerdings auch hier wiederum zum Teil berechenbare Risiken enthalten, untersucht [51]. Seine Risikobetrachtung schließt er mit dem «Ergebnis,... daß das Risiko in all seinen Erscheinungsformen einen wichtigen betrieblichen Kostenfaktor darstellt, der kalkulatorisch und betriebspolitisch» – in der vorstehend skizierten Weise – «durchaus differenziert zu behandeln ist» [52].

Zu dieser Auffassung des Risikos als Kostenfaktor und der daraus

[49] Mellerowicz, a. a. O. S. 85.
[50] Mellerowicz, a. a. O. S. 92/93.
[51] Mellerowicz, a. a. O. S. 93 ff. und 100 ff.
[52] Mellerowicz, a. a. O. S. 109.

folgenden Behandlung der verschiedenen Risikoarten im Rechnungswesen sind nun aber unter heutigen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt verschiedene Bemerkungen und Vorbehalte anzubringen, die letztlich alle auf eine unterschiedliche Fassung des Kostenbegriffes zurückgehen. Abgesehen von allfälligen Differenzen, die sich aus seiner Auffassung der Kosten als «Gutsverbrauch» gegenüber dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, der den gesamten betrieblich relevanten Vermögensabgang umfaßt, ergeben mögen, die jedoch in diesem Zusammenhang eher von untergeordneter Bedeutung oder sogar belanglos sind, erscheint Mellerowicz' Kostenbegriff in erster Linie als grundsätzlich zu weit gefaßt; denn er umschließt nicht nur die Aufwendungen beziehungsweise den Vermögensabgang im Bereich des Betriebes im engeren Sinne wie derjenige Walthers, sondern vielmehr den gesamten tatsächlichen und in Aussicht stehenden oder möglichen Vermögensabgang der Unternehmung, das heißt die «Produktionskosten» im volkswirtschaftlichen Sinne. Daraus erklärt sich auch, daß er das Risiko insgesamt als Kostenfaktor ansehen kann. Nun geht es aber vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht an, den Kostenbegriff über den betrieblich bedingten Vermögensabgang hinaus auszudehnen und damit neben den Kostenelementen im betriebswirtschaftlichen Sinne auch noch eigentliche Preiselemente, wie sie die Risikozuschläge im Gewinnzuschlag darstellen, zu Kosten zu erklären. Der Kostenbegriff muß vielmehr auf den leistungsbedingten betrieblichen Vermögensabgang beschränkt bleiben, und deshalb können auch nicht die Risiken schlechthin, sondern höchstens die berechenbaren Risiken als Kostenfaktoren beziehungsweise – da auch diese Risiken an sich noch nicht gleichbedeutend sind mit Kosten, sondern nur in ihren direkten oder indirekten Auswirkungen zu betrieblichen Kosten führen können – als Kostenursachen oder Kostenquellen bezeichnet werden. Die unberechenbaren Risiken aber, die in ihrer Gesamtheit nach einer zu jener Zeit verbreiteten Bezeichnungsweise das «allgemeine Unternehmerwagnis» bilden [53], und die heute im Gegensatz zu den betrieblichen Risiken als eigentliche Unternehmungsrisiken bezeichnet werden, sind in Wirklichkeit nicht Kostenursache, sondern vielmehr Preisfaktoren und als solche bei der Preisstellung und nicht in der eigentlichen Kalkulation oder Kostenrechnung zu berücksichtigen.

[53] Mellerowicz, Nr. 54, S. 146 f.

Während also Mellerowicz' Auffassung des Risikos als Kostenfaktor begrifflich grundsätzlich nicht haltbar ist oder doch nur auf die berechenbaren Risiken bezogen gültig sein kann, stimmt seine Behandlung der im Hinblick auf die Möglichkeiten der Erfassung und Wiedergabe im Rechnungswesen unterschiedenen Risikoarten, sachlich gesehen, mit der heutigen betriebswirtschaftlichen Lehrmeinung überein. Wie Mellerowicz es darlegt, so werden auch nach betriebswirtschaftlicher Übung die im weiteren Kreis berechenbaren Risiken durch Versicherung beziehungsweise durch Selbstversicherung berücksichtigt, währenddem die innerhalb der einzelnen Unternehmung durch Erfahrungsziffern erfaßbaren Risiken, die er «durch Zuschläge auf Material-, Lohn- und Maschinenkosten oder auf die gesamten Herstellungskosten verrechnet» [54], in kalkulatorischen Risikozuschlägen ihren Ausdruck finden, (dann aber meines Erachtens in der Periodenrechnung nur insofern noch einer Verrechnung durch Reserven bedürfen, als sie durch die kalkulatorischen Wagniszuschläge nicht genügend gedeckt werden), und so werden schließlich auch die unberechenbaren Risiken im Gewinnzuschlag verrechnet. Diesbezüglich kann also Mellerowicz' Darstellung betriebswirtschaftlich gesehen sozusagen in vollem Umfang anerkannt werden. Dagegen bleibt an ihr der Fehler haften, auch diesen risikobedingten Teil des Gewinnzuschlages als Kostenelement erfassen zu wollen.

Gesamthaft betrachtet bringt Mellerowicz mit seinem Kapitel über das Risiko eine Auffassung zur Darstellung, die sich sachlich weitgehend mit der betriebswirtschaftlichen Ansicht im Sinne Walthers deckt. Ein schwerwiegender Unterschied zeigt sich zwischen beiden eigentlich nur insofern, als Mellerowicz gemäß seiner noch privatwirtschaftlich beeinflußten Einstellung das Risiko im wesentlichen als Kapitalrisiko anstatt als Vermögensrisiko auffaßt und entsprechend seinem gegenüber demjenigen der Betriebswirtschaftslehre eingeschränkten Erkenntnisobjekt, der privaten Unternehmung, und der ihr gemäßen Zielsetzung, dem Gewinnstreben, in seinen Risikobegriff auch die Möglichkeit oder Gefahr des Gewinnentganges miteinschließt, welche die Betriebswirtschaftslehre als privatwirtschaftlich gefaßten Risikobestandteil ablehnen muß. Alle weiteren Differenzen, die in diesem Zusammenhang relevant sind, erweisen sich dagegen zur Hauptsache als begrifflich begründet, so die von der üblichen Be-

[54] Mellerowicz, a. a. O. S. 103/104.

nennung abweichende Bezeichnung der berechenbaren und der unberechenbaren Gefahren als Risiken im engeren Sinne beziehungsweise als Wagnisse und insbesondere auch die Bezeichnung des gesamten Risikos als Kostenfaktor, und erschweren damit wohl das Verständnis seiner Ausführungen, sind aber im übrigen wie auch eine Reihe von weiteren Unzulänglichkeiten der Darstellung nicht gravierend.

Im zweiten, angewandten Teil seines Werkes «Kosten und Kostenrechnung», betitelt «Kostenrechnung» [55], behandelt Mellerowicz «Grundlagen und Verfahrungsweisen» der Kostenrechnung. Darin ergeben sich keinerlei neue Gesichtspunkte zur Risikobetrachtung. Es zeigt sich lediglich erneut, daß Mellerowicz, gestützt auf Rechtsprechung und Kalkulationspraxis während und nach dem Ersten Weltkrieg, auch die Risikoprämie im Gewinnzuschlag zur Berücksichtigung der unberechenbaren Risiken als Kostenelement ansieht und damit eine Auffassung vertritt, die nur unter dem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt einer kriegswirtschaftlich bedingten «Preistreiberei-Verordnung» verstanden werden kann [56], die jedoch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus in aller Form und Bestimmtheit abgelehnt werden muß.

Neben dem bisher behandelten Werk ist wohl Mellerowicz' «*Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*» [57] als seine bedeutendste Leistung als Schriftsteller anzusehen. Er stellt darin das Gesamtgebiet der Betriebswirtschaftslehre im Überblick dar und weist die einzelnen Teilgebiete – was in einer Spezialuntersuchung, wie sie sein Kostenwerk darstellt, nicht möglich ist – in den richtigen Zusammenhang. Insbesondere stellt er aber auch Wesen, Objekt und Methoden der Betriebswirtschaftslehre in seinem Sinne klar, was es ermöglicht, nachstehend seine Stellung im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften näher zu bestimmen, als das lediglich auf Grund seiner Kostenuntersuchung möglich gewesen wäre.

Mellerowicz betrachtet die Betriebswirtschaftslehre als «Lehre vom wirtschaftenden Betrieb», und zwar «vom Standpunkt der Einzelwirtschaft aus» gesehen. Dabei will er aber eigentümlicherweise «keinen Gegensatz» zwischen der Betriebswirtschaftslehre als Einzelwirtschaftslehre einerseits und der Volkswirtschaftslehre anderseits anerkennen; vielmehr betrachtet er die beiden Lehren als «Teil-

[55] Mellerowicz, Nr. 55 b).

[56] Mellerowicz, a. a. O. S. 172 ff.

[57] Mellerowicz, Nr. 54.

disziplinen» einer offenbar umfassend verstandenen Wissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft schlechthin, zwischen welchen «nur das Verhältnis der Arbeitsteilung» besteht, die aber im übrigen dieselben «Grundsätze» haben [58]. Wenn es nun aber tatsächlich auch zutrifft, daß die Betriebswirtschaftslehre (oder allgemeiner vielleicht sogar die Einzelwirtschaftslehre) und die Volkswirtschaftslehre als Schwesterwissenschaften einem und demselben Erfahrungsgrund der wirtschaftlichen Tatsachen und Erscheinungen schlechthin entstammen, so geht es doch anderseits nicht an, zu erklären, daß die beiden Teildisziplinen der Wirtschaftswissenschaften auch die gleichen Grundsätze hätten; denn gerade durch ihre spezifischen, auf die verschiedenen Erkenntnisgegenstände bezogenen Grundsätze der Betrachtung, das heißt durch ihre verschiedenen Gesichtspunkte, den betriebswirtschaftlichen (oder allgemein einzelwirtschaftlichen) und den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt, unterscheiden sie sich überhaupt voneinander. Eigenes Erkenntnisobjekt und eigene Grundsätze konstituieren ja erst ihre Selbständigkeit als wirtschaftswissenschaftliche Disziplinen.

Als Erkenntnisobjekt seiner allgemeinen Betriebswirtschaftslehre betrachtet Mellerowicz nun die «Betriebswirtschaft» beziehungsweise den «Betrieb» [59]. Im Gegensatz zu seinem früheren Werk versteht er aber darunter nunmehr nicht mehr nur beziehungsweise nicht mehr in erster Linie den privaten Betrieb, sondern vielmehr den Betrieb schlechthin. Unter diesen Oberbegriff faßt er aber jetzt «verschiedene Betriebsformen» als gleichsam den einzelnen historischen Wirtschaftssystemen entsprechende zeitbedingte Ausprägungen und Erscheinungsformen des Betriebes, nämlich (in heutiger Zeit) die «unternehmungsweise, genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche» Form, das heißt also die «privatwirtschaftliche Unternehmung» – sei es die «kapitalistische» oder aber die «sozialistische» Unterform der Unternehmung, so geheißen «je nach der Wirtschaftsgesinnung und dem Verhältnis von Kapital und Arbeit im Betriebe» [60] – als auch «Genossenschaften» und «öffentliche Betriebe» [61]. «Die Betriebswirtschaftslehre befaßt sich» also nach seinen eigenen Worten «nicht nur mit Privatwirtschaften, sondern ebenso

[58] Mellerowicz, a. a. O. S. 9.
[59] Mellerowicz, a. a. O. S. 6 und 9.
[60] Mellerowicz, a. a. O. S. 21.
[61] Mellerowicz, S. 8, 10 und 21 ff.

mit genossenschaftlichen und öffentlichen Betrieben»; und, so fährt er fort, «wenn wir bisher fast nur die Unternehmung betriebswirtschaftlich erfaßt haben, so zeigt das nur den unvollkommenen Stand der Forschung, der» nach seiner Meinung «in der Jugend der Disziplin begründet liegt» [62]. Aus diesen Ausführungen wird klar, daß Mellerowicz das Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre gegenüber seiner «Kostentheorie» vom vorwiegend privatwirtschaftlichen Betrieb zum Betrieb schlechthin erweitert hat und daß sich damit seine Betriebswirtschaftslehre wesentlich von der Privatwirtschaftslehre entfernt und unterscheidet und anderseits dementsprechend der heutigen Betriebswirtschaftslehre annähert. Denn wenn auch Mellerowicz die beiden Begriffe Betrieb und Unternehmung in ganz anderem Sinne gebraucht, als das in der modernen Betriebswirtschaftslehre im Anschluß an Walther üblich geworden ist, und unter Betrieb den umfassenden, übergeordneten Wirtschaftsorganismus, unter der Unternehmung dagegen eingeschränkt lediglich «eine historische Form des Betriebes» versteht, «wie es die Eigen- und Zunftwirtschaft waren» und auch «die Genossenschafts- und öffentlichen Betriebe sind» [63], während er einen dem Betrieb im Sinne Walthers entsprechenden Begriff gar nicht kennt, so kann doch nicht übersehen werden, daß er in Wirklichkeit mit seinem Erkenntnisobjekt Betrieb die produzierende Einzelwirtschaft als Ganzes, die umfassende Wirtschaftseinheit erfaßt, die Walther seinerseits unter dem Begriff der Unternehmung subsumiert und erfaßt, wobei allerdings noch zu ergänzen ist, daß allenfalls gewisse historische Betriebsformen Mellerowicz' noch keine eigentlichen Unternehmungen im Sinne Walthers darstellen. Im wesentlichen aber stimmt Mellerowicz' Erkenntnisobjekt – wenn auch nicht terminologisch, so doch sachlich – mit demjenigen der hier vertretenen Betriebswirtschaftslehre überein.

Während nun also die Betriebswirtschaftslehre von Mellerowicz wie auch jene im Sinne Walthers grundsätzlich an das gleiche Erkenntnisobjekt anknüpfen, so unterscheiden sie sich doch insofern, als sie diesem in der Folge verschiedene Ziele stecken. Denn wenn Walther es zwar wohl zunächst als Ziel der Unternehmung bezeichnet, «den Vermögensabgang bei der Leistungserstellung möglichst klein

[62] Mellerowicz, a. a. O. S. 9.
[63] Mellerowicz, a. a. O. S. 8.

zu halten und den Vermögenszugang groß zu gestalten » [64], so kann es nach seiner Ansicht doch nicht Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre als «objektiver, von jedem Interessengesichtspunkt unabhängiger Wissenschaft» sein, «anzugeben, wie weit dieses Streben, den Vermögenszugang groß zu gestalten, im Einzelfall gehen soll oder darf», und so kommt er schließlich dazu, als betriebswirtschaftliches Ziel (im Sinne einer «Mindestforderung» gedacht) die «Erhaltung der Unternehmung» zu bezeichnen [65]. Demgegenüber erblickt aber Mellerowicz das Ziel seines umfassend verstandenen Betriebes in der «betrieblichen Wirtschaftlichkeit» [66]. Während zwar nach seiner Darstellung «in den historischen Formen der Betriebswirtschaft... noch zeitbedingte Sonderziele, zum Beispiel in der kapitalistischen Unternehmung höchste Rentabilität» – im Sinne von «größtmöglichem Gewinn» –, «in der Gemeinwirtschaft beste Bedarfsdeckung», vorkommen, so sind doch dieselben in jedem Falle mit der jeweiligen Erscheinungsform des Betriebes verknüpft und können deshalb nicht allgemeine Geltung beanspruchen [67]. Allgemeingültig und «an kein Wirtschaftssystem gebunden» ist vielmehr nur die Wirtschaftlichkeit, und zwar ist nach seiner Ansicht «das Ziel des Betriebes in allen Wirtschaftssystemen... die größte Wirtschaftlichkeit», die erst die Grundlage für allfällige «weitere Ziele», den «größtmöglichen Reingewinn» oder die «beste Bedarfsdeckung», bildet [68]. Der Sinn der Betriebswirtschaftslehre seiner Konzeption liegt deshalb, der genannten Zielsetzung des Betriebes entsprechend, in der «rationalen Gestaltung des Wirtschaftens im Betriebe», und «ihr Ziel ist, dem Betrieb die Wege der größten Wirtschaftlichkeit zu zeigen» [69]. Da sich aber nach Mellerowicz die Wirtschaftlichkeit «an dem Verhältnis von Ertrag und Aufwand einer Periode» bemißt [70] und demzufolge mit größter Wirtschaftlichkeit nur ein möglichst günstiges, das heißt positives Verhältnis zwischen Ertrag und Aufwand gemeint sein kann, wird klar, daß sein Ziel des Betriebes über das, welches die hier vertretene Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung setzt, hinausgeht und deshalb vom objektiven Standpunkt dieser Betriebs-

[64] Walther, Nr. 91 a), S. 8.
[65] Walther, Nr. 91 a), S. 9.
[66] Mellerowicz, a. a. O. S. 8.
[67] Mellerowicz, a. a. O. S. 10.
[68] Mellerowicz, a. a. O. S. 8.
[69] Mellerowicz, a. a. O. S. 10.
[70] Mellerowicz, a. a. O. S. 116.

wirtschaftslehre aus nicht beziehungsweise doch nicht im vollen Umfang anerkannt werden kann.

Im übrigen faßt Mellerowicz Sinn und Methoden seiner Betriebswirtschaftslehre in durchaus überlieferter Weise auf. Dieselbe hat nach seiner Darstellung «die Vorgänge im Betrieb, das Gesamtleben der Betriebswirtschaft und alles, wovon dieses Leben abhängt, zu untersuchen» [71]. Sie zerfällt nach ihren beiden Hauptproblemkreisen in eine «wirtschaftliche Betriebslehre» und eine «betriebswirtschaftliche Verkehrslehre», die einigermaßen der Lehre vom Betrieb und der Lehre von der Unternehmung im engeren Sinne gemäß heutiger Anschauung entsprechen mögen; jene beschlägt die «innerbetrieblichen», diese die «zwischenbetrieblichen» Fragen und Probleme, während schließlich die «überbetrieblichen» der Sozialökonomik zugehören und überlassen werden können [72]. Als «besondere Betriebswirtschaftslehre» bildet sie eine «Theorie und Prinzipienlehre der einzelnen Wirtschaftszweige» [73], in der Form der «allgemeinen Wirtschaftslehre» dagegen behandelt sie «das allen Wirtschaftsbetrieben Gemeinsame» [74]. Sie ist nach seinem Dafürhalten schließlich sowohl «Erfahrungswissenschaft» als auch «Zweckwissenschaft», das heißt also «theoretische und angewandte Wissenschaft» zugleich und kann deshalb zusammengefaßt als «Lehre von der reinen und angewandten (oder praktischen) Betriebsökonomie» charakterisiert werden [75].

Im Rahmen seiner allgemeinen Betriebswirtschaftslehre gibt Mellerowicz, eingeordnet in den Abschnitt über die «Kapitalkosten», auch einen Überblick über das Problem des Risikos [76]. Seine Darstellung lehnt sich in Aufbau und Gestalt im wesentlichen an diejenige in seiner «Theorie der Kosten» an, wenn sie auch – zu ihrem Vorteil übrigens – jener gegenüber ganz bedeutend verkürzt ist, und braucht deshalb hier nicht nochmals im Zusammenhang, sondern nur insoweit wiedergegeben zu werden, als sie im einzelnen neue Züge aufweist.

Mellerowicz betrachtet das Risiko beziehungsweise das Wagnis gleichbedeutend wiederum als «Kapitalkostenfaktor» und definiert

[71] Mellerowicz, a. a. O. S. 10.
[72] Mellerowicz, a. a. O. S. 13.
[73] Mellerowicz, a. a. O. S. 14.
[74] Mellerowicz, a. a. O. S. 13.
[75] Mellerowicz, a. a. O. S. 10 ff.
[76] Mellerowicz, a. a.O. S. 145 ff.

es als «die mit jeder wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Verlustgefahr, die das eingesetzte Kapital bedroht, sei es durch dessen Vernichtung, Ausbleiben des erwarteten Erfolges oder Entstehen höherer als der veranschlagten Kosten.» Nach ihm bedeutet «jedes Risiko, in welcher Form es auch immer auftritt,... betriebswirtschaftlich einen Kapitalverlust und einen Geldbedarf; daher ist jedes Risiko letzten Endes ein Kapitalrisiko, selbst wenn es sich ursprünglich in einer ganz anderen Sphäre des Betriebes ausgewirkt hat» [77]. Diese Risikocharakterisierung unterscheidet sich insofern von derjenigen in seiner Kostentheorie, als sie das Risiko in noch ausgesprochenerem Maße als dort auf das Kapital bezieht und ausschließlich als Kapitalrisiko bezeichnet und als nunmehr die Möglichkeit des «Ausbleibens des erwarteten Erfolges», die an die Stelle der «Ungewißheit über die Erreichung eines wirtschaftlichen Zieles» getreten ist, nicht mehr nur die Gefahr des Gewinnentganges bedeutet, sondern vielmehr gemäß der vorstehend dargestellten allgemeineren Zielsetzung des Betriebes in umfassenderem Sinne als Möglichkeit oder Gefahr des Verfehlens oder der Abweichung von der größten Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung angesprochen werden muß [78]. Da aber der Begriff der Wirtschaftlichkeit nach Mellerowicz nicht eindeutig, das heißt vor allem nicht graduell bestimmt ist, sagt schließlich auch diese Risikofassung nichts Konkretes über das Ausmaß des tatsächlichen Risikos in einem bestimmten Falle, wenn schon natürlich die Feststellung, daß «jedes Risiko... der Wirtschaftlichkeit des Betriebes» widerstrebt [79], grundsätzlich unbedingt richtig ist. Ohne die einzelnen Bestandteile noch eingehender zu untersuchen, kann zusammenfassend das Risiko hier als

- Gefahr des Kapitalverlustes,
- Gefahr der Entstehung zusätzlicher Kosten und
- Gefahr Abweichung von der größten Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung

hingestellt werden.

Wie schon in seiner Kostentheorie, so unterscheidet Mellerowicz in der Folge auch hier wiederum als praktisch wichtigste Risikoarten meßbare und unmeßbare Risiken. Jene, «die meßbaren (und daher auch meist versicherungsfähigen) Verlustmöglichkeiten» betrachtet

[77] Mellerowicz, a. a. O. S. 145.
[78] Mellerowicz, a. a. O. S. 145.
[79] Mellerowicz, a. a. O S. 147.

er wiederum als «Kosten» [80] beziehungsweise, wie logisch richtiger gesagt werden müßte, als Kostenursache; denn nicht die Risiken als solche, vielmehr nur ihre Auswirkungen haben Kostencharakter. Ihre «Umwandlung... in Kosten» kann nun nach seiner Ansicht entweder «durch Versicherung oder durch Verrechnung als Einzelwagnis» geschehen. Während durch die Versicherung bestimmter Risiken «gegen Bezahlung einer Prämie alle durch den Eintritt des versicherten Risikos entstehenden Verluste» abgewälzt werden können, geschieht «die Verrechnung als Einzelwagnisse ... durch die Einbeziehung kalkulatorischer Wagnisse in Höhe des normalen (durchschnittlichen) Wagnisanfalles in die Kostenrechnung», und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Gegenüberstellung der kalkulatorischen Wagnisse und der tatsächlich eingetretenen Wagnisverluste» auf lange Sicht... die kalkulatorischen den tatsächlichen Wagnissen entsprechen» [81], wenn nicht entstehende Wagnisverluste ungedeckt sein sollen.

Anderseits betrachtet er die unmeßbaren, das heißt «jene Risiken, die sich jeder statistischen Erfassung entziehen, wie zum Beispiel das Mode- und Absatzrisiko», als «Bestandteil des allgemeinen Unternehmerwagnisses, das» – wie schon in der Kostentheorie – «aus dem Gewinn zu decken ist», das jedoch – und dadurch unterscheidet sich die vorliegende Darstellung wesentlich von seiner früheren Anschauung – nach seiner nunmehrigen Auffassung «nicht Kostencharakter hat» [82]. Aus dieser veränderten – und im Sinne der modernen Betriebswirtschaftslehre möchte man sagen: verbesserten – Fassung wird ersichtlich, daß Mellerowicz gegenüber seiner Kostentheorie den Kostenbegriff wesentlich beschnitten und auf diejenigen Aufwendungen, die auch in der heutigen Betriebswirtschaftslehre als Kosten aufgefaßt werden können, das heißt also auf den leistungsbedingten betrieblichen Vermögensabgang eingeschränkt hat. Damit fällt der wichtigste Einwand, der gegen seine frühere Darstellung der Beziehungen zwischen Risiko und Vermögensabgang der Unternehmung und insbesondere zwischen Risiko und Kosten gemacht werden mußte, dahin, und es ist deshalb Mellerowicz in vollem Umfang zuzupflichten, wenn er schreibt: «Für die kalkulatorische Behandlung des Wagnisses gibt es also drei Möglichkeiten:

[80] Mellerowicz, a. a. O S. 146.
[81] Mellerowicz, a. a. O. S. 148.
[82] Mellerowicz, a. a .O. S. 146.

1. Verwandlung in Kosten (Prämienzahlung) durch Versicherung;
2. Berücksichtigung in der Kalkulation als Einzelwagnisse;
3. Behandlung als allgemeines Unternehmerwagnis, das einen Teil des Gewinnes darstellt» beziehungsweise das im Gewinnzuschlag mitberücksichtigt wird [83].

Lediglich der Form halber sei noch nachgetragen, daß es auf Grund dieser Darstellung allerdings unrichtig erscheinen muß, das Wagnis insgesamt als «Kostenfaktor», als «Kapitalkostenfaktor» zu bezeichnen, doch wahrscheinlich ist diese Bezeichnungsweise wohl unbesehen aus der Kostentheorie übernommen worden [84].

Zum Schluß gilt es nur noch einer Ansicht entgegenzutreten, die Mellerowicz im Zusammenhang mit der Risikoprämie über die Natur des Risikos äußert. Wie er dort ausführt, enthält nämlich «der Preis... eine Risikoprämie, die nach der Intensität des Risikos höher oder niedriger ist. Das Risiko», so fährt er weiter, «bedeutet daher für den Betrieb eine positive und eine negative Chance. Negativ ist die Verlustgefahr, positiv die Möglichkeit, beim Nichteintritt von Schäden die Risikoprämie zu verdienen» [85]. Nun ist es aber in jedem Falle stoßend, das Risiko, den Inbegriff und Ausdruck für die mit jeder wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Möglichkeit des Mißlingens und der dadurch entstehenden Schäden und Verluste, nicht nur als Verlustgefahr, sondern daneben auch als Gewinnmöglichkeit anzusehen; denn, wie Jenni richtig feststellt: «Risikenfolgen verursachen nur Vermögensabgang, nicht etwa auch Vermögenszugang», und «Risiko stellt wohl Schadensmöglichkeit, nicht aber auch Gewinnmöglichkeit dar» [86]; und auch Schumpeter äußert sich im gleichen Sinne: «Die Risikoprämie ist... keine Quelle von Gewinn» [87]. Wenn nämlich schon der Fall eintritt, daß sich die stets latent vorhandenen Schadensmöglichkeiten in einer bestimmten Zeitperiode nicht oder nicht im erwarteten Umfang verwirklichen und also kein oder ein kleinerer Verlust als erwartet entsteht, so können deswegen die nicht zur Schadensdeckung benötigten Risikoprämien doch nicht als «verdient» und somit als Gewinn angesehen werden; diese sind logisch vielmehr nach wie vor als zum auf lange Sicht gedachten Ausgleich

[83] Mellerowicz, a. a. O. S. 148.
[84] Mellerowicz, a. a. O. S. 146.
[85] Mellerowicz, a. a. O. S. 146.
[86] Jenni, Nr. 30, S. 69.
[87] Schumpeter, Nr. 80, S. 43.

später eintretender Verluste bestimmte und reservierte Beträge zu betrachten, die irgendwann wieder tatsächlich zur Verlustdeckung herangezogen werden können und herangezogen werden müssen, da sehr wohl einmal die eintretenden Schadensfälle in einer späteren Rechnungsperiode die in dieser Zeit eingesetzten Risikoprämien übersteigen können und dann Reserven vorhanden sein müssen, um einen Risikoausgleich beziehungsweise eine Schadensdeckung zu gewährleisten. Höchstens am Ende der Lebensdauer einer Unternehmung, wenn nämlich die zur Schadensdeckung eingesetzten Risikoprämien die tatsächlich eingetretenen Verluste übersteigen sollten, könnten allenfalls die nicht benötigten Prämienbestandteile als verdient, als Gewinn angesehen werden. Am Ende lediglich einer Rechnungsperiode noch verbleibende und nicht benötigte Prämien dagegen bilden, wenn sie zurückgelegt werden, logisch keinen Gewinn, sondern zweckbestimmte Reserven, auch wenn praktisch manchmal die Ausscheidung zwischen Gewinn und notwendigen Reserven aus dem oftmals nicht weiter differenzierten und differenzierbaren Gewinnzuschlag problematisch oder überhaupt nicht durchführbar erscheinen mag. Diese praktisch bedingten Schwierigkeiten ändern aber nichts an der theoretischen Notwendigkeit einer klaren Trennung von Risiko und Gewinnmöglichkeit einerseits und risikobedingter Reserve und effektivem Gewinn anderseits, die schon im Interesse einer logisch einwandfreien Terminologie gefordert werden muß.

Gesamthaft betrachtet stimmt jedoch Mellerowicz' zweite Risikodarstellung, die gegenüber seiner früheren Darstellung in verschiedener Beziehung bedeutende Verbesserungen aufweist und deshalb den Vorzug vor jener verdient, in großen Zügen mit der heutigen Risikoauffassung überein. Ein Unterschied allerdings bleibt insofern bestehen, als Mellerowicz das Risiko in ausgesprochenem Maße als Kapitalrisiko auffaßt, während die Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers das Risiko nicht als Gefahr des Kapitalverlustes, sondern vielmehr als Gefährdung des Vermögensbestandes der Unternehmung ansieht.

Guido Fischers Forschungsgebiet ist die allgemeine und die spezielle Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsbetriebe. Sein Hauptwerk ist die «Betriebswirtschaftslehre» [1], die eine allgemeine Einführung in die Problematik dieser Wissenschaft darstellt. Er gibt darin einen Überblick über Wesen und Umfang der Betriebswirtschaftslehre und insbesondere über Wesen, Organisation, Erfolgsbedingungen und Risiken ihres Untersuchungsgegenstandes, der Unternehmung, der im wesentlichen den Anschauungen der heutigen Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers entspricht. Unterschiede ergeben sich allerdings da, wo er noch immer den Unternehmer als eigentlichen Träger der Unternehmung und damit auch ihres Risikos in den Vordergund der Betrachtung rückt [2], oder wo er, der damaligen Tendenz der Aufwertung der betrieblichen Arbeit entsprechend, der Arbeit innerhalb der Unternehmung auf Kosten des Kapitals eine allzu große und selbständige Bedeutung zumißt [3], was sich darin äußert, daß er die Gefahr des Verlustes der Arbeitsstätte und der Arbeitsmöglichkeit als Bestandteil des Unternehmungsrisikos betrachtet [4], wie nachstehend noch näher dargelegt werden soll.

Später äußert sich Fischer in seinem Aufsatz «Die Neuregelung des kalkulatorischen Gewinns nach LSOe» [5] nochmals zur Frage des Risikos. Seine dortigen Ausführungen sind aber – wie übrigens ja die gesamte deutsche Risikoliteratur zu jener Zeit – nichts anderes als Erläuterungen zu den kriegswirtschaftlich bedingten Kostenrechnungsrichtlinien und staatlichen Kalkulationsgrundsätzen und brauchen deshalb nachfolgend raumeshalber nicht näher berücksichtigt zu werden, da ja später noch das repräsentativste Werk jener Richtung, Fischer-Heß-Seebauers «Buchführung und Kostenrechnung» [6], besonders behandelt werden soll, gleichsam stellvertretend für die Flut von Schriften, die sich erläuternd mit den amtlichen Vorschriften über das Rechnungswesen und in diesem Rahmen insbesondere über die Behandlung des Risikos und seiner verschiedenen Unter-

[1] Fischer, Nr. 8.
[2] Fischer, a. a. O. S. 23/24 und 49.
[3] Fischer, a. a. O. S. 3 und 13/14.
[4] Fischer, a. a. O. S. 246.
[5] Fischer, Nr. 10.
[6] Fischer-Heß-Seebauer, Nr. 11.

arten befassen. Deshalb kann nachstehend die Untersuchung auf die Betrachtung seines Hauptwerkes beschränkt werden.

In seiner «*Betriebswirtschaftslehre*» [7] gibt Fischer eine «kurzgefaßte Darstellung der Betriebswirtschaftslehre», in welcher er «wohl alle vorhandenen Probleme aufzeigt, ohne jedoch zu tief in die einzelnen Problemkreise vorzustoßen.» Er will darin im Gegensatz zu früheren Werken der Betriebswirtschaftslehre und in Abwendung von der «alten, liberalistischen Wirtschaftsauffassung» zum Ausdruck bringen, «daß neben dem Kapital auch die menschliche Arbeit eine wesentliche Voraussetzung für alles wirtschaftliche Leben eines Betriebes und einer Unternehmung ist» [8]. Er ist in dieser Beziehung ein typischer Vertreter «der neuen Zeit» [9], in der unter dem Taktstock des Nazionalsozialismus in Deutschland die allgemeine Wirtschaftsauffassung, leicht ethisierend, neu konzipiert wird.

«Ausgangspunkt jeder betriebswirtschaftlichen Betrachtung» und Untersuchung und somit auch der «allgemeinen Betriebswirtschaftslehre» [10] ist für Fischer das Unternehmen oder die Unternehmung. Diese steht «im Mittelpunkt der Betriebswirtschaftslehre »[11]. Ihr Zweck, wie der «Zweck jeden Wirtschaftens ist, die größte Wirtschaftlichkeit zu erzielen, den möglichst größten Erfolg mit möglichst geringem Aufwand herbeizuführen» [12]. Nach ihm befaßt sich «die Betriebswirtschaftslehre... jedoch nicht mit dem Gewinnstreben des Privatbetriebes, also dem kapitalistischen Betrieb allein, sondern mit allen Betrieben und Unternehmungen, die im Wirtschaftsleben tätig sind», das heißt «auch mit den werbenden Betrieben des Staates, den Genossenschaftsbetrieben, den gemeinwirtschaftlichen Betrieben...»; «alle diese Betriebs- und Unternehmungsformen können Untersuchungsfeld der Betriebswirtschaftslehre sein» [13]. Daraus ergibt sich also, daß das Objekt seiner Untersuchungen mit dem der Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers übereinstimmt, auch wenn auf den ersten Blick ein Unterschied in der Formulierung ihrer praktischen Ziele bestehen mag.

[7] Fischer, Nr. 8.
[8] Fischer, a. a. O. S. 3.
[9] Fischer, a. a. O. S. 24.
[10] Fischer, a. a. O. S. 8 und 12.
[11] Fischer, a. a. O. S. 7 und 12.
[12] Fischer, a. a. O. S. 7/8.
[13] Fischer, a. a. O. S. 8/9.

Nach Fischer müssen nun in der Betriebswirtschaftslehre «das Walten des Betriebes, seine Funktionen zum Markt und die Verbindungen zwischen den verschiedenen Unternehmungen... erforscht werden.» Er kennt also innerhalb seines Untersuchungsobjektes einen «innerbetrieblichen Aufgabenkreis» und einen weiteren Aufgabenbereich, der sich aus der «Marktverbundenheit» der Unternehmung ergibt [14], das heißt «zwei verschiedene Funktionskreise desselben Wirtschaftskörpers» [15]. Diese Funktionskreise nennt er wie Walther «Betrieb» und «Unternehmung». Der «Betrieb erfaßt die Vorgänge im Inneren», er «befaßt sich mit der Arbeitsleistung», und zwar nicht nur mit derjenigen der «technischen Werkstatt», sondern auch mit dem «Arbeiten des kaufmännischen Büros» [16], und ist die «planmäßige Organisation von Werkverrichtungen» [17]; die Unternehmung erfaßt «die Zusammenhänge nach außen» [18], ihr Merkmal ist die «Marktverflochtenheit» und ihre «Abhängigkeit von den Markteinflüssen» [19]. Auch diese gedankliche Unterteilung seines Erkenntnisobjektes in die Problemkreise des Betriebes und der Unternehmung im engeren Sinne stimmt im großen ganzen mit derjenigen Walthers überein, wenn schon vielleicht Fischer sich den Betrieb noch nicht ganz so abstrakt und völlig losgelöst von allen technischen Einrichtungen vorstellt wie Walther.

Für Fischer ist die Betriebswirtschaftslehre «in erster Linie eine «Erfahrungswissenschaft.» Sie ist jedoch, auch wenn sie «sich... nie von den wirtschaftlichen Tatsachen in der Unternehmung und von den in den Betrieben gemachten Erfahrungen entfernen darf», insofern auch eine «reine Wissenschaft», als es ihr «Ziel ist, die Wahrheit zu erfassen» [20]. Auch hier deckt sich schließlich die Ansicht Fischers mit der Auffassung von Walther [21].

Nach der Behandlung des Wesens und der Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre, des Wesens und der Organisation der Unternehmung sowie der menschlichen Arbeit und des Kapitals als den «beiden

[14] Fischer, a. a. O. S. 8.
[15] Fischer, a. a. O. S. 12.
[16] Fischer, a. a. O. S. 19.
[17] Fischer, a. a. O. S. 20.
[18] Fischer, a. a. O. S. 12.
[19] Fischer, a. a. O. S. 22.
[20] Fischer, a. a. O. S. 9.
[21] Walther, Nr. 91 a), S. 8.

Elementen der Unternehmung» beschäftigt sich Fischer schließlich im Kapitel über «Markteinfluß und Erfolg» auch mit den Risiken und der Risikopolitik der Unternehmung [22]. Nach seiner Ansicht schließt «die Marktverantwortung... stets ein Mindestmaß von Risiken in sich ein» [23], und sind «die verschiedenen Risiken,... die im Betriebsleben an jeder Stelle und zu jeder Zeit auftreten können», Folgeerscheinungen der «Markteinflüsse,... die auf das Unternehmen einwirken» [24]. Auf Grund dieser Darstellung ließe sich vermuten, daß Fischer nur die «Marktrisiken» im Sinne Walthers betrachten wolle; diese Auffassung erweist sich aber, wie sich im folgenden ergibt, als irrig, behandelt er doch neben diesen Marktrisiken auch solche Gefahren, die gemäß unserer Terminologie als eigentliche Betriebsrisiken bezeichnet werden müssen.

Die Risiken sind nach Fischer «mit jedem Unternehmen untrennbar verbunden» und «sind auf jedem Gebiete und zu jedem Zeitpunkte der Unternehmertätigkeit zu finden» [25]. Sie lasten nach seiner – an die frühere privatwirtschaftliche Anschauung angelehnten, vom heutigen betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus allerdings unhaltbaren – Ansicht auf dem Unternehmer [26]. «Diese Wagnisse zu verkleinern, aber auch richtig auszunützen», betrachtet er als «Aufgabe der Unternehmertätigkeit», «das Ergebnis dieser Überlegungen» über die Gefahrenverminderung schließlich als «Risikopolitik» [27].

Fischer unterscheidet nun zunächst ihrer Natur nach «wirtschaftliche Risiken, zum Beispiel die Unbeständigkeit des Absatzmarktes», und «wirtschaftsrechtliche Risiken», bei denen «stets auch eine Rechts- und Vertragswirkung betroffen wird», «zum Beispiel Wertrisiken durch Verschiebung des Verhältnisses zwischen Vorrat und Bedarf infolge Marktschwankungen» usw. [28]. Nun wäre zwar eine Unterscheidung von Risiken wirtschaftlicher und wirtschaftsrechtlicher Natur an sich berechtigt, wie sich beispielsweise bei Nicklisch zeigt [29], doch ist die Art und Weise, wie sie Fischer vornimmt, als logisch und sachlich unbegründet gesamthaft abzulehnen.

[22] Fischer, a. a. O. S. 242 ff.
[23] Fischer, a. a. O. S. 237.
[24] Fischer, a. a. O. S. 17.
[25] Fischer, a. a. O. S. 242.
[26] Fischer, a. a. O. S. 23.
[27] Fischer, a. a. O. S. 17.
[28] Fischer, a. a. O. S. 242.
[29] Nicklisch, Nr. 59, S. 168.

Weiterhin unterscheidet Fischer zwischen «Betriebsrisiken», die «innerhalb der Unternehmungen» entstehen, und «Verkehrsrisiken im Verkehr zwischen den Unternehmungen» sowie in Anlehnung an Nicklisch [30] zwischen «schleichenden Risiken», die «nicht sofort klar erkennbar» sind, und «schlagenden Risiken,... die plötzlich erkannt werden» [31], ohne aber zu diesen Unterscheidungen Näheres auszuführen. Und sodann erkennt Fischer, ähnlich wie vor ihm wiederum schon Nicklisch [32], aber auch Oberparleiter [33] und andere, verschiedene Risikengruppen, die den einzelnen Funktionen der Unternehmung und des Betriebes entsprechen, nämlich «Gründungsrisiken», die «mit der Standortswahl und mit der Kapitalbeschaffung verknüpft» [34] und auch «durch die Wahl der Unternehmungsform» bedingt sind [35], und «Betriebsrisiken», die «bei der Beschaffung, der Beschäftigung und dem Absatze zu finden sind» und die im wesentlichen wiederum in «Preisrisiko», «Mengenrisiko», «Qualitätsrisiken» und «Transportrisiken», dann in «Elementarrisiken, Arbeitsrisiken und Finanzrisiken» [36] und schließlich in «Preisrisiko» beim Absatz, «Umsatzrisiko», «Risiko der Betriebsauslastung», «Kreditrisiko» und «Valutarisiken» unterteilt werden können [37]. Über allen diesen «Einzelrisiken», die sowohl Unternehmungsrisiken wie auch Betriebsrisiken im Sinne Walthers umfassen, liegt aber nach der Ansicht Fischers noch «das gesamte Unternehmungsrisiko in den beiden Elementen der Unternehmung: Arbeit und Kapital» [38]. Gelingt es, dieses Risiko zu meistern, «dann ist Gewinn der Lohn.» Treten hingegen die Risiken ein, «dann droht für das Kapital der ganze oder teilweise Verlust, für die Arbeit der Verlust der Arbeitsstätte und der Arbeitsmöglichkeit» [39].

Ist an sich zur Gliederung der Einzelrisiken in diesem Zusammenhang auch weiter nichts auszuführen, so erscheint doch die Ausscheidung von Einzelrisiken einerseits und dem gesamten Unternehmungs-

[30] Nicklisch, Nr. 59, S. 171/172.
[31] Fischer, a. a. O. S. 243.
[32] Nicklisch, Nr. 59, S. 170 ff.
[33] Oberparleiter, Nr. 62, S. 100 f.
[34] Fischer, a. a. O. S. 243.
[35] Fischer, a. a. O. S. 244.
[36] Fischer, a. a. O. S. 244/245.
[37] Fischer, a. a. O. S. 246.
[38] Fischer, a. a. O. S. 246.
[39] Fischer, a. a. O. S. 246.

risiko als etwas problematisch. Offenbar ist aber der Zusammenhang zwischen ihnen so zu sehen, daß das gesamte Unternehmungsrisiko alle genannten Einzelrisiken – und daneben vielleicht noch andere, allgemeinere Gefahren wie Kriegs- und Katastrophenrisiko und Risiken infolge von gesetzlichen Maßnahmen – enthält und sich gesamthaft als Gefahr für Kapital und Arbeit darstellt, nämlich als

– Gefahr des teilweisen oder ganzen Verlustes des Kapitals und
– Gefahr des Verlustes der Arbeitsmöglichkeit.

Während nun aber die Gefahr des Kapitalverlustes, in welcher ja schon Schär, Leitner, Rieger, Kosiol, Mellerowicz und Hoffmann, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vornehmlich das Risiko sehen, vom heutigen betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus als Aequivalent des Risikos der Unternehmung angesehen werden kann, wenn schon die Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers das Risiko der Unternehmung nicht von der Kapitalseite, sondern von der Vermögensseite her betrachtet und deshalb als Vermögensrisiko auffaßt, so stellt anderseits die Gefahr des Verlustes der Arbeitsmöglichkeit – wie schon im Falle von Oberparleiter dargelegt [40] – eine bloße Auswirkung des Unternehmerrisikos auf die in der Unternehmung zusammengefaßten Wirtschaftsindividuen und damit wohl ein individuell-einzelwirtschaftliches Risiko, jedoch keine betriebswirtschaftliche Risikokategorie dar und hat deshalb in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung des Risikos keinen Platz.

Nach Fischer kann nun die Wirkung der Risiken verschiedenartig stark sein. Als maßgebend für die Stärke derselben oder die «Risikointensität» betrachtet er den «Wert der Vermögensträger, der durch das betreffende Risiko bedroht wird, die Häufigkeit der Risikofälle und das Verhältnis des eingetretenen Schadens zum Gesamtvermögen» [41]. In dieser Beziehung lehnt er sich völlig an die frühere Kennzeichnung der Risikointensität durch Mellerowicz an [42]. Um diese Risikointensität abzuschwächen, hat die Unternehmung nun verschiedene Möglichkeiten; sie muß seines Erachtens «bestrebt sein, die Risikofelder möglichst auszudehnen und auf möglichst viele Vermögensteile zu verteilen, den Geschäftsbetrieb und den Umsatz zu steigern, die Risikomöglichkeiten auf Dritte abzuwälzen und durch Reservestellungen und eine gewisse Betriebsliquidität Ausweich-

[40] Oberparleiter, Nr. 63, S. 43, vgl. auch Antony, Nr. 1, S. 161 ff.
[41] Fischer, a. a. O. S. 247.
[42] Mellerowicz, Nr. 55 a), S. 90.

möglichkeiten der Betriebspolitik zu schaffen» und «schließlich... die Versicherung als Risikoausgleich anzuwenden» [43].

Unter allen diesen Möglichkeiten der Risikopolitik der Unternehmung mißt Fischer der Versicherung besondere Bedeutung zu. Die Versicherung kann nach seiner Auffassung entweder «bei Versicherungsgesellschaften eingegangen werden, die gewerbsmäßig oder auf Gegenseitigkeit die Risiken übernehmen», oder aber durch «betriebliche Selbstversicherung» ersetzt werden, die insofern «einen Versicherungsschutz gewähren» kann, als die Versicherungsprämien, die der Fremdversicherung zu leisten wären, «tatsächlich und rechnungsmäßig... auch abgespaltet werden und dies nicht erst für den Schadensfall aufgespart wird» [44]. Daß dabei aber die Selbstversicherung bei gleicher Prämienhöhe nicht den gleichen Versicherungsschutz bieten kann wie die Fremdversicherung, – wie insbesondere Manes nachweist [45] – ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung und sei nur zur Ergänzung erwähnt. In jedem Falle ermöglicht es doch die Versicherung der Unternehmung, Risiken in «feststehende Prämienkosten... umzuwandeln»; das heißt mit der «Versicherung treten, unabhängig vom Gefahrenanfall, jährliche Kosten auf, die rechnungsmäßig von vornherein den Jahreserfolg verringern», die aber im Gegensatz zu den Aufwendungen, die durch den Eintritt unversicherter Risiken nötig werden können, in ihrer Höhe beschränkt sind und im voraus feststehen.

Nun sind allerdings, wie Fischer richtig ausführt, nicht alle Risiken, sondern nur diejenigen, die «als Maßenerscheinungen meßbar» sind, versicherungsfähig [46]. Die anderen, nicht meßbaren und daher nicht versicherbaren Risiken kann die Unternehmung nicht einfach vollständig abwälzen; sie muß vielmehr versuchen und sich damit begnügen, sie «zu verringern». Aber auch mit allen «Abhilfemaßnahmen und Einrichtungen kann schließlich» nach seiner Überzeugung «das Unternehmungsrisiko... nicht ganz vermieden werden»; dieses ist vielmehr ein «untrennbarer Bestandteil des unternehmungsweisen Arbeitens» [47].

Diese Risikocharakterisierung Fischers, das heißt seine Ausfüh-

[43] Fischer, a. a. O. S. 247.
[44] Fischer, a. a. O. S. 247.
[45] Manes, Nr. 51, S. 740.
[46] Fischer, a. a. O. S. 247.
[47] Fischer, a. a. O. S. 248.

rungen über die Meßbarkeit und Versicherungsfähigkeit der Risiken, die Unterscheidung von meßbaren und versicherbaren Risiken einerseits und von unmeßbaren und unversicherbaren Risiken anderseits sowie schließlich die Kennzeichnung der für die Überwälzung oder den Ausgleich der versicherbaren Risiken zu leistenden Prämienbeträge als Kosten stimmen mit der hier vertretenen betriebswirtschaftlichen Auffassung sachlich vollständig überein. Dagegen unterscheidet sich seine nähere Bezeichnung der beiden verschiedenen Risikoarten sprachlich von derjenigen gemäß der heutigen betriebswirtschaftlichen Terminologie. Fischer nennt nämlich die auf Grund einer gewissen statistischen Gesetzmäßigkeit bestimmbaren und versicherbaren Risiken in Übereinstimmung mit Mellerowicz «eigentliche Risiken» [48], während er die überhaupt nicht meßbaren und deshalb auch nicht versicherbaren Risikenfälle als «Wagnis» bezeichnet [49]. Wie schon früher dargelegt wurde, entbehrt aber eine solche Bezeichnung verschiedener Risikoarten mit sprachlich synonymen Ausdrücken jeder logischen Begründung und ist deshalb unhaltbar. Ebensowenig kann aber die Kennzeichnung der berechenbaren und versicherbaren Verlustmöglichkeiten und Gefahren, die dank ihrer besonderen Eigenschaften für die Unternehmung zahlenmäßig genau bestimmte Rechnungsgrößen darstellen und damit ihren spezifischen Risikocharakter verlieren, als «eigentliche Risiken» anerkannt werden. Vielmehr müßten gerade umgekehrt diejenigen Gefahren als eigentliche Risiken aufgefaßt werden, die nicht berechenbar und nicht versicherbar sind und demzufolge der Unternehmung als unverlierbares Wesensmerkmal zu tragen bleiben.

Im ganzen gesehen ist die Risikodarstellung Fischers – dem Charakter seines Werkes als kurzgefaßte Einführung in die Probleme der Betriebswirtschaftslehre entsprechend – ziemlich fragmentarisch. Neben guten Ansätzen wie insbesondere seinen Ausführungen über die meßbaren und versicherbaren sowie die unmeßbaren und unversicherbaren Risiken enthält sie, abgesehen von der sprachlich verfehlten Bezeichnung dieser Risikoarten als eigentliche Risiken und als Wagnis, auch sachlich unzulängliche Ansichten wie zum Beispiel die Charakterisierung des Risikos als zusätzliche Gefahr des Verlustes der Arbeitsmöglichkeit neben der Gefahr des Kapitalverlustes.

[48] Mellerowicz, Nr. 55 a), S. 85.
[49] Fischer, a. a. O. S. 247.

Curt Sandig ist einer engeren betriebswirtschaftlichen Fachwelt als Verfasser einer Reihe von Einzelbetrachtungen und Spezialuntersuchungen verschiedenen Inhalts in Buchform sowie vor allem in Handwörterbüchern und Zeitschriftenartikeln bekannt; in neuester Zeit ist er mit einem Werk, betitelt «Die Führung des Betriebes. Betriebswirtschaftspolitik» [1] auch an eine weitere Öffentlichkeit gelangt, einem Werk, in welchem er den «Versuch einer Grundlegung für einen Zweig der Betriebswirtschaftslehre» unternimmt, «der noch unentwickelt ist», und als dessen «zentrale Aufgabe» er, wie sich schon aus dem Titel des Werkes ergibt und wie später noch näher darzulegen sein wird, «die Führung des Betriebes, die Entwicklung und Durchführung einer Betriebswirtschaftspolitik» betrachtet [2].

Unter den früheren Schriften Sandigs verdient im vorliegenden Zusammenhang vor allem sein Artikel über das «*Risiko*» [3] im «Handwörterbuch der Betriebswirtschaft» Beachtung. Wie schon Mildebrath in seinem Risikoartikel [4], so stützt sich auch Sandig im Aufbau wie auch in einzelnen Teilen seiner Risikodarstellung nicht unwesentlich auf Nicklisch [5]; doch ist er im Unterschied zu Mildebrath nicht einfach ein nachschaffender Epigone Nicklischs, sondern er bemüht sich in verschiedener Hinsicht um eine eigene Gestaltung des Risikostoffes, so daß ihm schließlich eine selbständige Stellung in der Risikoliteratur zuzusprechen ist.

Nach Sandig gibt «das Wort Risiko... im weiteren Sinne der Tatsache des Vorhandenseins von Gefahren für einen verfolgten Zweck Ausdruck und den Willen, diese Gefahren auf die eigene Schulter zu übernehmen» [6]; es deckt damit «einen schwierig zu fassenden umfangreichen Sachverhalt.» Aus dieser ursprünglichen Wortbedeutung leitet sich sodann der Sinn des Begriffes des Risikos her. «Der Begriff Risiko wird in der Praxis» seines Erachtens nun «in einem weiteren und einem engeren Sinne gebraucht»: «Im zweiten Falle konkurriert er mit den Begriffen Gefahr und Wagnis, im ersten

[1] Sandig, Nr. 67 a).
[2] Sandig, Nr. 67 a), S. 5.
[3] Sandig, Nr. 68.
[4] Mildebrath, Nr. 57.
[5] Nicklisch, Nr. 60.
[6] Sandig, a. a. O. S. 1464.

schließt er beide ein» [7]. Nach dieser Auffassung sind deshalb die drei zusammengehörigen Begriffe Gefahr, Risiko im engeren Sinne und Wagnis als Unterbegriffe des Risikos im weiteren Sinne zu betrachten und wie folgt voneinander abzugrenzen: Die Gefahr umfaßt «objektive Gegebenheiten, die Schaden bringen können, so zum Beispiel menschliche Unzulänglichkeit, Materialfehler, fremdes Recht,... Hochwasser- oder Feuersgefahr»; das Risiko im engeren Sinne umschließt «die mit jeder betriebswirtschaftlichen Leistung (Bestandhaltung oder Tätigkeit) verbundene Möglichkeit eines materiellen oder immateriellen Schadens», und das Wagnis schließlich bedeutet den «wagenden Einsatz von Kräften oder Mitteln für eine betriebswirtschaftliche Leistung.» Die Gefahr bildet «die Grundlage des Risikos im engeren Sinne», und dieses wiederum bildet «die Grundlage des Wagnisses.» Alle drei sind sie aber Bestandteile des Risikos im weiteren Sinne [8].

Dieses beziehungsreiche Begriffsystem bildet das eigentliche Kernstück der Risikodarstellung Sandigs. Es erscheint auf den ersten Blick vielleicht nur schwer verständlich, erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als sachlich, wenn auch nicht begrifflich, sehr wohl fundiert. Vereinfacht dargestellt, besagt es nämlich nichts anderes, als daß die Gefahr die Schadensmöglichkeiten, unabhängig von der betriebswirtschaftlichen Leistungserstellung betrachtet, umfaßt, daß das Risiko im engeren Sinne diese Schadensmöglichkeiten bezogen auf die betriebswirtschaftliche Leistung enthält, daß das Wagnis die Übernahme dieser Schadensmöglichkeiten bedeutet und daß schließlich das Risiko im weiteren Sinne alle diese logisch voneinander zu unterscheidenden Erscheinungsstufen des Risikokomplexes zu einem Ganzen zusammenfaßt. Soweit wäre, sachlich gesehen, gegen diese Abgrenzungen verschiedener Erscheinungen nichts einzuwenden, wenn sie auch dem auf praktische Ergebnisse eingestellten Betriebswirtschafter als allzu konstruiert und ohne ersichtlichen Wert erscheinen mögen. Anders verhält es sich nun aber mit der begrifflichen Benennung der sachlich zu Recht unterschiedenen Erscheinungen. Wenn in Wirklichkeit auch zuzugeben ist, daß sich Sandig offensichtlich um eine ethymologisch begründete Benennung bemüht und daß tatsächlich die Ausdrücke Gefahr, Risiko und Wagnis in dem von ihm gewählten Sinne gebraucht und verstanden werden

[7] Sandig, a. a. O. S. 1464.
[8] Sandig, a. a. O. S. 1465/1466.

können, so ist doch anderseits nicht zu übersehen, daß alle Ausdrücke daneben auch noch andere Deutungen zulassen und vor allem daß sie im heutigen Sprachgebrauch gewöhnlich nicht mehr voneinander geschieden werden, wie das außerdem noch Jenni annimmt [9], sondern vielmehr in ihrem Sinngehalt einander gleichgesetzt werden. Deshalb geht es heute wohl nicht gut an, verschiedene Erscheinungen mit synonym gebrauchten Ausdrücken bezeichnen und auseinandergehalten zu wollen, und aus diesem Grunde ist auch Sandigs Abgrenzung von Gefahr, Risiko und Wagnis, begrifflich gesehen, abzulehnen. Im besonderen ist auch der Begriff des Risikos im weiteren Sinne, der in dieser Form meines Wissens sonst in der ganzen betriebswirtschaftlichen Risikoliteratur nirgends vorkommt, unbedingt zu verwerfen.

Im weiteren beschränkt Sandig seine Betrachtung auf die betriebswirtschaftlich wichtigste Erscheinung innerhalb seines Begriffssystems, das heißt auf das Risiko im engeren Sinne. Er betrachtet das Risiko im engeren Sinne als integrierenden «Bestandteil jeder betriebswirtschaftlichen Leistung» [10]. Es umschließt nach seiner Auffassung «die mit jeder betriebswirtschaftlichen Zwecksetzung (Unternehmung als Ganzes oder einzelne Leistungen) zwangsweise verbundenen Schadensmöglichkeiten», und zwar «alle Fälle von der geringsten Schadensmöglichkeit bis zum Verlust der Existenz.» Wer also «einen Zweck verfolgen will, muß das Risiko auf sich nehmen, muß es tragen, oder er muß das Ziel auslassen»; eine andere Konsequenz erscheint ihm nicht möglich [11].

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß Sandig mit seinem Begriff des Risikos im engeren Sinne, der die

- Gefahr des materiellen und die
- Gefahr des immateriellen Schadens

und damit schließlich nach seinen eigenen Worten die Gefahr «für den Bestand» der Unternehmung umfaßt [12], den gleichen Gefahrenkomplex umschreibt, den die Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers ihrerseits als Risiko der Unternehmung bezeichnet.

Während aber die heutige Betriebswirtschaftslehre das Risiko insgesamt als Gefahr des Vermögensverlustes und damit ungeteilt als Vermögensrisiko auffaßt, gliedert Sandig sein Risiko in verschie-

[9] Jenni, Nr. 30, S. 13 ff.
[10] Sandig, a. a. O. S. 1464.
[11] Sandig, a. a. O. S. 1464.
[12] Sandig, a. a. O. S. 1466.

dene Unterarten und unterscheidet in der Folge «Arbeits-Risiko», «Vermögens-Risiko», «Kapital-Risiko» und «Ruf-Risiko» [13], die er im einzelnen wie folgt charakterisiert: Beim Arbeits-Risiko «handelt es sich um das Risiko der Arbeitspersonen, das Risiko der Betriebsgemeinschaft und das Risiko der Stetigkeit in der Führung», beim Vermögens-Risiko «um die Schadensmöglichkeiten, denen die Gesamtheit des Vermögens und die einzelnen Vermögensteile bei der Bestandhaltung und dem betriebsgemäßen Einsatz innerhalb des Betriebes und im Verkehr von Betrieb zu Betrieb ausgesetzt sind»; «das Kapital-Risiko ist als Kapitalumlaufs-Risiko zu sehen» und «besteht in den Schadensmöglichkeiten für das gesamte arbeitende Kapital einer Unternehmung beim betriebsmäßigen Einsatz», und «beim Ruf-Risiko» schließlich «handelt es sich um die Schadensmöglichkeiten für den Ruf einer Unternehmung», der «durch die Anerkennung der im Betriebe ruhenden besonderen Qualitäten durch Dritte» entsteht und dessen Pflege und Erhaltung für die Unternehmung eine «Lebensfrage» darstellt [14].

Diese genannten Risikoarten bilden nun aber nicht alle oder doch nicht alle in gleichem Maße Gegenstand betriebswirtschaftlicher Untersuchung, wie eine nähere Betrachtung derselben kurz zeigen mag. Innerhalb des Arbeitsrisikos einmal stellen das Risiko der Arbeitspersonen, das in der «Möglichkeit des Verlustes des Arbeitsplatzes» und «des Schadens an Leben und Gesundheit» besteht und das sonst nur von Oberparleiter und Fischer in ähnlicher Form aufgeführt wird [15], [16], sowie das Risiko der Betriebsgemeinschaft an sich keine Risiken der Unternehmung dar und sind deshalb vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus auszuscheiden; höchstens das Risiko «der Stetigkeit in der Führung», das eigentlich richtiger ‚Risiko der Unstetigkeit in der Führung' heißen sollte, kann allenfalls als Risiko der Unternehmung angesehen werden, müßte dann aber eigentlich zu den immateriellen Vermögensrisiken gezählt werden und rechtfertigt auf alle Fälle keine besondere Kategorie des Arbeitsrisikos. Im Gegensatz zum Arbeitsrisiko stellt sodann das Vermögensrisiko in vollem Umfang eine betriebswirtschaftliche Risikokategorie bzw. das eigentliche betriebswirtschaftliche Risiko dar, so daß sich in dieser

[13] Sandig, a. a. O. S. 1468–1470.
[14] Sandig, a. a. O. S. 1468–1470.
[15] Oberparleiter, Nr. 63, S. 42/43.
[16] Fischer, Nr. 8, S. 246, vgl. auch Antony, Nr. 1, S. 161 ff.

Beziehung zwischen Sandig und der heutigen betriebswirtschaftlichen Auffassung keine Divergenzen zeigen. Allerdings wird die heutige Betriebswirtschaftslehre Sandigs in unmittelbarem Anschluß an diejenige Nicklischs vorgenommene Unterteilung des Vermögensrisikos in verschiedene Unterarten, deren wichtigste «Beschaffungs-, Absatz-, Erzeugungs-, Verwaltungs- und Ertragsverteilungs-Risiko» sind [17], nicht unbedingt billigen. Dagegen bildet das Kapitalrisiko wiederum nicht das eigentliche Risiko der Unternehmung, sondern vielmehr nur die eher privatwirtschaftlich gefaßte Kehrseite desselben, insofern nämlich, als man Vermögen und Kapital mit Nicklisch als «zwei Ausdrücke für dieselbe Sache» auffassen will [18]. Was schließlich noch das Rufrisiko anbetrifft, so kann dasselbe wohl auch unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt als Risiko der Unternehmung gelten; es ist nach betriebswirtschaftlicher Auffassung jedoch ebenfalls als unter den Vermögensrisiken, das heißt den Gefahren für die immateriellen Vermögenswerte zu zählen. So bleiben also von den verschiedenen Risikoarten Sandigs im wesentlichen nur gerade das Vermögensrisiko und das Rufrisiko als betriebswirtschaftlich zu beachtende Gefahrenformen übrig.

Im Abschnitt über «Das Risiko in der Kalkulation» wendet sich Sandig sodann den Möglichkeiten der rechnerischen Erfassung des Risikos beziehungsweise der verschiedenen Risikenarten zu. Wie es allgemein üblich ist, unterscheidet er nämlich im Hinblick auf die Darstellung im Rechnungswesen zwischen berechenbaren oder erfahrungsmäßig abschätzbaren und unberechenbaren Risiken. Dazu ist nun freilich zu bemerken, daß er die Möglichkeit der Risikenerfassung nicht, wie das sonst meistens geschieht, im Rahmen einer Vielheit von Unternehmungen, sondern lediglich innerhalb einer einzelnen Unternehmung betrachtet und daß deshalb seine beiden angeführten Risikenarten nicht genau mit den in der Betriebswirtschaftslehre gewöhnlich unterschiedenen und gleich benannten Risiken übereinstimmen. Nur so ist es beispielsweise zu erklären, daß er von der «Übertragung unberechenbarer Risiken... auf Versicherungsunternehmungen» spricht [19].

Was nun die kalkulatorische Behandlung der beiden unterschiedenen Risikenarten anbetrifft, so wird nach seiner Ansicht zunächst das

[17] Sandig, a. a. O. S. 1468.
[18] Nicklisch, Nr. 59, S. 59.
[19] Sandig, a. a. O. S. 1467.

– im Rahmen der einzelnen Unternehmung – «voraussehbare und berechenbare oder doch abschätzbare Risiko» durch einen besonderen «risikobedingten Kalkulationsposten», der laut seiner Meinung «meist als Risikoprämie bezeichnet» wird, erfaßt und damit «stets in Preis des Erzeugnisses» berücksichtigt [20]. Wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, kann aber mit diesem Kalkulationsposten nicht die übliche Risikoprämie gemeint sein, die gewöhnlich als Bestandteil des Gewinnzuschlages erscheint, sondern sind darunter wohl eher die kalkulatorischen Risikozuschläge oder eben Risikoprämien zu verstehen, die in der heutigen betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung zur Berücksichtigung gewisser erfahrungsmäßig in ihrer Höhe bestimmter und deshalb kalkulierbarer betrieblicher Risiken eingesetzt werden. Wenn diese Annahme stimmt, woran eigentlich im gegebenen Zusammenhang nicht zu zweifeln ist, dann ergibt sich ohne weiteres, daß diese risikobedingten Kalkulationsposten auch nach Sandigs Ansicht Kostencharakter haben.

Wie er sodann weiter ausführt, bedarf oder bedürfte eigentlich «auch das unberechenbare Risiko... angemessener Berücksichtigung in der Kalkulation » Seiner Erfassung stellen sich aber in Wirklichkeit etwelche Schwierigkeiten entgegen. Zwar können nach seiner Ansicht bestimmte unberechenbare Risiken, das heißt allerdings, wie bereits kurz angedeutet, Risiken, die wohl innerhalb der einzelnen Unternehmung, unberechenbar sind, die sich jedoch in größerem Rahmen sehr wohl berechnen oder doch zum mindesten abschätzen lassen, «gegen Entgelt auf Versicherungsunternehmungen» übertragen werden und verlieren damit «zum größten Teil», nämlich «bis auf einen angemessenen Selbstbehalt», «ihre Wirkungen», da sie durch die Versicherung «für die Kalkulation Kostencharakter» erhalten. Doch sind «die «Möglichkeiten zu solcher Übertragung... begrenzt», und die Unternehmung muß deshalb «in jedem Fall eine Reihe unberechenbarer Risiken selbst tragen, die als Bedrohung der Wirtschaft auftreten », «zum Beispiel Wirkungen aus Katastrophen, von Todesfällen», und «von allen Fällen höherer Gewalt», das heißt mit anderen Worten die Gefahren, die Nicklisch als «Risiko im strengen Sinne» bezeichnet [21] und die nach Hellauer «das der Unternehmung immanente Restrisiko» bilden [22]. «Diese letztgenannten Risiken

[20] Sandig, a. a. O. S. 1467.
[21] Nicklisch, Nr. 60, S. 147.
[22] Hellauer, Nr. 24, S. 23.

können» seines Erachtens im Gegensatz zu den bisher behandelten «kalkulatorisch nicht gefaßt werden und haben keinen Einfluß auf die Preisbildung» beziehungsweise, wie hier richtig gesagt werden müßte, auf die Preisstellung. «Zu ihrer Abwehr in materieller Hinsicht» müssen vielmehr «Rücklagen aus nicht ausgeschütteten Gewinnen» herangezogen werden, während schließlich «den Schadensmöglichkeiten immaterieller Art... oft nicht zu begegnen» ist [23].

Die hier zum Ausdruck gebrachte Risikoauffassung Sandigs stimmt, abgesehen von terminologischen Unterschieden und einigen offensichtlich unzweckmäßig gewählten Bezeichnungen, im ganzen gesehen mit der hier vertretenen betriebswirtschaftlichen Lehrmeinung überein. Auch in der Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers können nämlich bestimmte Risiken durch Kalkulationszuschläge oder Versicherungen eingerechnet beziehungsweise abgedeckt werden und bilden diese Risikozuschläge wie auch die Versicherungsprämien Kosten, und auch hier können die schlechthin unberechenbaren Risiken, die eigentlichen Risiken der Unternehmung, nicht kalkulatorisch erfaßt, sondern gesamthaft nur durch aus zurückgehaltenen Gewinnen gebildete Reserven berücksichtigt werden. Was Sandig allerdings nicht beachtet, ist, daß die unberechenbaren Risiken auch in der Einzelrechnung und nicht nur in der Gesamtrechnung der Unternehmung berücksichtigt werden können und berücksichtigt werden müssen, zwar nicht als Kostenbestandteile und eigentliche Kalkulationselemente, sondern vielmehr in einem Zuschlag auf die Selbstkosten, dem gewöhnlich im Gewinnzuschlag eingerechneten besonderen Risikozuschlag oder der eigentlichen Risikoprämie, und daß diese damit doch einen Einfluß auf die Preisstellung ausüben, insoweit überhaupt der volkswirtschaftlich gebildete Marktpreis eine betriebswirtschaftliche Preisteilung zuläßt. Im Zusammenhang gesehen lassen sich vielleicht die Beziehungen zwischen den unberechenbaren Risiken und ihrem rechnerischen Ausdruck im Rechnungswesen der Unternehmung wie folgt darstellen: In der Einzelrechnung werden diese Risiken im Risikozuschlag beziehungsweise im Zuschlag für Risiko und Gewinn auf die Selbstkosten berücksichtigt, in der Gesamtrechnung dagegen durch Ausscheidung von Rücklagen oder Reserven. Risikozuschlag im einzelnen und Reserven im ganzen dienen übrigens schließlich nicht nur zur Berücksichtigung materieller Risiken, wie Sandig annimmt, sondern ebenso – wenn nicht noch weit

[23] Sandig, a. a. O. S. 1467.

eher – zur Berücksichtigung der Schadensmöglichkeiten immaterieller Art.

Schließlich befaßt sich Sandig auch noch mit den Mitteln und Möglichkeiten der Risikoabwehr. Unter «Risikopolitik im engeren Sinne» versteht er dabei «alle Maßnahmen,... die einer Begegnung vorhandener Risiken dienen» beziehungsweise «die Maßnahmen zur Begegnung der einzelnen Risiken für bestimmte Vermögenswerte oder für bestimmte Handlungen», unter «Risikopolitik im weiteren Sinne» dagegen «die Gesamtheit der Maßnahmen zur Fernhaltung der Gefahren für die Unternehmung als Ganzes», die er auch als «Sicherung» bezeichnet [24]. So interessant seine Ausführungen in dieser Hinsicht auch sein mögen, kann doch in unserem Zusammenhang nicht weiter darauf eingetreten werden.

Gesamthaft betrachtet bietet Sandigs Risikodarstellung einen wertvollen Überblick über Wesen und Merkmale des Risikos und die Möglichkeiten seiner rechnerischen Erfassung. Wenn sie sich auch nicht in allen Teilen völlig mit der hier vertretenen betriebswirtschaftlichen Auffassung deckt, so kann doch gesagt werden, daß sie – im Unterschied zu derjenigen von Mildebrath – in einigen entscheidenden Punkten mit derselben übereinstimmt, so in der allgemeinen Charakterisierung des Risikobegriffes, das heißt nach Sandig des Risikos im engeren Sinne, und im großen ganzen auch in der Behandlung des Risikos im Rechnungswesen.

Im weiteren beschäftigt sich Sandig in seinem Aufsatz «*Das Risiko in der Kalkulation, insbesondere das Unternehmerwagnis nach LSOe*» [25] nochmals eingehend mit dem Problem des Risikos und vor allem seiner rechnerischen Erfassung. Wie aber bereits in der Einleitung zum Abschnitt über Fischer angedeutet wurde, sollen hier die Schriften, die bloß den Charakter von Erläuterungen und Kommentaren zu den amtlichen deutschen Kostenrechnungsrichtlinien und Kalkulationsgrundsätzen der Jahre nach 1933 haben wie die vorliegende Abhandlung, nicht näher betrachtet werden. Der Verzicht fällt in diesem konkreten Falle umso leichter, als ja «für den Aufbau des Kalkulationsschemas nach LSOe», wie Fischer selber erklärt, «vorwiegend Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte und nicht solche theoretischer Richtigkeit maßgebend» waren [26].

[24] Sandig, a. a. O. S. 1470 und 1471.
[25] Sandig, Nr. 67.
[26] Sandig, Nr. 67, S. 113.

So bleibt schließlich noch sein Nicklisch gewidmetes Werk «*Die Führung des Betriebes. Betriebswirtschaftspolitik*» [27] zu betrachten. Darin stellt sich Sandig die Aufgabe, «eine Untersuchung der Führung des Betriebes in bezug auf ihre Zielsetzungen und Entscheidungen» durchzuführen und «eine Darstellung der Betriebswirtschaftspolitik» zu bieten [28]. Unter der «Betriebswirtschaftspolitik als Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung» versteht er dabei «die Lehre von den tatsächlichen und möglichen Entscheidungen, die von der Führung einer Betriebswirtschaft (eines Betriebes, einer Unternehmung) im Innenverhältnis und gegenüber dem Markte der Betriebswirtschaft getroffen werden.» Demzufolge unterteilt er «die Gesamtheit der Betriebswirtschaftslehre... in die Betriebspolitik und die Marktpolitik» beziehungsweise in die «betriebliche Innenpolitik» und die «betriebliche Außenpolitik» [29]. Ohne jedoch im einzelnen zu diesem Unterfangen und seinen Zielsetzungen näher Stellung nehmen zu wollen, sei nur darauf hingewiesen, daß Sandig in diesem Zusammenhang auch das Problem des Risikos erneut streift, das sich daraus ergibt, daß «betriebliche Maßnahmen niemals» «eine absolute Sicherheit des Gelingens» haben können [30]. Seines Erachtens nimmt die Risikopolitik im Rahmen der gesamten Betriebswirtschaftspolitik eine bedeutende Stellung ein; er betrachtet sie als aus dem Sicherheitsstreben der Unternehmung herausentwikkelt und mißt ihr zusammen mit dem Sicherheitsstreben die Aufgabe des «Bremsens (Zügelns) im Betrieb» zu [31]. Da er sich jedoch nirgends näher über Sinn und Bedeutung des Risikos ausspricht und das Risiko lediglich – logisch übrigens nicht vollständig richtig – als «Korrelat zum Gewinnbegriff» charakterisiert [32], entbehren seine Ausführungen über die Risikopolitik der begrifflichen Grundlage und vermögen deshalb konkret nicht viel auszusagen.

[27] Sandig, Nr. 67 a).
[28] Sandig, a. a. O. S. 13.
[29] Sandig, a. a. O. S. 19.
[30] Sandig, a. a. O. S. 79.
[31] Sandig, a. a. O. S. 79.
[32] Sandig, a. a. O. S. 69.

In der betriebswirtschaftlichen Kostenliteratur bildet das Gemeinschaftswerk von Johannes Fischer, Otto Heß und Georg Seebauer, betitelt «*Buchführung und Kostenrechnung*» [1], an dem noch eine Reihe weiterer namhafter Betriebswirtschafter mitgearbeitet haben, in verschiedener Hinsicht einen Markstein, und es gehört nach dem Urteil Walthers, was die darin behandelten Belange des Rechnungswesens anbetrifft, zu Recht zur «maßgebenden betriebswirtschaftlichen Literatur» [2].

Wie die Verfasser in ihrem Geleitwort ausführen, entspringt ihr Werk «dem Bedürfnis, einer eingehenden Würdigung der im Zuge nationalsozialistischer Staats- und Wirtschaftsführung der Neuordnung des Rechnungswesens bislang herausgegebenen Erlasse... für die Preisbildung unter Beobachtung der aus der Betriebspraxis vorliegenden ersten Umstellungs- und Einführungsarbeiten.» Es befaßt sich «zunächst mit den Grundsätzen der Buchführungsrichtlinien», gibt «sodann in einem wesentlichen technischen Kapitel die einzelnen Beispiele für kleinere, mittlere und große Unternehmungen» und «schließt endlich mit einer eingehenden Würdigung der Kostenrechnungsgrundsätze», das heißt des staatlichen Erlasses vom 16. Januar 1939 «betreffend Allgemeine Grundsätze der Kostenrechnung», wobei es zudem «die Verzahnung mit den LSOe und der RPOe», das heißt der «Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber, vom 15. November 1938» und den «Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen, vom 15. November 1938», «an allen notwendigen Stellen gewährleistet» [3].

Es ist «in allen seinen Teilen abgestimmt auf die Möglichkeit der Umsetzung von Leitsätzen und Richtlinien nationalsozialistischer Wirtschaftsführung in die Betriebspraxis» [4] und bildet also Einführung und Kommentar zu den genannten staatlichen Erlassen des damaligen Deutschen Reiches über die Kostengestaltung als Grundlage der Preisbildung und über die Preisbildung beziehungsweise die Preisermittlung selber, die «eine allgemeine, einheitliche Reform des

[1] Fischer-Heß-Seebauer, Nr. 11.
[2] Walther, Nr. 91 a), S. 161.
[3] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. III, vgl auch S. 396 ff., 399 ff. und 415 ff.
[4] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. IV.

Rechnungswesens» bezwecken, allerdings nicht lediglich um einer theoretisch erwünschten Vereinheitlichung willen, sondern weil «ein gut ausgebautes betriebliches Rechnungswesen» als «Grundlage für die Förderung der Wirtschaftlichkeit und damit für die Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft» angesehen wird [5] und ein gut ausgebautes, vereinheitlichtes Rechnungswesen dem Staat die Möglichkeit in die Hand gibt, Kostengestaltung und Preisbildung der einzelnen Wirtschaftsgruppen wie auch der einzelnen Betriebe auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und damit letztlich das volkswirtschaftspolitische Ziel, «Preise und Löhne stabil zu erhalten» [6], zu erreichen. Das vorliegende Werk stellt sich damit also – wie übrigens noch so viele andere betriebswirtschaftliche Werke jener Zeit – in den Dienst des Staates und seiner kriegsbedingten Preisbildungspolitik und dient damit in erster Linie eminent praktischen Zwecken; es unterordnet denn auch unbedenklich den Gesichtspunkt der theoretischen Richtigkeit demjenigen der praktischen Zweckmäßigkeit. Anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß es durch seine gründliche Untersuchung und Durchleuchtung der vor allem in der Betriebspraxis oftmals fast undurchdringlich scheinenden Zusammenhänge des Rechnungswesens auch der betriebswirtschaftlichen Theorie wertvolle Aufschlüsse vermittelt und deshalb doch wissenschaftlichen Rang beanspruchen darf. Nun, wie dem auch sei und wie umstritten es wegen seiner Zwecksetzung auch immer sein möge, so bildet es doch das führende und maßgebliche Werk der deutschen betriebswirtschaftlichen Literatur zur Kostenrechnung und Preisbildung jener Zeit, die seit dem «Erlaß vom 16. Januar 1939 betreffend allgemeine Grundsätze der Kostenrechnung (Kostenrechnungsgrundsätze)» [7] tatsächlich eine einheitliche Richtung verfolgte, und kann in diesem Sinne auch als höchst repräsentativ für eine ganze Reihe von Jahren angesehen werden. Aus diesem Grunde kann sich die nachstehende Betrachtung auf dieses Werk beschränken und alle weiteren Schriften und Artikel dieser Jahre, die sich mit dem gleichen Gegenstand befassen und insbesondere auch alle die zahlreichen Abhandlungen über die Behandlung des Risikos gemäß den amtlichen Erlassen zur

[5] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 415.
[6] RPOe Nr. 1, zit. bei Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 396.
[7] Kostenrechnungsgrundsätze.

Kostenrechnung und Preisbildung [8-15] als durch dieses eine Werk vorweggenommen außer acht lassen.

In ihrem Kommentar zu den «Allgemeinen Grundsätzen der Kostenrechnung nehmen Fischer-Heß-Seebauer auch zum Problem des Risikos Stellung. Wie sie dabei unter dem Titel «Wesen und Arten der Wagnisse» zunächst ausführen, bringt «jede Betriebstätigkeit... gewisse Wagnisse und damit Verluste und Schadensfälle mit sich, deren Eintreten und Auswirkung unbestimmt ist» [16]. Danach fassen sie also das Risiko oder Wagnis als Gefahr auf, welche die Betriebstätigkeit begleitet und mit Schaden bedroht, deren Eintritt und die dadurch verursachte Schadenshöhe aber im voraus unbestimmt sind, das heißt kurz gesagt als

– Gefahr des Vermögensverlustes.

Diese Risikoumschreibung deckt sich somit in jeder Beziehung mit dem in der heutigen Betriebswirtschaftslehre im Sinne Walthers üblichen Risikocharakterisierung.

Im Anschluß an die Kostenrechnungsgrundsätze und in Übereinstimmung mit den LSOe unterscheiden sie sodann «zwischen besonderen Wagnissen und dem allgemeinen Unternehmungswagnis», in den Kostenrechnungsgrundsätzen allerdings «allgemeines Unternehmerwagnis» und in den LSOe «privatwirtschaftliches (Unternehmer-) Wagnis» geheißen. Die besonderen Wagnisse erstrecken sich nun nach ihrer Ansicht «– wie ihr Name schon sagt – nur auf einzelne Leistungen, Leistungsgruppen oder Abteilungen und wirken nur mittelbar auf das wirtschaftliche Ergehen des Gesamtbetriebes ein. Sie sind auf Grund von Erfahrungszahlen oder versicherungswirtschaftlichen Überlegungen in praktisch ausreichender Weise vorausbestimmbar», weshalb, wie sich nachher noch zeigen wird, die Kostenrechnungsgrundsätze auch ihre Berücksichtigung in der Kostenrechnung vorsehen. Soweit «im Rahmen des Betriebes ein genügender Ausgleich im Auftreten der Wagnisverluste entspre-

[8] Beisel, Nr. 2.
[9] Fischer, Nr. 9 und 10.
[10] Fratz, Nr. 12.
[11] Henzel, Nr. 25, 26 und 27.
[12] Kalveram, Nr. 31.
[13] Lampe, Nr. 35.
[14] Schulz-Mehrin, Nr. 81.
[15] Sommerfeld, Nr. 85.
[16] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 269.

chend dem Gesetz der großen Zahl gegeben ist», liegt nach ihrer Darstellung «eine Art von Selbstversicherung» vor; wenn dagegen ein «ausreichender Gefahrenausgleich innerhalb des Betriebes nicht vorhanden» ist, so muß «die Fremdversicherung eingreifen» [17]. Das allgemeine Unternehmungswagnis oder, wie es nunmehr in Übereinstimmung mit der Bezeichnung in den Kostenrechnungsgrundsätzen wieder heißt, das allgemeine Unternehmerwagnis dagegen «betrifft unmittelbar den Gesamtbetrieb und entzieht sich der Erfassung in viel stärkerem Maße als die besonderen Wagnisse». Dazu zählen «zum Beispiel die Wagnisse aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, aus allgemeinem technischem Fortschritt u. ä.» Es ist nach dieser Auffassung «untrennbar mit der Betriebstätigkeit verbunden» und wird höchstens insofern gemildert, als ihm «besondere Chancen des betrieblichen Wirtschaftens» gegenüberstehen [18].

Diese Unterscheidung von besonderen Wagnissen und allgemeinem Unternehmungs- oder Unternehmerwagnis lehnt sich dem Sinn nach an frühere Unterscheidungen an, so unmittelbar etwa an diejenige Lehmanns von speziellen und allgemeinen oder generellen Risiken [19] oder diejenige Hellauers von Einzelrisiken und dem «der Unternehmung immanenten Restrisiko» [20] und mittelbar an alle die in der Literatur üblichen Unterscheidungen von erfaßbaren, meßbaren oder berechenbaren Risiken einerseits und unfaßbaren, unmeßbaren und unberechenbaren Risiken anderseits, und sie hat auch etwas in sich von jener Unterscheidung von Risiken ohne und solchen mit gegenüberstehenden Gewinnchancen im Sinne Hellauers [21] und Oberparleiters [22]. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, daß Fischer-Heß-Seebauer schreiben: «Dem allgemeinen Unternehmerwagnis stehen» – im Gegensatz zu den besonderen Wagnissen – «besondere Chancen des betrieblichen Wirtschaftens gegenüber» [23]. Schließlich aber – und das ist hier entscheidend – scheint sie auch, soweit das mindestens aus den vorliegenden Ausführungen geschlossen werden kann, in großen Zügen und abgesehen von einzelnen Zweifelsfällen mit der in der

[17] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 269.
[18] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 270.
[19] Lehmann, Nr. 36, S. 215.
[20] Hellauer, Nr. 24, S. 23.
[21] Hellauer, Nr. 24, S. 19.
[22] Oberparleiter, Nr. 62, S. 145.
[23] Fischer-Heß-Seebauer, S. 270.

modernen Betriebswirtschaftslehre allein maßgebenden Unterscheidung von Betriebsrisiken und Unternehmungsrisiken im engeren Sinne grundsätzlich übereinzustimmen. Ein Unterschied ist höchstens insofern festzustellen, als die Kostenrechnungsgrundsätze von ihrem Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus gewisse bemeßbare Risiken, zum Beispiel gewisse «Wagnisse des Vertriebes wie Verluste aus Abzügen, Forderungsausfällen, Vertragsstrafen und andere» zu den besonderen Wagnissen rechnen [24], die nach heutiger betriebswirtschaftlicher Auffassung trotz ihrer Bemeßbarkeit und zum Teil sogar Versicherbarkeit zu den Risiken des Unternehmungsbereiches zählen. Da jedoch die Kostenrechnungsgrundsätze diese Wagnisse offensichtlich als betriebsfremd betrachten und damit rechnungsmäßig wie das allgemeine Unternehmerwagnis behandeln, wird dadurch die Übereinstimmung mit der betriebswirtschaftlichen Auffassung praktisch doch wieder hergestellt.

In einem zweiten Abschnitt befassen sich Fischer-Heß-Seebauer sodann mit der «Erfassung und Verrechnung der Wagnisse», das heißt der eben unterschiedenen beiden Wagnisarten. Wie bereits angedeutet, betrachten die Kostenrechnungsgrundsätze die besonderen Wagnisse, mindestens soweit sie als eigentliche betriebliche Wagnisse angesprochen werden können, als Kostenelemente und sehen ihre Verrechnung «wegen ihrer ausreichenden Erfaßbarkeit» in der Kostenrechnung vor. Falls sie einer Versicherung übertragen werden, bilden die zu ihrer Abwälzung bezahlten Versicherungsbeträge nach allgemeiner Ansicht ohnehin Kosten; wenn sie aber nicht versichert werden, müssen sie kostenrechnerisch durch «kalkulatorische Wagniszuschläge» erfaßt werden, die nach dieser Darstellung eine «nachprüfbare Art von Selbstversicherung» bilden und ebenfalls Kostencharakter aufweisen. Die besonderen Wagnisse allerdings, «die betriebsfremd sind, also nicht mit der normalen Betriebstätigkeit zusammenhängen» wie «in industriellen Betrieben... zum Beispiel Verluste infolge der Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Kursverluste auf Wertpapieren», «bleiben in der Kostenrechnung unberücksichtigt» [25]. Das allgemeine Unternehmerwagnis jedoch ist gemäß den Kostenrechnungsgrundsätzen nicht Kostenbestandteil und kann daher nicht wie die besonderen Wagnisse in der Kostenrechnung erfaßt werden, sondern «kann nur im Gewinn Berücksich-

[24] Fischer-Heß-Seebauer, S. 270.

[25] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 269.

tigung finden» [26], das heißt in den auf die Kosten geschlagenen Gewinnzuschlag eingerechnet werden. Dabei kann «im Rahmen der Gewinnbetrachtung und Rücklagenbildung... eine wiederholte, sorgfältige Abschätzung der Gewinn- und Verlustmöglichkeiten wertvolle Hinweise darüber geben, wie weit Teile des Gewinnes zur Deckung von Verlusten aus dem allgemeinen Unternehmerwagnis abzuzweigen sind» [27].

Wie schon in großen Zügen die Unterscheidung von besonderen Wagnissen und allgemeinem Unternehmerwagnis, so stimmt auch die rechnerische Behandlung dieser beiden Wagnisarten in den Kostenrechnungsgrundsätzen sachlich betrachtet mit der entsprechenden heutigen betriebswirtschaftlichen Auffassung überein. Denn auch in der heutigen Betriebswirtschaftslehre werden die erfaßbaren und berechenbaren (und damit auch versicherbaren) betrieblichen Risiken als Kostengrundlage betrachtet und – sei es durch den bezahlten Versicherungsprämien in der Höhe entsprechende oder durch auf innerbetrieblichen Erfahrungsziffern beruhende Beträge – in der Kostenrechnung berücksichtigt, und auch hier können die dem allgemeinen Unternehmungs- beziehungsweise Unternehmerwagnis entsprechenden unberechenbaren, eigentlichen Risiken der Unternehmung nicht anders als durch einen im allgemeinen Gewinnzuschlag enthaltenen Risikozuschlag auf die Selbstkosten erfaßt und berücksichtigt werden. Wenn also Walther «im Gegensatz zum deutschen Kontenplan» und der vorstehend von Fischer-Heß-Seebauer vertretenen Ansicht «kalkulatorische Wagnisse nicht als Kosten» anerkennen zu können glaubt, da nach seiner Ansicht «das Wagnis, das Risiko, Sache der Unternehmung, nicht des Betriebes» ist und deshalb «bei der Preisstellung in Form eines Zuschlages auf die Selbstkosten berücksichtigt werden» muß und nicht in die Kostenkalkulation eingesetzt werden kann [28], so bleibt diese Kritik im terminologischen Bereich stecken, ohne aber den Kern der Sache, der ja tatsächlich nach deutscher wie nach seiner Auffassung derselbe ist, zu treffen, da nach deutscher Ansicht doch gar nicht die Risiken des Unternehmungsbereiches, sondern vielmehr lediglich die betrieblichen Risiken mit kalkulatorischen Zuschlägen erfaßt werden. In Wirklichkeit vertritt ja Walther insbesondere im zweiten Band seines um-

[26] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 270.
[27] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 270.
[28] Walther, Nr. 91 a), S. 360.

fassenden Werkes «Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung» sachlich gesehen die genau gleiche rechnerische Behandlungsweise der betrieblichen und der eigentlichen Unternehmungsrisiken wie vorstehend Fischer-Heß-Seebauer, was sich in der Folge noch eindeutig erweisen wird.

Was schließlich noch die Methode der Verrechnung der besonderen betrieblichen Wagnisse anbetrifft, so gilt es nach Fischer-Heß-Seebauer, «da die besonderen Wagnisse... unregelmäßig anfallen» und «sich bei Einreichung der tatsächlichen Wagnisverluste in die Kosten eine Unregelmäßigkeit des Kostenbildes ergeben» würde, «bei der Festlegung kalkulatorischer Wagniszuschläge... die durchschnittlichen zukünftigen Aufwendungen» zu «berücksichtigen und dabei auch die Erfahrungen der Vergangenheit» heranzuziehen, «soweit nicht grundlegende Änderungen der einwirkenden Faktoren eingetreten sind.» Und ihres Erachtens «wird man unter dem Gesichtspunkt der kostenmäßigen Betriebsüberwachung großen Wert auf eine laufende Überwachung der tatsächlichen Wagnisaufwendungen legen müssen, um im Einzelfall», wenn nämlich die tatsächlichen Wagnisverluste die eingesetzten kalkulatorischen Wagniszuschläge beträchtlich übersteigen sollten, «Gegenmaßnahmen ergreifen zu können» [29]. Diese Praxis der Erfassung der besonderen betrieblichen Wagnisse unterscheidet sich aber in keiner Weise von der entsprechenden betriebswirtschaftlichen Übung; denn auch gemäß heutiger betriebswirtschaftlicher Auffassung sind die nicht versicherten betrieblichen Risiken durch den durchschnittlichen Anfall von Schäden und Verlusten entsprechende mittlere kalkulatorische Zuschläge in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Abschließend betrachtet bleibt also festzustellen, daß die auf den amtlichen «Allgemeinen Grundsätzen der Kostenrechnung» basierenden Ausführungen von Fischer-Heß-Seebauer, was das Risiko und seine Behandlung im Rechnungswesen anbetrifft, entgegen anfänglich bestehenden und durch die – sachlich allerdings gegenstandslose – Kritik Walthers verstärkten Bedenken, abgesehen von einigen Zweifelsfällen, in den wesentliche Belangen mit der hier vertretenen betriebswirtschaftlichen Auffassung übereinstimmen und deshalb, trotz der vorwiegend praktischen Zwecksetzung des ganzen Werkes, auch theoretischen Anforderungen zu genügen vermögen.

[29] Fischer-Heß-Seebauer, a. a. O. S. 270.

Alfred Walther

Alfred Walther gilt zu Recht als Erneuerer der Betriebswirtschaftslehre. Er ist es, der auf der Vorarbeit früherer maßgebender Vertreter der Betriebswirtschaftslehre basierend, diese aus der noch vielfach in Erscheinung tretenden Verkettung in der Volkswirtschaftslehre einerseits und der Beschränkung auf eine lediglich privatwirtschaftliche Betrachtung anderseits herausgelöst, ihr zu einem eigenen, von jedem anderen unmißverständlich verschiedenen Gesichtspunkt verholfen und sie damit recht eigentlich erst ihrer Bestimmung als eigene, selbständige und unabhängige, ihrer Stellung bewußte Wissenschaft beziehungsweise als der Volkswirtschaftslehre gleichgestellte wissenschaftliche Disziplin im Rahmen der umfassenden Wirtschaftswissenschaften oder der allgemeinen Wirtschaftslehre zugeführt hat.

Walther hat sich relativ spät der schriftstellerischen Tätigkeit zugewandt und im Vergleich zu anderen Autoren kein sehr umfangreiches Werk geschaffen. Seit seiner ersten Schrift, dem 1923 erschienenen Aufsatz «Grundzüge industrieller Kostenrechnung» [1] hat er jedoch – wenn auch zunächst vielleicht noch unbewußt – folgerichtig am Aufbau eines umfassenden, in allen Teilen wohl abgestimmten und in allen seinen Bezügen durchdachten, eigenen betriebswirtschaftlichen Gedankengebäudes gearbeitet, und alle seine Schriften erscheinen unter diesem Gesichtspunkt als notwendige und wertvolle Bausteine zu seinem eigentlichen schriftstellerischen Lebenswerk, der abschließenden zweibändigen «Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung» [2]. Dieses Werk bildet nicht nur den vorläufigen Abschluß von Walthers eigenem Schrifttum, sondern darüber hinaus den Schlußstein einer ganzen Epoche der Betriebswirtschaftslehre, die durch eine klare Erfassung und Umgrenzung des betriebswirtschaftlichen Forschungsgebietes und durch eine eigentliche Besinnung auf die der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften zufallenden Aufgaben und Kompetenzen gekennzeichnet erscheint. Seine grundsätzliche Bedeutung für den heutigen Stand der Betriebswirtschaftslehre und die künftige Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Forschung in vollem Umfang zu erfassen und zu würdigen, wird wohl erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem jetzigen möglich sein.

[1] Walther, Nr. 93.
[2] Walther, Nr. 91 a) und b).

Da, wie bereits angeführt, alle früheren Schriften Walthers in seinem abschließenden letzten Werk mitverarbeitet sind, kann sich die nachstehende Betrachtung im wesentlichen auf diese umfassende Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise die Wirtschaftslehre der Unternehmung beschränken und sollen frühere Arbeiten deshalb nur insoweit herangezogen werden, als es besonders wichtig erscheinende Gedanken schon im Zeitpunkt ihrer erstmaligen schriftlichen Formulierung zu belegen gilt.

In seiner «*Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung*» [3] gibt Walther einen vollständigen Überblick über das gesamte betriebswirtschaftliche Forschungsgebiet und behandelt im 1947 erschienenen ersten Band unter dem Titel «Der Betrieb» zunächst die allgemeinen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft und anschließend alle mit dem Problemkreis der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung zusammenhängenden Fragen und die verschiedenen Sparten des betrieblichen Rechnungswesens, im sechs Jahre später veröffentlichten zweiten Band «Die Unternehmung» demgegenüber den Problemkreis der äußeren Beziehungen der Unternehmung, die sich aus ihrem Zusammenhang mit anderen Wirtschaftseinheiten auf dem Beschaffungs- und auf dem Absatzmarkt ergeben. Da die beiden Bände seines Werkes jedoch trotz dem zeitlichen Intervall ihres Erscheinens unbedingt als ein zusammengehöriges Ganzes zu betrachten sind, sollen sie nachstehend auch zusammengefaßt betrachtet werden.

Im ersten Teil seines Werkes, betitelt «Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft», behandelt Walther insbesondere die theoretischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und ihre Stellung im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften [4]. Wie schon aus seinem Vorwort klar wird, betrachtet er allerdings in Übereinstimmung mit Sieber [5] die Bezeichnung «Unternehmungswirtschaftslehre» seinem Untersuchungsgegenstand gemäßer als die eingebürgerte Benennung Betriebswirtschaftslehre, doch wagt er erst im späteren zweiten Band seines Werkes endgültig mit der herkömmlichen Bezeichnungsweise zu brechen und an ihre Stelle den passenderen Namen zu setzen [6].

Walther faßt die Betriebswirtschaftslehre zunächst als eine «ange-

[3] Walther, Nr. 91 a) und b).
[4] Walther, Nr. 91 a), S. 1–67.
[5] Sieber, Nr. 84, S. 1.
[6] Walther, Nr. 91 a), S. VI, 1 und 7. Nr. 91 b), S. III.

wandte», später dagegen als «praktische» Wissenschaft auf – praktisch statt angewandt nennt er sie deshalb, weil sie dem unmittelbar praktischen Zweck der Unternehmungsführung dient und weil anderseits eine angewandte Wissenschaft eine geschlossene Theorie voraussetzte, die in diesem Falle gar nicht vorhanden ist. Die Betriebswirtschaftslehre ist für ihn eine Wissenschaft, die, «mit ganz bestimmten Aufgaben betraut und mit eigenen Methoden forschend, eine selbständige Stellung im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften beanspruchen kann» [7]. Sie unterscheidet sich also in erster Linie von der Volkswirtschaftslehre; denn während diese «das Zusammenwirken aller die Volkswirtschaft ausmachenden Sonderwirtschaften» im Hinblick auf das praktische Ziel der «Hebung des Volkswohlstandes» betrachtet, befaßt sich demgegenüber die Betriebswirtschaftslehre nur mit einer besonderen «Art von Sonderwirtschaft», nämlich der «produzierenden Sonderwirtschaft» oder der Unternehmung, und betrachtet dieselbe, wie noch eingehender darzulegen sein wird, unter dem Gesichtspunkt ihrer «Erhaltung» [8]. Sie unterscheidet sich aber als einzelwirtschaftliche Disziplin auch von der Privatwirtschaftslehre, und es besteht nach seiner Ansicht sogar «ein eigentlicher Konflikt zwischen diesen beiden Wissenschaften»; denn betrachtet die Betriebswirtschaftslehre die Unternehmung schlechthin und unabhängig von allen Eigentümlichkeiten der Unternehmungsform und den besonderen Besitzverhältnissen, das heißt also schließlich unabhängig vom Unternehmer und «ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört» [9], so befaßt sich dagegen die Privatwirtschaftslehre nur mit der privaten Unternehmung und betrachtet dieselbe «vom Standpunkt ihres Eigentümers, des Unternehmers» aus unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielung [10]. Wenn sich auch einerseits «aus der engen Verwandtschaft» zwischen der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre «Grenzgebiete» ergeben, «auf denen sich die volkswirtschaftliche und die betriebswirtschaftliche Forschung treffen» – was allerdings immer «nur auf dem Gebiet der äußeren Beziehungen» der Unternehmung der Fall sein kann [11] – und anderseits «sich Betriebswirtschaftslehre... und Privatwirtschaftslehre in

[7] Walther, Nr. 91 a), S. 1.
[8] Walther, a. a. O. S. 57 und 58.
[9] Walther, Nr. 91 b), S. IV.
[10] Walther, Nr. 91 a), S. 54.
[11] Walther, Nr. 91 a), S. 62.

vielem treffen» – allerdings nur in «Fragen, die *wir* im Zusammenhang des ‚Betriebes' behandeln» [12] – so ändert das doch nichts an der Tatsache, daß die Betriebswirtschaftslehre die genannten gemeinsamen Forschungsgebiete unter einem wesentlich eigenen Gesichtspunkt ansieht und darum eine zwar mit der Volkswirtschaftslehre im Rahmen der umfassenden Wirtschaftswissenschaften und mit der Privatwirtschaftslehre im engeren Kreis der Einzelwirtschaftslehre verwandte, jedoch in jeder Beziehung selbständige Wissenschaft bildet.

Als Gegenstand seiner Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise der Wirtschaftslehre der Unternehmung betrachtet Walther, wie bereits angedeutet, die produzierende Sonderwirtschaft Unternehmung beziehungsweise die «Beziehungen und Abläufe in ihr» [13]. Unter der Unternehmung versteht er dabei «eine dauernde, wirtwirtschaftliche Leistungen für Dritte erstellende, über Vermögen verfügende, einheitlich geleitete, selbständige Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft »[14]. Er erfaßt damit im Gegensatz zur Privatwirtschaftslehre nicht nur die privaten Unternehmungen, sondern in viel umfassenderem Sinne die Unternehmung schlechthin mit ihren verschiedenen Unterarten oder Erscheinungsformen, das heißt sowohl «private Unternehmungen» wie auch «genossenschaftliche Unternehmungen» und «öffentliche Unternehmungen» [15].

Allen diesen Unternehmungsformen ist nach Ansicht Walthers die «Tendenz, sich dauernd zu erhalten», gemeinsam [16], und er erblickt deshalb ihr Ziel in Übereinstimmung mit der erstmals von Nicklisch geäußerten Auffassung in ihrer «Erhaltung» [17], das heißt in der Erhaltung des Vermögensbestandes und der Möglichkeit der Leistungserstellung, und entsprechend das Ziel der Betriebswirtschaftslehre als praktischer Wissenschaft darin, «der Unternehmung diejenigen Mittel und Wege abzugeben, die es ihr ermöglichen, sich selbst dauernd zu erhalten» [18]. Da nun aber mannigfaltige Schwierigkeiten des Wirtschaftsablaufs der dauernden Erhaltung entgegenstehen und «weil

[12] Walther, a. a. O. S. 55.
[13] Walther, Nr. 91 a), S. 3, 4 und 5.
[14] Walther, a. a. O. S. 6.
[15] Walther, a. a. O. S. 28.
[16] Walther, a. a. O. S. 3.
[17] Walther, a. a. O. S. 9 ff.
[18] Walther, a. a. O. S. 9.

äußere und innere Kräfte die Erhaltung der Unternehmung stets gefährden und vor allem die äußeren Kräfte in ungünstigen Zeit-Perioden stärker sein können als der Wille der Leitung, die Unternehmung zu erhalten» [19], muß jede Unternehmung danach trachten, «den Vermögensabgang bei der Leistungserstellung möglichst klein zu halten und den Vermögenszugang groß zu gestalten» [20], und das mit dem Ziel, «einen Überschuß des Vermögenszuganges über den Vermögensabgang oder» kurz «einen Überschuß zu erzielen» [21], beziehungsweise «müssen in anderen, günstigeren Perioden Überschüsse erzielt und für ungünstige Zeiten zurückgelegt werden» [22]. Dieses «Streben nach einem Überschuß», das nach seiner Ansicht in jeder Unternehmung vorhanden sein muß, steht keineswegs im Gegensatz zum genannten Ziel und «widerspricht der Mindestforderung der Erhaltung der Unternehmung auf die Dauer keineswegs», sondern geht vielmehr aus derselben hervor [23]. Es unterscheidet sich aber vom rein privatwirtschaftlichen Gewinnstreben, wie in früherem Zusammenhang schon eingehend dargelegt wurde.

Der Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre, die Unternehmung, zerfällt nun, wie das in der betriebswirtschaftlichen Literatur schon seit Schär immer wieder angedeutet, jedoch niemals ganz konkret herausgearbeitet wurde, nach der Ansicht Walthers in zwei logisch verschiedene und deshalb konsequent zu trennende Problemkreise, den Kreis der «äußeren Beziehungen der Unternehmung» oder kurz die Unternehmung im engeren Sinne [24] und den Kreis der «inneren Beziehungen» der Unternehmung, den «Unternehmungsbetrieb» oder kurz den Betrieb [25]. Der Betrieb, nach Walther also ein «Unterbegriff der ‚Unternehmung'» [26] und ein vom «Erkenntnisobjekt ‚Unternehmung'» abgezweigtes «sekundäres Erkenntnisobjekt» [27], beschlägt den Bereich der Leistungserstellung und stellt die gedanklich isoliert und «unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu

[19] Walther, a. a. O. S. 10.
[20] Walther, a. a. O. S. 8.
[21] Walther, a. a. O. S. 9.
[22] Walther, a. a. O. S. 10.
[23] Walther, a. a. O. S. 10.
[24] Walther, a. a. O. S. 10.
[25] Walther, a. a. O. S. 16.
[26] Walther, a. a. O. S. 12.
[27] Walther, a. a. O. S. 13.

betrachtende Leistungserstellung der Unternehmung» dar [28]; in ihm wird die Wirtschaftlichkeit des «Verfahrens der Leistungserstellung» geprüft [29]. Die Unternehmung im engeren Sinne dagegen umschließt die Gesamtheit der äußeren Einflüsse, Beziehungen und Abläufe der Unternehmung «vom Gesichtspunkt des Vermögensüberschusses oder der Rentabilität» aus gesehen, bei deren Betrachtung eine konstante Wirtschaftlichkeit vorauszusetzen ist [30]; in ihr gilt es, die «Reaktionen der Unternehmungsleitung gegenüber äußeren Einflüssen und... die entsprechenden Dispositionen» auf ihre «Zweckmäßigkeit... unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Unternehmung» zu betrachten und zu prüfen [31]. Im Betrieb werden Vermögenszugang und Vermögensabgang «Leistungswert» und «Kosten» genannt, und ihre Differenz bildet das «Betriebsergebnis»; in der Unternehmung dagegen heißen sie «Ertrag» und «Aufwand», und ihre Differenz sind die in der Buchführung der Unternehmung ausgewiesenen Ergebnisse «Gewinn» oder «Verlust» [32].

Im fünften Teil seines Werkes, der vom «Wesen der Unternehmung» handelt, kommt Walther in einem besonderen Abschnitt auf das Risiko der Unternehmung zu sprechen. Wie er dabei einleitend betont, betrachtet und behandelt er das Risiko als «Risiko der Unternehmung» und trennt es als solches – im Gegensatz zur Privatwirtschaftslehre, die häufig das Risiko der Unternehmung mit demjenigen des Unternehmers vermischt oder sogar identifiziert – konsequent vom «Risiko ihrer Geldgeber» und damit auch der Unternehmer. So aufgefaßt, bildet das Risiko ein Wesensmerkmal der Unternehmung schlechthin, nicht etwa nur der privaten Unternehmung, wie viele Privatwirtschafter glauben machen wollen, sondern ebenso der genossenschaftlichen und der öffentlichen Unternehmung, und wie Walther mit Recht ausführt, bleiben entgegen einer weit verbreiteten anderslautenden Ansicht gerade auch diese «vom Risiko... nicht verschont» [33]. Das Risiko ist eng mit jeder Form der Unternehmung verknüpft.

Walther betrachtet in seinen Ausführungen, die übrigens weit-

[28] Walther, a. a. O. S. 12.
[29] Walther, a. a. O. S. 17.
[30] Walther, a. a. O. S. 13.
[31] Walther, a. a. O. S. 17.
[32] Walther, a. a. O. S. 18 ff., 22 ff. und 25 ff.
[33] Walther, Nr. 91 b), S. 8.

gehend schon in seinen früheren Schriften vorgeprägt erscheinen, das Risiko oder das Wagnis – «was für uns dasselbe bedeutet» – allgemein als die «Gefahr des Mißlingens oder, auf die Unternehmung bezogen, die Gefahr des Vermögensverlustes», das heißt einer «ungewollten, außerhalb der Willenssphäre der Unternehmung liegenden Vermögensverminderung, der keine Vermögenszunahme gegenübersteht» [34]. Das Risiko liegt nach seinem Dafürhalten, wie übrigens schon Rieger in ähnlicher Form festgestellt hat [35], zum größten Teil «darin, daß sie ihr Geld in langfristigen Anlagen investieren muß und am Anfang noch gar nicht übersehen kann, was bis am Ende alles passieren wird» [36]. Wie er sehr zutreffend feststellt, bedeutet das Risiko aber nicht «den Vermögensverlust selbst, sondern nur die Gefahr eines solchen.» Denn «erst wenn das befürchtete Ereignis eintritt, entsteht ein effektiver Verlust» [37]. Übersteigt dieser effektive Vermögensverlust aber im Falle seines Eintritts «ein erträgliches Maß, so ist die Erhaltung der Unternehmung gefährdet [38].» So erfaßt er also mit seinem Begriff des Risikos die

– Gefahr der Vermögensverminderung beziehungsweise des Vermögensverlustes

und trennt diese ausdrücklich von dem durch die Auswirkung oder Verwirklichung des Risikos beziehungsweise durch den Eintritt des Risikoereignisses auftretenden Schaden.

In der Folge unterscheidet Walther innerhalb seines Risikobegriffes, der Unterteilung seines Erkenntnisobjektes in Betrieb und Unternehmung im engeren Sinne entsprechend, als wichtigste Arten des Risikos einerseits Betriebsrisiken und anderseits eigentliche Unternehmungsrisiken. Wie er dabei ausführt, bezweckt er mit dieser Unterscheidung nicht zuletzt, «den Begriff des Risikos etwas aufzulockern und so eng als möglich zu begrenzen», da man schließlich ja «alles, was in und außerhalb der Unternehmung unerwünscht geschehen kann, als Risiko der Unternehmung bezeichnen» könnte [39].

Unter dem Titel «Betriebsrisiko» betrachtet er vorerst die Möglichkeiten und Gefahren, die unmittelbar mit der betrieblichen Lei-

[34] Walther, Nr. 91 b), S. 9.
[35] Rieger, Nr. 65, S. 19.
[36] Walther, a. a. O. S. 10.
[37] Walther, a. a. O. S. 9.
[38] Walther, a. a. O. S. 21.
[39] Walther, a. a. O. S. 10/11.

stungserstellung zusammenhängen und die insgesamt als «Gefahr der Kostenerhöhung» aufgefaßt werden können [40]. Im Bereich des Betriebes stößt man nun zunächst nach seiner Darstellung «auf viele Möglichkeiten eines an sich unnötigen Vermögensabganges» und «vor allem auf die Möglichkeit, daß infolge unwirtschaftlicher Leistungserstellung unnötige Kosten entstehen.» Wie er ausführt, könnte man zwar wohl alle diese Möglichkeiten oder Gefahren als Risiko bezeichnen, wie das ja tatsächlich in der betriebswirtschaftlichen Risikoliteratur auch häufig gemacht wird. Doch distanziert er sich entschieden von dieser Übung, wenn er schreibt: «Wir können aber unmöglich alle Fehler, die tagtäglich im Betrieb gemacht werden, als etwas Besonderes auffassen, und im Risiko müssen wir etwas Anormales, nicht etwas Alltägliches sehen» [41]. Damit tritt er insbesondere auch in Gegensatz zu Mellerowicz, der das Risiko ausdrücklich als «normale und den Erfolg bestimmende Begleiterscheinung alles Wirtschaftens» bezeichnet [42]. Alle diese kleineren und alltäglichen Unwirtschaftlichkeiten und «menschlichen Unzulänglichkeiten» bei der Leistungserstellung können nach Walther in der Kalkulation durch «Zuschläge für Fabrikationsfehler, Materialabfall, Ausschuß usw.» berücksichtigt werden, doch gelten sie nicht als Risiko [43]. Aber auch die «Unfallgefahr der Arbeiter», die in der Literatur gelegentlich – so von Oberparleiter und Fischer – als Risiko der Unternehmung beziehungsweise als in der Betriebswirtschaftslehre zu beachtendes Risiko angesprochen wird, behandelt Walther nicht als Risiko der Unternehmung, sondern vielmehr mit Recht als Risiko der Arbeiter selber, das als individuell-einzelwirtschaftliche Risikoerscheinung infolgedessen aus der unternehmungswirtschaftlichen Risikobetrachtung ausscheidet.

Nach dem Wegfall der genannten normalen ‚Gefahren' der Unwirtschaftlichkeit bleibt nach Walther als Betriebsrisiko «beim Betrieb, also bei allem was mit der Leistungserstellung zusammenhängt, noch die Gefahr der Zerstörung der Betriebsanlagen, der Vorräte, der Fabrikate in Arbeit und der fertigen Erzeugnisse durch außergewöhnliche Ereignisse», das heißt wie sich in der Folge zeigt, vor allem durch Naturereignisse, und schließlich auch die «Gefahr

[40] Walther, a. a. O. S. 15.
[41] Walther, a. a. O. S. 11.
[42] Mellerowicz, Nr. 55 a), S. 84.
[43] Walther, a. a. O. S. 11.

des Vermögensverlustes durch Diebstahl», von «Haftpflichtfällen» und «Betriebsunterbruchschäden». Diese Gefahren sind nach seiner Darstellung «primär... Sachgefahren», die sich erst mittelbar auch als Wertgefahren, das heißt also schließlich als auf Sachgefahren beruhende Wertgefahren, erweisen. Die Sachgefahren lassen sich entweder innerhalb der einzelnen Unternehmung oder aber im Rahmen «einer Vielzahl von Unternehmungen» zahlenmäßig «ziemlich genau schätzen» oder gar berechnen und damit kalkulieren und gegen entsprechende Versicherungsprämien auch versichern. Es sind also «Gefahren, die, sobald sie versichert sind», ihren eigentlichen Risikocharakter verlieren und «für die einzelne Unternehmung kein Risiko mehr bedeuten» [44]; denn, wie Jenni durchaus richtig feststellt, «die wirtschaftliche Tätigkeit ist hinsichtlich dieser Gefahren nicht mehr riskant, da ein allfällig durch eine solche Gefahr entstehender Schaden» nicht mehr durch die Unternehmung selber, sondern vielmehr «durch die Versicherung zu tragen ist» [45]. Die Unternehmung hat in diesem Falle nur das der Versicherung für die Übernahme dieser Gefahren zu bezahlende Entgelt, die Versicherungsprämien, zu tragen; diese stehen aber in jedem Falle zum voraus fest und sind, wie Walther in Übereinstimmung mit sozusagen der ganzen betriebswirtschaftlichen Risikoliteratur feststellt und wie später noch im Zusammenhang mit der rechnerischen Erfassung der Risikoarten näher auszuführen sein wird, «als Kosten zu betrachten» [46]. Er sieht deshalb die genannten betrieblichen Gefahren beziehungsweise das Betriebsrisiko insgesamt nicht als «eigentliches Risiko der Unternehmung» an, sondern beschränkt seinen engeren unternehmungswirtschaftlichen Risikobegriff vielmehr auf die «Gefahren, die weder voraussehbar noch versicherbar» sind, «die zur Hauptsache im Markt ihre Ursache haben und die Beschäftigung und die Preise der Unternehmung bedrohen» [47].

Im Abschnitt «Unternehmungsrisiken» behandelt Walther nun die eigentliche «Frage des Unternehmungsrisikos» und unterscheidet dabei vorerst «das allgemeine Risiko und das eigentliche größtenteils im Markt liegende Unternehmungsrisiko» [48]. Als «allgemeines

[44] Walther, a. a. O. S. 12.
[45] Jenni, Nr. 30, S. 12.
[46] Walther, a. a. O. S. 12.
[47] Walther, a. a. O. S. 15.
[48] Walther, a. a. O. S. 15.

Risiko» bezeichnet er zunächst «diejenigen Gefahren,... die jeden Zweig der Volkswirtschaft und jeden Einzelnen bedrohen» und meint damit die Gefahren, die «durch Kriege», Naturkatastrophen großen Umfanges», durch «gesetzliche Maßnahmen» und «staatliche Maßnahmen» entstehen [49]. Unter dem «Marktrisiko» dagegen versteht er die mannigfaltigen Gefahren, die sich für die Unternehmung aus ihrer Verknüpfung mit anderen Wirtschaftseinheiten und Wirtschaftssubjekten auf dem Markt, und zwar «auf dem Beschaffungs- und auf dem Absatzmarkt» ergeben und die nach seiner Meinung insgesamt auch als «Preisrisiko» bezeichnet werden könnten und die er letztlich als das «eigentliche Risiko der Unternehmung» auffaßt; denn «auf dem Markt entscheidet sich zum größten Teil das Schicksal der Unternehmung. Hier liegt» einerseits «ihre große Chance», jedoch anderseits auch – und darauf kommt es in diesem Zusammenhang an – «ihr großes Risiko» [50]. Das Marktrisiko unterteilt er seinerseits wiederum in ein «engeres und ein weiteres Marktrisiko.» Zum engeren Marktrisiko rechnet er die Gefahren, die sich «aus dem Verhalten der einzelnen auf dem Markt sich treffenden Unternehmungen oder Personen ergeben», das heißt einesteils die Gefahren aus den «vertikalen Beziehungen» der Unternehmung «mit ihren Lieferanten und ihren Abnehmern», und andernteils diejenigen aus ihren «horizontalen Beziehungen» mit den «Firmen der gleichen oder ähnlichen Branchen» [51]. Zum weiteren Marktrisiko dagegen gehören nach seiner Darstellung alle Gefahren, die sich aus den «Kräften» herleiten, «die die Wirtschaftslage und insbesondere die Preise beeinflussen» und bestimmen, das heißt in ziemlich unvollständiger Aufzählung vor allem das Risiko der «Geldentwertung», der «Konjunktur» und der «Mode» oder, von der Seite der Unternehmung aus betrachtet, schließlich das «Risiko... der falschen Beurteilung der wirklichen Marktsituation» und das Risiko, «... falsche Entschlüsse zu fassen und aus der vorhandenen Situation nicht das herauszuholen, was möglich wäre» [52].

Walthers Unterteilung des Risikos beziehungsweise des ursprünglichen Risikobegriffes in Betriebsrisiken und Unternehmungsrisiken, wie sie hier kurz angedeutet wurde, ist für die Erkenntnis der Zu-

[49] Walther, a. a. O. S. 15/16.
[50] Walther, a. a. O. S. 16 und 17.
[51] Walther, a. a. O. S. 17 und 18.
[52] Walther, a. a. O. S. 19 und 20.

sammenhänge innerhalb des komplexen Phänomens des Risikos der Unternehmung von grundsätzlicher Bedeutung. Auch die sachliche Unterscheidung von bloßen Unwirtschaftlichkeitsmöglichkeiten und eigentlichen betrieblichen Gefahren innerhalb des Betriebsrisikos und von allgemeinem Risiko und Marktrisiko innerhalb der Unternehmungsrisiken ist grundsätzlich richtig, wenn auch die weitere Gliederung der Unternehmungsrisiken im einzelnen eher zufällig und nach keinem ersichtlichen einheitlichen Gesichtspunkt vorgenommen erscheint. Dagegen kann man über die Berechtigung der Ausscheidung der alltäglichen betrieblichen Gefahren, das heißt der Gefahren der unwirtschaftlichen Leistungserstellung, die zu an sich unnötigen Kostenerhöhungen führt, aus dem Begriff des Risikos sehr wohl getrennter Meinung sein, und wie die bisherige Untersuchung gezeigt hat, werden die genannten Gefahrenmomente in der betriebswirtschaftlichen Literatur sogar recht häufig ausdrücklich zum Risiko gezählt. Wenn man das Risiko nämlich einfach als Verlustgefahr definiert, so ist an sich kein Anlaß vorhanden, daraus irgendwelche auch noch so geringe und tatsächlich durch Erfahrungszahlen ziemlich genau erfaßbare Verlustmöglichkeiten, wie es die fraglichen Unwirtschaftlichkeitsmöglichkeiten tatsächlich darstellen, auszuschließen. Wenn man aber im Risiko etwas Außerordentliches, von der Regel Abweichendes erblickt und darunter nur solche Gefahren erfassen will, deren Merkmal die Ungewißheit ihres Eintritts sowie die Ungewißheit der aus ihrem allfälligen Eintritt sich ergebenden Schadenshöhe bilden, wie das zum Beispiel ausgesprochenermaßen Stadler tut [53], dann allerdings haben die genannten Unwirtschaftlichkeitsmöglichkeiten im Risikobegriff keinen Platz, und unter diesem Gesichtspunkt gesehen erweist sich also Walthers einschränkende Fassung des Begriffs des Risikos als sicher zweckmäßig und sehr wohl begründet.

Schließlich befaßt sich Walther in einem letzten Abschnitt auch mit den Möglichkeiten und Mitteln der «Risikoabwehr», worunter er insbesondere Entwicklung des «Riskobewußtseins», «Risikoauswahl», «Risikoverteilung», «Risikoabwälzung» und «Marktforschung» behandelt [54]. Was jedoch in diesem Zusammenhang besonders interessiert, ist die Behandlung des Risikos, das heißt im wesentlichen der oben unterschiedenen beiden hauptsächlichen Risikoarten, der Be-

[53] Stadler, Nr. 86, S. 24.

[54] Walther, a. a. O. S. 22.

triebsrisiken und der Unternehmungsrisiken, im Rechnungswesen der Unternehmung, mit anderen Worten konkret also die Frage, «ob es schon bei der Kalkulation der Kosten oder erst bei der Preisbemessung zu berücksichtigen sei» [55]. Wie bereits vorstehend angedeutet, richtet sich die rechnerische Erfassung und Behandlung nach der Art des Risikos und ist deshalb für Betriebsrisiken und Unternehmungsrisiken durchaus verschieden. Die Betriebsrisiken einmal können entweder, sofern sie innerhalb des einzelnen Betriebes durch innerbetriebliche Erfahrungsziffern eingefangen werden können, kalkulatorisch in Form von Zuschlägen für Unwirtschaftlichkeit bei der Leistungserstellung, für Bruch, Verschnitt, Ausschuß usw. erfaßt und unter den Kosten verrechnet oder aber, wenn sie nur im größeren Rahmen einer Vielzahl von Unternehmungen zahlenmäßig bezifferbar sind, einer Versicherung übertragen und damit in der Höhe der Versicherungsprämien ebenfalls als Kosten verrechnet oder schließlich bei genügend großem Gefahrenanfall, der einen vollständigen oder doch annäherungsweisen Gefahrenausgleich ermöglicht, innerhalb der einzelnen Unternehmung selber versichert werden. Wie Walther ausführt, ziehen es nämlich in Wirklichkeit viele Unternehmungen manchmal vor, «statt für versicherbare Risiken Prämien zu zahlen, das Risiko einfach auf sich zu nehmen oder sich durch entsprechende Rücklagen selbst zu versichern» [56]. In diesem Falle sind die den effektiven Versicherungsprämien entsprechenden Beträge, die zur Deckung der behandelten Risiken dienen, gleichfalls als Kosten zu betrachten. «Man sollte» also, so schreibt Walther, «bei der Kalkulation der Kosten... die Versicherungsprämien auf jeden Fall einsetzen, auch wenn man sie nicht zahlt und auch wenn man keine entsprechenden Rücklagen macht»; denn «dann braucht man sich bei der Preisstellung um das Betriebsrisiko nicht mehr zu kümmern» [57]. Dazu ist freilich zu bemerken, daß die Selbstversicherung in der Regel nicht den gleichen Gefahrenausgleich ermöglicht und also nicht den gleichen Schutz zu bieten imstande ist wie die Fremdversicherung und daß sie deshalb von der Versicherungswissenschaft rundweg als «Nichtversicherung» hingestellt wird [58]. Während nun also nach der Darstellung Walthers «das Betriebsrisiko einkalkuliert

[55] Walther, a. a. O. S. 10.
[56] Walther, a. a. O. S. 14.
[57] Walther, a. a. O. S. 15.
[58] Manes, Nr. 51, S. 740.

oder durch Versicherung» beziehungsweise als Selbstversicherung «gedeckt werden kann und die entsprechenden Versicherungsprämien in der Kalkulation zu Kosten werden, können» anderseits «aus dem Unternehmungsrisiko keine Kosten entstehen»; denn «die Tatsache des Bestehens eines Risikos bedeutet ja noch keinen Vermögensabgang, und es würde auch dem Wesen der Kosten, die ein Maß für die Messung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes sind, widersprechen, wollten wir sie mit einem betriebsfremden Element belasten». Die eigentlichen Unternehmungsrisiken, die «durch keine Maßnahmen ganz aus der Welt geschafft werden» können, müssen vielmehr in der Einzelrechnung bei der Preisstellung in einem Zuschlag auf die Kosten, im «Risiko- und Gewinnzuschlag» berücksichtigt werden [59] und zwingen die Unternehmung, die auf ihre Erhaltung bedacht sein muß, in der Periodenrechnung zur Ausscheidung von Reserven. Denn nur die Reserven ermöglichen es der Unternehmung, größere Vermögensverluste, wie sie aus den stets latent vorhandenen Risiken jederzeit erwachsen können, aufzufangen und abzudecken und damit ihre Erhaltung auf die Dauer gesehen zu gewährleisten [60]. So steht also abschließend fest, daß nach der heutigen Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise nach der Ansicht Walthers die Betriebsrisiken in der Kalkulation unter den Kosten, die Unternehmungsrisiken dagegen bei der Preisstellung im Zuschlag für Risiko und Gewinn auf die Kosten berücksichtigt werden müssen. Damit ist ein Grundsatz für die Unterscheidung und rechnerische Behandlung der beiden genannten grundlegenden Risikoarten aufgestellt, der in der ganzen Betriebswirtschaftslehre Gültigkeit gewinnen sollte.

Walthers Risikodarstellung, die sich gegenüber anderen durch eine wohltuende Beschränkung auf die großen Linien und wesentlichen Bezüge auszeichnet und die sich lediglich bei der Behandlung der verschiedenen Risikoarten innerhalb der Betriebsrisiken und der Unternehmungsrisiken gelegentlich etwas in Einzelheiten verliert, bedeutet in der betriebswirtschaftlichen Literatur eine Zusammenfassung und Synthese aller bisherigen, vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus bedeutsamen Feststellungen und Ergebnisse zu einem geschlossenen System und damit einen vorläufigen Abschluß. Sie bringt wohl keine Züge, die nicht schon in einer frühren Risikodarstellung nachweisbar wären; doch ordnet sie alle Feststellungen

[59] Walther, a. a. O. S. 24.

[60] Walther, Nr. 91 a), S. 10 und Nr. 91 b), S. 24.

und Zusammenhänge unter einen einheitlichen Gesichtspunkt und erfaßt den ganzen Risikokomplex der Unternehmung von der grundlegenden Unterscheidung des betriebs- oder nunmehr unternehmungswirtschaftlichen Erkenntnisobjektes in Betrieb und Unternehmung im engeren Sinne aus und kommt damit zu einem verblüffend einfachen System, in das sich alle die unabsehbar mannigfaltigen Einzelerscheinungen des Risikos mühelos einordnen lassen. Darin liegt schließlich ihr bleibendes Verdienst.

SCHLUSSBETRACHTUNG

In der vorstehenden Arbeit sind die wichtigsten Auffassungen über das Thema des Risikos in der betriebswirtschaftlichen Literatur im weiteren Sinne in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, das heißt von Schär bis Walther, soweit sie den Begriff und die Wesenszeichnung des Risikos sowie dessen wichtigste Unterarten und schließlich deren Erfassung im Rechnungswesen der Unternehmung betreffen, wiedergegeben und vom Standpunkt der heutigen Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise der Unternehmungswirtschaftslehre im Sinne Walthers aus untersucht und kritisch kommentiert worden. Wenn es gelungen ist, anhand der behandelten Risikodarstellungen der einzelnen Autoren die Entwicklung des Risikobegriffes und allgemein vielleicht der Risikoauffassung in großen Zügen klarzulegen sowie die heutige Anschauung, die sich im wesentlichen auf die Darstellung Walthers stützt, herauszuarbeiten, so ist damit eigentlich der Zweck dieser Untersuchung erreicht, und es soll nachstehend nur noch kurz versucht werden, überblicksweise die Ergebnisse derselben zusammenzufassen und in eine eigene, stichwortartige Darstellung der Zusammenhänge einzuordnen.

Gesamthaft betrachtet kann vielleicht festgehalten werden, daß sich in der Entwicklung des Risikobegriffes und der Risikoanschauung allgemein die gleichzeitig im größeren sich vollziehende Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Theorie schlechthin widerspiegelt. Denn so wie sich die Betriebswirtschaftslehre von Schär über Leitner, Rieger und Hoffmann, über Nicklisch und Schmalenbach und über viele weitere Zwischenträger zu Walther von einer ursprünglichen privatwirtschaftlichen Handelsbetriebslehre über die eigentliche Privatwirtschaftslehre und die anfänglich noch halb privatwirtschaftlich,

halb volkswirtschaftlich gefärbte, dann schließlich selbständig aufgefaßte, spezifische Betriebswirtschaftslehre zu ihrer reinsten Ausprägung als Unternehmungswirtschaftslehre entwickelt hat, so hat sich entsprechend das Bild des Risikos aus privatwirtschaftlichen Anfängen über verschiedene Zwischenstufen schließlich zur heute maßgeblichen unternehmungswirtschaftlichen Form gewandelt. Diese Entwicklung kommt augenfällig in der Abkehr von der ursprünglich vorwiegend vertretenen, spezifisch privatwirtschaftlichen Bezeichnung «Unternehmerrisiko» und «Kapitalrisiko» sowie der Einbeziehung der Möglichkeit des Gewinnentfalles in den Risikobegriff und anderseits im allmählich erfolgenden Übergang zur Bezeichnung «Unternehmungsrisiko» und «Vermögensrisiko» sowie schließlich der Beschränkung des Risikobegriffes auf die Gefahr der Vermögens- oder Wertverminderung beziehungsweise kurz des Vermögensverlustes zum Ausdruck, wie sie letztlich von Walther konsequent durchgeführt wird.

Was nun die eigentlichen Wesensmerkmale des Risikos anbetrifft, so steht grundsätzlich fest, daß das Risiko schlechthin jede wirtschaftliche und damit auch jede betriebs- beziehungsweise nunmehr unternehmungswirtschaftliche Handlung und Erscheinung und im besonderen die wirtschaftliche Unternehmung unabdingbar begleitet und damit deren Wert und deren Erhaltung bedroht. Im Verlauf der Entwicklung ist es jedoch üblich geworden – auch Walther vertritt diese Praxis –, als weitere Wesensmerkmale des Risikos die Ungewißheit der Tatsache und des Zeitpunktes des Ereigniseintritts und der dadurch verursachten Schadenshöhe zu bezeichnen und damit den ursprünglichen Risikobegriff etwas einzuschränken. Wenn nun auch dazu meines Erachtens logisch betrachtet keine absolute Notwendigkeit besteht, so ist es doch wohl praktisch gesehen zweckmäßig, das Risiko auf diejenigen Gefahren zu beschränken, welche außerordentlicherweise anfallen und damit im Sinne Stadlers «Zufallserscheinungen» sind. Denn, wie mit Stadler festgestellt werden kann, «nicht aber die Gefahr des Mißlingens gibt solchen Erscheinungen Risikocharakter, sondern erst die Ungewißheit über den Eintritt des Gefahrenereignisses beziehungsweise über die Höhe der Wertverminderung [1].»

Während nun die Anschauungen über den Charakter des Risikos im allgemeinen nicht sehr weit auseinandergehen, herrschen in der

[1] Stadler, Nr. 86, S. 20.

betriebswirtschaftlichen Literatur bezüglich der Gliederung und Unterteilung des Risikos die allerverschiedensten Meinungen, und tatsächlich wird denn auch das Risiko nach allen nur möglichen Gesichtspunkten mehr oder weniger systematisch gegliedert. Es kann jedoch hier nicht darum gehen, die vorstehend vielfach auch nur mehr angedeuteten als ausgeführten Gliederungen und Systematisierungsversuche – denn über das Stadium des Versuchs kommen in Wirklichkeit nur wenige hinaus – nochmals aufzuführen. Was sich aber fast durchgehend in ziemlich allen Einteilungen findet, das ist die grundsätzliche Unterscheidung verschiedener Risikoarten hinsichtlich ihrer zahlenmäßigen Erfaßbarkeit, Berechenbarkeit, Bezifferbarkeit oder wie diese bedeutsame Eigenschaft nur immer genannt werden mag, das heißt konkret und unter bewußter Vernachlässigung von tatsächlich bestehenden feineren Differenzierungen und Unterschieden die Unterscheidung von rechnerisch erfaßbaren, berechenbaren oder abschätzbaren und damit kalkulierbaren und versicherbaren Risiken einerseits und von zahlenmäßig nicht faßbaren, unberechenbaren und unabschätzbaren und damit nicht kalkulierbaren und nicht versicherbaren Risiken anderseits. Diese Unterscheidung allein ist denn auch betriebswirtschaftlich gesehen wichtig und von allgemeiner Bedeutung; denn sie bildet die Grundlage für die differenzierte Behandlung des Risikos im Rechnungswesen der Unternehmung. Angesichts ihrer praktischen Bedeutung spielen auch an sich bestehende terminologische Unterschiede in der Bezeichnung, die sonst sehr wohl zum Anlaß für eine besondere Betrachtung genommen werden könnten, nur eine nebensächliche Rolle.

Wenn nun zuletzt noch die Erfassung des Risikos beziehungsweise der beiden unterschiedenen hauptsächlichsten Risikoarten im Rechnungswesen zusammenfassend überblickt wird, so ist dazu festzustellen, daß dieselben in der betrachteten Literatur mit wenigen Ausnahmen eigentlich der heutigen betriebswirtschaftlichen Übung entsprechend erfaßt und behandelt werden. Hinsichtlich der Behandlung der berechenbaren und versicherbaren Risiken mindestens bestehen kaum irgendwo ernstliche Zweifel; diese sind als Kosten beziehungsweise als Kostenursache zu betrachten. Was anderseits die unberechenbaren und unversicherbaren Risiken anbetrifft, so werden diese gelegentlich auch als Kostenbestandteile zu erfassen versucht – wenn schon die Bezeichnung derselben als Kosten oder als Kostenquellen meistens nur auf einer allzu weiten Fassung des Kosten-

begriffes beruht –, doch wird ihre Berücksichtigung in der Regel nicht der Kostenrechnung, sondern vielmehr in der Einzelrechnung dem Gewinnzuschlag bei der Preisstellung und in der Periodenrechnung den aus dem Gewinn gebildeten Reserven übertragen. Diese Praxis wird auch von der modernen Betriebswirtschaftslehre vertreten, die jeden Versuch grundsätzlich ablehnen muß, die eigentlichen Risiken der Unternehmung in der Kostenkalkulation verrechnen zu wollen; denn kalkulierbar sind wohl die betrieblichen Risiken der Leistungserstellung, in keinem Falle aber die ihrem innersten Wesen nach unfaßbaren Risiken der Unternehmung.

Abschließend können vielleicht zum besseren Verständnis die Zusammenhänge und Relationen der hier vertretenen Risikoauffassung der heutigen Betriebswirtschaftslehre im Sinne der Unternehmungswirtschaftslehre Walthers stichwortartig wie folgt dargestellt werden:

Risiko der Unternehmung

Risiken des Betriebsbereiches	Risiken des Unternehmungsbereiches
Risiken des technischen Mißlingens der Leistungserstellung	Risiken des wirtschaftlichen Mißlingens der Leistungserstellung
Sachrisiken, das heißt auf Sachgefahr beruhende (mittelbare) Wertrisiken	Wertrisiken, das heißt lediglich auf Wertgefahr beruhende (unmittelbare) Wertrisiken
Risiken ohne gegenüberstehende Gewinnmöglichkeiten	Risiken mit gegenüberstehenden Gewinnmöglichkeiten
Massenerscheinungen, direkt oder indirekt erfaßbar, berechenbar und kalkulierbar	Einzelerscheinungen (keine Massenerscheinungen), nicht erfaßbar, unberechenbar und nicht kalkulierbar
versicherbar	unversicherbar
Verrechnung erfolgt unter den Kosten	Verrechnung erfolgt im Zuschlag für Risiko und Gewinn
uneigentliche Risiken	eigentliche Risiken im engeren Sinne.

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung 5

Darstellung und Kritik der Risikoauffassung von:

Johann Friedrich Schär 8
Heinrich Nicklisch 13
Friedrich Leitner 31
Eugen Schmalenbach 46
Max Rudolf Lehmann 55
Wilhelm Rieger 64
Karl Oberparleiter 73
Erich Kosiol 91
Alexander Hoffmann 97
Stefan Lorentz 107
Konrad Mellerowicz 117
Guido Fischer 139
Curt Sandig 147
Fischer-Heß-Seebauer 156
Alfred Walther 163

Schlußbetrachtung 176

Literaturverzeichnis 180

LITERATURVERZEICHNIS

1. *Antony, E.*, Das Risiko der Betriebsangehörigen, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1938
2. *Beisel Karl*, Neuzeitliches industrielles Rechnungswesen nach den amtlichen Richtlinien und Grundsätzen, 2. Aufl., Leipzig, 1941
3. *Brogle Theodor*, Der Erkenntnisgegenstand der Betriebswirtschaftslehre, «Schweiz. Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen», 1936
4. *Cliffe T. E.*, The Known and the Unknown in the Economic World. Essays in Political Economy.
5. *Courcelle-Seneuil J. G.*, Manuel des affaires ou Traité théorique des entreprises industrielles, commerciales et agricoles, Paris 1854. Theorie und Praxis des Geschäftsbetriebes im Ackerbau, Gewerbe und Handel, Stuttgart, 1868.
6. *Dusemund Franz Josef*, Der betriebswirtschaftliche Gewinnbegriff in seiner historischen Entwicklung, Stuttgart, 1929
7. *Emminghaus Carl Bernhard*, Allgemeine Gewerkslehre, 1868
8. *Fischer Guido*, Betriebswirtschaftslehre. Eine Einführung, Leipzig, 1940
9. – Der Selbstkostenpreis bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber, «Die Betriebswirtschaft», Stuttgart, 1939.
10. – Die Neuregelung des kalkulatorischen Gewinns nach LSOe, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1942
11. *Fischer-Heß Seebauer*, Buchführung und Kostenrechnung, 2. Aufl., Leipzig, 1940
12. *Fratz Emil*, LSOe und Kalkulationspraxis, Wiesbaden, o. J. (1942)
13. *Gsell E.* und *Boßhard E.*., Kostenrechnung und Preiskalkulation, Zürich, 1946
14. *Gürtler M.*, Die Versicherung des betrieblichen Risikos, «Leistungswirtschaft», Festschrift für F. Schmidt, Berlin und Wien, 1942
15. *Hardy Charles*, Risk and Risk Bearing, Chicago 1927.
16. *Hax Karl*, Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig, 1926
17. – Die Betriebsunterbrechungsversicherung. Betriebswirtschaftliche Grundlagen und versicherungstechnische Gestaltung, Köln und Opladen, 1949
18. – Die Versicherung gegen Betriebsunterbrechung als betriebswirtschaftliches Problem, «Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung», 1940
19. *Haynes John*, Risk as an Economic Factor, «Quarterly Journal of Economics», 1895
20. *Hellauer Josef*, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Berlin und Wien, 1928
21. – System der Welthandelslehre, 1. Band. Allgemeine Welthandelslehre, 1. Teil, Berlin, 1920
22. – Valutarisiko und Geldwertrisiko, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1927
23. – Zur Begriffsbildung in der Betriebswirtschaftslehre, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1926
24. – Zwei Fragen aus dem Risikoproblem, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1928
25. *Henzel Fritz*, Artikel «Kostenrechnungsgrundsätze», Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens, 2. Band, Stuttgart, 1941
26. – Kosten und Leistung, Bühl-Baden, 1941
27. – Artikel «Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSOe) vom 15. XI. 1938.» Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens, 2. Band, Stuttgart, 1941

28. *Hoffmann Alexander*, Objekt und Methode der Betriebswirtschaftslehre, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 1930
29. – Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung (Betriebswirtschaftslehre), Leipzig, 1932
30. *Jenni Oskar*, Die Frage des Risikos in der Betriebswirtschaftslehre, Bern, 1952
31. *Kalveram Wilhelm*, Zinsspanne, Wagnisspanne und Leistungsspanne nach LSOe, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1941
32. *Keller Theo*, Verlustquellen aus unrichtiger Risikoverteilung, in «Verlustquellen in Unternehmung und Betrieb», Zürich, 1945
33. *Knight F. H.*, Risk, Uncertainty and Profit, Boston and New York, 1921
34. *Kosiol Erich*, Kalkulation und Kostengestaltung im Warenhandel,
    a) 1. Band, Grundlagen der Warenkalkulation, Stuttgart, 1931
    b) 2. Band, Gestaltung der Kalkulation und Kosten im Warenhandel, Stuttgart, 1932
35. *Lampe Hans*, Die Zusammensetzung des LSOe-Gewinns, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1940
36. *Lehmann Max Rudolf*, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Leipzig, 1928
37. – Die industrielle Kalkulation, Berlin-Wien, 1925
38. – Zur Systematik der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1924
39. *Leitner A. M.*, Renaissance der Privatwirtschaftslehre, 1931
40. *Leitner Friedrich*, Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe, 1. Aufl., Frankfurt, 1905
41. – Die Unternehmungsrisiken, Einzelwirtschaftliche Abhandlungen, Heft 3, Berlin, 1915
42. – Die Wirtschaftslehre der Unternehmung, 5. Aufl., Berlin und Leipzig, 1926.
43. – Privatwirtschaftslehre der Unternehmung, 1. Aufl., Leipzig, 1919
44. – Übermäßiger Gewinn, «Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis», 1917
45. *Liefmann Robert*, Die Unternehmungsformen, Stuttgart, 1912
46. *Lindwurm Arnold*, Handelsbetriebslehre und die Entwicklung des Welthandels, 1869
47. *Lisowsky Arthur*, Risiko-Gliederung und Risiko-Politik, «Die Unternehmung», Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Organisation, 1947 und 1948
48. *Lorentz Stephan*, Die Entstehung des Unternehmergewinns, Berlin-Wien-Zürich, 1936
49. – Der Kostenbegriff, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft», 1931
50. – Die Grundlagen der Kostengestaltung, Berlin-Wien, 1932
51. *Manes Alfred*, Artikel «Versicherungswesen», Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Jena, 1933
52. *Martin Fritz J.*, Das Unternehmerwagnis. Betrachtungen über Risiko im Wirtschaftsleben. Dresden, 1941
53. *Meithner*, Die Betriebswirtschaftslehre, ihr Gegenstand u. ihre Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften, «Betriebswirtschaftliche Blätter», 7. Jg., Heft 1.
54. *Mellerowicz Konrad*, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Berlin 1944.
55. – Kosten und Kostenrechnung
    a) Bd. I. Theorie der Kosten, Berlin und Leipzig 1933
    b) Bd. II. Kostenrechnung, Berlin und Leipzig 1936

56. *Mildebrath Georg*, Der wirtschaftliche Betrieb, Leipzig 1926
57. – Artikel «Risikolehre», Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1. Aufl. Bd. 4. Stuttgart 1928
58. *Mühlenfeld J.*, Wagnis und Kostenrechnung. «Der Wirtschaftstreuhänder» 1943
59. *Nicklisch Heinrich*, Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie), Bd. 1. Leipzig 1912
60. – Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1932
61. – Reserven und finanzielle Sicherheit, «Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis» 1910
62. *Oberparleiter Karl*, Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels, Berlin 1930
63. – Risiko und Unternehmung. «Die Bilanzen der Unternehmung», Festgabe für Julius Ziegler, Bd. 1. Berlin-Wien 1933
64. – Zur Risikenlehre des Warenhandels, «Zeitschrift für Betriebswirtschaft» 1925
65. *Rieger Wilhelm*, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928
66. *Roß Edward A.*, Uncertainty as a factor in production, «Annals of the American Academy of Political and Social Sciences» 1896.
67. *Sandig Curt*, Das Risiko in der Kalkulation, insbesondere das Unternehmerwagnis nach LSOe, «Die Betriebswirtschaft» 1940
67a. – Die Führung des Betriebes. Betriebswirtschaftspolitik. Stuttgart 1953
68. – Artikel «Risiko», Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Bd. 2. Stuttgart 1939
69. *Schär Johann Friedrich*, Allgemeine Handelsbetriebslehre, Leipzig 1911
70. *Schmalenbach Eugen*, Der Kontenplan, Leipzig 1935
71. – Der Kontenrahmen, 1. Aufl., Leipzig, 1927
72. – Dynamische Bilanz, 9. Aufl., Leipzig 1948
73. – Finanzierungen, 3. Aufl., Leipzig 1926
74. – Selbstkostenrechnung und Preispolitik, 6. Aufl., Leipzig 1934
75. – Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, 1. Aufl., Sonderdruck der «Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung» 1919. (Erscheint seit der 4. Aufl., Leipzig 1926 unter dem Titel «Dynamische Bilanz»).
76. – Selbstkostenrechnung, 1. Aufl. Sonderdruck der «Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung» 1919. (Erscheint seit der 6. Aufl. Leipzig 1934 unter dem Titel «Selbstkostenrechnung und Preispolitik»).
77. *Schmidt Friedrich*, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Die Handelshochschule Bd. 2, 2. Aufl., Berlin und Wien o. J.
78. – Kalkulation und Preispolitik. Erweiterter Sonderdruck aus dem Werk «Die Handelshochschule», Berlin und Wien 1932.
79. *Schönpflug Fritz*, Untersuchungen über den Erkenntnisgegenstand der allgemeinen und theoretischen Betriebswirtschaftslehre als Lehre von den wirtschaftlichen Gebilden, Stuttgart 1936
80. *Schumpeter Joseph*, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, München und Leipzig 1926
81. *Schulz-Mehrin Otto*, Die kalkulatorischen Posten in Kostenrechnung, Preiskalkulation und Erfolgsrechnung, Berlin, 1943
82. *Seyffert Rudolf*, Artikel «Geschichte der Betriebswirtschaftslehre», Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1. Aufl., Stuttgart, 1928
83. – Über Begriff und Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart, 1925

84. *Sieber Eugen H.*, Objekt und Betrachtungsweise der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig, 1931
85. *Sommerfeld Heinrich*, Der Kostencharakter der Ertragssteuern und des Unternehmerwagnisses, «Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung», 1940
86. *Stadler Max*, Studien aus der Theorie des Risikos. Betriebswirtschaftliche Forschungen des Wirtschaftsverkehrs, Heft 3. Wien, 1932
87. *Töndury Hans*, Wesen und Aufgaben der modernen Betriebswirtschaftslehre, Bern, 1923
88. *Ulrich Hans*, Nationalökonomie und Betriebswirtschaftslehre als Wirtschaftswissenschaften und ihr gegenseitiges Verhältnis, Bern, 1944
89. *Walther Alfred*, Die Preiskalkulation im allgemeinen, in «Kalkulation, betriebswirtschaftliche Preispolitik und staatliche Preiskontrolle», Zürich, 1944
90. – Der Gewinnbegriff der Unternehmung. Sonderabdruck aus «Der Bund», Bern, 1942
91. – Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung,
    a) Band 1. Der Betrieb, Zürich, 1947;
    b) Band 2. Die Unternehmung, Zürich, 1953
92. – Grundlegende betriebswirtschaftliche Fragen, in «Neuzeitliches Rechnungswesen in der schweizerischen Praxis», Zürich, 1946.
93. – Grundzüge industrieller Kostenrechnung, «Schweiz. Bauzeitung», Zürich, 1923
94. *Willet A. H.*, The Economic Theory of Risk and Insurance. Columbia University Studies in Political Science, Oxford, 1951.